Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Merseburg.

1856.

Merseburg.
Druck von Carl Jurk.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

1. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 5. Januar 1856.

Das 46. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1855 enthält unter Nr. 1.

Nr. 4320. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Deutsch-Croner Kreises im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 17. October 1855.

Nr. 4321. Allerhöchster Erlaß vom 22. October 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Osterode: 1) von Osterode über Reichenau und Hohenstein bis zur Neidenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Neidenburg, 2) von Reichenau über Gilgenburg bis zur Neidenburger Kreisgrenze in der Richtung auf Soldau oder auf Neidenburg, 3) von Hohenstein bis zur Allensteiner Kreisgrenze in der Richtung auf Grieslinen.

Nr. 4322. Allerhöchster Erlaß vom 5. November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Filehne bis zur Deutsch-Croner Kreisgrenze in der Richtung auf Schloppe und von Czarnikau bis zur Obornifer Kreisgrenze in der Richtung auf Rogasen.

Nr. 4323. Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung des in den Kreis Strehlen fallenden Theiles der Frankenstein-Strehlener Straße, von der Strehlen-Patschkauer Chaussee ab, in der Richtung nach Frankenstein über Wammelwitz und Danchwitz bis an die Kreisgrenze.

Nr. 4324. Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1855, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der auszubauenden sogenannten Militairstraße in den Kreisen Simmern und Zell, von der Gödenroth-Zeller Bezirksstraße über Cappel bis an die Aachen-Mainzer Staatsstraße vor Büchenbeuren.

Nr. 4325. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Actiengesellschaft „Creditverein für Handwerker in Magdeburg." Vom 15. December 1855.

Das 47. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1855:

Nr. 4326. Allerhöchster Erlaß vom 3. December 1855, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin.

Nr. 4327. Allerhöchster Erlaß vom 10. December 1855, betreffend die Bestätigung der in Cöln unter dem Namen „Cölnische Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actiengesellschaft.

Nr. 4328. Allerhöchster Erlaß vom 10. December 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Garz nach Glewitzer Fähre auf der Insel Rügen.

Nr. 4329. Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassenanweisungen. Vom 24. December 1855.

Nr. 2. *Den telegraphischen Verkehr auf den Linien des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins betr.*

Von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist unterm 1. November d. J. ein Reglement für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins erlassen worden.

Da durch dieses Reglement die Rechte und Verpflichtungen des die Staats-Telegraphen benutzenden Publikums gegen die Telegraphen-Verwaltung, und umgekehrt, der letzteren gegen das erstere, bestimmt werden, so machen wir das sich dafür interessirende Publikum und die Behörden unseres Ressorts auf das gedachte Reglement hierdurch aufmerksam unter dem Bemerken, daß dasselbe bei jeder Telegraphen-Station eingesehen werden kann.

Merseburg, den 21. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 3. *Das Anbringen unbegründeter Immediat-Gesuche, betr.*

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publicandum vom 14. Februar 1810, das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediat-Beschwerden und Gesuchen verboten worden: so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maße zugenommen, daß das Publikum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß.

Zugleich wird aber den Bittstellern auf Allerhöchsten Befehl Folgendes bemerklich gemacht:

1) Eine Immediat-Entscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-, Provinzial- und Ministerial-Behörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dies nicht geschiehet, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt; und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.

2) Es ist durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abschläglichen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden und zwar,

da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden. — Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehrsten Fällen Zeitverlust und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.

3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediat-Gesuche, wenn keine neuen Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.

4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten.

Eben so wird

5) auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.

6) Die Einsendung von Kunstproducten, Manufactursachen, Büchern und Musikalien darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtigt, bei Seiner Königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Magdeburg, den 10. März 1836.

Der Geheime Staats-Minister von Klewitz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Folge höherer Anweisung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Merseburg, den 2. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 4. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse pro term. 1. Juli 1856.

In dem nach erfolgtem Uebergange der Verwaltung der Eichsfeldischen Tilgungskasse zu Heiligenstadt auf die Rentenbank für die Provinz Sachsen am 15. November d. J. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der gedachten Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ultimo Juni 1856 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

1) von Lit. A. à 3½ %	2) von Lit. B. à 4 %
Nr. 516. à 500 Thlr.,	Nr. 113. à 500 Thlr.,
= 552. à 500 =	= 576. à 500 =
= 393. à 100 =	= 2431. à 500 =
= 481. à 25 =	= 3858. à 500 =
= 484. à 25 =	= 4030. à 500 =
= 743. à 25 =	= 3168. à 100 =
	= 22. à 25 =

ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Ja-

nuar bis 30. Juni 1856 erfolgt vom 1. Juli 1856 ab je nach der Wahl der Interessenten, entweder:

a) auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

b) auf der Königlichen Kreiskasse zu Heiligenstadt innerhalb 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30. Juni 1856 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen beiden Zinscoupons, Serie III. Nr. 3. und 4., unentgeltlich zurückgeliefert werden.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1856 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar vom Ausloosungstermin

a) den 30. Juni 1854:

die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 1218. 2211. à 5 Thlr.;

b) den 31. December 1854:

die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 450. und 455. à 10 Thlr., Nr. 468. à 5 Thlr.,

die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 1743. 2920. und 2924. à 10 Thlr., Nr. 1624. und 3812. à 5 Thlr.;

c) den 30. Juni 1855:

die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 126. à 500 Thlr., Nr. 4331. und 4336. à 10 Thlr., Nr. 4333. 4337. à 5 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 16. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 5. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabellen über nachbeschriebene, von der Pfarre Rehehausen seit länger als 10 Jahren besessene Grundstücke, als:

1) das zu Rehehausen belegene Wohnhaus nebst Scheune, Stall, 2 Gärten am Hause und 2 Gärten in der Nähe des Dorfes, wovon die Gebäude unter Nr. 86. 87. und 88. des Brandcatasters von Rehehausen aufgeführt stehen, wozu als Abfindung für das aufgehobene Hüthungsrecht auf den Fluren Rehehausen und Hassenhausen folgende Planstücke der Flur Rehehausen getreten sind: a) das Planstück

Nr. 40a. der Karte von 101 □Ruthen mit 21. verhältnißmäßiger Werthszahl und b) das Planstück Nr. 40c. der Karte von 26 □Ruthen mit 3. verhältnißmäßiger Werthszahl, 2) walzend in der Flur Rehehausen, nämlich: a) ein ungefähr 10 Morgen 101 □Fuß großes Holz, b) ein Fleckchen Grabeland, ungefähr 20 □Ruthen 132 Fuß haltend, auf dem Bornberge,

sind fertig und können innerhalb zwei Monaten, von den ersten acht Tagen des Abdrucks dieser Bekanntmachung im Amtsblatt ab gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen weiter nicht zulässig.

Naumburg, den 26. October 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Die Hypothekentabelle der von uns in dem 15. Stücke des diesjährigen Regierungs-Amtblattes bezeichneten Grundstücke ist in das Hypothekenbuch eingetragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden. Nr. 6. Hypotheken-Sachen.

Herzberg, den 29. October 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 22. April 1854 (Beilage zum 27. St. des Amtsblatt pro 1854) entworfene Tabelle über den sogenannten Lampferwall ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb von Hypothekenrechten daran nun nach den Vorschriften des Allg. Landrechts, der Allg. Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen. Nr. 7. Hypotheken-Sachen.

Schweinitz, den 17. November 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann F. Th. Zander zu Prettin ist unter dem 3. December c. als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden. Nr. 8.

Der Apotheker Fr. Rembde zu Heldrungen ist unter dem 13. December c. als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 9.

Der Königliche Förster Deichgräber zu Holzdorf, in der Oberförsterei Glücksburg, ist vom 1. Februar 1856 ab in gleicher Eigenschaft nach Gräfendorf, in der Oberförsterei Sitzenrode, versetzt worden. Nr. 10.

Die durch Emeritirung des Pfarrers Kerl erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kurzlipsdorf mit Naundorf, in der Diöces Seyda, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Kemberg, August Christian Braune, verliehen worden. Nr. 11.

Nr. 12. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Prittitz, in der Diöces Lissen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Battin, in der Diöces Prettin, Dr. Carl Friedrich Möller, verliehen worden.

Nr. 13. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Aspenstedt, in der Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector zu Burg, Philipp Ferdinand Triepel, verliehen worden.

Nr. 14. Zu der erledigten evangelischen 2ten Diaconatstelle an der Stadtpfarrkirche zu Wittenberg ist der bisherige Pfarrer zu Dobien, Carl Friedrich August Mayer, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Dobien ist bereits disponirt.

Nr. 15. Die unter Königlichen Patronate stehende Pfarrstelle zu Beckwitz, in der Diöces Torgau, ist durch das Ableben des Pfarrers Wilke vacant geworden.

Nr. 16. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Lüderitz, in der Diöces Tangermünde, ist dem bisherigen Hülfsprediger und Rector zu Sudenburg-Magdeburg, Ludwig Ferdinand Benedict Decker, verliehen worden.

Nr. 17. Zu der durch Emeritirung des Pastors Porrée erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Detershagen mit Schermen, in der Diöces Burg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Henoch Heinrich Döbber berufen und bestätigt worden.

Nr. 18. Zu der durch Emeritirung des Pfarrers Sintenis vacant gewordenen Pfarrstelle an der heiligen Geistkirche zu Magdeburg ist der Predigtamts-Candidat Benedict Ludwig Carl Friedrich Haupt berufen und bestätigt worden.

Nr. 19. Die durch die Emeritirung des Diaconus Fischer erledigte evangelische Diaconatstelle zu Pretzsch, in der Diöces Kemberg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Ernst Johannes Reinhold Hundertmark verliehen worden.

Nr. 20. Auf Grund des §. 52. der Statuten der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kaufmann Reinhold Steckner zu Lützen als Agent dieser Anstalt ausgeschieden ist, und weil eine anderweite Uebertragung dieser Agentur zu Lützen für jetzt nicht erfolgen wird, die in den Nachbarorten fungirenden Agenten: Kaufmann L. Meißner zu Merseburg, Registrator Hoyer zu Weißenfels für die Interessenten von Lützen und Umgegend den Verkehr mit der Anstalt vermitteln werden.

Nr. 21. Auf Grund des §. 52. der Statuten der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kaufmann Adolf Baldamus zu Hettstedt als Special-Agent dieser Anstalt ausgeschieden, dagegen der Magistrats-Assessor Dammann zu Hettstedt als Special-Agent der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt ernannt und bestätigt worden ist.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

2. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 12. Januar 1856.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 26. November v. J. zu bestimmen geruht, daß den Vorständen der Provinzial-Archive, deren das Rang-Reglement vom 7. Februar 1817 wegen der erst später erfolgten Organisation dieser Institute noch nicht hat gedenken können, derselbe Rang wie nach §. 6. des gedachten Edicts den höheren Subalternen der Ministerien und den Assessoren der Landes-Collegien zustehen soll. Zugleich ist von Sr. Majestät genehmigt, daß diesen Beamten der Titel: „Provinzial-Archivar" unter Hinzufügung des Namens der betreffenden Provinz beigelegt werde.

Nr. 22. Den Rang der Vorsteher der Provinzial-Archive und deren Titulatur betr.

Diese Allerhöchste Bestimmung bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß demzufolge die Vorstände der Provinzial-Archive künftighin resp. Königlicher Provinzial-Archivar von Preußen, von Schlesien, von Westphalen, von Pommern, der Provinz Sachsen, der Rheinprovinz zu Coblenz und der Rheinprovinz zu Düsseldorf zu tituliren sind.

Magdeburg, den 2. Januar 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: Nobbe.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1856 in Wirksamkeit tritt.

Nr. 23. Neue Auflage der Arzneitaxe.

Berlin, den 11. December 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Vorstehendes bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. pro Exemplar zu bekommen ist.

Merseburg, den 24. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 24. *Die Entwässerung der Knapendorfer und Schladebacher Amtsteiche betr.*

Nachdem der Präclusionsbescheid, betreffend die Entwässerung der Knapendorfer und Schladebacher Amtsteiche, heute von uns erlassen worden ist, machen wir gemäß §. 6. des Gesetzes vom 23. Januar 1846 hiermit bekannt, daß dieser Bescheid in unserer Registratur zur Einsicht für Jedermann bereit liegt.

Merseburg, den 28. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 25. *Privatvorbereitung für das evangelische Schulamt betr.*

Der Pfarrer Pfeifer in Bibra beabsichtigt, sich, in Gemeinschaft mit den dortigen Lehrern Schoppen, Röser und Löhnitz, von Ostern d. J. ab der Privat-Vorbereitung junger Leute für das evangelische Schulamt in einer größeren Ausdehnung zu widmen.

Wir finden uns veranlaßt, hierauf besonders aufmerksam zu machen, da nicht blos von der gemeinsamen Arbeit der Genannten günstige Resultate mit Sicherheit sich erwarten lassen, sondern auch von denselben Vorkehrung getroffen ist, daß den ihrer Unterweisung sich anvertrauenden Präparanden resp. Aspiranten Wohnung, Heizung, Mittagstisch und Unterricht für einen sehr mäßigen Preis gewährt werden kann.

Merseburg, den 4. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 26. *Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betr.*

Die unterzeichnete Commission macht hiermit bekannt, daß die erste diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst

am 3. März,

die zweite

am 2. Juni

und die dritte

am 4. August

dieses Jahres im Sitzungslokale der Abtheilung des Innern hiesiger Königl. Regierung Statt finden und jedesmal früh um acht Uhr beginnen wird.

Es werden demnach diejenigen jungen Männer, welche in diesem Jahre ihr 20stes Lebensjahr vollenden und die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu erlangen wünschen, hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen schriftlichen Anträge mit nachstehenden Attesten, als:

1) ihrem Geburtsschein,
2) einem Zeugnisse über die in einer öffentlichen Lehranstalt, oder durch Privatunterricht erlangte allgemeine Bildung,
3) einem amtlichen Atteste über ihre zeitherige sittliche Führung,
4) der schriftlichen Einwilligung ihres Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den Militairdienst,
5) ein Zeugniß ihres Hausarztes oder des betr. Kreis-Physikus darüber, daß sie gesund und zum Militairdienst brauchbar sind,
6) einer mit dem Signalement versehenen Bescheinigung des Herrn Landraths ihres heimathlichen Kreises, daß sie demselben die Absicht, sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu melden, angezeigt haben,

unter der Adresse des Unterzeichneten portofrei und jedenfalls vor dem ersten Mai dieses Jahres, bei Vermeidung der Präclusion, einzureichen.

Hierbei wird noch bemerkt, daß diejenigen jungen Männer, welche sich einer mündlichen Prüfung unterwerfen wollen, ihre Gesuche mindestens vierzehn Tage vor dem Prüfungs-Termine einzusenden haben.

Merseburg, den 3. Januar 1856.

Die Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Der Regierungs- u. Milit. Depart. Rath v. Brandenstein.

Personal-Chronik.

Nachdem der Buchhändler Franz Mohr in Herzberg die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt hat, ist unter dem 24. November c. der Kaufmann C. T. Leuthold in Herzberg als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 27.

Die Schul- und Küsterstelle in Remsdorf, Ephorie Querfurt, Königlichen Patronats, kommt zu Michaelis d. J. durch freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung. Nr. 28.

Die Schulstelle in Grochlitz, Ephorie Naumburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 29.

Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Bernhardt Robert Pornitz ist unter Ernennung zum Förster die Försterstelle zu Doberschütz in der Oberförsterei gleiches Namens übertragen worden. Nr. 30.

Dem Königlichen Förster Wagner zu Gräfendorf ist die Verwaltung der Revier-Försterstelle zu Eckartsberga in der Oberförsterei Pödelist vom 1. Februar 1856 ab interimistisch übertragen worden. Nr. 31.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Süplingen mit Bodendorf, in der Diöces Neuhaldensleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector zu Erxleben, Julius Traugott Ludwig Schneider, berufen und bestätigt worden. Nr. 32.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Alt-Gatersleben, in der Diöces Aschersleben, ist dem bisherigen Seminar-Director zu Barby, Heinrich Hartung, verliehen worden. Nr. 33.

Die erledigte evangelische dritte Predigerstelle an der Schloß- und Domkirche zu Halle a. d. S. ist dem bisherigen Hülfsprediger Wilhelm Focke daselbst verliehen worden. Nr. 34.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schernickau mit Schönfeld, in der Diöces Stendal, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Emil Adolph Fischer verliehen worden. Nr. 35.

Nr. 36. Zu der vacanten Stelle eines Kirchners an St. Michael zu Zeitz ist der bisherige dortige Lehrer Johann Gottlob Günther gewählt und bestätigt worden.

Nr. 37. Der bisherige Lehrer an der Stadtschule zu Gramzow, Johann Christian Friedrich Obstfelder ist als vierter Lehrer an dem Schullehrer-Seminare zu Weißenfels provisorisch angestellt worden.

Nr. 38. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Kreisgerichts-Director Bodenstein in Merseburg und der Kreisgerichts-Rath Türpen in Wittenberg sind gestorben.

Der Kreisrichter Ziegert in Prettin ist zum Kreisgerichts-Rath Allerhöchst ernannt.

Der Kreisgerichts-Rath Gäbler in Eckartsberga und der Kreisrichter Krackow in Insterburg sind an das Kreisgericht zu Erfurt, Letzterer mit der Function als Gerichts-Commissarius in Ziegenrück, versetzt.

Die Kreisgerichts-Secretarien Hagen in Wiehe und Sernau zu Eckartsberga sind als Kreisrichter, Ersterer bei dem Kreisgericht zu Liebenwerda und Letzterer bei dem Kreisgericht in Naumburg mit der Function als Gerichts-Commissarius in Eckartsberga angestellt.

Der Referendarius Nebe ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Auscultator Grimm ist zur Regierung in Düsseldorf übergegangen, dagegen sind der Referendarius Lehmann, bisher bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg, und der Auscultator Knoblauch, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, in hiesiges Departement versetzt.

Die Auscultatoren von Helldorf, Silberschlag und Wiedeburg sind zu Referendarien befördert.

Die Rechtscandidaten Deutrich, Francke und Niemeyer sind zu Auscultatoren im hiesigen Departement angenommen.

Der Rechtsanwalt und Notar Schurich zu Jessen ist an das Kreisgericht in Lübben versetzt.

Der Salarienkassen-Rendant Blume in Erfurt ist gestorben.

Der Büreau-Assistent Größler bei dem Kreisgericht in Naumburg ist zum Secretair bei demselben ernannt.

Die Büreau-Diätarien Messerschmidt in Erfurt und Thier in Weißensee sind zu Büreau-Assistenten befördert und Ersterer an das Kreisgericht in Delitzsch versetzt.

Nr. 39. Für den IV. Bezirk der Grafschaft Stolberg-Stolberg ist der Schulze Gerboth in Uthleben wiederum zum Schiedsmann gewählt und als solcher verpflichtet worden.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

3. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 19. Januar 1856.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im 3ten Quartale v. J. für verkaufte Domainen und Forstgrundstücke, sowie für abgelöste Domainen-Prästationen u. s. w. eingezahlten Capitalien und Zinsen sind, nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Letztere werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Rückgabe der bereits empfangenen Interimsquittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen.

Nr. 40. Den Umtausch der Quittungen der im III. Quartal 1855 eingezahlten Kapitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Merseburg, den 8. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

In dem am 15. November d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. October 1855 bis 1. April 1856) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

Nr. 41. Ausgelooste Rentenbriefe pro term. 1. April 1856.

1) Littera A à 1000 Thlr.: Nr. 152. 424. 693. 696. 763. 981. 1117. 1256. 1284. 1289. 1579. 2108. 2198. 2466. 2513. 3152. 3217. 3244. 3286. 3384. 3849. 3917. 3980. 4164. 4407.;
2) Littera B. à 500 Thlr.: Nr. 246. 332. 389. 596. 1169. 1240.;
3) Littera C. à 100 Thlr.: Nr. 272. 295. 328. 496. 778. 779. 1141. 1388. 1757. 1910. 1966. 2471. 2799. 3174. 3245. 3298. 3464. 3573. 3781. 3875. 3928. 3933. 3985. 4090. 4342. 4539. 4582. 4695. 4706. 4722. 5296.;
4) Littera D. à 25 Thlr.: Nr. 130. 240. 413. 630. 893. 1111. 1153. 1337. 1416. 1422. 1753. 2052. 2180. 2624. 2768. 2795. 2867. 2907. 2918. 2979. 2996. 3759. 3763. 3801. 3898. 4522.;
5) Littera E. à 10 Thlr.: Nr. 517. 653. 664. 703. 757. 842. 1287. 1382. 1565. 1629. 1911. 2118. 2148. 2781. 2820. 3176. 3400. 3476. 3508. 3711. 3898. 4214. 4374. 4384. 4843. 4937. 4938. 5314. 5323. 5436. 5493. 5732. 5917. 5930. 5960. 5966. 6456. 6603. 6929. 7010. 7057.,

usgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. April 1856 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe im coursfähigen Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31. März 1856 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf, und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 5 Stück Zinscoupons, Serie I. Nr. 12. bis 16., unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. April 1856 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich unsere Rentenbankkasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Magdeburg, den 16. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 42. Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Jahre 1855.

Mit Bezug auf die Publicanda vom 23. Juni 1850 (in der außerordentlichen Beilage zum 29. Stücke des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Merseburg) und vom 14. August desselben Jahres (in der außerordentlichen Beilage zum 37. Stücke desselben Amtsblattes) machen wir hierdurch bekannt, daß die Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Jahre 1855 betragen haben:

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
1) in der Stadt Halle	4	14	6	3	18	8	2	4	6	1	8	2
2) = = = Sangerhausen	4	17	6	3	11	3	2	—	—	1	5	—
3) = = = Eisleben	4	11	1	3	12	11	2	3	6	1	9	3
4) = = = Hettstedt	4	13	—	3	12	6	2	2	6	1	9	5
5) = = = Torgau	4	15	10	3	19	5	2	10	—	1	10	10
6) = = = Wittenberg	4	14	8	3	14	8	2	11	3	1	11	3
7) = = = Naumburg	4	12	7	3	16	7	2	3	1	1	6	9
8) = = = Zeitz	4	11	1	3	20	1	2	5	3	1	5	8
9) = = = Weißenfels	4	7	10	3	19	1	2	3	9	1	5	3
10) = = = Nordhausen	4	12	—	3	14	4	2	4	7	1	5	11
11) = = = Quedlinburg	3	25	3	3	7	7	2	7	8	1	9	5
Der Durchschnitts-Marktpreis in der Stadt Halle beträgt für die Monate April und November v. J. (zusammengerechnet) . .	8	5	5	6	6	4	3	27	3	2	15	2
und der Durchschnitts-Marktpreis in der Stadt Merseburg für den Monat November v. J.	4	8	1	3	21	1	2	3	2	1	6	4

Unter Zugrundelegung dieser und der unserer Bekanntmachung vom 22. December 1852 beigefügten Preise aus den Jahren 1830 bis 1852 incl., sowie der in den vorigen Jahren durch uns bekannt gemachten Preise pro Martini 1853 und 1854 ergiebt sich der bei den Ablösungen nach §. 19. sequ. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zur Anwendung kommende Durchschnitts-Marktpreis aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, für den Zeitraum von Martini 1855 bis dahin 1856, wie folgt:

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
A. in den 4 Elbkreisen Liebenwerda, Schweinitz, Torgau und Wittenberg:												
a) für die Kreise Liebenwerda und Torgau der Marktpreis der Stadt Torgau . . .	2	6	11	1	21	6	1	9	—	—	26	8
b) für den Kreis Wittenberg der Marktpreis der Stadt Wittenberg	2	8	1	1	18	10	1	9	2	—	27	1
c) für den Kreis Schweinitz, und zwar:												
α) für denjenigen Theil, welcher, wenn man der Jüterbogker Straße über Oehna nach Jessen bis zur Elster und der Letzteren stromabwärts bis zur Kreisgrenze folgt, westlich dieser Linie liegt, einschließlich der Ortschaften Oehna und Jessen und des auf dem linken Elbufer belegenen Dorfes Grabo, der Marktpreis der Stadt Wittenberg (wie vorstehend)	2	8	1	1	18	10	1	9	2	—	27	1
β) für den übrigen Theil des Kreises der Marktpreis der Stadt Torgau (wie vorstehend)	2	6	11	1	21	6	1	9	—	—	26	8
B. in den Kreisen Bitterfeld und Delitzsch:												
a) für den Kreis Bitterfeld, und zwar:												
α) für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Wittenberg (wie oben angegeben)	2	8	1	1	18	10	1	9	2	—	27	1
β) für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (confr. ad C. a.)	2	6	8	1	20	9	1	6	3	—	24	6

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
b) für den Kreis Delitzsch und zwar:												
α) für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Torgau (wie oben)	2	6	11	1	21	6	1	9	—	—	26	8
β) für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend)	2	6	8	1	20	9	1	6	3	—	24	6
C. im Stadtkreise Halle, im Saal- und Mansfelder Seekreise:												
a) für den Stadtkreis Halle der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend)	2	6	8	1	20	9	1	6	3	—	24	6
b) für den Saal- und Mansfelder Seekreis der Durchschnitt des Halleschen Marktpreises in den Monaten April und November	2	2	6	1	17	10	1	4	7	—	24	4
D. im Kreise Sangerhausen und im Mansfelder Gebirgskreise:												
der sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Städte Sangerhausen, Eisleben, Hettstedt, Halle, Nordhausen und Quedlinburg ergebende Durchschnitt	2	4	4	1	20	6	1	6	1	—	24	4
E. in den Kreisen Querfurt, Eckartsberga und Naumburg, und zwar:												
a) für den Kreis Naumburg der Marktpreis der Stadt Naumburg	2	8	5	1	22	2	1	5	5	—	21	3
b) für den Kreis Eckartsberga und zwar:												
α) für die Ortschaften Lossa, Billroda, Rothenberga, Bernsdorf, Allerstedt, Bibra, Borgau, Braunsroda, Burgheßler, Burgholzhausen, Marienthal, Burkersroda, Kahlwinkel, Crahwinkel, Dietrichsrode, Eckartsberga mit Mallendorf, Frankroda, Gößnitz, Herrengosserstedt, Hohendorf, Hallwitz, Kloster-Häßler, Hirschroda, Millingsdorf, Reiden, Holzhausen, Pleißmar, Saubach, Schimmel, Seena, Steinbach, Steinburg, Tauhardt,												

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
Thüsdorf, Tromsdorf, Wallrode und Wischerode, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie vorstehend)	2	8	5	1	22	2	1	5	5	—	21	3
β) für die übrigen Ortschaften der Marktpreis der Stadt Nordhausen	2	4	9	1	20	9	1	7	7	—	22	8
c) für den Kreis Querfurt, und zwar:												
α) für die Ortschaften Eilau, Goseck, Markröhlitz, Dobichau, Pödelist, Zeuchfeld, Freiburg, Schleberode, Gröst, Almsdorf, Leiha, Pettstedt, Roßbach, Lunstedt, Nahlendorf, Branderode, Ebersrode, Müncherode, Gleina, Dorndorf, Laucha, Balgstedt, Größnitz, Stedten, Groß-Wilsdorf, Klein-Wilsdorf, Naufendorf, Nißmitz, Plößnitz, Kirchscheidungen, Burgscheidungen, Thalwinkel, Trebsdorf, Golzen, Steigra, Albersrode, Jüdendorf, Schnellrode, Carsdorf und Reinsdorf, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie oben)............	2	8	5	1	22	2	1	5	5	—	21	3
β) für die Ortschaften Rothenschirmbach, Groß- und Klein-Osterhausen, Sittichenbach, Schönewerda, Eßmannsdorf, Bottendorf, Roßleben, Wendelstein und Altenrode der Marktpreis der Stadt Nordhausen (wie vorstehend)	2	4	9	1	20	9	1	7	7	—	22	8
γ) für alle übrige Orte des Kreises der Marktpreis der Stadt Halle (wie oben)	2	6	8	1	20	9	1	6	3	—	24	6
F. in den Kreisen Merseburg, Weißenfels und Zeitz, und zwar:												
a) für den Kreis Merseburg der Marktpreis der Stadt Merseburg im Monat November	2	5	11	1	21	10	1	5	9	—	23	3
b) für den Kreis Weißenfels, und zwar:												
α) für den ersten Bezirk, welcher durch eine Linie über die Ortschaften Trebnitz an der Elster, Petewitz, Weißenborn, Romsdorf, Thierbach, Meineweh, Bonau,												

	Für den Scheffel											
	Weizen			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
Zschelkau, Lagenitz, Deuben, Wildschütz, Rödlitz, Köttichau, Steingrimma, Dobergast und Werben nach dem Zeitzer Kreise zu begrenzt wird, einschließlich der genannten Ortschaften, der Marktpreis der Stadt Zeitz	2	9	1	1	25	—	1	7	7	—	24	—
β) für den zweiten Bezirk, welcher durch eine über die ad α. zuerst genannten 8 Ortschaften, also von Trebnitz an der Elster bis Zschelkau und von da über Crößuln und Gröbitz gezogenen Linie nach dem Naumburger Kreise zu abgegrenzt wird, einschließlich der beiden letzteren und ausschließlich der 8 ersteren Ortschaften der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie oben)	2	8	5	1	22	2	1	5	5	—	21	3
γ) für den dritten Bezirk, welcher aus dem Rest des Kreises besteht, der Marktpreis der Stadt Weißenfels	2	7	10	1	23	6	1	6	2	—	22	3
c) für den Kreis Zeitz der Martpreis der Stadt Zeitz (wie vorstehend)	2	9	1	1	25	—	1	7	7	—	24	—

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Durchschnittspreise nur mit den in unseren Bekanntmachungen vom 23. Juni 1850 und vom 6. März 1851 festgesetzten Ermäßigungen und resp. Erhöhungen zur Anwendung kommen.

Merseburg, den 11. Januar 1856.

Königliche General=Commission.

Nr. 43. Gültigkeit der Zinsregulative bei der Prov. Hülfskasse von Sachsen für das Jahr 1853, auf das Jahr 1856 betr.

Nachstehende von dem Herrn Ober=Präsidenten der Provinz Sachsen für das Jahr 1853 genehmigte und bestätigte Zinsregulative, als:

„Regulativ

über die Verzinsung der aus den mit Genehmigung des Staats errichteten Sparkassen der Provinz Sachsen, sowie aus Provinzial=, Gemeinde= und Institutenkassen bei der Provinzial=Hülfskasse für die Provinz Sachsen einzuschießenden Gelder.

Auf Grund der §§. 4. und 5. des Statuts der Provinzial=Hülfskasse von Sachsen wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ober=Präsidenten der Provinz Sachsen, Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die bei der Provinzial=Hülfskasse aus den mit Genehmigung des Staates

errichteten Sparkassen der Provinz Sachsen, sowie aus Provinzial-, Gemeinde- und Institutenkassen einzuschießenden Gelder werden jährlich mit

Zwei und ein halb Procent

verzinst.

§. 2. Die Verzinsung dieser Gelder erfolgt jedoch erst von dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats ab und dauert nur bis zum letzten Tage des der Zurückzahlung vorhergehenden Monats und erstreckt sich nur auf Summen, die durch 10 theilbar sind.

§. 3. Summen bis zu Eintausend Thaler können jederzeit, größere Beträge nur nach einer Kündigung von 4 Wochen zurückgezogen werden.

§. 4. Vorstehende Festsetzungen haben Gültigkeit bis zum Schlusse des Jahres 1853.

Regulativ

über den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten der letzteren, bei der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark.

Auf Grund des §. 9. des Statuts der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen und des §. 14. des Geschäfts-Reglements derselben wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, Folgendes festgesetzt:

§. 1. Der Zinsfuß der gegen laufende Zinsen aus der Provinzial-Hülfskasse zu entnehmenden gewöhnlichen Darlehne beträgt jährlich Vier Procent.

§. 2. Die Ausleihung der Amortisations-Darlehne erfolgt nach vier verschiedenen Tilgungsperioden, und zwar:

a) bei einer Tilgungs-Periode von 13½ Jahren gegen zehn Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 6 Procent auf die Amortisation;
b) bei einer Tilgungs-Periode von 18 Jahren gegen acht Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 4 Procent auf die Amortisation;
c) bei einer Tilgungs-Periode von 25½ Jahren gegen sechs und ⅔ Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 2⅔ Procent auf die Amortisation, und
d) bei einer Tilgungs-Periode von 35½ Jahren gegen fünf und ⅓ Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 1⅓ Procent auf die Amortisation des Darlehns gerechnet werden.

§. 3. Wenn Darlehne außer den ein für alle Mal auf den 1. Juni und 1. December festgesetzten Fälligkeits-Termin bewilligt werden (cfr. §. 11. des Reglements), so umfaßt die erste Zinszahlung den Zeitraum vom Tage der Ausleihung des Capitals bis zum nächsten Zinstermin. — Stückzins.

Von Amortisations-Darlehnen kommen in einem solchen Falle für die Zeit bis zum nächsten Fälligkeits-Termine nur die laufenden Zinsen mit 4 Procent zur Erhebung und beginnt erst von da ab die Berechnung der Amortisationsrenten.

§. 4. Vorstehende Festsetzungen sind gültig bis zum Schlusse des Jahres 1853."

verbleiben auf Grund unseres von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigten Beschlusses vom 11. d. M. auch für das Jahr 1856 in Gültigkeit.

Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zu-

gleich, daß in der nächsten Zeit bei der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen keine Mittel zu Darlehnen disponibel sind, und daher etwa eingehende desfallsige Anträge für jetzt zurückgewiesen werden müssen.

Magdeburg, den 27. December 1855.

Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

Nr. 44. Eintreffen der Beschäler an den Stationsorten.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für die Beschälstationen:

Graditz, Döhlen, Repitz, Axien, Staritz, Pretzsch, Herzberg, Rackith, Kropstädt, Schönewalde, Delitzsch, Beidersee, Bedra, Merseburg, Wernsdorf, Oberröbligen,

bestimmten Beschäler des hiesigen Landgestüts am 1. Februar cr., wenn nicht besondere Hindernisse in den Weg treten, von hier abgehen werden.

Die Bedeckung wird wie gewöhnlich zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler an ihren Bestimmungsorten erfolgen.

Haupt-Gestüt Graditz, den 6. Januar 1856.

Der Königliche Landstallmeister v. Thielau.

Nr. 45. Die Abwickelung der Geschäfte des Commissarius bei der Pariser Industrie-Ausstellung.

Nach Anzeige des Commissarius bei der Pariser Industrie-Ausstellung werden die Geschäfte desselben, den Herren Ausstellern gegenüber, bis zum 15. d. M. abgewickelt sein. Ein unmittelbarer Schriftwechsel zwischen dem Ministerial-Commissarius und den Herren Ausstellern findet daher von diesem Zeitpunkte an nicht mehr statt; dieselben werden vielmehr ersucht, sich eintretenden Falles an die Commission des Bezirkes, zu welchem sie gehören, oder unmittelbar an uns zu wenden.

Berlin, den 8. Januar 1856.

Königliche Central-Commission für die Pariser Industrie-Ausstellung.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 10. Januar 1856.

Die Bezirks-Commission für die Pariser Industrie-Ausstellung.

Personal-Chronik.

Nr. 46. Zum Deichhauptmann des Mensdorf-Laußiger Muldedeichverbandes ist der Polizei-Verwalter, Inspector Tartsch in Hohenprießnitz, und zu dessen Stellvertreter der Rittergutsbesitzer, Amtmann Jese zu Mensdorf gewählt und bestätigt worden.

Nr. 47. Dem Steuerrath Voigt in Halle ist die Stelle eines Geheimen expedirenden Secretairs im Königlichen Finanz-Ministerio verliehen, wogegen der Steuerrath Kretzschmer in Schönebeck als Districts-Controlleur in Halle angestellt ist.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

4. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 26. Januar 1856.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter — Nr. 48.

Nr. 4330. Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Rothenuffeln, im Kreise Minden, über Bergkirchen bis zur Werre-Brücke bei Rehme, und zum Bau einer Zweig-Chaussee von dieser Straße beim Henkeschen Kamp am Büchenberge ab bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Schnathorst, sowie einer Chaussee von Minden über Hahlen und Hartum nach Rothenuffeln.

Nr. 4331. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stolper Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 10. December 1855.

Nr. 4332. Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 10. December 1855.

Nr. 49. Allerhöchste Cabinetsordre, die Aufnahme der Truppen während der letzten Herbstübungen, betr.

Des Königs Majestät haben geruht, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre an die Königlichen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 20. November 1855 Allerhöchstihr besonderes Wohlgefallen darüber auszudrücken, daß den Truppen des 4. Armee-Corps während der letzten Herbstübungen die beste Aufnahme von Seiten der Quartiergeber zu Theil geworden ist.

Wir ergreifen mit Befriedigung die Gelegenheit, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Merseburg, den 2. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 50. Ausschreiben der Magdeburgschen Land-

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 22. Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Societäts-Ausgaben seit dem 1. Juli d. J. der Beitrag pro 100 Thaler des redu-

Feuer-Societät pro II. Sem. 1855. cirten Beitrags-Capitals auf 5 Silbergroschen festgesetzt worden ist, welches auf die volle Versicherungs-Summe von je 100 Thaler:

in 1. Klasse . . . . . . 2 Sgr.
„ 2. „ . . . . 3 „
„ 3. „ . . . . 4 „

beträgt.

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen Jahres genehmigten Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß, sowie endlich in eben der Art auch von den im letzten halben Jahre angenommenen extraordinairen Versicherungen nachträglich noch der Beitrag zum 21. Ausschreiben vom 30. Juni d. J. zu entrichten.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreisdirection repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die betreffende Kreis-Rezepturkasse der Societät in Preußischen Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahresrechnung, mittelst eines Extracts aus derselben, durch die Amtsblätter nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1855.

Der General-Director der Magd. Land-Feuer-Societät Graf v. d. Schulenburg.

Nr. 51. Hypotheken-Sachen. Die im 37. Stück des diesjährigen Amtsblattes von uns bekannt gemachte Hypothekentabelle über den der Gemeinde Großgörschen gehörigen, in dasiger Flur belegenen Anger von 7¾ Acker 38 □Ruthen Nr. 1190. des Flurbuchs ist in das Hypothekenbuch übertragen und es ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte rücksichtlich dieses Grundstücks nunmehr lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Lützen, den 15. December 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission, zweiten Bezirks.

Nr. 52. Patent-Ertheilung. Den Mechanikern Siemens und Halske in Berlin ist unter dem 10. November 1855 ein Patent auf einen für neu und eigenthümlich erkannten federnden Schreibhebel an den Morseschen Schreibtelegraphen, sowie auf einen Mechanismus zur selbstthätigen Auslösung des Laufwerks, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Nr. 53. Patent-Ertheilung. Dem Tuchfabrikanten Ernst Preßprich jun. zu Grossenhayn und dem Mechaniker Wicke in Chemnitz ist unterm 11. November 1855 ein Patent auf eine Verbesserung der Walzenwalken in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 16. Februar 1855 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Kalk=Cement darzustellen, insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu behindern, ist erloschen. Nr. 54. Patent-Erlöschung.

Personal=Chronik.

Die sechste Knabenlehrerstelle an der Bürgerschule zu Zeitz, Privat=Patronats, ist durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 55.

Die Schul= und Küsterstelle zu Döllnitz, Land=Ephorie Merseburg, Königlichen Patronats, kommt mit dem 1. April cr. durch die freiwillige Emeritirung des gegenwärtigen Inhabers zur Erledigung. Nr. 56.

Die Schulstelle zu Köfflin, Ephorie Lissen, Privat=Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 57.

Von dem Königlichen Consistorio zu Magdeburg sind im 4ten Quartale 1855 die Candidaten der Theologie: Nr. 58.

1) Friedrich Henoch Heinrich Döbber, gebürtig aus Hakeborn; 2) Gustav Otto Eylau, geb. aus Merseburg; 3) Karl Rudolph Leopold, geb. aus Lützen; 4) Ernst Ludwig August Oelze, geb. aus Kremkau; 5) Friedrich Jacob Heinrich Pfanne, geb. aus Gommern; 6) Karl Eduard Rauch, geb. aus Rüdigershagen; 7) Friedrich Emil Schweinitz, geb. aus Lauchstedt; 8) Dr. Friedrich Wilhelm Franz Alexander Süvern, geb. aus Lemgo; 9) Ernst Adolph Theodor Coßmann, geb. aus Dermsdorf; 10) August Hermann Franke, geb. aus Weteritz; 11) Heinrich Hugo Grüning, geb. aus Cölleda; 12) Karl August Heinrich Gustav Müller, geb. aus Rohrberg; 13) August Wilhelm Thienemann, geb. aus Droyßig; 14) Karl Friedrich Richard Wagner, geb. aus Jeggau; 15) Eduard Wilke aus Rosperwenda,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits=Zeugnissen versehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wolteritz, in der Diöces Delitzsch, ist der bisherige Predigtamts=Candidat Dr. Friedrich Wilhelm Franz Alexander Süvern berufen worden. Nr. 59.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bensdorf mit Behlen, in der Diöces Altenplatow, ist der bisherige Predigtamts=Candidat Friedrich Theodor Eduard Löwe berufen und bestätigt worden. Nr. 60.

Die unter dem Patronate des Grafen von der Schulenburg=Wolfsburg, Excellenz, stehende Pfarrstelle zu Berkau, in der Diöces Stendal, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, Pastors Keuffel, vacant geworden. Nr. 61.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle für die Parochie Böcke, in der Diöces Ziesar, ist der bisherige Pastor zu Gimmritz, Johann Heinrich Eduard Leist, berufen und bestätigt worden. Nr. 62.

Nr. 63. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kirchscheidungen mit Golzen, in der Diöces Freiburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Groß-Görschen, Gustav Adolph Oßwald, verliehen worden.

Nr. 64. Dem Pfarrer Thienemann zu Sprotta, in der Diöces Eilenburg, ist zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo der rothe Adler-Orden 4. Klasse Allerhöchsten Orts verliehen worden.

Nr. 65. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Harras, in der Diöces Heldrungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Alwin Schulze berufen und bestätigt worden.

Nr. 66. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hohlstedt, in der Diöces Sangerhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Lehrer zu Nordhausen, Adolph August Schröter, berufen und bestätigt worden.

Nr. 67. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hohenmölsen, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Pfarrer zu Gangloffsömmern, in der Diöces Weißensee, Carl Christian Gottlieb Nottrott, verliehen worden. Zu der vacant gewordenen Pfarrstelle zu Gangloffsömmern wird diesmal vermöge Reverses, vom Königl. Consistorio zu Magdeburg präsentirt.

Nr. 68. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Director des Gymnasiums zu Stettin, Dr. Peter, zum Rector der Landesschule Pforta zu ernennen.

Nr. 69. Für den 15. Landbezirk des Torgauer Kreises ist der Gerichtsschöppe und Hüfner Gottlieb Schulze in Axien zum Schiedsmann, und der Hüfner Wilhelm Däumichen zu Kähnitzsch zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 70. Für die Stadt Artern ist der Stadtsecretair Hoffmann zum Schiedsmann und der Kaufmann Engelhardt daselbst zum Stellvertreter wieder gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 71. Der Bürgermeister Förster in Gräfenhainchen ist zum Schiedsmann daselbst und der Kämmerer Kunze zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 72. Der Depot-Magazin-Verwalter Simons zu Merseburg ist zum Controlleur bei dem Proviantamte in Magdeburg befördert, und der Proviantamts-Assistent Seefisch zum Depot-Magazin-Verwalter in Merseburg ernannt worden.

Nr. 73. Amtsblatts-Register pro 1855. **Das Register zum Regierungs-Amtsblatte** de 1855, 4 Bogen stark, ist erschienen und wird durch die Königlichen Postanstalten für den Preis von 5 Sgr. pro Exemplar debitirt werden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ¼ Bogen stark, für den Merseburger landräthlichen Kreis.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

5. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 2. Februar 1856.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter | Nr. 74.

Nr. 4333. Allerhöchster Erlaß vom 17. December 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Stapelburg in der Grafschaft Wernigerode über Abbenrode im Kreise Halberstadt nach der Hannöverschen Grenze.

Nr. 4334. Privilegium wegen Emission von 400,000 Thaler Prioritäts-Obligationen III. Serie der Prinz-Wilhelm-Eisenbahngesellschaft. Vom 24. December 1855.

Nr. 4335. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung „Sächsisch-Thüringische Actiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung" mit dem Domizil zu Halle a. d. S. Vom 31. December 1855.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4336. Statut des Dombsen-Klein-Bauschwitzer Deichverbandes. Vom 24. December 1855.

Nr. 4337. Statut des Hammer Deichverbandes. Vom 24. December 1855.

Nr. 4338. Allerhöchster Erlaß vom 24. December 1855, betreffend die Verleihung fiskalischer Vorrechte in Bezug auf die bei dem Bau und der Unterhaltung der Chaussee von Bernau nach Weißensee erforderlichen Grundstücke und Materialien.

Nr. 4339. Allerhöchster Erlaß vom 31. December 1855, betreffend die Verleihung fiskalischer Vorrechte für den Bau der Chaussee von Boitzenburg im Kreise Templin nach Greifenberg im Kreise Angermünde.

Nr. 4340. Bekanntmachung über die unterm 24. December 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Bernau-Weißenseer Chausseegesellschaft. Vom 11. Januar 1856.

Nr. 75.
Das Ausscheiden aus der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät betr.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:
daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in

solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 11. Januar 1856.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

Nr. 76. Die Auszahlung baarer Geldbeträge in den Vereinigten Staaten durch Vermittelung der Postanstalten betr.

Die Auszahlung von baaren Geldbeträgen, welche bei Preußischen Postanstalten für Empfänger in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika eingezahlt worden sind, erfolgt nicht durch die Nord-Amerikanischen Postanstalten, sondern durch das Preußische General-Consulat zu New-York.

Da es sehr häufig vorkommt, daß sich die Adressaten Behufs Empfangnahme der in Preußen eingezahlten Geldbeträge an die Nord-Amerikanischen Postanstalten wenden, derartige Anfragen aber erfolglos bleiben müssen, so wird das correspondirende Publikum auf das obengedachte Verhältniß aufmerksam gemacht.

Berlin, den 17. Januar 1856.

General-Postamt.

Nr. 77. Vereidigung zweier Kreis-Boniteure.

Seit unserer Bekanntmachung vom 18. Januar v. J. sind von uns zu Kreis-Boniteuren bestellt und als solche vereidigt worden in den Kreisen:

1) Liebenwerda: der Oekonom Gustav Adolph Wöhler zu Liebenwerda, und
2) Weißenfels: der Ortsrichter Karl Anton Börner zu Kretzschau.

Merseburg, den 25. Januar 1856.

Königliche General-Commission.

Nr. 78. Ausgeloosste Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse pro term. 1. Juli 1856.

In dem nach erfolgtem Uebergange der Verwaltung der Eichsfeldischen Tilgungskasse zu Heiligenstatt auf die Rentenbank für die Provinz Sachsen am 15. November d. J. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der gedachten Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ultimo Juni 1856 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

1) von Lit. A. à 3½ %	2) von Lit. B. à 4 %
Nr. 516. à 500 Thlr.,	Nr. 113. à 500 Thlr.,
„ 552. à 500 „	„ 576. à 500 „
„ 398. à 100 „	„ 2431. à 500 „
„ 481. à 25 „	„ 3858. à 500 „
„ 484. à 25 „	„ 4030. à 500 „
„ 743. à 25 „	„ 3168. à 100 „
	„ 22. à 25 „

ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis 30. Juni 1856 erfolgt vom 1. Juli 1856 ab je nach der Wahl der Interessenten, entweder:

a) auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

b) auf der Königlichen Kreiskasse zu Heiligenstadt innerhalb 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30. Juni 1856 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen beiden Zinscoupons, Serie III. Nr. 3. und 4., unentgeltlich zurückgeliefert werden.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1856 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar vom Ausloosungstermin

a) den 30. Juni 1854:

die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 1218. 2211. à 5 Thlr.;

b) den 31. December 1854:

die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 450. und 455. à 10 Thlr., Nr. 468. à 5 Thlr.,

die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 1743. 2920. und 2924. à 10 Thlr., Nr. 1624. und 3812. à 5 Thlr.;

c) den 30. Juni 1855:

die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 126. à 500 Thlr., Nr. 4331. und 4336. à 10 Thlr., Nr. 4333. 4337. à 5 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 16. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 79. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das dem Johann Gottlieb Mauer in Hirschroda gehörige Walzgrundstück in Hirschrodaer Flur: ein Flecklein Lehde, auch $\frac{2}{30}$ Acker über dem Hühnerberge genannt, über dem Wachholder, Nr. 2348. des Flurbuchs, ist in das Hypothekenbuch übertragen worden und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte rücksichtlich dieses Grundstücks nunmehr lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Freyburg a. d. U., den 20. December 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 80. Patent-Ertheilung.

Dem Brami Andran zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 18. November 1855 ein Patent auf einen Wassersammler, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Nr. 81. Patent-Erlöschung. Das dem Rudolph Büttner zu Sorau unter dem 5. März 1855 ertheilte Patent auf eine rotirende Dampfmaschine ist erloschen.

Personal-Chronik.

Nr. 82. Der Kaufmann Ferdinand Voigt zu Halle ist unter dem 27. December pr. als Haupt-Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 83. Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Oertel in Osterfeld ist unter dem 4. December pr. als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 84. Der Kaufmann J. F. Teubloff in Nebra ist unter dem 26. November pr. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 85. Die zweite Lehrerstelle in Zschepplin, Ephorie Eilenburg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 86. Die Schul- und Küsterstelle in Obereichstedt, Ephorie Querfurt, Königlichen Patronats, kommt durch freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zu Michaelis d. J. zur Erledigung.

Nr. 87. Die erste Lehrerstelle an der Schule der Vorstadt Kleinwittenberg, Ephorie Wittenberg, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 88. Der Kreis-Steuereinnehmer Dümke, bisher zu Mansfeld, ist in gleicher Eigenschaft nach Halle und der Kreis-Steuereinnehmer, Hauptmann a. D. Beyer, bisher zu Freyburg, in gleicher Eigenschaft nach Mansfeld versetzt; die Kreis-Steuereinnehmerstelle zu Freyburg aber dem dasigen Domainen-Rentmeister v. Bismark verliehen worden.

Nr. 89. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Beckendorf mit Neindorf, in der Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Pfarrer in Südgröningen, Friedrich Wilhelm Stolte, verliehen worden.

Nr. 90. Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Weferlingen mit Döhren, in der Diöces Weferlingen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Stolzenhain, in der Diöces Prettin, Ernst Friedrich August Schlaaff, verliehen worden.

Nr. 91. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Stemmern, in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen außerordentlichen Professor der Theologie zu Halle, Licentiaten Wilhelm Otto Dietlein, verliehen worden.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

6. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 9. Februar 1856.

In der am gestrigen Tage angefangenen und heute beendigten, öffentlich stattgehabten 1. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 1500 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 15 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. **Nr. 92.** 1. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den baaren Betrag der Prämien

vom Ersten April d. J. ab

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I., Nr. 1. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1855 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche es vorziehen, die Prämien bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse zu erheben, können die Schuldverschreibungen zu diesem Behufe schon vom 1. März d. J. ab an dieselbe einreichen, um dort, gegen auf die Staatsschulden-Tilgungskasse lautende Quittung, den Betrag am 1. April in Empfang zu nehmen.

Uebrigens können wir uns so wenig als die Staatsschulden-Tilgungskasse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 16. Januar 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bei der am 26. November v. J. resp. am 10. v. M. stattgehabten Wahlen der Mitglieder der Handelskammer für Halle und die Saalörter sind für die Stadt Halle die ausscheidenden Mitglieder **Nr. 93.** Die Wahl der Mitglieder der Handelskamer für Halle und die Saalörter betr.

der Kaufmann Kilian und

der Stärkefabrikant Wilhelm Nebert

wiederholt als solche gewählt worden, an Stelle des ausscheidenden Mitgliedes für die

Saalörter, Kaufmann Schulze aus Alsleben dagegen ist der Kaufmann Theodor Schreiber aus Wettin in gleicher Eigenschaft getreten.

Durch Ober-Präsidial-Erlaß vom 12. d. M. sind diese Wahlen genehmigt worden.

Merseburg, den 21. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 94. Die Anwendung der Strafbestimmungen auf die Chausseen von Hettstedt bis zur Anhaltschen Landesgrenze und von Salzmünde bis zur Berlin-Casseler Chaussee.

Nachdem die Kreis-Chaussee von Hettstedt bis zur Anhalt Dessauischen Landesgrenze in der Richtung auf Sandersleben, sowie die vom Fabrikanten Boltze zu Salzmünde gebaute Chaussee von da bis zur Berlin-Casseler Chaussee bei Bennstedt ausgebauet sind, erklären wir hiermit, daß von jetzt ab die zusätzlichen Strafbestimmungen sub 7—23. des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Ges. Samml. S. 98.) nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnungen vom 30. August 1854 (Ges. Samml. S. 533.) und vom 27. November deff. J. (Ges. Samml. S. 648.) auf die genannten Chausseen zur Anwendung kommen.

Merseburg, den 30. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 95. Verpachtung der Amtsmühle zu Wittenberg.

Zur öffentlichen Verpachtung der aus 6 Mahlgängen bestehenden Amtsmühle zu Wittenberg von Michaelis d. J. ab auf 12 nach einander folgende Jahre bis Michaelis 1868 wird ein Termin auf

den 15. April d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Wittenberg im Gasthofe zur Stadt London vor dem Regierungsrath von Bonin angesetzt, wozu vermögende und qualificirte Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungs-Bedingungen und Licitations-Regeln in unserer Registratur und bei dem Bau-Inspector Gause in Wittenberg einzusehen sind. Das jährliche Pachtgelder-Minimum beträgt 1200 Thlr., incl. ein Drittel in Golde.

Das zur Uebernahme der Pachtung erforderliche Vermögen muß mindestens in 4000 Thlr. bestehen.

Merseburg, den 23. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 96. Revidirte Ausgabe des alten Halleschen Gesangbuchs betr.

Den Kirchengemeinden, in welchen das alte und gute Hallesche Gesangbuch von Struensee in Gebrauch ist, theilen wir hierdurch mit, daß wir eine revidirte Ausgabe dieses Gesangbuchs unter unserer Autorisation erscheinen zu lassen beabsichtigen. Binnen Jahresfrist wird diese neue Ausgabe, wie wir hoffen, beendet sein.

Wir machen hierauf schon jetzt aufmerksam, indem wir zugleich den Ankauf des ohne Autorisation von Heinrich Fricke in Querfurt seit 1852 veranstalteten Abdrucks wegen der darin enthaltenen willkürlichen Abänderungen widerrathen. Die unter unserer Aufsicht erscheinende Ausgabe wird an dem auf der Rückseite des Titelblatts befindlichen Consistorial-Stempel leicht kenntlich sein und deren Preis wird geringer gestellt werden, als wofür das Buch bisher käuflich gewesen ist.

Magdeburg, den 30. Januar 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Mittelst der höhern Orts unter dem 17. d. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Julius August bei Gröbers an den Factor Knauer daselbst mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Nr. 97. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Halle, den 29. Januar 1856.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

In Gemäßheit des durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. August 1852 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegiums (Gesetz-Sammlung pro 1852 S. 557.) zur Ausgabe von Deichobligationen im Betrage von 100,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamtes die Ausloosung der zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 1025 Thlr. stattgefunden. Nr. 98. Ausgelooste Wittenberger Deichobligationen pro term. 1. Juli 1856.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Ausloosung gezogen worden:

1) Lit. A. Nr. 20. über 500 Thlr.
2) „ B. Nr. 1. 57. 90. 172. über je 100 Thlr.
3) „ C. Nr. 25. 107. 128. 169. 171. über je 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. des Allerhöchst verliehenen Privilegiums hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgeloosten Deichobligationen am 1. Juli c. der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird.

In Bezug auf die Präclusivbestimmungen, wonach ausgelooste oder gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in spätern Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. des Allerhöchsten Privilegiums, welches jeder Obligation beigedruckt ist.

Wittenberg, den 30. Januar 1856.

Der Deichhauptmann, Landrath von Jagow.

Die Hypothekentabelle über 2½ Acker Ellerland, dem Christian Ludwig Thlerbach hier zugehörig, ist fertig und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Einwendungen dagegen sind blos innerhalb 8 Wochen nach Insertion zulässig, spätere werden nicht weiter berücksichtigt. Nr. 99. Hypotheken-Sachen.

Heringen, den 6. November 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Der bisherige Büreau-Diätarius Peters ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden. Nr. 100.

Nr. 101. Der Eisenhändler Wilhelm Schröter in Schkeuditz ist unter dem 24. November v. J. als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 102. Der Kaufmann Benjamin Bieber zu Artern ist unter dem 18. December v. J. an Stelle des Kaufmanns A. T. Vogel daselbst als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 103. Die Lehrerstelle an der Separatschule zu Querfurt, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 104. Zu der durch Emeritirung des Pfarrers Pilarik erledigten evangelischen Pfarrstelle in Zabakuk, Diöces Altenplathow, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Conrad Herrmann berufen und bestätigt worden.

Nr. 105. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Henningsleben, in der Diöces Langensalza, ist dem bisherigen Pfarrer zu Clettstedt, Rudolph August Otto Richter, verliehen worden.

Nr. 106. Dem Rechtsanwalte und Notar Romeiß zu Artern sind in Folge Rescripts des Herrn Ministers für Handel 2c. Excellenz vom 1. Juni 1855 die Justitiariatsgeschäfte bei der Königlichen Salinen-Verwaltung daselbst in Stelle des mit Tode abgegangenen Kreisgerichtsraths Pinckert übertragen worden.

Nr. 107. Für die Stadt Düben und Vorstädte ist der dasige Lieutenant a. D. Nücken zum Schiedsmann und der Tuchfabrikant Arndt daselbst zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 108. Es ist auf die Jahre 1856, 1857 und 1858 für die Stadt Ermsleben der Rendant und Lieutenant Heinecke zum Schiedsmann und der Bürgermeister Reißner daselbst zu dessen Stellvertreter gewählt, verpflichtet und bestätigt worden.

Nr. 109. An Stelle des vom 1. April d. J. ab nach Langensalza versetzten Oekonomie-Commissarius Richelmann zu Zeitz ist der Oekonomie-Commissarius Stoy zu Sangerhausen vom gedachten Tage ab als Special-Commissarius in Auseinandersetzungssachen zu Zeitz angestellt worden.

Nr. 110. An Stelle des vom 1. April d. J. ab nach Zeitz versetzten Oekonomie-Commissarius Stoy zu Sangerhausen ist der Oekonomie-Commissarius Brecht zu Langensalza vom gedachten Tage ab als Special-Commissarius in Auseinandersetzungssachen zu Sangerhausen angestellt worden.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

7. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 16. Februar 1856.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1855 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Nr. 111. Amortisirte Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 8264.
Lit. C. à 400 Thlr. Nr. 6219.
Lit. E. à 200 Thlr. Nr. 16,778. 18,288.
Lit. F. à 100 Thlr. Nr. 14,666. 18,883. 21,091. 21,092. 38,591. 38,592. 48,476. 57,744. 57,745. 58,489. 65,323. 102,442. 102,738. 117,736. 119,601. 120,566. 120,567. 128,243. 137,346. 137,855. 139,000. 142,507. 142,508. 142,509. 142,510. 144,715. 166,916. 204,156. 210,246. 210,247.
Lit. G. à 50 Thlr. Nr. 1080. 3055. 12,728. 17,889. 25,938. 28,748. 28,749. 28,750. 28,821. 36,727. 39,877.
Lit. H. à 25 Thlr. Nr. 242. 3535. 6190. 6494. 26,455. 31,021. 31,022. 31,023. 31,024. 31,025. 37,515. 48,491. 52,863. 54,246.

II. Kurmärksche Schuldverschreibungen.

Lit. E. à 200 Thlr. Nr. 908.
Lit. F. à 100 Thlr. Nr. 1433. 1592. 2238. 2572.
Lit. G. à 50 Thlr. Nr. 41. 206. 226. 1923. 1924. 1925. 1926. 2206. 2207. 2708. 3214.

III. Neumärksche Schuldverschreibungen.

Lit. F. Nr. 4. à 100 Thlr.

IV. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Lit. A. à 1000 Thlr. Nr. 2408.
Lit. C. à 100 Thlr. Nr. 14,509. 37,959.
Lit. D. à 50 Thlr. Nr. 10,739.

V. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850.
Lit. B. à 500 Thlr. Nr. 6038. 6039.
Berlin, den 5. Januar 1856.
Königliche Controlle der Staatsschulden.

Nr. 112. Polizeiliche Verordnung über das Verfahren bei Waldbränden.

Auf Grund des §. 11. der Verordnung vom 11. März 1850 (Ges. Sammlung de 1850 S. 265.) verordnen wir Folgendes:

§. 1.

Jedermann, der einen Waldbrand wahrnimmt, ist zur Dämpfung desselben, oder wenn solche auf der Stelle aus Mangel an zureichenden Mitteln nicht ausführbar erscheint, verpflichtet, davon im nächsten ihm bekannten bewohnten Hause oder Orte Anzeige zu machen.

§. 2.

Sobald in einer Gemeinde ein Waldbrand gesehen oder Nachricht von einem in der Nachbarschaft stattfindenden solchen Brande gegeben wird, muß Feuerlärm gemacht werden.

§. 3.

Sofort nach erfolgtem Feuerlärm haben sich die löschpflichtigen Mannschaften der Gemeinde, soweit es ausführbar, mit Aexten, Beilen, Spaten, Schippen, Hacken und Schaufeln versehen, nach der Brandstätte zu begeben, um dem Brande Einhalt zu thun.

Dieselbe Verbindlichkeit liegt beim Vorhandensein der im §. 2. angegebenen Bedingungen den Bewohnern von Gütern, Vorwerken, Mühlen, Pechhütten und Etablissements ob, welche einzeln belegen sind oder nicht zu einer Gemeinde gehören.

§. 4.

Die erschienenen Mannschaften sind verpflichtet, nach Anweisung des das Löschgeschäft Dirigirenden bei demselben so lange thätig zu sein, bis sie von dem Dirigirenden ausdrücklich entlassen werden.

§. 5.

Die Direction der Feuerlöschanstalten gebührt in Privatwaldungen der betreffenden Orts-Polizei-Obrigkeit, in Königlichen Forsten dem anwesenden dem Range nach höchsten Königl. Forstbeamten.

Ist bei Waldbränden der Königliche Kreis-Landrath zugegen, so ist der Letztere befugt, die Leitung des Geschäftes unter technischem Beirath des betreffenden Forstbeamten selbst zu übernehmen.

§. 6.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnungen entgegenhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Gegen Beamte, welche sich fahrlässig zeigen sollten, wird noch besondere Rüge im Disciplinarwege vorbehalten.

Merseburg, den 29. Januar 1856.

Königliche Regierung.

Der Erbrichter Friedrich Wilhelm Lichtenberger zu Mockrehna im Torgauer Kreise hat das Erbrichteramt daselbst seit 1821, also 34 Jahre lang, mit großer Pflichttreue, Umsicht und Thätigkeit verwaltet, was jetzt bei dessen Abgange lobend erwähnt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Nr. 113. Belobigung.

Merseburg, den 6. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Anfang der diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Weißenfels ist auf den 31. März (Montag nach Quasimodogeniti) festgesetzt worden. Die außerhalb des Weißenfelser Seminars vorbereiteten, im Eckartsbergaer, Naumburger, Zeitzer, Querfurter, Merseburger, Delitzscher und Liebenwerdaer Kreise wohnhaften Schulamts-Bewerber haben sich zu dem Ende den 30. März, Nachmittags 2 Uhr, die Candidaten der Theologie und diejenigen Literaten, welche ihre Universitätsstudien vollendet haben, den 31. März, Nachmittags 2 Uhr, und die zur abermaligen Prüfung Beschiedenen den 1. April, Nachmittags 2 Uhr, bei der Seminar-Direction in Weißenfels zu melden. Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung vom 25. November 1837 (Amtsbl. 1838 St. 3. Nr. 41.) verwiesen. Nr. 114. Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Weißenfels.

Merseburg, den 8. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. Januar v. J. wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß bei den in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1834 gewählten Kreis-Verordneten die nachstehenden Veränderungen eingetreten sind. Nr. 115. Veränderungen im Personale der Kreis-Verordneten.

Es sind neu gewählt und von uns als Kreis-Verordnete bestätigt worden in den Kreisen:

1) Querfurt: der Amtmann und Rittergutsbesitzer Karl Julius Theodor Böther zu Obhausen-Nicolai (Rittergut Schieferhof), an Stelle des ins Ausland (ins Weimarsche) gezogenen Amtmanns und Rittergutspächters Höckner zu Balgstedt;

2) Sangerhausen: a) der Amtmann Lieberkühn zu Wallhausen und
b) der Schulze Gerboth zu Uthleben, an Stelle der ausgeschiedenen Kreis-Verordneten, nämlich:
a) des Rittergutspächters und Amtmanns Kleemann zu Auleben und
b) des Oekonomen Schäfer zu Voigtstedt;

3) Wittenberg: a) der Rittergutsbesitzer Sommer zu Bleddin,
b) der Gutsbesitzer Hammer zu Boos,
c) der Ortsrichter Griehl zu Bösewig und
d) der Ortsrichter Kuhlmey zu Klebitz, neben den nur noch fungirenden drei Kreis-Verordneten, nämlich:
a) dem Rittergutsbesitzer Hertwig zu Reinharz,

b) dem Bürgermeister, jetzigen Justizrath **Friedrich** zu **Zahna** und

c) dem Bürgermeister, jetzigen Geheimen Regierungsrath **Fließbach** zu **Wittenberg**.

Merseburg, den 26. Januar 1856.

Königliche General-Commission.

Nr. 116. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 15. Juni 1855 bezeichnete Grundstück, ½ Acker Feld im wüsten Felde, Flurbuch Nr. 38. von Werben, dem Gutsbesitzer Johann Gottlob Rudolph zu Stöntzsch gehörig, ist ins Hypothekenbuch übertragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesem Grundstück von nun an lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Hohenmölsen, den 2. October 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 117. Hypotheken-Sachen. Das in der Beilage zum 28. Stück diesjährigen Amtsblatts, dem Fleischermeister Ernst Thierbach zugehörige Grundstück, ½ Acker Land in der kleinen Hölle, ist in das Hypothekenbuch übertragen und können Rechte bezüglich desselben nur nach dem Allg. Landrecht und Gerichts-Ordnung beurtheilt werden.

Heringen, den 5. November 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 118. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über die der Wittwe Blankenberg und deren Kindern zugehörigen Grundstücke Steinbrücker Flur:

Nr. 5. der Tabelle: 29 □Ruthen Land im Bruchenfelde neben Cantoratslande und Hoffmann, Nr. 6. der Tabelle: 28 □Ruthen Land im Bruchenfelde neben einem Graben und Hoffmann,

ist fertig und liegt in unserer Registratur zu Formirung etwaniger Einreden bereit, bis acht Wochen nach Insertion dieser Bekanntmachung. Spätere Einreden werden nicht zugelassen.

Heringen, den 23. Januar 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 119. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über das den Johann Gottfried Hempel und dessen Ehefrau Wilhelmine geb. Panzer zu Lindau gehörige, in Lindauer Flur belegene Grundstück: ein Stück Feld, Wiese und Holz, der Mühlberg Nr. 87. des Flurbuchs, ist fertig und kann in dem Zeitraume von 2 Monaten, von dem achten Tage nach dem Abdruck dieser Bekanntmachung im Amtsblatt an gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen dagegen nicht mehr zulässig.

Osterfeld, den 17. November 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die in unserer Bekanntmachung vom 24. April 1855 (Amtsblatt 30. Stück) bezeichneten Grundstücke des Karl Friedrich Krieg zu Utenbach in Cauerwitzer Flur sind in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf diese Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen. Nr. 120. Hypotheken-Sachen.

Osterfeld, den 28. November 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Tabelle über das nachstehende, in Zahnaer Flur belegene, dem Schuhmachermeister Johann Gottfried Heinrich Lehmann zugehörige Grundstück: Vierenthaler Mark, nahe bei der Berlin-Anhalter Eisenbahn, im sogenannten Ausstich, eine Ackerparzelle von 3 Morgen 79 □Ruthen Fläche (sub K. A. Nr. 1. des Vermessungs-Registers), welches derselbe laut Magistrats-Attests vom 15. October a. c. im Jahre 1842 von dem Eisenbahnbauunternehmer Grubino erkauft und seitdem frei, öffentlich und ungestört besessen hat, ist fertig und kann in unserm I. Büreau vom 23. Februar bis 23. April 1856 eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig. Nr. 121. Hypotheken-Sachen.

Wittenberg, den 14. December 1855.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Hypothekenbuch über: Nr. 122. Hypotheken-Sachen.

a) das Wohnhaus des Leinwebergesellen Carl Huth Nr. 54. Selbitz, b) das Wohnhaus der Stellmachermeister Carl Großeschen Eheleute Nr. 60. Elster, c) das Wohnhaus der verehelichten Lehmann, Friederike gebornen Dalicho Nr. 61. Elster, d) das Wohnhaus der Handarbeiter Gottlieb Rahnitzschen Eheleute Nr. 62. Elster, welche von uns bereits unterm 4. und 11. Juli a. pr. bekannt gemacht worden sind, vollendet ist und daher der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf diese Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen ist.

Wittenberg, den 4. Januar 1856.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Die Tabelle über das Wohnhaus des Handarbeiters Gottlob Giersch in Friedrichstadt, welches derselbe auf der ihm überlassenen Baustelle Nr. 34. und Kataster Nr. 28. neu erbaut hat, ist fertig und kann in unserm I. Büreau vom 23. Februar bis 23. April c. eingesehen werden. Spätere Einwendungen dagegen sind unzulässig. Nr. 123. Hypotheken-Sachen.

Wittenberg, den 4. Januar 1856.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Die Tabelle über das Wohnhaus nebst Stallgebäude des Zimmergesellen Gottfried Noack in Kleinwittenberg, welches derselbe auf der ihm überlassenen Baustelle Nr. 39. daselbst neu erbaut hat, ist fertig und kann in unserm I. Büreau vom 23. Februar bis 23. April c. eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig. Nr. 124. Hypotheken-Sachen.

Wittenberg, den 9. Januar 1856.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 125. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das von dem Windmüller Victor Bötmer zu Gleina neuerbaute Wohnhaus Nr. 107. ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten, vom 8. Tage dieser Bekanntmachung ab, in unsrer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen sind nicht zulässig.

Mücheln, den 28. November 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 126. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über die in der Großwangener Flur belegenen, der Kirche zu Großwangen gehörigen walzenden Grundstücke, als:

1) 203. ½ Acker Holz unter Garsdorf neben Robert Scheffel, 2) 226. 2 Acker Holz an der Trift, 3) 228. 1½ Acker Wiese auf der Altenburg, 4) 106. ½ Acker Holz daselbst,

ist fertig und kann von den Interessenten binnen 2 Monaten, vom achten Tage dieser Bekanntmachung ab, hier eingesehen werden. Später sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig. Nebra, den 8. Januar 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 127. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das in unserer Bekanntmachung vom 2. November 1855 (Amtsblatt Stück 46.) aufgeführte Grundstück in Roßbacher Flur, des Kaufmanns Johann Gottfried Kunze in Stößen, ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte von nun an lediglich nach dem Landrechte, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Weißenfels, den 18. Januar 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission, III. Bezirks.

Nr. 128. Patent-Ertheilungen.

1) Dem Zimmermeister Wilhelm Schröder zu Evingen im Kreise Iserlohn ist unterm 27. November 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen der Nähnadeln, insofern solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist;

2) dem Handelsmann Jacob Siebert zu Frankfurt a. M. ist unter dem 27. November 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Percussionsgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Nr. 129. Patent-Ertheilung.

Dem Gutsbesitzer Theodor Baron von Gilgenheimb-Weidenau, gegenwärtig in Brüssel, ist unter dem 7. December 1855 ein Patent auf eine Bodencultur-Maschine, soweit sie durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikarbeiter Heinrich Rau zu Iserlohn ist unter dem 4. Januar c. ein Patent auf eine Schneidevorrichtung für sammetartige Gewebe, soweit dieselbe durch Modell und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 130. Patent-Ertheilung.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann J. F. Teubloff in Nebra ist unter dem 20. November v. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 131.

Die zweite Elementarlehrerstelle an der Stadtschule zu Bitterfeld, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 132.

Die vierte Lehrerstelle an der Stadtschule zu Mansfeld, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 133.

Die Schulstelle in Waldau, Ephorie Lissen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 134.

Die Schulstelle zu Custrena, Ephorie Cönnern, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 135.

Die zweite Lehrerstelle zu Höhnstedt, Ephorie Gerbstädt, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 136.

Die dritte Mädchenlehrerstelle an der Stadtschule zu Belgern, Privat-Patronats, ist durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 137.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, dem Forstinspector Lichtenfels zu Torgau den Character als Forstmeister zu verleihen. Nr. 138.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bröckau, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Wernigerode, Johann Friedrich Christian Wilhelm Senf, verliehen worden. Nr. 139.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Dobien, in der Diöces Wittenberg, ist der bisherige dritte Diaconus zu Wittenberg, Karl Rudolph Albrecht, berufen und bestätigt worden. Nr. 140.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Zschernitz mit Zaasch, in der Diöces Gollme, ist der bisherige Diaconus zu Schkölen und Pfarrer zu Schorgula, Gotthilf Naumann, berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Schkölen und die Pfarrstelle zu Schorgula sind Privat-Patronats. Nr. 141.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Klein-Oschersleben, in der Diöces Wanzleben, ist der bisherige Pfarrer zu Emden, in der Diöces Neuhaldensleben, Hans Otto Carl Friedrich Sanno, berufen und bestätigt worden. Patron Nr. 142.

der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Emden ist der Graf von der Schulenburg-Emden.

Nr. 143. Für die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Laucha, in der Dioces Freiburg, ist der bisherige Prediger zu Henau in der Schweiz, Johann Andreas Hofmann, berufen und bestätigt worden.

Nr. 144. Nach dem Aufrücken des 5. Lehrers am Gymnasium zu Merseburg, Gloël, in die vacante 4. Stelle ist die dadurch zur Erledigung gekommene Stelle des 5. Lehrers und Mathematikus dem bisherigen Lehrer an der Realschule der Frankeschen Stiftungen zu Halle, Dr. August Ferdinand Witte verliehen worden.

Nr. 145. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Referendarius Fabricius ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Referendarius Meißner, bisher bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt, und der Auscultator Dr. Tuchen, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, sind in hiesiges Departement versetzt und Letzterer ist zugleich zum Referendarius befördert.

Der Referendarius von Wehren und der Rechtsanwalt Keil in Eisleben sind gestorben.

Der Staatsanwalt Schrader in Suhl ist in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichte zu Eisleben und Sangerhausen, mit Anweisung seines Wohnsitzes am letztern Orte, versetzt und die interimistische Verwaltung der Stelle des Staatsanwaltsgehülfen in Suhl dem Gerichts-Assessor Schröder zu Stettin übertragen.

Der Kanzlist Weitzenberg zu Heringen ist auf sein Ansuchen aus dem Justizdienste entlassen.

Der Appellationsgerichtsbote Tröbs ist gestorben. Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

Der Gerichtsbote Hartung in Düben ist an das Kreisgericht zu Delitzsch versetzt und der bisherige Hülfsbote Kühlemann bei dem Kreisgericht zu Eilenburg definitiv daselbst angestellt.

Nr. 146. Der Erbrichtergutsbesitzer Heinze in Wildenhayn ist zum Schiedsmann für den VII. Landbezirk des Torgauer Kreises gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 147. Für die Stadt Liebenwerda ist der Gasthofsbesitzer Eduard Schäffer daselbst zum Schiedsmann und der Schlossermeister Sack daselbst zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 148. Dem Ober-Steuer-Inspector, Steuer-Rath Schott zu Magdeburg ist, in Folge Pensionirung des Steuer-Raths Prillwitz, die Ober-Steuer-Inspectorstelle in Naumburg übertragen.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ¼ Bogen stark, für den Querfurter landräthlichen Kreis.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

8. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 23. Februar 1856.

Es wird auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hierdurch bekannt gemacht, daß dieselbe in der Stadt Stolberg vom 1. Februar 1856 ab in Kraft tritt.

Nr. 149. Einführung der neuen Städte-Ordnung.

Merseburg, den 11. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Seitens des Königl. Ministeriums für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sind die Gebühren für die Physicat-Prüfung auf 26 Thlr. erhöht worden, von denen 14 Thlr. bei der Aushändigung der themata medico-legalia und 12 Thlr. bei der Meldung zur mündlichen Prüfung abzuführen sind.

Nr. 150. Die Gebühren der Physicat-Prüfung betr.

Merseburg, den 15. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die nachstehend aufgeführten Geschenke an Kirchen und Schulen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nr. 151. Geschenke an Kirchen und Schulen.

1) Ephorie Belgern.

Der Kirche in Belgern sind von einer Ungenannten 10 Thlr. zu einem Kronleuchter geschenkt.

2) Ephorie Bitterfeld.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) in Reuden von den Frauen in Reuden und Zschepkau eine Altar-, Kanzel- und Lesepultbekleidung und von einem Ungenannten ein Communiontuch, eine Tauftischdecke und ein Teppich;

b) in Thalheim von der dasigen Gemeinde eine Altar-, Kanzel- und Lesepultbekleidung und ein Teppich;

c) in Zschepkau von einer Ungenannten 2 Leuchter und ein Communiontuch;

d) in Rösa hat der Patron, Graf zu Solms-Rösa, Kanzel, Taufstein und Orgel restauriren lassen, sowie die Steine zum Pflastern der Kirche geschenkt.

3) Ephorie Brehna.

Der Schule in Spören ist vom Rittergutsbesitzer Brandstetter in Leipzig eine Anzahl Schulschriften geschenkt.

4) Ephorie Cönnern.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) in Domnitz von der dasigen Gemeinde ein Kelch;

b) in Thalena von der Gemeinde daselbst eine Kanzel- und Altarbekleidung;

c) in Strenz-Nauendorf von Ungenannten ein Altar-Crucifix und ein Begräbniß-Crucifix mit zwei Marschallstäben, ferner von der dasigen Gemeinde eine Altarbibel, ein Communionlöffel, ein Paar Leuchter mit Kerzen, ein Album und zwei Körbe; auch ließ dieselbe ein Crucifix, zwei Kelche und zwei Patenen vergolden resp. versilbern;

d) in Piesdorf von zwei Patronatsmitgliedern eine Altarbibel, eine neue Orgel und eine Altar- und Kanzelbekleidung.

5) Ephorie Eckartsberga.

Der Schule zu Frankroda sind von einem Ungenannten drei Bibeln geschenkt.

Ferner sind geschenkt den Kirchen:

a) in Borgau von Ungenannten eine Bibel und eine Taufkanne;

b) in Rothenberga von Frau Schnicke eine Altar- und Kanzelbekleidung;

c) in Saubach St. Jacobi von F. Zahnert Liedertafeln mit Ziffern und ein Pult;

d) in Saubach St. Nicolai von einem Ungenannten ein Fuß zum Taufbeckengestell;

e) in Bibra von einem Ungenannten ein Altar-Fußteppich;

f) in Steinbach von einem Ungenannten eine Bibel;

g) in Wallrode von der dasigen Gemeinde eine Bibel;

h) in Gernstedt von einem Ungenannten eine Altarkanne;

i) in Poppel von W. Fritzsche eine dergl. und von den dasigen Jungfrauen eine Kanzel- und Taufsteinbekleidung, sowie Vorhänge an die Sacristeithür;

k) in Hassenhausen von einem Ungenannten ein Teppich;

l) in Spielberg, Zäckwar mit Benndorf von den Schulkindern Andenken an die Feier des Religionsfriedens;

m) in Häseler von den Patronen ein Kelch und drei Collectenbecken.

6) Ephorie Eilenburg.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) in Kleinwölkau von Frau Oberst von Heinecken eine Summe von über 3000 Thlr. zur Herstellung der Kirche und zum Bau einer Orgel, sowie von einer Familie daselbst zwei Altarleuchter;

b) in Niederglaucha von Frau Amtmann Hanisch eine Taufstein-Bekleidung;

c) in Oberglaucha von 23 dasigen Einwohnern eine Kanzelbekleidung;

d) in Scholitz vom Patron, Herrn von Funk, 50 Thlr., vom Rittergutsbesitzer Nötzel zu Badrine 10 Thlr. und von den Gemeinden Scholitz und Badrine 30 Thlr. zur Anschaffung einer Orgel.

7) Ephorie Eisleben.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) in Unterrißdorf vom Amtmann Schwarz daselbst ein Teppich, eine Altar- und Kanzelbekleidung und zwei Altarleuchter;

b) St. Spiritus in Eisleben von der Hospitalitin Wolff eine Altar- und Kanzelbekleidung und von Frau Rendant Hoffmann ein Christusbild.

8) Ephorie Elsterwerda.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) in Elsterwerda von einem Elternpaare eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung;
b) in Kahla durch freiwillige Gaben der Gemeinde ein neuer Taufstein mit Bekleidung;
c) in Bockwitz von Unbekannten ein Altartuch und eine Bibel;
d) in Zschornegosta von der Gemeinde ein Instrument zu Begleitung des Gesanges;
e) in Mückenberg vom Ortsrichter Schmidtgen in Dolstheyde ein Cymbel;
f) in Gröden von einem Ungenannten 10 Thlr.;
g) in Großthiemig von einem Ungenannten ein Cymbel.

9) Ephorie Ermsleben.

Der Kirche in Wieserode hat der Gutsbesitzer Heucke daselbst eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung geschenkt.

10 Ephorie Gerbstädt.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) in Lochwitz von einem Gemeindemitgliede das. ein Abendmahlskelch und Patene;
b) in Burgsdorf durch Beiträge der dasigen Gemeinde eine Altar- und Kanzelbekleidung und ein Teppich;
c) in Friedeburg vom Oberamtmann Zimmermann daselbst 200 Thlr.

11) Ephorie Halle (Stadt).

Es sind geschenkt:

a) der Kirche St. Moritz in Halle vom Gutsbesitzer Caspar in Laptau 4 Thlr., vom Seilermeister Weber in Halle ein Betpult und hat der dasige Buchdrucker Händel den Druck der erforderlichen Exemplare der Liturgie unentgeltlich übernommen;
b) der Hospitalkirche St. Cyriaci und Antonii in Halle von der verw. Dr. Heller eine Abendmahlskanne.

12) 1. Land-Ephorie Halle.

In Dammendorf haben einige Mitglieder der Gemeinde mit einem Aufwande von 740 Thlr. eine neue Orgel bauen lassen und mehrere Frauen haben eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung geschenkt.

13) 2. Land-Ephorie Halle.

Der Kirche in Döblitz ist von einem Ungenannten ein Crucifix geschenkt.

14) Ephorie Heldrungen.

Es wurden geschenkt den Kirchen:

a) in Bilzingsleben von Frau Dittmann daselbst eine Taufsteinbekleidung, von der verw. Frau Bergmann eine Altarstufendecke, von Wilhelmine Krämer eine Taufsteinbekleidung und von dem Oeconom Schilling zu Seehausen zwei Altarleuchter;
b) in Burgwenden vom Pfarrer Marschall 10 Thlr. und vom Oberförster Koch 5 Thlr. zur Anschaffung einer Kanzel- und Altarbekleidung;
c) in Gorsleben vom Schmiedemeister Fuß 2 Thlr. und von Ungenannten verschiedene Beiträge zur Anschaffung einer Hostienschachtel.

15) Ephorie Herzberg.

Der Kirche in Arensnesta sind von einer dasigen Ehefrau zwei Altarkerzen und von einem dasigen Ehemanne 2 Thlr. geschenkt.

16) Ephorie Kemberg.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) in Kemberg vom Sattlermeister Kraft ein Fußteppich;
b) in Pretzsch von der Ehefrau des Cantors Wachtel ein dergl.;
c) in Klitzschena von der verehel. Biermann eine Altardecke und von der inzwischen verstorbenen Ehefrau des Hüfners Wolter ein Crucifix;
d) in Bleddin von der dasigen Gemeinde eine Weinkanne und von einer Ungenannten ein Fußteppich;
e) in Globig vom Pastor Dr. Töpelmann eine Hostienschale;
f) in Dornau von der verehel. Lehmann eine Hostienschachtel;
g) in Reinharz von Anton Helbig 50 Thlr., vom Tischlermeister Laue ein paar Schemel, von einem Ungenannten ein paar Altarkerzen, vom Patron, Rittergutsbesitzer Hertwig, eine Altar-, Taufstein- und Kanzelbekleidung und ein Fußteppich;
h) in Radis von einem Ungenannten ein Communionlöffel;
i) in Schleesen von Frau Krüger ein dergl.;
k) in Oesteritz vom Ziegeleibesitzer Ackermann 500 Thlr. und von dessen Wittwe ein paar Altarleuchter und eine Weinkanne;
l) in der Kirche zu Ogkeln hat der Hüfner Fritzsche eine Empore verlängern lassen.

17) Ephorie Lauchstädt.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) in Lauchstädt von Frau von St. in Weißenfels eine Altardecke;
b) in Raschwitz von unbekannter Hand eine Liedertafel mit Ziffern;
c) in Kleinlauchstädt vom Rittergutsbesitzer Starke daselbst eine Altarbibel;
d) in Kriegstedt von Wilhelm Busch zu Burgstaden Ahlfelds Predigten über die Evangelien;
e) in Bündorf von einem Ungenannten eine Liedertafel mit Ziffern;
f) der Kapelle in Knapendorf schenkte Fr. Wilhelm Zeitze daselbst eine Taufkanne.

18) Ephorie Lissen.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) in Kretzschau von der verehel. Buchheim in Groitzschen eine Altarbibel;
b) in Gaumitz vom Confirmanden Wilhelm Herrling ein Kelch nebst Patene.

19) Ephorie Lützen.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) in Pobles von Karl Patzschke in Söffen Kanzelvorhänge;
b) in Kleincorbetha von Frau Amtmann Kramer daselbst ein Christusbild und von Herrn Neidhardt ein Fußteppich;
c) die Gemeinden Muschwitz und Söhesten haben die Kirchenorgel in Muschwitz restauriren lassen.

20) Land-Ephorie Merseburg.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) in Benndorf vom Amtmann Schwanitz ein Altarteppich;

b) in Corbetha von den Jünglingen und Jungfrauen der Gemeinde eine Altarstufenbekleidung und ein Fußteppich;
c) in Kötzschen von einer Ungenannten eine Altarbibel;
d) in Naundorf von Frau Lützkendorf eine Altarbibel und von einem Ungenannten ein Klingebeutel;
e) in Niederbeuna vom Kirchenrendanten Weber zwei Altarkerzen, von der verehel. Weber eine Taufsteinbekleidung, von den Frauen der Gemeinde eine Kanzelbekleidung und von Adolph Dannenberg eine Altarbibel;
f) in Schkopau von einem Ungenannten eine Altarbibel;
g) in Wallendorf von Frau Schumann in Pretsch ein Westerhemd, von einem Ungenannten 2 Thlr. und von der verstorbenen Majorin von Hund zu Tragarth 200 Thlr. neben 200 Thlr. zur Unterstützung von Armen und 150 Thlr. zum Besten armer Schulkinder in Tragarth;
h) der Schule in Kriegsdorf schenkte der Amtmann Matthäi das. 2 Wandkarten;
i) die Gemeinde Blösien hat eine neue Kirchenorgel angeschafft und 100 Thlr. auf Restauration der dasigen Kirche verwendet.

21) Ephorie Naumburg.

Ein Ungenannter schenkte der Kirche in Punschrau ein Gesangbuch.

22) Ephorie Prettin.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) in Annaburg von einer Ungenannten eine Altardecke;
b) in Großtreben von einem Ungenannten ein Kelch;
c) in Clossa von Frau Rooch eine Taufstein- und Kanzelbekleidung und die Kosten der Herstellung des Crucifixes, sowie von einem Ungenannten ein paar Altarkerzen;
d) in Plossig vom Auszügler Große ein Crucifix und der dasigen Schule von zwei Ungenannten mehrere Bilder;
e) in Labrun von einem Ungenannten eine Lese- und Kanzelpultbekleidung und der dasigen Schule vom Steuereinnehmer Schmidt in Torgau 50 Thlr.;
f) in Stolzenhain von dem Auszügler Lorenz in Neuerstedt ein paar Kronleuchter, ein Crucifix und 10 Thlr. zu einer Altar- und Kanzelbekleidung, von einem Ungenannten in Horst 11 Thlr. zur Altarbekleidung und ein paar Altarkerzen, sowie vom Amtmann Lange in Hartmannsdorf ein Crucifix;
g) in Jessen von Ungenannten ein Crucifix, eine Kanzelpultbekleidung und ein Altartuch, sowie der Schule daselbst vom Bürgermeister Hennig ein Globus und vom Buchhändler Mohr in Herzberg mehrere Wandkarten;
h) der Schule zu Cremitz schenkte der Oelschläger Hanke 2 Thlr. zu Schulbüchern;
i) die Gemeinde Bethau hat den Kirchthurm repariren lassen und eine neue Glocke für 217 Thlr. angekauft.

23) Ephorie Querfurt.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) in Querfurt von unbekannter Hand eine Kanzel-, Altar- und Taufsteinbekleidung;
b) in Kleinwangen von einer Ungenannten eine Altardecke;
c) in Niederschmon von einem Ungenannten eine Kanzel- und Altarbekleidung.

24) Ephorie Sangerhausen.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) in Beyernaumburg vom Freiherrn v. Bülow eine Altar- und Kanzelbekleidung und von einem Ungenannten eine Kanzelpultbekleidung;
b) in Edersleben von Ungenannten eine Weinkanne und eine Taufsteinbekleidung;
c) in Riethnordhausen von einem Ungenannten ein Crucifix;
d) der Bürgerschule in Sangerhausen schenkte ein Ungenannter 2000 Thlr. zur Hebung des Unterrichts und Fräulein Amalie Weber das. 200 Thlr.

25) Ephorie Schraplau.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) in Bennstedt durch freiwillige Beiträge der Gemeinde und der Gutsherrschaft eine Altarbekleidung;
b) in Unterdeutschenthal von ungenannter Hand 8 Thlr. zur Anschaffung von Altarkerzen;
c) in Esperstedt von einem Ungenannten eine Kanzelbekleidung;
d) in Dornstedt von einem Ungenannten eine Altarbibel;
e) in Unterröblingen durch freiwillige Beiträge der Gemeinde eine Altar-, Taufstein- und Kanzelbekleidung.

26) Ephorie Weißenfels.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) in Weißenfels (Hospitalkirche) von Frau Inspector Hill eine Altardecke;
b) in Rössuln von der Kirchengemeinde daselbst eine Altar-, Kanzel- und Lesepultbekleidung;
c) in Wengelsdorf von Jungfrauen daselbst und in Craßlau eine Altardecke;
d) in Mutschau von einem Ungenannten 2 Liedertafeln mit Ziffern;
e) in Wildschütz von einem Ungenannten eine Altardecke;
f) in Keutschen von einer Ungenannten ein Taufstisch und von der verw. Frau Schlegel 2 Leuchter;
g) in Markwerben von dem Pastor emer. Dr. Lehmann in Roßbach die Predigten von Textor;
h) in Obernessa wurde mit einem Aufwande von circa 300 Thlr., den der Gutsbesitzer Schumann und die Gemeinde getragen, der Umguß der drei Kirchenglocken bewirkt.

27) Ephorie Wittenberg.

Der Kirche zu Selbitz schenkte die unverehel. Kunert daselbst einen Krankencommunionkelch.

28) Ephorie Zeitz.

Es sind geschenkt:

a) der Kirche St. Stephan in Zeitz von einem Unbekannten eine Taufsteindecke;
b) der Pfarre St. Stephan in Zeitz vom Pfarrer Ehrhardt in Burgwerben ein Exemplar seiner Schrift: „der evangel. Geistliche im preußischen Staate";
c) der Schule in Geußnitz von einem Ungenannten verschiedene Wandkarten;
d) der Kirche in Hohenkirchen vom verstorbenen Einwohner Kirmse in Sachsenroda 5 Thlr.;

e) der Kirche in Rippicha von einem Ungenannten ein Gesangbuch;
f) der Kirche in Salsitz von einem Ungenannten eine Altar- und Kanzelbekleidung;
g) der Schule in Salsitz von dem Gutsbesitzer Bergk in Mannsdorf 50 Thlr.;
h) der Kirche in Wuitz von Karl Schumann daselbst zwei Altarkerzen und zwei Lichtlöscher;
i) die Gemeinde Reuden hat die Kirchenorgel daselbst erneuern lassen.

29) In der Grafschaft Stolberg-Roßla

wurden der Kirche in Berga von unbekannter Hand ein Altarkissen und drei Sitzbänke geschenkt.

30) In der Grafschaft Stolberg-Stolberg

wurden geschenkt den Kirchen:
a) in Hamma von einem Unbekannten eine Taufttischbekleidung;
b) in Görsbach von Frau John eine Lesepultdecke, von Ungenannten eine Taufttischdecke und eine Altarpultdecke;
c) in Bielen von zwei Frauen 1 Thlr. 15 Sgr. und von einer Ungenannten ein Taufttischbehang;
d) in Sundhausen von den Rauheschen Eheleuten daselbst eine Altar-, Kanzel-, Taufstein- und Pultbekleidung;
e) in Hain bei Heringen von Fr. Dr. Hafermalz daselbst eine Bibel, von Frau Hafermalz ein Kanzelbehang und Behufs Verschönerung der Kirche von den dasigen Einwohnern 100 Thlr. und aus der Gemeindekasse 55 Thlr.;
f) in Uthleben von unbekannter Hand ein Taufsteinpultbehang;
g) in Windehausen durch Beiträge der dasigen Einwohner eine Altar-, Taufstein- und Kanzelbekleidung;
h) in Ostramondra vom dasigen Patron ein Kronleuchter, durch freiwillige Beiträge einzelner Gemeindeglieder eine Altar- und Kanzelbekleidung und ein Teppich, von Auguste Bauer daselbst eine Decke über Altar und Taufbecken, von einem Ungenannten eine Weinkanne. Außerdem hat die dasige Gemeinde die Kirche äußerlich restauriren lassen.

Merseburg, den 9. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 152. Die Versorgung der Gegenden an der untern Saale mit weichem Brennholze durch Privatunternehmer betr.

Nach Anordnung des Königlichen Finanz-Ministerii wird beabsichtigt, die von der Königlichen Verwaltung bisher betriebenen Saalenflöße aufzulösen und die Königlichen Floßholzablageplätze an der unteren Saale und zwar zu Naumburg, Weißenfels und Merseburg fiscalischer Seits nicht mehr mit Floßholz zu versehen, sobald sich Privatunternehmer gefunden, welche die Versorgung der Gegenden an der unteren Saale mit weichem Brennholze übernehmen wollen, und resp. soweit solches Brennholz etwa auf der Saale geflößt werden sollte, wegen der für den Floßbetrieb erforderlichen Genehmigung, so wie event. wegen Ueberlassung der fiscalischen Holzablageplätze mit uns ein Uebereinkommen getroffen und uns die Ueberzeugung gewährt haben werden, daß die unteren Saalgegenden durch den Privatverkehr mit weichem Brennholze versehen werden können. Merseburg, den 11. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 153. Die Realisation ausgelooster Staatsschuldscheine und Verschreibungen betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen Regierung pag. 58. Nr. 130. des Amtsblatts pro 1852 machen wir die Besitzer ausgelooseter Staatspapiere darauf aufmerksam, daß solche zunächst nebst den betreffenden Coupons mittelst doppelter Verzeichnisse (worin die Scheine unter genauer Angabe der verschiedenen Anleihen getrennt aufzuführen) portofrei an uns einzusenden sind, von welchen sie das eine Exemplar demnächst quittirt zurückempfangen. Zu den über den Empfang des Baarbetrages auszustellenden Quittungen wird jedem Einreicher später nach erfolgter Prüfung ein gedrucktes Formular zugehen, welches durch Beifügung der Namens-Unterschrift und des Dienst- oder Privatsiegels zu vollziehen und nebst der von uns über den Empfang der Scheine ertheilten Interimsquittung zurückzugeben ist, worauf die Zahlung dann sofort und zwar in der Regel durch die betreffende Königliche Kreiskasse erfolgen wird. Sind die Scheine außer Cours gesetzt, so müssen solche vor der Einsendung vorschriftsmäßig wieder in Cours gesetzt werden.

Merseburg, den 18. Februar 1856.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Personal-Chronik.

Nr. 154. Dem Oberförster Hunnemann zu Pansfelde sind die Functionen der Polizei-Anwaltschaft

1) zur Verfolgung der in den, unter seiner Verwaltung stehenden Forst-Revieren des Herrn Ober-Jägermeisters Grafen von der Asseburg und den Kirchen und Pfarrhölzern zu Dankerode resp. Meisdorf vorkommenden Uebertretungen wider das, den Diebstahl an Holz und anderen Waldproducten betreffende Gesetz vom 2. Juni 1852 — G. S. pag. 305. seq. — und
2) zur Verfolgung aller anderen in diesen Forst-Revieren sich ereignenden Uebertretungen, so weit selbige den Waldkörper und die Waldnutzungsgegenstände berühren,

vom 1. März cr. ab interimistisch übertragen worden.

Nr. 155. Die Stelle eines Physikus für den Liebenwerdaer Kreis ist dem practischen Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer Dr. Philipp zu Hohenmölsen verliehen worden.

Nr. 156. Dem Candidaten der Theologie Friedrich Rudolph Thieme aus Striesen im Königreich Sachsen ist die Erlaubniß zur Uebernahme von Hauslehrerstellen im hiesigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Nr. 157. Die zweite Lehrerstelle zu Pouch, Ephorie Bitterfeld, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Wiederbesetzung der Stelle ist bereits eingeleitet.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

9. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 1. März 1856.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 158.

Nr. 4341. Allerhöchster Erlaß vom 19. December 1855, betreffend die Genehmigung des Statuts der unter dem Namen „Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft" in Magdeburg gegründeten Actiengesellschaft.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4342. Allerhöchster Erlaß vom 7. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Heinsberg über Braunsrath, Saeffeln, Hoengen und Tüddern bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Sittard in Holland.

Nr. 4343. Allerhöchster Erlaß vom 14. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Pr. Stargardt des Regierungsbezirks Danzig.

Nr. 4344. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises im Betrage von 120,000 Rthlrn. Vom 14. Januar 1856.

Nr. 4345. Allerhöchster Erlaß vom 14. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von dem Mansfelder Seekreise im Regierungsbezirk Merseburg beabsichtigten Chausseebauten.

Nr. 4346. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises im Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Thalern. Vom 14. Januar 1856.

Nr. 4347. Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 21. Januar 1856.

Nr. 4348. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Greiffenberg bis zur Camminer Kreisgrenze und von Treptow a. d. R. bis zu derselben Kreisgrenze, beide in der Richtung auf Cammin.

Nr. 159. Die Vertilgung der Maikäfer betr.

Es liegen Anzeichen vor, daß für mehrere Theile des Regierungsbezirkes ein Flugjahr der Maikäfer bevorsteht.

Zur Verhütung der bedeutenden Nachtheile, welche durch eine weitere starke Vermehrung dieses Insectes für die Landescultur entstehen, empfehlen wir auf eine kräftige Vertilgung der Maikäfer zur Flugzeit hinzuwirken, und weisen die Kreis- und Lokal-Polizeibehörden hiermit an, in den von dem Ungeziefer betroffenen Ortschaften nöthigenfalls polizeiliche Vorkehrungen zur Vertilgung desselben anzuordnen.

Merseburg, den 4. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 160. Die mit den Singumgängen verbundenen Festlichkeiten betr.

Durch unsere Verordnungen vom 6. October 1817 (Amtsbl. S. 592.) und 10. December 1840 (Amtsbl. S. 322.) sind bereits sämmtliche Lehrer angewiesen worden, sowohl hinsichtlich ihrer Person als der ihnen anvertrauten Kinder sorgfältig darauf zu sehen, daß bei den herkömmlichen Singumgängen Alles vermieden werde, wodurch Gesundheit, Anstand und Sitte gefährdet werden könnte und daß zu dem Ende auch die mit diesen Umgängen verbundenen Festlichkeiten ihrem eigentlichen Zwecke immer entsprechender eingerichtet werden, ohne daß jedoch dadurch das daran geknüpfte Emolument der Lehrer denselben Seitens der Gemeinden geschmälert oder entzogen werde. Wenngleich nun zum größeren Theile jenen Verordnungen entsprochen worden, so ist doch neuerdings zu unserer Kenntniß gekommen, daß an manchen Orten denselben entgegen gehandelt und die ursprüngliche Bestimmung jener Festlichkeiten, welche ausschließlich zu einer harmlosen Belustigung der Kinder dienen sollen, gänzlich verändert und durch die Theilnahme der Erwachsenen und deren sich anschließende Lustbarkeiten in Volks- und Jahrmarktsfeste verwandelt worden. Diese unzulässigen Ueberschreitungen veranlassen uns zur genauesten Nachachtung für sämmtliche Lehrer Folgendes zu bestimmen:

Die betreffenden Festlichkeiten müssen im Sommer und zwar auf einem dazu geeigneten Platze im Freien abgehalten werden. Sie dürfen nur an Wochentagen stattfinden und nicht die Dauer eines Tages überschreiten. Die dabei stattfindenden Spiele müssen dem kindlichen Alter und seinen Neigungen entsprechen und von den Lehrern geleitet und überwacht werden. Tanz in Paaren verschiedener Geschlechter mit Tanzmusik darf dabei nicht stattfinden. Erwachsene dürfen nur als Zuschauer an diesen Spielen Theil nehmen. Auch dürfen öffentliche Lustbarkeiten der Erwachsenen an diese, nur für Kinder bestimmte Festlichkeiten sich nicht anschließen.

Die Herren Superintendenten und Lokalschulinspectoren werden beauftragt, über die genaue Befolgung dieser Bestimmungen pflichtmäßig zu wachen und jede Contravention gegen dieselben zu unserer Kenntniß zu bringen.

Merseburg, den 14. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 161. Verpachtung der Amtsmühle zu Wittenberg.

Zur öffentlichen Verpachtung der aus 6 Mahlgängen bestehenden Amtsmühle zu Wittenberg von Michaelis d. J. ab auf 12 nach einander folgende Jahre bis Michaelis 1868 wird ein Termin auf

den 15. April d. J., Vormittags 11 Uhr,
in Wittenberg im Gasthofe zur Stadt London vor dem Regierungsrath von Bonin angesetzt, wozu vermögende und qualificirte Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungs-Bedingungen und Licitations-Regeln in unserer Registratur und bei dem Bau-Inspector Gause in Wittenberg einzusehen sind. Das jährliche Pachtgelder-Minimum beträgt 1200 Thlr., incl. ein Drittel in Golde.

Das zur Uebernahme der Pachtung erforderliche Vermögen muß mindestens in 4000 Thlr. bestehen.

Merseburg, den 23. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 162. Inspection über die Torfgräberei zu Wildenhain.

Die Königliche Torf-Inspection zu Wildenhain nebst der dazu gehörigen Kassen-Verwaltung ist einstweilen nach dem Dorfe Battaune bei Eilenburg verlegt worden.

Merseburg, den 20. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 163. Verpachtung des Bobermühlen-Etablissements bei Neubrück.

Das bei Neubrück am Bober, eine Meile von der Kreisstadt Crossen belegene und mit ausreichender Wasserkraft versehene Mühlengrundstück, bestehend aus zwei Etablissements, nämlich I. aus einer von Grund aus neu erbaueten, mit vier nach amerikanischer Art eingerichteten Mahlgängen und einem Spitzgange versehenen Mahlmühle, den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 4 M. 86 □R. Garten, 40 M. 142 □R. Acker, 3 M. 59 □R. Hütung, 6 M. 160 □R. Wiesen und der dem Etablissement zustehenden Schankberechtigung; II. aus der Baustelle der im Jahre 1852 abgebrannten Mahlmühle mit der Wasserkraft des rechtseitigen Gerinnes dieser Mühle, soll auf die Zeit vom 1. Mai 1856 bis zum 1. Juli 1877 meistbietend verpachtet werden. Beide ad I. und II. genannte Etablissements sollen sowohl einzeln als auch im Ganzen ausgeboten werden und es ist zu diesem Zwecke auf

den 10. April d. J., Vormittags Eilf Uhr,
im Königl. Regierungsgebäude hierselbst vor dem Regierungsrath Braumann ein Termin anberaumt. Die dem Ausgebote zu Grunde zu legenden Pachtgelder-Minima betragen für das Etablissement ad I. 1000 Thlr. und für das Etablissement ad II. 150 Thlr., incl. ⅓ in Golde. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von resp. 10,000 Thlr. und 1000 Thlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtlustigen im Licitationstermine ausweisen müssen. Die Verpachtungs-Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden. Abschriften davon werden gegen Erstattung der Copialien ertheilt.

Frankfurt a. d. O., den 23. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 164. Aufnahme-Prüfung beim

Diejenigen jungen Leute, welche dies Jahr in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Weißenfels aufgenommen zu werden wünschen, haben mit Beachtung unserer Er-

Schullehrer-Seminar zu Weißenfels.

lasse in den Merseburger Amtsblättern, Jahrgang 1829. Seite 106—109. und Jahrgang 1836. Seite 170. folgende Papiere bis zum 15. März c. an die Direction des Seminars portofrei einzusenden, als: 1) einen Taufschein, 2) einen Revaccinationsschein, welcher die Revaccination in den zwei letzten Jahren nachweist, 3) einen Gesundheitsschein, 4) die lückenlosen Bildungs- und Sittenzeugnisse von der Confirmation an bis zur Zeit der Meldung, 5) eine von dem betreffenden Landrathsamte oder Magistrate auszustellende Bescheinigung darüber, daß die Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und willig sind, 150 Thlr. zur Ausbildung des Meldlings während seines Aufenthalts im Seminare auf ihn zu verwenden. In allen Zeugnissen ist auch der Name der Kreisstadt beizufügen und sind nach dem Merseburger Amtsblatte 1839. Seite 354. die erwähnten Documente ohne Anwendung des Stempelpapiers auszufertigen.

Die, welche ihre Zeugnisse eingesendet haben, finden sich, ohne Bescheid abzuwarten, an dem 3. April, Nachmittags 2 Uhr, im Seminare ein und werden nach abgehaltener Prüfung am 5. April über ihre Aufnahme beschieden. Die zur Aufnahme Ausgewählten müssen den 11. ejusd. in die Anstalt eintreten.

Sollte sich später finden, daß ein Aufgenommener die zu seinem Unterhalte nöthigen Mittel nicht hat, so wird das Seminar genöthigt sein, ihn wieder zu entlassen. Es ist daher auch aus diesem Grunde das unter Nr. 5. vorgeschriebene Attest nur nach sorgfältiger Prüfung der bezüglichen Verhältnisse auszustellen.

Magdeburg, den 16. Februar 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 165. Die Beifügung des Dienstsiegels der Rechtsanwälte bei Rechtsschriften betr.

Ungeachtet der klaren Bestimmung der Verordnung vom 21. Juli 1843 (Ges. S. 1843 S. 295.) und unseres Publicandums vom 19. December 1845 (Amtsblatt vom J. 1846 S. 11.) wird von den bei den Kreisgerichten und den Kreisgerichts-Commissionen unseres Departements angestellten Rechtsanwalten häufig übersehen, daß sich die Anordnung wegen Beifügung ihres Dienstsiegels nicht blos auf die bei uns einzureichenden Prozeßschriften, sondern auf Vorstellungen, Eingaben und Schriften aller Art, mithin auch auf Beschwerden bezieht, welche sie in Prozeß- oder andern Rechtsangelegenheiten bei uns einreichen. Es wird daher hierdurch die Beobachtung dieser Vorschrift in allen bezeichneten Fällen mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß im Fall der Nichtbeobachtung die im §. 3. der Verordnung vom 21. Juli 1843 angedrohte Ordnungsstrafe fortan sogleich und unnachsichtlich mit dem zu erlassenden Bescheide eingezogen werden wird.

Naumburg, den 15. Februar 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 166. Die Hebebefugniß der Thorexpedition im Leipziger Thore zu Halle.

Der Thorexpedition im Leipziger Thore zu Halle a. d. S. ist vom 1. März d. J. ab eine bis auf drei Zentner einschließlich erhöhete Hebebefugniß für eingehende mahl- oder schlachtsteuerpflichtige Gegenstände beigelegt worden, welches mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß hierdurch der §. 107. des Orts-Regulativs vom 24. September 1842 abgeändert wird.

Magdeburg, den 20. Februar 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Zufolge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 15. d. M. wird mit dem 1. März d. J. auf hiesigem Werke der Verkaufspreis der Extra-Bausteine, der gewöhnlichen Bausteine und der Brennsteine um 15 Silbergroschen, für die sogenannten Kothen aber um 7 Silbergroschen 6 Pf. pro Klafter, sowie des Stückkalks um 1 Silbergroschen pro Tonne erhöht werden. Nr. 167. Preis-Courant für Producte des Bergwerks Rüdersdorf.

Hiernach stellt sich der Preis-Courant dieser Producte von dem gedachten Zeitpunkt ab wie folgt:

für die Extra-Bausteine	7 Thlr. pro Klafter,
= = gewöhnlichen Bausteine . .	5 = = =
= = Brennsteine	3 = = =
= = Kothen	1 Thlr. 15 Sgr. pro Klafter,
= den Stückkalk	25 Sgr. pro Tonne.

Für die Fliesen über 12 Zoll im Quadrat wird dagegen gleichzeitig statt des bisherigen Preises von 24 Thlr. der ermäßigte von 22 Thlr. pro Quadratruthe eintreten. Hinsichtlich der übrigen Producte des hiesigen Werks bleiben die Preise unverändert.

Rüdersdorf, den 18. Februar 1856.

Königlich Preußisches Bergamt.

Verzeichniß

Nr. 168. Vorlesungen bei der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau.

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1856 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1)	Landwirthschaftliche Betriebslehre	Geh. Reg. Rath Heinrich.
2)	Specieller Pflanzen- und Wiesenbau	Oekonomierath Settegast.
3)	Schafzucht	Oekonomierath Settegast.
4)	Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Hinweisung auf den hiesigen Betrieb mit Demonstrationen	Oekonomierath Settegast.
5)	Landwirthsch. Geräthe- und Maschinenkunde	Lehrer Wentz.
6)	Ueber Trockenlegung der Felder	Lehrer Wentz.
7)	Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen	Professor Dr. Heinzel.
8)	Krankheiten der Pflanzen	Professor Dr. Heinzel.
9)	Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben mit Excursionen	Professor Dr. Heinzel.
10)	Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an den landw. Kulturpflanzen	Professor Dr. Heinzel.
11)	Organische Chemie	Professor Dr. Krocker.
12)	Technologie	Professor Dr. Krocker.
13)	Analytische Chemie	Professor Dr. Krocker.
14)	Practische Uebungen in chem. Arbeiten im Laboratorium	Professor Dr. Krocker.
15)	Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichen	Rendant Schneider.

16) Waldbau und Forstschutz . . . . Oberförster Wagner.
17) Landwirthschaftliche Baukunde . . . . Bau-Inspt. Gottgetreu.
18) Gesundheitspflege der landwirthschftl. Hausthiere . .
19) Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Beziehung auf acute und ansteckende . . . . Dep. Thierarzt Lüthens.
20) Obstbaumzucht mit Demonstrationen . . . . Instituts-gärt. Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 7. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 10. Februar 1856.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungs-Rath Heinrich.

Nr. 169. Patent-Ertheilung. Dem Fabrikbesitzer F. Böcke zu Berlin ist unter dem 13. Januar c. ein Patent auf einen Centrumbohrer mit verstellbaren Schneiden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 170. Patent-Ertheilung. Dem Premier-Lieutenant a. D. Müller zu Berlin ist unter dem 14. Januar c. ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Addition und Subtraction von Geldbeträgen und andern Zahlenwerthen in ihrer ganzen durch Modelle nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen und ihrer Theile zu beschränken auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 171. Der Büreau-Diätar Müller zu Stolberg ist unter dem 23. Januar c. als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin bestätigt worden.

Nr. 172. Der Papierfabrikant Nagel zu Stolberg ist unter dem 29. Januar c. als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 173. Die Schulstelle in Grochwitz, Ephorie Herzberg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 174. Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Johann Gustav Adolph Schultze ist die Forstaufseherstelle zu Sandersdorf in der Oberförsterei Zöckeritz vom 1. März c. ab definitiv verliehen worden.

Nr. 175. Dem Forstaufseher Schuchardt ist, unter Ernennung zum Förster, die Försterstelle des Unterforsts Frauenhorst in der Oberförsterei Thiergarten vom 1. April d. J. ab verliehen worden.

Dem Förster Creutz zu Frauenhorst in der Oberförsterei Thiergarten ist die Nr. 176.
erledigte Försterstelle zu Annaburg verliehen worden.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Löderburg, in der Nr. 177.
Diöces Atzendorf, ist durch das Ableben des Pfarrers von Hoff vacant geworden.

Der Pfarrer Braun zu Stedten, in der Diöces Schraplau, tritt am 1. Octo- Nr. 178.
ber d. J. in den Ruhestand. Seine Stelle ist privatlichen Patronats.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Stötterlingen mit Lüttgen- Nr. 179.
rode, in der Diöces Veltheim, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Martin Theo-
dor Schache berufen und bestätigt worden.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Creupau mit Trebnitz, in der Land- Nr. 180.
Diöces Merseburg, ist dem bisherigen Diaconus zu Wahrenbrück, Ludwig Friedrich
Wilhelm Fürnrohr, verliehen worden.

Für den X. Landbezirk im Weißenfelser Kreise ist der Ortsrichter Landmann Nr. 181.
in Wildschütz und für die Stadt Hohenmölsen der Kaufmann Hebestreit da-
selbst anderweit zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Im Weißenfelser Kreise sind zu Schiedsmännern resp. als Stellvertreter gewählt Nr. 182.
und verpflichtet worden:

1) für den IV. Landbezirk der Ortsrichter Gosserau in Gröbitz als Schiedsmann;
2) für die Stadt Schkölen der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister Windisch anderweit als Schiedsmann, und der Bäckermeister Franz Louis Götze daselbst zu dessen Stellvertreter;
3) für die Stadt Stößen der Oekonom Karl August Spindler daselbst als Schiedsmann.

Für die Stadt Weißenfels sind zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet wor- Nr. 183.
den: der bisherige Schiedsmann, Uhrmacher Kronenberg in Weißenfels, und
der Posthalter und Gastwirth Geppert daselbst.

Im Weißenfelser Kreise sind für die Periode 1856/58 zu Schiedsmännern ge- Nr. 184.
wählt und verpflichtet worden:

a) für den I. Landbezirk der Oekonom Friedrich Gustav Käferstein in Schkortleben;
b) für den II. Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter Christoph Langrock in Groß-Corbetha.

Der bisherige Schiedsmann, Schulze Berbig in Hirschrode ist anderweit zum Nr. 185.
Schiedsmann für den XVI. Landbezirk im Eckartsbergaer Kreise gewählt und ver-
pflichtet worden.

Im Eckartsbergaer Kreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern für die Nr. 186.
Periode von 1856 bis 1858 gewählt und verpflichtet worden:

a) für den III. Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Schulze Granold in Leubingen anderweit zum Schiedsmann, der Schulze Fischer zu Frohndorf zum Stellvertreter;

b) für den XI. Landbezirk der bisherige Schiedsmann vormalige Schulze Albrecht in Schloß-Beichlingen anderweit zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Schulze Stein daselbst anderweit zum Stellvertreter;

c) für den XII. Landbezirk der Schulze Uschmann in Großmonra zum Schiedsmann.

Nr. 187. Im Eckartsbergaer Kreise sind für die Periode von 1856/58 zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

1) für die Stadt Heldrungen der Rentier Rhäsa in Heldrungen anderweit zum Schiedsmann, der Oekonom Börner daselbst zum Stellvertreter;

2) für den IX. Landbezirk der Schulze Gebhardt in Bilzingsleben zum Schiedsmann, der Oekonom Dittmann daselbst zum Stellvertreter;

3) für den XIV. Landbezirk der bisherige Schiedsmann Eckardt in Oberheldrungen anderweit zum Schiedsmann und der Gerichtsschöppe Weber daselbst zum Stellvertreter.

Nr. 188. Im Weißenfelser Kreise sind für die Periode von 1856 bis mit 1858 zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden:

a) für den V. Landbezirk der Oekonom Louis Börsch in Waldau;

b) für den VI. Landbezirk der Ortsrichter Hendrich zu Rudelsdorf;

c) für den VIII. Landbezirk der Ortsrichter Eduard Marggraf in Unterkaka.

Nr. 189. Für den II. Bezirk im Bitterfelder Kreise ist der bisherige Stellvertreter des Schiedsmanns, Ortsrichter Barthol zu Schwemsal anderweit zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 190. Für den 16. Landbezirk im Mansfelder Gebirgskreise ist der Chausseegelderheber Gorgaß in Großörner zum Schiedsmann und der Gutsbesitzer Rudolph Ebeling daselbst zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 191. Im Weißenfelser Kreise sind für den Zeitraum von 1856 bis mit 1858 zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden:

a) für den III. Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer Wilhelm Prahmer in Wiedebach;

b) für den XI. Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer Johann Gottfried Zausch in Unternessa;

c) für den XII. Landbezirk der Oekonom Karl Hahn in Kreischau;

d) für den XIII. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter Herbst in Seelau.

Nr. 192. Der als Special-Commissarius in Auseinandersetzungssachen zu Sangerhausen angestellte Gerichts-Assessor von Aweyde ist in Folge seiner definitiven Uebernahme zur Verwaltung zum Regierungs-Assessor ernannt.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

10. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 8. März 1856.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 193.

Nr. 4349. Statut des Bautke-Tschwirtschener Deichverbandes. Vom 21. Januar 1856.

Nr. 4350. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen-Eisenbahngesellschaft zum Betrage von Einer Million Thalern. Vom 4. Februar 1856.

Nr. 4351. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Neue Dampfer-Compagnie“ mit dem Domizil zu Stettin. Vom 12. Februar 1856.

Nr. 4352. Bekanntmachung, betreffend die unterm 4. Februar d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter der Benennung „Bergbaugesellschaft Neu-Essen“ mit dem Domizil zu Essen. Vom 13. Februar 1856.

Nr. 194. Die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Vom 3. k. M. ab werden die den Zeitraum vom 1. April 1856 bis dahin 1860 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tagen jedes Monats, ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Appoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtige beim Annahme-Büreau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1852 zur Beifügung neuer Coupons resp. mit neuen Coupons“

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1. November d. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden

auch die Documente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden noch die Controlle der Staatspapiere sich mit irgend Jemand wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartige Schreiben, welche etwa dessen ungeachtet bei uns eingehen, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 20. Februar 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten bringen, bemerken wir, daß gedruckte Formulare zu den an die Regierungs-Hauptkasse einzusendenden Staats-Schuldverschreibungen **nicht** verabfolgt werden, daß solche vielmehr nach Anleitung des pag. 229. des Amtsblatts pro 1854 gegebenen Musters in den **doppelt** einzureichenden Nachweisungen zu verzeichnen sind, so wie daß die dort pag. 227. bis 229. gegebenen Bestimmungen im Allgemeinen auch bei diesem Geschäfte in Anwendung kommen.

Merseburg, den 27. Februar 1856.

Königliche Regierung.

Nr. 195. Verpachtung des Bobermühlen-Etablissements bei Neubrück.

Das bei Neubrück am Bober, eine Meile von der Kreisstadt Crossen belegene und mit ausreichender Wasserkraft versehene Mühlengrundstück, bestehend aus zwei Etablissements, nämlich I. aus einer von Grund aus neu erbaueten, mit vier nach amerikanischer Art eingerichteten Mahlgängen und einem Spitzgange versehenen Mahlmühle, den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 4 M. 86 □R. Garten, 40 M. 142 □R. Acker, 3 M. 59 □R. Hütung, 6 M. 160 □R. Wiesen und der dem Etablissement zustehenden Schankberechtigung; II. aus der Baustelle der im Jahre 1852 abgebrannten Mahlmühle mit der Wasserkraft des rechtseitigen Gerinnes dieser Mühle, soll auf die Zeit vom 1. Mai 1856 bis zum 1. Juli 1877 meistbietend verpachtet werden. Beide ad I. und II. genannte Etablissements sollen sowohl einzeln als auch im Ganzen ausgeboten werden und es ist zu diesem Zwecke auf

den 10. April d. J., Vormittags Eilf Uhr,

im Königl. Regierungsgebäude hierselbst vor dem Regierungsrath Braumann ein Termin anberaumt. Die dem Ausgebote zu Grunde zu legenden Pachtgelder-Minima betragen für das Etablissement ad I. 1000 Thlr. und für das Etablissement ad II. 150 Thlr., incl. $\frac{1}{3}$ in Golde. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von resp. 10,000 Thlr. und 1000 Thlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtlustigen im Licitationstermine ausweisen müssen. Die Verpachtungs-Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden. Abschriften davon werden gegen Erstattung der Copialien ertheilt.

Frankfurt a. d. O., den 23. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 196. Die Thätigkeit der Schiedsmänner im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt im Jahre 1855.

In dem verflossenen Jahre 1855 sind bei 69 Schiedsmännern des Magdeburger, 60 Schiedsmännern des Erfurter und 4 Schiedsmännern des Merseburger Regierungsbezirks überhaupt 8791 Streitsachen anhängig gewesen und hiervon 6453 durch Vergleich, 682 durch Zurücknahme der Klage und 1501 durch Verweisung an den Richter beendigt, 155 beim Jahresschlusse aber noch anhängig geblieben.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:

A. im Regierungsbezirke Magdeburg:

1) der Rathmann Bartels in Aschersleben, welcher 353,
2) der Kaufmann Löser in Quedlinburg, welcher 203,
3) der Cantor Miehe in Schlanstedt, welcher 160,

B. im Regierungsbezirke Erfurt:

4) der Kaufmann Wetzel in Dingelstädt, welcher 205,
5) der Bürgermeister Stecher zu Benneckenstein, welcher 192

Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre lobenswerthe Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird.

Halberstadt, den 20. Februar 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 197. Bezeichnung der Sachverständigen in Bergwerks-Angelegenheiten bei den Bergämtern zu Eisleben und Halberstadt.

Nachdem durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. Januar 1853 die bisherigen Königlichen Bergämter zu Wettin und Kamsdorf aufgelöst und mit dem Königlichen Bergamte zu Eisleben verbunden worden sind, werden hierdurch unter Bezugnahme auf §. 13. der Verordnung vom 2. Januar 1849 und auf Artikel IV. des Gesetzes vom 26. April 1851

A. für das Königliche Bergamt zu Eisleben:

a) der Königliche Bergmeister Bolze zu Eisleben,
b) = = = Mehner = =
c) = = = von Sparre = =
d) = = = Schrader = = und
e) = = Berggeschworne Spengler zu Kamsdorf;

B. für das Königliche Bergamt zu Halberstadt:

a) der Königliche Bergmeister von Minnigerode zu Halberstadt,
b) = = = Ottiliae = =

von uns als diejenigen Beamten bezeichnet, welche von den betreffenden Gerichtsbehörden als Sachverständige in Bergwerks-Angelegenheiten herangezogen werden können.

Halle, den 16. Februar 1856.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 198. Das Ausschreiben der Feuer-Societäts-Beiträge pro II. Semester pr.

Von dem unterzeichneten General-Director der Feuersocietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen wird, Behufs des Ausschreibens der Feuersocietäts-Beiträge pro II. Semester pr., bekannt gemacht, daß zur Deckung des Societäts-Aufwandes für das abgelaufene II. Semester 1855 ein Beitrag von 2 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme oder

1 Sgr.	3 Pf.	pro	100 Thlr.	Versicherungssumme	in	Klasse	1.,
1 „	8 „	„	100 „	„	„	„	2.,
2 „	1 „	„	100 „	„	„	„	3.,
2 „	6 „	„	100 „	„	„	„	4.,

von welchen Sätzen die Kirchen nur die Hälfte beizutragen haben, nöthig ist.

Zur Erläuterung wird beigegeben nachstehende

Allgemeine Uebersicht:

I. Stand der Versicherung im II. Semester 1855.

Klasse.	Versicherungs-Summe im I Semester 1855. Thlr.	Durch Nachträge entstand Zugang. Thlr.	Abgang. Thlr.	Versicherungs-Summe im II. Semester 1855. Thlr.	Reducirte Beitrags-Summe im II. Semester 1855. Thlr.	Bemerkungen.
I.	2,536,440	55,920	—	2,592,360	1,296,180	Unter der Beitrags-Summe der IV. Klasse sind 56,960 Thlr. für solche Gebäude begriffen, welche das Doppelte dieser Klasse beizutragen haben.
II.	11,877,630	331,020	—	12,208,650	8,139,100	
III.	22,583,712	210,756	—	22,794,468	18,995,390	
IV.	12,057,500	56,070	—	12,113,570	12,170,530	
Summa	49,055,282	653,766	—	49,709,048	40,601,200	

Also: 40,601,200 Thlr. reducirte Beitragssumme, davon ab
977,185 „ Remiß auf die Kirchenbeitragssumme, mithin
39,624,015 Thlr. reine Beitragssumme pro II. Semester 1855.

Bemerkung. Die für das **ganze** Jahr 1855 ausgeschriebenen Beiträge betragen, wie aus den erlassenen Amtsblatts-Bekanntmachungen hervorgeht, zusammen

pro	Tausend	Thaler	Versicherungssumme	in	Klasse	I.	— Thlr.	25	Sgr.	—	Pf.,
„	„	„	„	„	„	II.	1 „	3	„	4	„
„	„	„	„	„	„	III.	1 „	11	„	8	„
„	„	„	„	„	„	IV.	1 „	20	„	—	„

von welchen Beiträgen den kirchlichen Versicherungs-Objecten noch 50 pro Cent Remiß gewährt worden. — Außer diesen Beiträgen sind den Societätsgenossen andere Kosten nicht erwachsen.

II. Brandschäden.

In der Zeit vom 1. Juli bis ultimo December 1855 sind 39 Brände zur Liquidation gekommen, wovon

9 durch Blitz,
2 durch vorsätzliche Brandstiftung,
9 durch muthmaßliche Brandstiftung,
1 durch muthmaßlich fehlerhafte Bauart,
1 durch muthmaßlich fehlerhafte Essen,
1 durch Verwahrlosung (durch Streichzündhölzchen),
2 durch muthmaßliche Verwahrlosung,
14 durch unermittelte Ursachen,

Summa wie oben

veranlaßt wurden.

Hierdurch sind beschädigt:	total	partiell
a) Wohnhäuser	35	40
b) Ställe, Schuppen und Seitengebäude	71	10
c) Scheunen	26	10
d) Backhäuser	6	—
e) Wassermahlmühlen	—	1
f) Oelmühlen	1	—
g) Schneidemühlen	1	—
h) Kirchen- und Thurmgebäude	—	2

Summa 203 beschädigte Gebäude,

welche 83 Gebäudebesitzern gehörig waren und an Brandvergütungsgeldern einen Aufwand von 33,513 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. verursacht haben.

Die verschiedenen Klassen in den einzelnen Kreisen haben vorstehende Brandvergütungsgelder angewiesen erhalten, wie folgt:

Name der Kreise.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.			Summa der angewiesenen Brandvergütungsgelder.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Bitterfeld	—	—	—	20	26	5	—	—	—	13	6	—	34	2	5
Delitzsch	—	—	—	—	—	—	1508	—	8	3411	27	2	4919	27	10
Eckartsberga	—	—	—	—	—	—	149	24	10	467	12	8	617	7	6
Erfurt	—	—	—	—	—	—	318	18	—	40	—	—	358	18	—
Liebenwerda	—	—	—	59	23	2	1679	24	—	631	1	6	2370	18	8
Merseburg	—	—	—	—	—	—	1563	9	2	9	16	11	1572	26	1
Sangerhausen	—	—	—	—	—	—	166	10	6	305	19	7	472	—	1
Schleusingen	—	—	—	—	—	—	32	12	—	13	11	1	45	23	1
Schweinitz	—	—	—	1275	18	2	1651	15	—	4270	—	—	7197	3	2
Torgau	—	—	—	1019	5	6	3689	7	6	5900	—	—	10608	13	—
Weißenfels	—	—	—	400	—	—	—	—	—	53	22	6	453	22	6
Wittenberg	—	—	—	920	13	8	3041	—	5	780	—	—	4741	14	1
Zeitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122	—	—	122	—	—
Summa	—	—	—	3695	26	11	13800	2	1	16017	27	5	33513	26	5

In den übrigen Kreisen sind Brände nicht vorgekommen.

III. Aufwand für die Zeit vom 1. Juli bis ult. December 1855.

33,513	Thlr.	26	Sgr.	5	Pf.	angewiesene Brandvergütigungsgelder,
750	=	—	=	—	=	an Prämien zur Anschaffung von Feuerspritzen und für ausgezeichnete Brandhilfeleistung, sowie an Vergütung für Feuerlöschgeräthe,
1,633	=	27	=	4	=	an Kosten für Taxationen,
150	=	—	=	—	=	an Druckkosten,
24	=	22	=	—	=	an Diäten und Fuhrkosten,
57	=	14	=	6	=	Prozeßkosten,
1	=	18	=	4	=	an zurückerstatteten Feuer=Societäts=Beiträgen,
4	=	—	=	3	=	Insgemein,
1,695	=	5	=	1	=	zur Vermeidung der Bruchpfennige beim Ausschreiben, resp. zur Bestreitung jetzt noch nicht bekannter Ausgaben,
2,125	=	—	=	—	=	Gehalt der Beamten der General=Direction nebst Hülfsarbeitern und der Kasse,
100	=	—	=	—	=	Büreaukosten,
3,045	=	—	=	—	=	Gehalt an sämmtliche Kreis=Directoren,
130	=	6	=	3	=	zur Erfüllung der Kosten der Kassen=Verwaltg. pro 1854.
43,231	Thlr.	—	Sgr.	2	Pf.	Summa.

Bemerkung: Der eiserne Fonds der Societät besteht jetzt in

54,100	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	Preuß. Staatsschuldscheinen,
7,415	=	8	=	4	=	baar, einschließlich der für das II. Semester v. J. von obigen Staatsschuldscheinen bezogenen Zinsen, von welchen für das abgelaufene Semester 236 Thlr. 20 Sgr. 7½ Pf. zu dem durch das Gesetz vom 28. Juli 1852 angeordneten Bauhilfs=Fonds verwendet worden sind.

IV. Deckung des betreffenden Aufwandes sub III.

Zur Deckung des obigen Aufwandes von 43,231 Thlr. — Sgr. 2 Pf. ist nach Abrechnung von

10,200	Thlr.	29	Sgr.	9	Pf.	Ueberschuß aus dem I. Semester 1855,
5	=	—	=	—	=	Einnahme aus Tit. II. der Rechnung (zurückzuerstatten gewesene Brandvergütungsgelder),
5	=	—	=	—	=	Einnahme aus Tit. VI. der Rechnung (Ordnungsstrafgelder),
						noch erforderlich
33,020	=	—	=	5	=	Betrag des Ausschreibens à 2 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. reiner Beitragssumme (confr. sub I.)

Summa ut supra.

Schloß Bebra, den 15. Februar 1856.

Der General=Director der Land=Feuer=Societät des Herzogthums Sachsen

v. Helldorff.

Das durch die ministerielle Bekanntmachung vom 16. October pr. veröffentlichte Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten, sowie der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen ist dahin zu berichtigen, daß die unter Nr. 1. jenes Verzeichnisses aufgeführte Straße von Butzbach nach Cleeberg, sowie daselbst benannte Uebergangsstelle Cleeberg ausfallen, dagegen die Straße von Butzbach nach Brandoberndorf als Uebergangsstraße bestimmt und zu Brandoberndorf eine Uebergangssteuerstelle errichtet worden ist. Nr. 199. Den Verkehr mit Branntwein zwischen Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten.

Magdeburg, den 23. Februar 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Friese.

Dem Baumeister Friedrich Hoffmann und dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwarzkopf zu Berlin ist unter dem 25. Januar cr. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Austiefung von Gewässern und Zutageförderung der Erdmassen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 200. Patent-Ertheilung.

Das dem Maschinenfabrikdirector E. Hänel zu Magdeburg unterm 24. September 1854 ertheilte Patent, auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich befundene Apparat zur Extraction des Runkelrübensaftes, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, ist erloschen. Nr. 201. Patent-Erlöschung.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Lorbeer in Heldrungen ist unter dem 4. Februar c. als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 202.

Der Magistrats-Assessor Koch zu Schafstädt hat die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Nr. 203.

Der Pfarrer Thienemann zu Sprotta, in der Ephorie Eilenburg, wird mit dem 1. April c. in den Ruhestand treten. Die dadurch zur Erledigung kommende Stelle ist Privat-Patronats. Nr. 204.

Für den II. Landbezirk im Eckartsbergaer Kreise ist der Schullehrer Janeck in Brettleben zum Schiedsmann und der Freigutsbesitzer Schneppe in Reinsdorf zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden. Nr. 205.

Im Mansfelder Seekreise sind für die Jahre 1856 bis mit 1858 zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden: Nr. 206.

1) für die Stadt Gerbstedt der Rathmann Wilhelm Meise zu Gerbstedt zum Schiedsmann;

2) für den III. Bezirk der Cantor emer. Schöllner zu Friedeburg zum Schiedsmann und der Schöppe Reubert daselbst zum Stellvertreter;
3) für den IV. Bezirk der Kaufmann Bernhard Ulrich zu Gerbstedt zum Schiedsmann und der Kaufmann Sander daselbst zum Stellvertreter.

Nr. 207. Im Mansfelder Seekreise ist
1) für den XV. Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Anspanngutsbesitzer August Dorenberg zu Asendorf anderweit zum Schiedsmann und der Steiger Wilhelm Herzer daselbst zu dessen Stellvertreter;
2) für den XVI. Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Schulze Poppe zu Oberesperstedt anderweit zum Schiedsmann und der Cantor Bauer zu Unteresperstedt zu dessen Stellvertreter

gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 208. Für den VII. Bezirk des Bitterfelder Kreises ist der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer Kluge in Wolfen von Neuem zum Schiedsmann und der Ortsrichter Roye in Reuden anderweit zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 209. 1) Versetzt worden ist: der Postsecretair Körner in Halle als commissarischer Postmeister nach Pasewalk.

2) Angestellt ist: der Postassistent Pauly in Halle unter Ernennung zum Postsecretair bei dem dortigen Königlichen Postamte.

3) Als Postexpediteure sind bestätigt resp. angestellt worden: der Oekonom Aug. Gust. Lindisch in Heringen, der Kaufmann Zürkler in Zahna, der Bürgermeister Windisch in Schkölen, der Klostersecretair Schmiedel in Roßleben.

Bestätigt sind ferner: der Obergefreite Lindau als Büreaudiener bei dem Postamte in Merseburg, der frühere invalide Unteroffizier Behrens als Wagenmeister bei der Postexpedition in Holzdorf und der invalide Gefreite Oertel als Wagenmeister bei der Postexpedition in Burxdorf.

Ernannt ist der Posteleve Emil Theodor von der Heide, auf Grund bestandener Prüfung zum Postassistenten.

Angenommen ist der Stud. theol. Carl Eugen Geiger als Postaspirant bei dem Postamte in Merseburg.

Pensionirt sind: der Postsecretair Müller in Merseburg und der Postexpediteur Gresse in Zahna.

Freiwillig aus dem Postdienste geschieden ist der Postexpediteur Berthold in Roßleben.

Aus dem Postdienste entlassen ist der Postexpedient Markowski, zuletzt bei dem Postamte in Merseburg.

Gestorben ist der Postexpediteur Kahle in Gerbstädt.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

11. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 15. März 1856.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 210.

Nr. 4353. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von dem Kreise Schweidnitz ausgebaute Straße von der Reichenbacher Kreisgrenze in der Richtung von Lauterbach bis an die Schweidnitzer-Reichenbacher Staats-Chaussee zur Verbindung mit Schweidnitz.

Nr. 4354. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft mit dem Domizil zu Danzig unter dem Namen „Danziger Rhederei-Actiengesellschaft". Vom 4. Februar 1856.

Nr. 4355. Bekanntmachung über die unterm 12. Februar 1856 erfolgte Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Mülheimer Dampfschlepp-schiffahrts-Gesellschaft. Vom 21. Februar 1856.

Nr. 211. Das Ergebniß der Sammlung von milden Gaben für die durch Ueberschwemmungen beschädigten Bewohner der Weichsel- 2c. Niederungen.

Der in meiner Bekanntmachung vom 13. April v. Js. erlassene Aufruf an die Bewohner der Provinz Sachsen zur Beisteuerung von milden Gaben für die von den Ueberschwemmungen im Frühjahr 1855 betroffenen hülfsbedürftigen Bewohner der Weichsel-, Nogat- und Elb-Niederungen hat überall den lebhaftesten Anklang gefunden, und es hat sich bei der von den Herren Landräthen in den verschiedenen Kreisen und den Magisträten in den Städten veranstalteten Sammlung von Beiträgen der bekannte Wohlthätigkeitssinn der Eingesessenen unserer Provinz aufs Neue in erfreulicher Weise bewährt. Nachdem die Sammlung, deren Ertrag trotz der Ungunst der Zeitverhältnisse um so mehr ein reichlicher genannt werden kann, als an einigen größeren Orten der Provinz bereits vor dem Erlaß meiner Bekanntmachung Comités in Wirksamkeit waren, welche Gaben eingesammelt und unmittelbar den bedrängten Gegenden der Provinz Preußen zugesendet hatten, nunmehr für geschlossen anzusehen ist, lege ich über das Ergebniß derselben und deren Verwendung in Folgendem Rechenschaft ab:

Es sind an milden Beiträgen zur Unterstützung der Beschädigten bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Hauptkasse eingegangen:

Laufende Nr.	Es sind eingegangen.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	Davon sind von den Gebern bestimmt: a. für die Provinz Preußen. Thlr.	sgr.	pf.	b. für die Provinz Sachsen. Thlr.	sgr.	pf.	c. zur Disposition des Unterzeichneten. Thlr.	sgr.	pf.
	I. Aus dem Regierungsbezirk Magdeburg.												
1	Aus dem Kreise Aschersleben	397	18	6	65	—	—	—	—	—	332	18	6
2	„ „ „ Calbe a. d. S.	72	11	10	72	11	10	—	—	—	—	—	—
3	„ „ „ Gardelegen	853	1	11	555	12	10	297	19	1	—	—	—
4	„ „ „ Halberstadt	489	1	1	300	20	7	188	10	6	—	—	—
5	„ der Stadt Magdeburg	403	28	4	77	—	—	229	5	—	97	23	4
6	„ dem Kreise Magdeburg	60	22	6	19	25	—	19	17	6	21	10	—
7	„ „ „ Neuhaldensleben	1179	26	4	—	—	—	—	—	—	1179	26	4
8	„ „ „ Oschersleben	419	1	8	22	22	10	20	12	10	375	26	—
9	„ „ „ Osterburg	268	9	10	—	22	6	—	—	—	267	17	4
10	„ „ „ Salzwedel	583	29	11	104	10	—	130	3	1	349	16	10
11	„ „ „ Stendal	370	24	3	241	21	3	123	3	—	6	—	—
12	„ „ „ Wanzleben	344	13	4	126	27	9	87	3	6	130	12	1
13	„ „ „ Wolmirstedt	93	2	6	—	—	—	—	—	—	93	2	6
14	„ der Grafschaft Wernigerode	44	14	9	27	29	—	16	15	9	—	—	—
15	Vom Herrn Ober-Amtmann Fischer zu Calbe a. d. S.	75	—	—	50	—	—	25	—	—	—	—	—
16	Vom Herrn General-Superintendenten D. Möller hier	9	12	—	—	—	—	—	—	—	9	12	—
17	Von den Herren Schmstr. M. und Mr. sen. und jun. in Sandersleben	4	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	—
18	Von der Magdb. Feuer-Versich. Gesellsch.	300	—	—	200	—	—	100	—	—	—	—	—
19	Von der Magdb. Hagel-Versich. Gesellsch.	150	—	—	100	—	—	50	—	—	—	—	—
20	Von der Expedition der Magdeb. Zeitung	62	17	6	—	—	—	—	—	—	62	17	6
21	Von der Expedition des Magdeburger Correspondenten	62	12	6	29	15	—	29	27	6	3	—	—
22	Von dem Herrn Hoflithograph Brückner	26	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—
23	Ertrag eines von dem Sänger Herrn Maaß veranstalteten Concerts	45	15	—	—	—	—	—	—	—	45	15	—
24	Von dem Herrn Divisions-Prediger Dr. Crusius	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
	Summa I.	6317	23	9	1997	8	7	1317	27	9	3002	17	5

Laufende Nr.	Es sind eingegangen.	Betrag.			Davon sind von den Gebern bestimmt: a. für die Provinz Preußen.			b. für die Provinz Sachsen.			c. zur Disposition des Unterzeichneten.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
	II. Aus dem Regierungsbezirk Merseburg.												
1	Aus den Kreisen Bitterfeld und Delitzsch . .	208	—	—	—	—	—	31	4	—	176	26	—
2	= = = Eckartsberga und Querfurt	875	5	8	362	22	8	97	25	1	414	17	11
3	= der Stadt Halle	159	17	6	—	—	—	—	—	—	159	17	6
4	= dem Saalkreise	476	8	5	177	—	4	3	23	—	295	15	1
5	= = Kreise Liebenwerda	145	4	11	8	26	—	4	14	—	131	24	11
6	= = Mansfelder Gebirgskreise . . .	272	21	6	—	—	—	—	—	—	272	21	6
7	= = Mansfelder Seekreise	150	28	8	125	23	10	25	4	10	—	—	—
8	= = Kreise Merseburg	244	14	6	52	—	—	10	25	9	181	18	9
9	= = = Naumburg	238	29	7	—	—	—	42	11	5	196	18	2
10	= = = Sangerhausen	253	6	3	120	29	—	20	25	—	111	12	3
11	= der Grafschaft Roßla	115	28	6	—	—	—	—	—	—	115	28	6
12	= = = Stolberg	44	21	6	—	—	—	—	—	—	44	21	6
13	= dem Kreise Torgau	386	13	4	303	17	8	82	25	8	—	—	—
14	= den Kreisen Schweinitz und Wittenberg	372	9	8	315	25	9	56	13	11	—	—	—
15	= dem Kreise Weißenfels	282	17	1	—	—	—	—	—	—	282	17	1
15	= = = Zeitz	149	25	8	135	4	8	—	—	—	14	21	—
	Summa II. . . .	4376	12	9	1601	29	11	375	22	8	2398	20	2
	III. Aus dem Regierungsbezirk Erfurt.												
1	Aus dem Kreise Erfurt	269	1	6	—	—	—	—	—	—	269	1	6
2	= = = Heiligenstadt	74	22	9	—	—	—	—	—	—	74	22	9
3	= den Kreisen Langensalza und Weißensee	89	6	3	—	—	—	—	—	—	89	6	3
4	= dem Kreise Mühlhausen	169	14	5	—	—	—	—	—	—	169	14	5
5	= = = Nordhausen (nach Abzug von 8½ Sgr. Porto)	323	4	8	—	—	—	—	—	—	323	4	8
6	= dem Kreise Schleusingen	107	27	4	—	—	—	—	—	—	107	27	4
7	= = = Worbis	68	22	11	—	—	—	—	—	—	68	22	11
8	= = = Ziegenrück	68	2	1	—	—	—	—	—	—	68	2	1
	Summa III. . . .	1170	11	11	—	—	—	—	—	—	1170	11	11
	Dazu do. II. . . .	4376	12	9	1601	29	11	375	22	8	2398	20	2
	do. I. . . .	6317	23	9	1997	8	7	1317	27	9	3002	17	5
	Ueberhaupt . . .	11864	18	5	3599	8	6	1693	20	5	6571	19	6

Davon sind verwendet:

a) für die Provinz Preußen:

α) die von den Gebern bestimmten . . . . . . 3599 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.,

β) von den zu meiner Disposition gestellten 6571 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. ca. ⅚ mit . 5475 " 9 " 11 "

zusammen 9074 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf.,

welche in verschiedenen Beträgen, je nach dem Eingang der Gelder, an die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Königsberg zur Disposition des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen abgesandt worden sind;

b) für die Provinz Sachsen:

α) die von den Gebern bestimmten . . . . . 1693 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf.,

β) der Ueberrest von den zu meiner Disposition gestellten 6571 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. mit 1096 " 9 " 7 "

zusammen 2790 Thlr. — Sgr. — Pf.

Die Vertheilung dieser 2790 Thlr. unter die von den Ueberschwemmungen am härtesten betroffenen ärmeren Bewohner der Elb-Niederungen in einem Theile des Regierungsbezirks Magdeburg hat in der Art Statt gefunden, daß

1) die besonders hart betroffene Gemeinde Gr. Wanzer im Kreise Osterburg . . . . 1000 Thlr.,
2) die vorzugsweise beschädigten Gemeinden des Kreises Calbe . . 540 "
3) die betroffenen Gemeinden des I. Jerichowschen Kreises . . . . 550 "
4) die des II. Jerichowschen Kreises . . . . 550 " und
5) die Gemeinde Günthersdorf im Kreise Oschersleben, welche durch Ueberschwemmung ebenfalls stark gelitten . . . . 150 "

erhalten haben. Durch diese Zuwendungen und mit Hülfe der Erträge aus den in den vier erstgenannten Kreisen selbst veranstalteten Haus-Collecten ist es möglich geworden, den drohenden Nothständen vorzubeugen und dem bedürftigeren Theile der Einwohnerschaft ihre durch die Wasserfluthen erlittenen Verluste einigermaßen zu ersetzen.

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ist es mir ein Bedürfniß, zugleich den milden Gebern für die dargereichten Gaben im Namen der damit Unterstützten meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Magdeburg, den 22. Februar 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Nr. 212.

Die Einziehung der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Thaler betr.

In Folge höheren Auftrages bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen innerhalb der präclusivischen zwölfmonatlichen Frist vom 1. Januar bis Ende des Jahres 1856 die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Thaler eingezogen, und nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit verlieren werden.

Merseburg, den 27. Februar 1856.

Königliche Regierung.

Nr. 213. Verordnung über das Flößen auf der Saale und Unstrut.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch Behufs Erhaltung der Schifffahrt und der Strombauwerke zur Ergänzung des Regulativs vom 20. Mai 1838, Amtsblatt S. 172., Folgendes verordnet:

1) daß, unter Aufhebung der Bestimmung sub Nr. 7. des §. 5. des Regulativs vom 20. Mai 1838, Amtsblatt pag. 172., das Flößen mit Langholz auf der Saale betreffend, in Zukunft das Ueberflößen mit Langholz an dem Wehre bei der Meuschauer Mühle nur dann stattfinden darf, wenn der Wasserstand am Pegel des Oberhauptes der Schleuse die Höhe von 8′ 8″ erreicht.

Der Schleusenmeister ist angewiesen von jetzt ab nur bei dem nunmehrigen Minimal-Wasserstande die Erlaubnißtafel auszuhängen.

Wer, ohne daß diese Tafel ausgehängt ist, mit Flößen jenes Wehr passirt, hat eine Strafe von 2 Thlr. für jeden Contraventionsfall verwirkt.

2) daß das Flößen von Eichstämmen auf der Saale und Unstrut wegen der damit verbundenen Gefährdung der Schifffahrt vom 1. April d. J. an bei einer Geldstrafe von 5 Thlr. für jeden Contraventionsfall, wie hiermit geschieht, zu untersagen.

Merseburg, den 8. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 214. Die Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Hettstädt bis zur Anhalt-Dessauischen Grenze betr.

Nachdem von den Ständen des Mansfelder Gebirgskreises die Kreis-Chaussee von Hettstedt bis zur Herzoglich Anhaltschen Landesgrenze in der Richtung auf Sandersleben vollendet worden, wird vom 15. d. M. ab auf dem provisorischen Chausseehause bei Hettstedt eine Chausseegeld-Erhebung für die Befahrung jener Chaussee und zwar nach folgenden Sätzen stattfinden:

Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für ½ Meile auf der Kreis-Chaussee von Hettstedt bis zur Anhalt-Dessauischen Grenze in der Richtung auf Sandersleben.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. Vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen der Personen, als Extraposten, Kutschen, Caleschen, Cabriolets u. s. w. für jedes Zugthier . . . . 6 Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen Fuhrwerken, d. h. von solchen, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Ctnr. befinden, für jedes Zugthier 6 =

2) von unbeladenen:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . 4 =

b) gewöhnlichen Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier 2 =

B. Von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last . . . . 2 =

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . 1 Pf.
III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen 1 „
Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Categorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden; ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;
3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten, nebst Beiwagen; ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren; von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) a. bei allen Hebestellen von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
   b. bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Gutsfeldmark und bei den Hebestellen in der Feldmark, wo die bewirthschafteten Grundstücke oder Weiden liegen, von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Aerndte-Fuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung;
   c. bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Gutsfeldmark von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf, einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann, oder durch Frohndienste verrichtet werden;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von Fuhrwerken die Chaussee-Baumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, erklären wir zugleich die zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Ges.-Samml. S. 97. auf die obige Chaussee für anwendbar.

Merseburg, den 10. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 215. Den Druck und den Debit der Formulare I. bis IV. für die executivische Beitreibung der Steuern.

Nachdem die im Jahre 1854 von dem Königl. Haupt-Stempel-Magazin zu Berlin erhaltenen Formulare zu Mahnzetteln, Pfändungsbefehlen, Pfändungs- und Versteigerungs-Protocollen, wie solche in der Instruction vom 15. November 1853 über die executivische Beitreibung der directen und indirecten Steuern ꝛc. vorgeschrieben, vergriffen sind, haben wir mit höherer Genehmigung den Druck und Debit neuer Formulare nach dem bisherigen Formate dem Buchdruckereibesitzer C. Jurk hier übertragen und können daher selbige von jetzt ab jederzeit von dem ꝛc. Jurk bezogen werden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß der Kostenpreis für die qu. Formulare, ohne Unterschied der Gattung und einschließlich der Verpackungsspesen:

a) bei riesweiser Entnahme von einerlei Gattung 2 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. pro Ries,
b) bei buchweiser Entnahme — auch wenn die Einzelnmengen der verschiedenen Gattungen zusammengenommen ein Ries ausmachen sollten — pro Ries 3 Thlr. oder pro Buch 4 Sgr. 6 Pf.

beträgt.

Die Bestellungen sind unmittelbar bei dem ꝛc. Jurk unter Franko-Einsendung des nach vorstehend angegebenen Sätzen zu berechnenden Kostenbetrags zu machen, worauf sodann die Zusendung der Formulare unverzüglich erfolgen wird.

Den Kreis-, Forst- und Rentamtskassen werden die fraglichen Formulare aus unserm Depot geliefert und haben sich selbige deshalb mit ihren diesfälligen Anträgen an uns zu wenden.

Merseburg, den 5. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 216. Pferdemarkt in Königsberg i. Pr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Amtsblatts-Verfügung vom 25. Januar c. (Amtsblatt S. 13.) wegen Sistirung der Vieh- und Pferdemärkte im diesseitigen Regierungsbezirk auf den Pferdemarkt in Königsberg keine Anwendung findet, der letztere vielmehr auch in diesem Jahre und zwar am 26., 27. und 28. Mai abgehalten werden wird.

Königsberg, den 16. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 217. Verpachtung des Bobermühlen-Etablissements bei Neubrück.

Das bei Neubrück am Bober, eine Meile von der Kreisstadt Crossen belegene und mit ausreichender Wasserkraft versehene Mühlengrundstück, bestehend aus zwei Etablissements, nämlich 1. aus einer von Grund aus neu erbaueten, mit vier nach amerikanischer Art eingerichteten Mahlgängen und einem Spitzgange versehenen Mahlmühle, den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 4 M. 86 QR. Garten,

40 M. 142 QR. Acker, 3 M. 59 QR. Hütung, 6 M. 160 QR. Wiesen und der dem Etablissement zustehenden Schankberechtigung; II. aus der Baustelle der im Jahre 1852 abgebrannten Mahlmühle mit der Wasserkraft des rechtseitigen Gerinnes dieser Mühle, soll auf die Zeit vom 1. Mai 1856 bis zum 1. Juli 1877 meistbietend verpachtet werden. Beide ad I. und II. genannte Etablissements sollen sowohl einzeln als auch im Ganzen ausgeboten werden und es ist zu diesem Zwecke auf

den 10. April d. J., Vormittags Eilf Uhr,

im Königl. Regierungsgebäude hierselbst vor dem Regierungsrath Braumann ein Termin anberaumt. Die dem Ausgebote zu Grunde zu legenden Pachtgelder-Minima betragen für das Etablissement ad I. 1000 Thlr. und für das Etablissement ad II. 150 Thlr., incl. ⅓ in Golde. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von resp. 10,000 Thlr. und 1000 Thlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtlustigen im Licitationstermine ausweisen müssen. Die Verpachtungs-Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden. Abschriften davon werden gegen Erstattung der Copialien ertheilt.

Frankfurt a. d. O., den 23. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 218. Bestimmungen zur Ausführung der §§. 8. und 9. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks.

Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der Heydt, Excellenz:

„Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung, welche das Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, in §. 8. jedem Betheiligten gegen gewerkschaftliche Beschlüsse darüber gestattet, ob der Beschluß zum gemeinsamen Besten der Gewerkschaft gereiche, in der Ausführung auf Hindernisse gestoßen ist, welche den beabsichtigten Zweck des Gesetzes, das Einzeln-Interesse der Miteigenthümer bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Bergeigenthums auf dem kürzesten Wege zu wahren, bisher nicht haben erreichen lassen.

Das Gesetz vom 12. Mai 1851 spricht in den §§. 8. und 9. aus:

daß es jedem Betheiligten freisteht, die schiedsrichterliche Entscheidung anzurufen, daß das Schiedsgericht dadurch gebildet werden soll, daß der widersprechende Theil der Gewerkschaft (die Minorität) den einen, der andere Theil (die Majorität) den andern Schiedsrichter zu wählen hat, und

daß das Bergamt, wenn die Schiedsrichter sich nicht vereinigen können, den Obmann zuordnen soll.

Ueber die Art und Weise der Wahl der Schiedsrichter enthält das Gesetz keine Bestimmung; es überträgt aber in §. 27. die Ausführung des Gesetzes dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und ermächtigt sonach denselben, auch hierüber die nöthigen Vorschriften zu ertheilen.

Bei Erlaß der zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851 unter dem 6. März 1852 ergangenen Instruction ist indeß eine nähere Anweisung darüber, wie die schiedsrichterliche Entscheidung einzuleiten, die Wahl der Schiedsrichter vorzunehmen, und deren Ausspruch herbeizuführen sei, nicht getroffen; indem davon ausgegangen

worden, daß es Sache des Repräsentanten der Gewerkschaft (des Grubenvorstandes) sei, bei Aufnahme einer jeden Verhandlung über gewerkschaftliche Beschlüsse sogleich auch den gegen einen Majoritätsbeschluß erhobenen Widerspruch und die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zu constatiren und daß von demselben sodann auch sofort die Wahl der Schiedsrichter veranlaßt werde.

Demgemäß ist im Art. II. der Instruction angeordnet, daß die amtliche Wirksamkeit des Bergamts erst dann einzutreten habe, wenn die von beiden Theilen erwählten Schiedsrichter zusammen getreten sind, und sich zu einem gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen können. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß auf diesem Wege die Schwierigkeiten nicht zu beseitigen sind, welche sich der Ausführung des §. 8. des Gesetzes entgegen gestellt haben.

Wenn nun das Gesetz vom 12. Mai 1851 in den §§. 13. 18. und 20. den Repräsentanten (Grubenvorstand) als General-Bevollmächtigten der Gewerkschaft in ihrer Gesammtheit bezeichnet, und ihm daher lediglich die Vertretung der Interessen des Gesammt-Eigenthums, nicht aber die Vertretung der Interessen einzelner Miteigenthümer zuweist, so liegt es allerdings an sich nicht in der Stellung des Repräsentanten (Grubenvorstandes) seinerseits die Berufung einzelner Betheiligter auf schiedsrichterliche Entscheidung gegen gewerkschaftliche Beschlüsse anzunehmen und die Wahl der Schiedsrichter zu veranlassen, da dies eine Angelegenheit ist, bei der zwei Theile der Gewerkschaft, die Majorität, welche den Beschluß gefaßt hat, und die Minorität, welche den Beschluß angreift, sich gegenüber stehen.

Mit Rücksicht hierauf finde ich mich demnach veranlaßt, auf Grund des §. 27. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 zur Ausführung der §§. 8. und 9. dieses Gesetzes, und unter Abänderung des Art. II. der Instruction vom 6. März 1852 zu bestimmen, was folgt:

1) Die im §. 8. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 jedem Betheiligten gestattete Anrufung der schiedsrichterlichen Entscheidung ist in einer, von sämmtlichen dem gewerkschaftlichen Beschlusse Widersprechenden unterzeichneten Provocation, unter allgemeiner Angabe der Gründe des Widerspruches, an das Bergamt zu richten.
2) Das Bergamt beruft nach Eingang der Provocation die sämmtlichen Gewerken zu einer, nicht über 14 Tage hinauszuschiebenden, Versammlung zur Wahl der beiderseitigen Schiedsrichter.
3) Die Vorladung zu dieser Versammlung erfolgt an die einzelnen Mitglieder der Gewerkschaft, und zwar:
   a) an den oder die Unterzeichner der Provocation, mit Verweisung auf dieselbe, zur Wahl eines Schiedsrichters, unter der Verwarnung:
      daß der Einzelne im Falle des Ausbleibens sich der von den übrigen Widersprechenden zu treffenden Wahl unterwerfe, für den Fall des Ausbleibens aller Unterzeichner der Provocation aber angenommen werden würde, sie ließen ihren Widerspruch gegen den gewerkschaftlichen Beschluß fallen, und verzichten auf schiedsrichterliche Entscheidung;
   b) an die übrigen Gewerken unter abschriftlicher Mittheilung der Provocation zur Wahl eines Schiedsrichters, und mit der Verwarnung:

daß der Ausbleibende sich der von den übrigen, nicht zu den Provocanten gehörenden Gewerken zu treffenden Wahl unterwerfe.

Die erfolgten Vorladungen sind durch Insinuations-Documente der Post oder der zustellenden vereideten Boten zu bescheinigen.

4) Dem Repräsentanten wird gleichfalls eine Abschrift der Povocation mit der Benachrichtigung von der Berufung der Gewerken-Versammlung zur Kenntnißnahme zugefertigt.

5) In der einberufenen Gewerken-Versammlung leitet ein bergamtlicher Commissarius die Wahl der beiden Schiedsrichter.

6) Kann auf der einen oder andern Seite wegen Ausbleibens aller Betheiligten die Wahl nicht vollzogen werden, so ist dies in dem von dem bergamtlichen Commissarius aufzunehmenden Protocolle zu constatiren. Sind es alsdann die Provocanten, welche die Wahl nicht vollzogen haben, so fertigt das Bergamt dem Repräsentanten eine Ausfertigung des Protocolles mit der Eröffnung zu, daß der Widerspruch gegen den gewerkschaftlichen Beschluß beseitigt sei. Sollte dagegen wider Erwarten auf Seiten der Provocanten die Wahl wegen Ausbleibens aller Betheiligten nicht erfolgen können, so hat das Bergamt, unter Einreichung des Protocolles, dem Oberbergamte Bericht zu erstatten, und meine weitere Anweisung für den speciellen Fall zu erwarten.

7) Wird die Wahl auf beiden Seiten vollzogen, so setzt das Bergamt die gewählten Schiedsrichter sofort nach dem Wahltermine von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß, und bestimmt ihnen zur Abgabe ihrer Entscheidung eine nicht über 4 Wochen hinauszusetzende Frist.

8) Können die Schiedsrichter sich über einen gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen, so haben sie dies innerhalb derselben Frist dem Bergamte anzuzeigen, welches dann ohne Verzug den Obmann ernennt, der binnen 14 Tagen mit den Schiedsrichtern zusammen zu treten, die Entscheidung herbei zu führen und diese dem Bergamte zu zustellen hat.

9) Eine Ausfertigung der schiedsrichterlichen Entscheidung wird durch das Bergamt dem Repräsentanten zur Mittheilung an die Gewerkschaft zugefertigt.

Gegenwärtiger Erlaß ist als Ergänzung der Instruction vom 6. März 1852 durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

An das Königliche Oberbergamt zu Halle."
V. 1206.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 1. März 1856.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Mittelst der höheren Orts unter dem 22. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Carl bei Schwoitsch an den Factor Knauer zu Gröbers mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Nr. 219. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Halle, den 4. März 1856.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Mittelst der höheren Orts unter dem 22. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Ferdinand bei Schwoitsch an den Factor Knauer zu Gröbers mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Nr. 220. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Halle, den 4. März 1856.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Die Hypothekentabelle über die dem Johann Christian Liebert zu Löben gehörigen ½ Acker Feld in Thesauer Flur Nr. 431. ist fertig und liegt innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, in unserer Registratur zur Ansicht aus. Spätere Erinnerungen dagegen sind nicht zulässig. Nr. 221. Hypotheken-Sachen.

Lützen, den 5. Januar 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

Die Hypothekentabelle über das dem Bergmanne Friedrich August Spiegel zu Tollwitz gehörige und in Tollwitzer Flur gelegene Grundstück Nr. 212. der Karte, 1 Acker 40 □Ruthen, das Goldhühnchen genannt, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, von 8 Tagen nach Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nr. 222. Hypotheken-Sachen.

Nach Ablauf dieses Zeitraums sind Einwendungen nicht weiter zulässig.

Lützen, den 19. Januar 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

Die über die nachverzeichneten Grundstücke aufgestellten Hypothekentabellen liegen während zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Hypotheken-Registratur zur Einsicht bereit. Nr. 223. Hypotheken-Sachen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen gegen dieselben nicht mehr zulässig.

Merseburg, den 11. Januar 1856.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

I. Flur Ostrau-Lennewitz.

1) die Pfarre zu Keuschberg, 12⅔ Acker 29 □Ruthen Land Nr. 345. des Flurbuchs und ein Stück Acker von ½ Acker 4 □Ruthen Nr. 271. des Flurbuchs und Nr. 159. des Landungshypothekenbuchs.

II. Wölkau.

2 die Kirchengemeinde zu Wölkau, das Kirchengebäude Nr. 28. des Haushypothekenbuchs von Wölkau.

III. Flur Schkeuditz.

3) Rittergutsbesitzer Peter Eduard Voigt zu Kleinliebenau, zwei Stücke Land im Pflaumenwinkel von beziehentlich 70 und 155 □Ruthen und ein dergleichen im District Ekrne von 15 □Ruthen Nr. 26. des Hypothekenbuchs über das Rittergut Kleinliebenau.

IV. Flur Wallendorf.

4) die Pfarre zu Wallendorf, a) 8½ Acker 24 □Ruthen Land Nr. 271. des Flurbuchs, b) ¼ Acker 5 □Ruthen Land Nr. 285. des Flurbuchs, Nr. 17. des Landungshypothekenbuchs von Wallendorf.

V. Flur Gölitzsch.

5) Johanne Christiane Sophie Barthold geborne Böhme zu Zöllschen, 28 □Ruthen Wiese in den Hopfgärten Nr. 637 b. des Flurbuchs, Nr. 68. des Landungshypothekenbuchs von Gölitzsch.

VI. Stadt Merseburg.

6) die Kirchengemeinde St. Maximi, a) die Kirche St. Maximi Nr. 1127. des Hypothekenbuchs von Merseburg, b) ein Wohnhaus, die sogenannte Küsterwohnung am Grünemarkt, Nr. 1128. des Hypothekenbuchs von Merseburg, c) ein Wohnhaus nebst Stallgebäude und Garten, die sogenannte Senioratswohnung in der Breitestraße, Nr. 1129. des Hypothekenbuchs von Merseburg, d) die Sixtikirche auf dem Sixtiberge Nr. 1130. des Hypothekenbuchs von Merseburg.

VII. Niederbeuna.

7) die Pfarre zu Niederbeuna, a) ein Gemüsegarten an der Pfarrwohnung von 24 □Ruthen sub Nr. 264. des Flurbuchs, b) ein Garten, der sogenannte Baumgarten, von ½ Acker 7 □Ruthen Nr. 275. des Flurbuchs und Nr. 24. des Haushypothekenbuchs von Niederbeuna.

Nr. 224. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über eine Wiese von circa ¾ Morgen, die Horstwiese genannt, in Flur Redlin an der Osterodaer Grenze, dem Wilhelm Traugott Jentzsch zu Osteroda gehörig, ist fertig und kann innerhalb der vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab laufenden zweimonatlichen Frist in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen die Tabelle nicht mehr zulässig. Herzberg, den 10. Februar 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

Nr. 225. Hypotheken-Sachen.

Die in unserer Bekanntmachung vom 6. November 1854 beschriebene Hypothekentabelle über das Wohnhaus Nr. 25. zu Wippach, die alte Schäferei genannt, ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Nebra, den 13. Februar 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die in unserer Bekanntmachung vom 13. Juni 1855 (Beilage zum 38. Stück des Amtsblatts) beschriebenen Hypothekentabellen sind in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts- und Hypothekenordnung zu beurtheilen. Nr. 226. Hypotheken-Sachen.

Nebra, den 16. Februar 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über folgende, dem Gottlob Schulze zu Wetzendorf gehörige, in Flur Wetzendorf gelegene Grundstücke, als: Nr. 227. Hypotheken-Sachen.

1) ¼ Acker Erde auf den Stummeln unter den Steinbrüchen, Nr. 200. des Flurbuchs, 2) ½ Acker auf dem Fuchshügel, Nr. 258. des Flurbuchs,

ist fertig und liegt zwei Monate lang, vom 8. Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur zu Jedermanns Einsicht bereit, binnen welcher Zeit Einwendungen dagegen angebracht werden können.

Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

Nebra, den 4. März 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Tabelle über die Baustelle Nr. 18. Kleinwittenberg, welche der Glockengießermeister Eduard Senke daselbst von dem Korbmachermeister David Schurig laut Contracts vom 20. Juli 1850 erkauft hat, ist fertig und kann in unserm I. Büreau vom 22. März bis 22. Mai eingesehen werden. Nr. 228. Hypotheken-Sachen.

Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Wittenberg, den 14. Februar 1856.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Der Appellationsgerichts-Auscultator Starke ist zum Regierungs-Referendar ernannt worden. Nr. 229.

Der Kaufmann Ferdinand Hanisch in Weißenfels hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „des deutschen Phönix" zu Frankfurt a. M. niedergelegt. Nr. 230.

Die zweite Lehrerstelle in Höhnstedt, Ephorie Gerbstädt, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 231.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dahlenwarsleben mit Gersdorf, in der Diöces Barleben, ist dem bisherigen Pfarrer zu Niemegk, in der Diöces Bitterfeld, Dr. Otto Römer, verliehen worden. Nr. 232.

Der Superintendent Bamme zu Cönnern wird am 1. April d. J. die Superintendentur-Verwaltung der Diöces Cönnern niederlegen und der Pfarrer Schubring zu Alsleben von dem gedachten Tage ab ad interim in dieselbe eintreten. Nr. 233.

Nr. 234. Zu der erledigten evangelischen Nachmittags-Predigerstelle an der St. Thomäkirche in Erfurt ist der bisherige Predigtamts-Candidat Hugo Bodo Wagner daselbst berufen und bestätigt worden.

Zugleich ist die Uebertragung der Predigerstelle am städtischen Arbeitshause daselbst an den ꝛc. Wagner nach Emeritirung des Predigers Kummer genehmigt worden.

Nr. 235. Dem Organisten an der Domkirche zu Halberstadt, Ferdinand Baake, ist mittelst Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 23. Februar d. J. das Prädicat eines Musikdirectors verliehen worden.

Nr. 236. Die durch Ascension zu Ostern d. J. vacant werdende Hülfslehrerstelle an der Klosterschule zu Roßleben ist dem Schulamts-Candidaten Dr. Kroschel verliehen worden.

Nr. 237. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Kreisrichter von Seydewitz zu Bitterfeld ist an das Kreisgericht in Wittenberg versetzt.

Der Referendar Dr. Fischel ist an das Appellationsgericht zu Marienwerder, der Referendar Silberschlag an das Appellationsgericht zu Magdeburg, der Auscultator Rötger an das Appellationsgericht zu Stettin und der Auscultator von Knoblauch an die Regierung zu Potsdam versetzt.

Dagegen sind: die Referendarien Dulheuer, bisher bei dem Appellationsgericht zu Hamm, Belitz, bisher bei dem Appellationsgericht zu Breslau und Reißner, bisher bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg in hiesiges Departement übergegangen.

Die Auscultatoren Göschel, Lindner und Lippert sind zu Referendarien befördert.

Der Rechtsanwalt Bindewald in Roßla ist an das Kreisgericht zu Eisleben versetzt.

Dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten Arend zu Sangerhausen ist die Salarienkassen-Rendantenstelle bei dem Kreisgericht in Erfurt verliehen und der Büreau-Assistent Kermes bei dem Kreisgericht in Eisleben zum Secretair bei demselben ernannt.

Der Bote Strich bei der Gerichts-Commission in Cölleda ist gestorben und der Bote Gäbler bei dem Kreisgericht in Halle aus dem Dienste entlassen.

Nr. 238. Im Mansfelder Seekreise ist

1) für den XIII. Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Oberamtmann Wenzel zu Langenbogen anderweit zum Schiedsmann und der Posthalter Arnold daselbst zum Stellvertreter;
2) für den XIV. Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Zimmermeister Böhme zu Teutschenthal anderweit zum Schiedsmann und der Anspänner Becker daselbst zum Stellvertreter

gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 239 Für den Bezirk Giebichenstein im Saalkreise ist der Major a. D. Richter in Giebichenstein zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Der pensionirte Gerichts-Secretair Böttger in Hettstedt ist anderweit auf 3 Jahre zum Schiedsmann für die Stadt Hettstedt gewählt und verpflichtet worden. Nr. 240.

Im Bitterfelder Kreise ist Nr. 241.

a) für den VIII. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Gutsbesitzer Carl Julius Robitzsch in Spören anderweit zum Schiedsmann, der Gutsbesitzer Louis Täubricht in Köckern zum Stellvertreter;

b) für den IX. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter Pfeffer in Kütten von Neuem zum Schiedsmann, der bisherige Stellvertreter, Ortsrichter Schmidt in Drobitz anderweit zum Stellvertreter

gewählt und verpflichtet worden.

Für den VI. Bezirk im Bitterfelder Kreise ist der Ortsrichter Zeising in Roitzsch von Neuem zum Schiedsmann und der Kaufmann Schlüter in Roitzsch zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden. Nr. 242.

Im Eckartsbergaer Kreise ist Nr. 243.

1) für den V. Landbezirk der Schulze Sachse zu Donndorf zum Schiedsmann und der Oekonom Christoph Jäger in Langenroda zu dessen Stellvertreter;

2) für den XIII. Landbezirk der Schulze Lieder in Wohlmirstedt zum Schiedsmann und der Schulze Vieling in Memleben zu dessen Stellvertreter

gewählt und verpflichtet worden.

Im Eckartsbergaer Kreise ist Nr. 244.

1) für die Stadt Bibra der Magistrats-Assessor Röhrborn daselbst zum Schiedsmann und der Färbermeister Ehrhardt daselbst zu dessen Stellvertreter;

2) für die Stadt Eckartsberga der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister Vieling daselbst anderweit zum Schiedsmann und der Raths-Assessor Kurze daselbst zu dessen Stellvertreter;

3) für den VI. Landbezirk der Schulze Opel in Saubach zum Schiedsmann und der Gerichtsschöppe Zähnert ebendaselbst zu dessen Stellvertreter;

4) für den VII. Landbezirk der Oekonom Rabe in Pleismar zum Schiedsmann und der Schulze Pomnitz in Steinbach zum Stellvertreter;

5) für den VIII. Landbezirk der Schulze Kriependorf in Seena zum Schiedsmann und der Schulze Schönburg in Herrengosserstedt zu dessen Stellvertreter;

6) für den XV. Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Schulze Schmidt in Borgau anderweit zum Schiedsmann und der Schulze Tag in Steinburg zu dessen Stellvertreter;

7) für den XV. Landbezirk der Schulze Hartung in Dietrichroda zum Stellvertreter des Schiedsmanns Berbig in Hirschroda

gewählt und verpflichtet worden.

Im Eckartsbergaer Kreise ist für die Stadt Wiehe der Polizei-Verwalter Christian Wilhelm Gundlach daselbst zum Schiedsmann und der Magistrats-Assessor Franz Edmund Rausch daselbst zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden. Nr. 245.

Nr. 246. Im Eckartsbergaer Kreise ist

1) für die Stadt Cölleda der bisherige Schiedsmann, Polizei-Amtmann Gottlöber daselbst anderweit zum Schiedsmann und der Steuer-Einnehmer Kalkoff daselbst zu dessen Stellvertreter;
2) für den IV. Landbezirk der Schulze Meyer in Roldisleben zum Schiedsmann und der Schulze Albrecht in Schafau zu dessen Stellvertreter;
3) für den XII. Landbezirk der Schulze Pfau in Ostramondra zum Stellvertreter des Schiedsmannes Uschmann in Großmonra

gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 247. Für die Stadt Jessen ist der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister Hennig daselbst von Neuem zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 248. Im Mansfelder Seekreise ist

a) für den V. Bezirk der Gutsbesitzer Wilhelm Höndorf zu Helbra zum Schiedsmann und der Schulze Sellmer daselbst zum Stellvertreter;
b) für den VI. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Gastwirth Ackermann zu Polleben anderweit zum Schiedsmann und der Chirurgus Loberstedt daselbst zum Stellvertreter;
c) für den VII. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Freigutsbesitzer Brause zu Deberstedt anderweit zum Schiedsmann und der Schulze Ackermann zu Deberstedt zum Stellvertreter;
d) für den VIII. Bezirk der Factor Boltze zu Schochwitz zum Schiedsmann und der Schulze Arnold zu Krimpe zum Stellvertreter;
e) für den IX. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Förster Tänzer zu Helfta anderweit zum Schiedsmann und der Cantor Burkhardt daselbst zum Stellvertreter;
f) für den X. Bezirk der Gastwirth Kreuzberg zu Unterrißdorf zum Schiedsmann und der Schulze Sehnert daselbst zum Stellvertreter;
g) für den XI. Bezirk der Schulze Buttenberg zu Höhnstedt zum Schiedsmann und der Anspanngutsbesitzer Gotthilf Boltze daselbst zum Stellvertreter;
h) für den XII. Bezirk der Mühlenbesitzer Franz Bachmann zu Oberröblingen zum Schiedsmann und der Schulze Müller daselbst zum Stellvertreter

gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 249. Im Weißenfelser Kreise sind für den Zeitraum von 1856 bis mit 1858 zu Schiedsmännern gewählt und verpflichtet worden:

1) für den VII. Landbezirk der Auctions-Commissarius Blüthner in Droyßig;
2) für den IX. Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Ortsrichter Börner in Kretzschau;
3) für die Stadt Teuchern der bisherige Schiedsmann, Agent und Commissionair Richter daselbst.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

12. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 22. März 1856.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 250.

Nr. 4356. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln zum Betrage von 750,000 Rthlr. Vom 28. Januar 1856.

Nr. 4357. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin bezeichneten Kreis-Chausseen im Kreise Marienwerder.

Nr. 4358. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend den Organismus der Telegraphen-Verwaltung und das Rangverhältniß der Telegraphen-Beamten.

Nr. 4359. Nachtrag zu dem Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Meliorationssocietät der Becker-Heide bis zum Betrage von 50,000 Rthlr., vom 29. August 1853, zur Ausgabe von 50,000 Rthlr. neuer Obligationen. Vom 12. Februar 1856.

Nr. 251.

Ausgelooste Staats-Anleihe-Schuldverschreibungen pro term. 1. October c.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den darin verschriebenen Capitalbetrag vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capital zurückbehalten.

Da die gezogenen Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1. September d. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Formulare zu den Quittungen unentgeltlich verabfolgt.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern der aus früheren Verloosungen noch

rückständigen und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 mit abgedruckt und werden die Inhaber an die Einreichung derselben und Erhebung der Capitalien zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes erinnert.

Die Nummern der aus den früheren Verloosungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 noch rückständigen Schuldverschreibungen können wegen ihrer überaus großen Anzahl nicht von Neuem abgedruckt werden, und wird deshalb auf die zu seiner Zeit veröffentlichten Verloosungslisten verwiesen.

Berlin, den 6. März 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 252. Die Baum-Anpflanzungen im Reg. Bezirke Merseburg betr.

Für die Bepflanzung der Straßen und Plätze mit Bäumen hat sich auch während des Jahres 1855 ein erfreuliches Interesse in unserm Verwaltungsbezirke bemerklich gemacht.

Wir bringen nachstehende Uebersicht der erzielten Resultate zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind gepflanzt worden:	Obstbäume.	Pappeln.	Waldbäume.
im Kreise Bitterfeld	6,719	388	7,432
= = Delitzsch	4,324	820	81
= = Eckartsberga	7,548	1,488	6,790
= = Liebenwerda	2,422	2,361	1,686
= Mansfelder Gebirgskreise	9,376	260	5
= = Seekreise	16,183	1,976	75
= Merseburger Kreise	9,941	1,562	12,575
= Naumburger Kreise	10,709	1,118	11,488
= Querfurter Kreise	14,386	—	—
= Saalkreise	16,537	180	90
= Sangerhäuser Kreise	7,170	889	—
= Schweinitzer Kreise	2,739	2,044	1,312
= Torgauer Kreise	7,925	4,729	1,553
= Weißenfelser Kreise	5,583	172	12,742
= Wittenberger Kreise	2,650	922	248,271
= Zeitzer Kreise	5,921	105	—
in der Grafschaft Stolberg-Roßla	6,237	391	3
= = = Stolberg-Stolberg	1,184	1,920	440
Summa	137,554	21,325	304,543

Merseburg, den 3. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 253. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über zwei neben einander liegende wüste Weinbergsstücken im großen Felde Jessener Flur, dem Töpfermeister Friedrich Schütz hierselbst gehörig, ist fertig und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Einwendungen dagegen

sind blos innerhalb 8 Wochen nach Insertion zulässig, spätere werden nicht weiter berücksichtigt.

Jessen, den 21. Februar 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabellen von folgenden unter unserer Jurisdiction gelegenen Grundstücken, und zwar: Nr. 254. Hypotheken-Sachen.

I. der Kirche zu Naundorf, und zwar: a) das Kirchengebäude mit eingebauten Glockenstuhl und umliegenden Kirchhofe, b) das an die Stelle von zwei Ackerstücken im sogenannten Pfaffenwinkel, auch die kleine Breite genannt, von 156 Morgen Fläche, in Naundorfer Flur getretene Planstück Nr. 83 b der Separationskarte von 1 Morgen 77 □Ruthen Fläche; II der Pfarre zu Naundorf, und zwar: a) ein Planstück von 55 Morgen 107 □Ruthen in den hintersten Hufen Nr. 2. der Separationskarte, b) ein Planstück von 41 Morgen 86 □Ruthen an der Bethauer Grenze Nr. 49a. der Separationskarte, welche beide Pläne in Folge der stattgehabten Separation an die Stelle der zwei Hufen Pfarrgut getreten sind; III. der Schule zu Naundorf, und zwar: a) das zu Naundorf belegene, sub Nr. 64. des Brandkatasters verzeichnete Schulhaus nebst Stallgebäude, Hofraum und kleinen Gärtchen von etwa ½ Berl. Metze Aussaat, b) ein dazu gehöriges Planstück in den Kurzmaaßen der Naundorfer Flur von 2 Morgen 88 □Ruthen sub Nr. 56. der Karte zur Separation; IV. der Getreidescheune des Schlossermeisters Samuel Hellwig in der Prettiner Flur, Lauseberggasse Nr. 266. des Brandversicherungskatasters,

sind fertig und können innerhalb der 8 Tage nach dem Erscheinen dieses Blattes laufenden zweimonatlichen Frist in unserem Büreau eingesehen werden.

Prettin, den 12. März 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Karl Schlipphacke zu Prettin ist unter dem 16. Februar c. als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 255.

Die vierte Lehrerstelle an der Knaben-Bürgerschule zu Naumburg, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 256.

Die Schulstelle in Kleinschkorlopp, Ephorie Lützen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 257.

Der bisherige Hülfsprediger zu Colbitz, Cyriacus Hugo Christoph Dransfeld, ist zum Hülfsprediger der Parochie Buckau-Fermersleben, in der Diöces Egeln, berufen worden. Nr. 258.

Nr. 259. Für den Stadtbezirk Heringen ist der Gerichts-Canzlist Weizenberg zu Heringen zum Schiedsmann und der Amts-Copist Glogau daselbst zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 260. Im Bitterfelder Kreise ist
1) für den II. Bezirk der Ortsrichter Karl Gottlob Platz zu Crina zum Schiedsmann;
2) für den V. Bezirk der Ortsrichter Schöbe zu Rieznegk zum Stellvertreter des Schiedsmanns für diesen Bezirk;
3) für den X. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Anspänner Christian Söffner in Möst anderweit zum Schiedsmann und der bisherige Stellvertreter Lebrecht Deutschbein in Schierau anderweit zum Stellvertreter,

gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 261. Für die Stadt Schraplau ist der Mühlenbesitzer Stecher daselbst zum Schiedsmann und der Kaufmann Ritter daselbst zum Stellvertreter wieder gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 262. Für den I. Bezirk (Fischerviertel) der Stadt Torgau ist der Kaufmann Adolph Schulz daselbst als Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 263. Im Bitterfelder Kreise ist für den I. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Amtmann Petzsch zu Cossa anderweit zum Schiedsmann und der bisherige Stellvertreter, Ortsrichter Pätz daselbst anderweit zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 264. Im Eckartsbergaer Kreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:
a) im I. Bezirke der Gerichtsschöppe Linke in Gorsleben zum Schiedsmann, der Gemeinde-Rendant Weiße daselbst zum Stellvertreter;
b) im X. Bezirke der Schullehrer Ritter in Cannawurf zum Schiedsmann und der Rittergutsbesitzer Schubart daselbst zum Stellvertreter.

Nr. 265. An Stelle des verstorbenen Schiedsmanns für den V. Landbezirk des Mansfelder Gebirgskreises ist der Ortserheber August Fuhrmann zu Vatterode gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 266. Durch Ministerial-Rescript vom 22. Februar c. ist der Bergexpectant Franz Oswald Riedner zum Oberbergamts-Referendarius, der Salinenexpectant Carl Wilhelm Besser zum Eleven für das Salinenfach, und durch Ministerial-Rescript vom 23. Februar c. der Bergexpectant Otto Friedrich Carl Verdens zum Berg-Eleven ernannt worden.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

13. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 29. März 1856.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 267.

Nr. 4360. Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke an dem Dratzig-, Reppow- und Sarben-See in dem Neustettiner Kreise, Regierungsbezirk Cöslin. Vom 20. Februar 1856.

Nr. 4361. Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 31. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853. Vom 25. Februar 1856.

Nr. 4362. Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1856, betreffend die fernere Vertretung der Herrschaft Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Provinzial-Landtage.

Nr. 4363. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20. Februar 1856, betreffend eine Uebereinkunft mit der Herzoglich Nassauischen Regierung wegen Ergreifung wirksamer Maaßregeln zur gegenseitigen Verhütung und Bestrafung von Feld-, Forst-, Jagd- und Fischerei-Freveln in den Grenzgebieten. Vom 12. März 1856.

Nachdem von des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Herrn von der Heydt Excellenz durch Erlaß vom 25. Februar c. ein Allgemeines Markscheider-Reglement und die Prüfungs-Vorschriften für Candidaten der Markscheidekunst festgestellt worden sind, — bringen wir dieselben hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bestimmungen gegenwärtigen Reglements nur für die auf Grund derselben zur Privat-Praxis zuzulassenden Markscheider gelten, daher auf die im Königl. Dienste in festen Stellen angestellten Markscheider, keine Anwendung finden, und sonach auch für letztere die Sätze der bisherigen Markscheider-Gebühren-Taxe in Geltung bleiben. Nr. 268. Allgemeines Markscheider-Reglement.

Halle, den 9. März 1856.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Allgemeines Markscheider-Reglement.

Ueber die Verrichtung und Bezahlung der Markscheider-Arbeiten bei den unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Werken wird auf Grund der §§. 53. und 93.

der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges. S. S. 41.) verordnet, was folgt:

§. 1.

I. Bestellung der Markscheider.

Die Markscheider-Arbeiten bei den unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergwerken, Hüttenwerken und Steinbrüchen dürfen nur von denjenigen Personen verrichtet werden, welche nach vorgängiger Prüfung von den Ober-Bergämtern als Markscheider bestellt und als Solche vereidet sind.

§. 2.

Die Oberbergämter dürfen nur solche Personen als Markscheider bestellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben.

§. 3.

Bei Ausfertigung der Bestallung hat das Oberbergamt in der Regel zugleich den Bergamtsbezirk zu bestimmen, in welchem der Markscheider seinen Wohnsitz zu nehmen hat, und zur Ausführung von Markscheider-Arbeiten so befugt, als auf Verlangen der Berg- und Hüttenwerksbesitzer oder der Bergbehörde verpflichtet ist, ohne ihm jedoch einen rechtlichen Anspruch auf die ausschließliche Verrichtung der Arbeiten in diesem Bezirke einzuräumen.

§. 4.

Markscheider, welche zwar geprüft, mit Bestallung versehen und vereidet sind, jedoch einen bestimmten Geschäftskreis noch nicht zugewiesen erhalten haben, dürfen nur im Auftrage oder mit besonderer Genehmigung des betreffenden Bergamtes Markscheider-Arbeiten verrichten.

§. 5.

Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten und Angaben verantwortlich, und haftet für jeden Schaden, welcher durch Mängel oder Unrichtigkeiten derselben herbeigeführt wird.

§. 6.

Derselbe ist zur strengsten Amtsverschwiegenheit verpflichtet; er darf die in Händen habenden Pläne, Observationen oder sonstigen Zeichnungen und Notizen einen Unbefugten nicht einsehen lassen. Zuwiderhandlungen haben die Zurücknahme der Bestellung zur Folge (§. 8.) und verpflichten überdies zum vollständigen Ersatz des den Betheiligten daraus entstandenen Schadens.

§. 7.

Die Markscheider sind der Disciplin der Bergbehörde unterworfen, und können nach den Bestimmungen der §§. 19. und 21. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges. S. S. 465.) mit Ordnungsstrafen belegt werden. Dergleichen Strafen werden in erster Instanz von dem Director des Bergamts und in zweiter Instanz von dem Oberbergamte, unter Vorbehalt des Recurses an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, verfügt.

§. 8.

Die nach §§. 1. bis 4. ausgefertigten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 71. bis 74. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges. S. S. 41.) zurückgenommen werden.

§. 9.

Die Bestallung eines Markscheiders, sowie der Wohnsitz desselben und der ihm angewiesene Bergamtsbezirk (§. 3.) ist durch das Oberbergamt in dem betreffenden Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen, wie auch die Zurücknahme der Bestallung (§. 8.).

§. 10.

II. Verrichtung der Markscheider-Arbeiten.

Die Geschäfte des Markscheiders bestehen in Aufnahme und rißlichen Darstellungen zum Zwecke des ersten Angriffs und des Fortbetriebes der Werke, sowie der Begrenzung und Sicherung des Bergeigenthums und der Zubehörungen desselben, insbesondere in

a) der Aufnahme von Schürf-, Muthungs-, Verleihungs-, Concessions- und Permissions-Rissen, Absteckung von Grubenfeldern, Setzung von Grenzmarken (Stufen oder Lochsteinen), von Stollenstufen ꝛc.;
b) der Aufnahme von Grubenbauen und deren Darstellung in Grund- und Aufrissen nebst den erforderlichen Tageplänen, Durchschnitten ꝛc., sowie der Anfertigung der Grubenbilder;
c) den periodischen Nachtragungen der Grubenbilder;
d) den Messungen in der Grube und über Tage und Zulegung derselben, Behufs der Angabe von Schächten, Bohrlöchern, Stollen, Strecken und Durchschlägen aller Art, nebst diesen Angaben selbst;
e) den Abwägungen von Tageröschen, Stollen und Stollenpunkten, Strecken und Bausohlen überhaupt;
f) der Aufnahme und Abwägungen zur Anlage von Wegen, Eisenbahnen, Wasserläufen und anderen Tagebauten, welche bei den unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden Werken zur Ausführung kommen;
g) der Aufnahme von den bei den Werken occupirten Grundstücken und der Berechnung der Flächen derselben, sowie den Abwägungen von Wasserläufen, Gefällen ꝛc. Behufs der etwaigen Entschädigungen.

§. 11.

Messungen und Berechnungen der in §. 10. unter g. erwähnten Art haben nur dann öffentlichen Glauben, wenn der Markscheider die Bestallung als Feldmesser besitzt; wenn nicht, so muß jederzeit die Erklärung der Grundbesitzer oder der sonstigen Interessenten beigebracht werden, daß sie die Angaben des Markscheiders als richtig anerkennen.

§. 12.

Die Oberbergämter haben nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen und nach den jedesmaligen Zwecken der Markscheider-Arbeiten in besonderen Instructionen zu bestimmen:

1) die Gegenstände der Aufnahme und rißlichen Darstellung;
2) das anzuwendende Maß, die Länge und Eintheilung, die Prüfung und Justirung der Schnüre und Meßketten;
3) die Winkel- und Nivellir-Instrumente, deren Größe, Eintheilung und Einrichtung, Revision und Justirung, Beobachtung der magnetischen Abweichungen;
4) die Vorrichtung der Markscheiderzüge, Gegen- und Währzüge;
5) die Nebenmessungen in der Grube und über Tage;

6) das Schlagen von Zeichen und Pfählen für die Controle oder Revision, sowie für die Nachtragungen;
7) die Buchung der Observationen, die Schema's für die Bücher und die Art der Berechnung der Sohlen und Saigerteufen;
8) Das Zulegen der Züge, die Orientirung, Auszeichnung und Beschreibung der Pläne, die Zahl der Grund- und Aufrisse, das Format und die Vervielfältigung der Grubenbilder, auch die Aufbewahrung der verschiedenen Exemplare;
9) die je nach dem Zwecke der Risse anzuwendenden verjüngten Maßstäbe;
10) die Zeit und Art der Nachtragungen der Grubenbilder und anderer Pläne;
11) die Vermerkung der Arbeiten und der Angaben des Markscheiders, sowie der von ihm dem Aufsichtsbeamten ertheilten Anweisungen in dem Zechenbuche des Werkes;
12) die Einrichtung der Observationsbücher, des Geschäfts-Journals, sowie der Liquidationen über Gebühren, Diäten, Reisekosten und die zu erstattenden Auslagen;
13) die Zahl der Gehülfen (Kettenzieher, Anstecker xc.) und die Schichtlöhne derselben.

Bei Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Instructionen kann der Bergamtsdirector gegen die Markscheider Geldstrafen bis 3 Thaler, das Oberbergamt dergleichen bis zur Höhe von 30 Thalern verhängen. (§. 7.)

§. 13.

Sind Gegenstände aufzunehmen, über welche der Markscheider der Angaben anderer Personen bedarf, wie z. B. Markscheiderstufen, durchsetzende Gänge, Flötze, Sprung- und andere Klüfte, Erzmittel, Verdrückungen und dgl. m. in der Grube, oder Grenzen, Lochsteine, Ausgehende, zugefüllte Schurfe und Schächte u. s. w. über Tage, so hat derselbe von den betreffenden Aufsichts-Beamten über solche Gegenstände genaue Notizen einzuziehen, auch nöthigen Falles besondere Verhandlungen aufzunehmen, worin jene Angaben constatirt werden, um sich dadurch bei etwa später hervortretenden Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten seiner Aufnahme und Inrißlegung gegen Verantwortlichkeit zu sichern.

§. 14.

Werden bei einer rißlichen Darstellung, neben einer neuen Aufnahme zugleich vorhandene Pläne benutzt, so hat der Markscheider zuvor die letzteren zu prüfen, auch auf seinen Rissen dasjenige, was von jenen Plänen übernommen ist, soviel als möglich kenntlich zu machen. Wenn sich hierin später Unrichtigkeiten herausstellen, so liegt dem Markscheider der Beweis ob, daß, und wie er die Richtigkeit der alten Pläne untersucht hat.

Wird dieser Beweis nicht genügend befunden, so trifft ihn dieselbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten einer eigenen Aufnahme.

§. 15.

III. Beaufsichtigung und Revision der Markscheider-Arbeiten.

Die Arbeiten der nach §§. 1. bis 4. bestellten Markscheider eines Bergamtsbezirks unterliegen der Aufsicht und der Controle des hiermit ein für allemal beauftragten Bergamts-Markscheiders. Zu diesem Zweck ist dem letzteren von dem Oberbergamte eine besondere Instruction zu ertheilen, welche sich den Bestimmungen der im §. 12. erwähnten Instructionen anschließt.

Darin sind auch die Grenzen der zulässigen Differenzen je nach dem Zwecke der verschiedenen Arbeiten festzustellen. Im Allgemeinen soll hierbei als Regel gelten, daß

a) in grundrißlichen Darstellungen die Differenz in der horizontalen Länge höchstens 10 Zoll auf 100 Lachter oder $\frac{1}{800}$;
b) die seitliche Abweichung einer Linie von 100 Lachter Länge an ihrem Endpunkte nicht mehr als 15 Zoll;
c) bei Nivellements in der Grube, bei Anwendung des Gradbogens, die Höhen-Differenz nicht über 1 Zoll auf 100 Lachter oder $\frac{1}{8000}$, dagegen bei Anwendung hydrostatischer Instrumente nicht über 1 Zoll auf 250 Lachter oder $\frac{1}{20000}$ der horizontalen Länge betragen darf, und daß
d) bei Angabe von Schächten und Gegenörtern die Durchhiebe in der Regel genau auf einander treffen müssen, in keinem Falle aber die Fehler mehr betragen dürfen, als die Hälfte der vorstehend unter a. b. und c. festgesetzten Differenzen.

§. 16.

Wer bei der Richtigkeit der Markscheider-Arbeiten erweislich ein Interesse hat, wie, außer dem Auftraggeber, z. B. der Eigenthümer angrenzender Bergwerke oder einzubringender Stollen, der Besitzer von Tagegebäuden in der Nähe der Baufelder oder ein anderer Oberflächeneigenthümer, kann eine Revision jener Arbeiten verlangen. Diese ist bei dem Bergamte des Bezirks zu beantragen, welches den controlirenden Markscheider (§. 15.) zur Untersuchung der Sache beauftragt, und den Markscheider, welcher die bemängelte Arbeit ausgeführt hat, davon in Kenntniß setzt. Letzterem steht es frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Markscheider zu seinem Vertreter zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§. 17.

Die Revision (§. 16.) beginnt in der Regel mit der Einsicht und Prüfung der Observationsbücher, der Berechnung der Schnüre und Vergleichung mit den Zulagen, den Grundrissen und Profilen; erst dann, wenn dies nicht genügt, um vorgekommene Fehler festzustellen, ist zu den erforderlichen Nachmessungen durch Wehrzüge zu schreiten.

§. 18.

Die Ergebnisse der Revision sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Markscheider, dessen Arbeit revidirt worden, oder ein Stellvertreter desselben anwesend ist, von dem einen oder anderen mit zu unterzeichnen, und dann von dem Revisor nebst den betreffenden Plänen, Observationen u. s. w. mit einem gutachtlichen Berichte dem Bergamte zu übergeben.

Findet das Bergamt die Differenzen von der Art, daß die Arbeit für ganz oder theilweise unbrauchbar zu erklären ist, so hat dasselbe darüber zu bestimmen, ob die Rectification der Arbeit durch den Markscheider, welcher sie ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen Andern bewirkt werden soll, und ob derselbe überdies die Kosten des Revisions-Verfahrens zu tragen hat.

Ergiebt sich dagegen, daß die Arbeit fehlerfrei, oder doch, daß die gefundenen Differenzen das zulässige Maaß (§. 15.) nicht übersteigen, so hat der Extrahent die Kosten der Revision zu tragen.

§. 19.

Gegen die Entscheidung des Bergamtes (§. 18.) kann sowohl der Markscheider, dessen Arbeit revidirt worden ist, als auch der Extrahent (§. 16.) innerhalb vier Wochen nach der Zustellung der Verfügung bei dem Oberbergamte des Districtes den Rekurs anbringen.

Dem Oberbergamte bleibt es überlassen, auf Grund der erhaltenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder Behufs derselben eine Superrevision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Markscheiders, welcher die Arbeit geliefert hat, zu veranlassen.

Durch den Rekursbescheid des Oberbergamtes ist nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rectification, Vervollständigung oder Neufertigung zu entscheiden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten zu bestimmen, wem solche zur Last zu legen, resp. ob und wie sie zu repartiren sind.

Gegen diese Entscheidung findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 20.

Wenn sich bei der gewöhnlichen Controle (§. 15.) Unrichtigkeiten finden, welche die zulässigen Differenzen übersteigen, so hat der controlirende Markscheider solches dem Bergamte anzuzeigen, welches eine Revision der bemängelten Arbeit veranlaßt.

Die Bestimmungen der §§. 16. bis 19. finden hierbei Anwendung.

§. 21.

Stellt sich bei der Einbringung eines Schachtes, eines Ortes, oder bei anderen markscheiderischen Vermessungen und Angaben heraus, daß letztere unrichtig gewesen sind, so hat der betreffende Revierbeamte hiervon dem Bergamte Anzeige zu machen. Dieses läßt das Sachverhältniß, unter Zuziehung des Markscheiders, welcher die Angabe gemacht hat, untersuchen und feststellen. Die diesfälligen Verhandlungen werden dem betreffenden Werksbesitzer mitgetheilt, welchem es überlassen bleibt, seinen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die unrichtige Angabe erwachsenen Schadens gegen den Markscheider vor dem ordentlichen Richter zu verfolgen.

§. 22.

In allen Fällen, wo nach §§. 18. bis 21. die Unrichtigkeit einer Arbeit des Markscheiders erwiesen, wird derselbe — abgesehen von dem Falle richterlicher Entscheidung (§. 21.) — das erste und zweite Mal in eine, nach der Größe des Fehlers zu bemessende Ordnungsstrafe genommen (§§. 7. und 12.).

Kommt ein solcher Fall mehr als drei Male vor, oder werden überhaupt die Arbeiten eines Markscheiders so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben begründete Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen dem Oberbergamte zur Beschlußnahme darüber vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 8.) einzuleiten sei.

§. 23.

IV. Bezahlung der Markscheider-Arbeiten.

Die Arbeiten der Markscheider werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Hat zwischen dem Markscheider und Demjenigen, welcher ihn mit Verrichtung der Arbeiten beauftragt hat, wegen der Bezahlung derselben eine rechtsgültige Einigung nicht stattgefunden, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen (§§. 24.—35.).

§. 24.

An Markscheidergebühren werden berechnet:

Nr.	bei den nachstehend angegebenen Arbeiten.	für Lachter.	a. unter Tage. sgr.	a. unter Tage. pf.	b. über Tage. sgr.	b. über Tage. pf.
1	beim Ziehen mit dem Kompaß und Gradbogen, nach der flachen Schnurlänge	10	8	—	4	—
2	mit dem Kompaß allein, do.	10	6	—	3	—
3	mit dem Gradbogen allein, do.	10	6	—	3	—
4	beim bloßen Messen mit Schnur-Kette oder Lachtermaaß . .	10	1	—	—	6
	Unter Nr. 1 bis 4. werden bei 20 Grad Steigung und darüber die doppelten Sätze berechnet.					
5	bei dem Abstecken von Linien in gewöhnlichem Terrain . . .	10	—	—	1	—
6	do. do. in waldigem, bergigen oder sumpfigen Terrain	10	—	—	2	—
7	bei der Aufnahme mit Visir-Instrumenten nach den Stations-Längen	10	—	—	2	—
8	für die Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei oder mehrmalige Einschneidung	—	—	—	5	—
	Unter Nr. 7. sind die Seitenabmessungen, und unter Nr. 8. die Bestimmungen naher und unwesentlicher Punkte nicht zu berechnen.					
9	bei dem Ablothen von Schächten (Saigerschnüre)	10	10	—	10	—
10	bei dem bloßen Messen der Schachtstiefen	10	5	—	5	—
11	für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtpunktes, einer Ortsstunde (Prahm) einer Markscheiderstufe und für jede andere derartige Angabe	—	20	—	20	—
	Bloße Markscheiderzeichen sind nicht zu berechnen.					
12	bei Nivellements mit Hydrost-Instrumenten nach der abgewogenen Länge in günstigem Terrain	10	—	—	1	—
	bei dergl. in bergigem, waldigen oder sumpfigen Terrain . .	10	—	—	2	—
	bei dergl., wenn die Längen nicht gemessen werden, für jeden abgewogenen Winkel	—	—	—	3	—

In Fällen, wo nach dem Ermessen des Bergamtes bei der Aufnahme mit dem Kompaß (Nr. 1. u. 2. unter a.) mehrfach kürzere als 5 Lachter Schnüre genommen werden müssen, ist den Markscheidern gestattet, statt der Schnurlänge, die einzelnen Winkel, und zwar mit der Hälfte der obigen Sätze, zu 4 Sgr. und 3 Sgr. pro Winkel in Ansatz zu bringen.

Bei Anwendung anderer Instrumente zur Messung horizontaler Winkel, als des Kompasses, hat das Bergamt die Gebührensätze besonders festzustellen oder zu bestimmen, daß die Arbeit nach Diäten (§. 30.) liquidirt wird.

§. 25.

Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze (§. 24.) bestehen, zusammengerechnet, und zur Rundung der Summen ist fallen zu lassen, was unter 5 Lachter bleibt, wogegen 5 Lachter und mehr für volle 10 Lachter zu rechnen sind.

In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder ꝛc. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Werthes zu summiren und abzurunden.

§. 26.

Ist nach der Markscheider-Instruction (§. 12.) eine Arbeit doppelt zu verrichten, wie in der Regel bei Schacht- und anderen Durchschlags-Angaben, sowie bei wichtigen Nivellements geschehen muß, so werden Zug und Gegenzug berechnet. Für mehr als zwei Züge sind Gebühren nicht zu beanspruchen.

§. 27.

Für die in §. 24. bestimmten Gebühren hat der Markscheider die nachfolgend angegebenen Gegenstände fertig und gehörig geordnet zu liefern:

A. an Zeichnungen,

a) bei Schacht- und Durchschlags-Angaben:

1) die Zulage des Zuges mit der vollständigen Auszeichnung, den Schnur- und Anweiselinien,

2) die Zulage des Gegenzuges, jedoch nur in den Linien der Schnüre (in der Regel auf einem Blatte mit Nr. 1.). Ist mehr als zwei Mal gezogen, so sind die Zulagen ebenfalls abzuliefern, wenn auch eine Bezahlung nicht erfolgen kann (§. 26.),

3) das zugehörige Profil oder nöthigenfalls mehrere dergl. gewöhnlich auf demselben Blatte;

b) bei Aufnahme neuer Grubenbilder, nach näherer Vorschrift des Oberbergamtes (§. 12.) die Tage-Situation und die nöthigen Grund- und Aufrisse.

Von jedem dieser Risse ist eine Originalzeichnung, welche als Fundamentalriß dient und eine Reinzeichnung zu liefern;

c) bei bloßen Tagerissen, als Vermessungs-, Concessions- und anderen Situationsplänen,

1) ein Brouillon mit den Stationslinien, und

2) eine Reinzeichnung;

d) bei Nivellements-Rissen (Profilen),

1) ein Brouillon und

2) eine Reinzeichnung, beide mit eingeschriebenen Saigerhöhen;

e) Nachtragungen sind auf beiden Exemplaren der unter b. c. und d. angegebenen Risse vollständig einzuzeichnen.

B. An Schriftstücken:

1) die Observationsbücher in einer Reinschrift mit den berechneten und darin einge-

tragenen Sohlen und Saigerteufen (A. a. b. c. und e.) oder nur der Saigerteufen (d.) mit Summirung der Längen (§. 25.);

2) die nach §. 13. aufgenommenen Verhandlungen und erforderlichen Erläuterungen; im Falle von Flächen-Ermittelungen, wie z. B. von Grubenfeldern, von zu entschädigenden Bodenflächen u. dgl. m., auch
3) die Berechnung solcher Flächen, beziehungsweise in besonderen Vermessungs-Registern.

§. 28.

Vermessungen und Nivellements von anderen als den in §. 24. bezeichneten Arten, oder Aufnahmen mit anderen als den gewöhnlichen Markscheider- (Winkelmaaß-) Instrumenten werden, falls nicht darüber besonders bestimmt (§. 24), oder mit den Auftraggebern etwas anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

In diesen Fällen ist auch die Anfertigung der Zeichnungen (§. 27. A.) besonders und zwar ebenfalls nach Diätensätzen zu berechnen.

§. 29.

Bei Beschäftigung gegen Diäten muß der Markscheider täglich mindestens acht Stunden arbeiten.

Diese Beschäftigung ist sowohl in dem Geschäftsjournale des Markscheiders (§. 12. Nr. 12.), als auch in dem Observationsbuche anzugeben, und zwar auch dann, wenn in Letzteres keine gemessenen Längen, Höhen oder Winkel einzutragen sind, wie z. B. bei bloßen Abmessungen im Felde, beim Aufnehmen mit dem Meßtische, bei Zeichnenarbeiten u. dgl. m.

§. 30.

Wenn bei der Ertheilung des Auftrages nicht besondere Bestimmungen gegeben oder vereinbart sind, so erhält der Markscheider sowohl für jeden Tag, an welchem er ohne Gebührenverdienst arbeitet (§. 29.), als auch für jeden Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch noch gearbeitet worden ist oder nicht, einen Diätensatz von zwei Thaler.

§. 31.

Das Kopiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergütigen:
für ein Quadrat-Achtellachter oder 100 Quadratzoll des bezeichneten Raumes, wobei die Aufschrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maßstabe von

$\frac{1}{500}$ bis $\frac{1}{1000}$ der natürlichen Größe	— Thlr.	20 Sgr.,	
über $\frac{1}{1000}$ bis $\frac{1}{2000}$ " " "	1 "	— "	
über $\frac{1}{2000}$ bis $\frac{1}{3000}$ " " "	1 "	10 "	

Kopien, welche nach einem anderen, größeren oder kleineren, Maßstabe, als wonach das Original gefertigt ist, gezeichnet werden, sind nach dem Maßstabe der Kopie und so zu berechnen, daß den obigen Sätzen ein Viertheil derselben zugesetzt wird.

Kopien, in einem noch kleineren Maßstabe als demjenigen von $\frac{1}{3000}$ der natürlichen Größe sind nach Diätensätzen (§. 30.) zu bezahlen.

§. 32.

Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen an-

zufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Kopie (§. 31.) und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung (§. 26. A. e.) berechnet.

§. 33.

Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für die Fortschaffung der Instrumente, Karten u. s. w.,

a) bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für die Meile 7 Sgr. 6 Pf. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn 15 Sgr.,

b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, für die Meile 20 Sgr.

§. 34.

Werden den Markscheidern zu den Gruben- und Tagezügen geeignete Hülfsarbeiter nicht gestellt, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten annehmen. Das Nähere hierüber, sowie die Zahl solcher Arbeiter und die ihnen zu bewilligenden Lohnsätze bestimmt die §. 12. erwähnte Instruction.

§. 35.

Für das zu den Karten ꝛc. verwendete Zeichnenpapier der besten Qualität sind für 100 Quadratzoll 2 Sgr. und wenn dasselbe auf Kattun oder Leinewand gezogen ist, 4 Sgr. zu vergütigen; andere Auslagen für Zeichnen- und Schreibmaterialien jedoch nicht.

Ueber Buchbinder- und andere Handwerker-Arbeiten sind die Rechnungen beizubringen, nach denen die Erstattung erfolgt.

§. 36.

Die Liquidation der Gebühren, Diäten oder Auslagen ist auf den Antrag des Markscheiders oder desjenigen, für welchen Markscheider-Arbeiten verrichtet sind, von dem Bergamte festzusetzen. Dasselbe kann zur Durchsicht und Bescheinigung der Observationsbücher in Bezug auf die Uebereinstimmung mit der an den Rissen geschehenen Arbeit, insbesondere hinsichtlich der periodischen Nachtragung der Grubenbilder, ein für allemal einen Beamten beauftragen.

§. 37.

Auch wenn in Folge einer Uebereinkunft zwischen dem Markscheider und dem Auftraggeber eine Liquidation der Gebühren, Diäten und Auslagen überhaupt nicht stattfindet, ist der Markscheider verpflichtet, die Observationsbücher vorschriftsmäßig zu führen, dieselben sorgfältig aufzubewahren und jederzeit auf Verlangen dem Bergamte oder einem von diesem beauftragten Beamten vorzulegen.

§. 38.

Werden bei Revision der Liquidationen (§. 36.) oder der Observationsbücher (§. 37.) Fehler gefunden, welche nicht blos kalkulatorische, sondern auf die Richtigkeit der Arbeiten von Einfluß sind, so hat das Bergamt im Wege der Untersuchung nach den Bestimmungen §§. 15. bis 22. zu verfahren.

Berlin, den 25. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Vorschriften
für die Prüfung der Markscheider.

Ueber die Ausbildung und die Prüfung derjenigen, welche zu Markscheidern bestellt werden wollen, wird mit Bezug auf §. 1. des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom heutigen Tage bestimmt, was folgt.

§. 1.

Schulbildung.

Zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen entweder:

a) ein Zeugniß der Reife für die erste Classe eines Gymnasiums oder

b) die Bescheinigung der Reife des Abgangs aus der ersten Klasse einer Real- oder höheren Bürgerschule, welcher die Befugniß, Abiturientenzeugnisse auszustellen, beigelegt ist.

Besitzt der Candidat die Feldmesser-Qualität, so bedarf es dieses Nachweises nicht; auch wird derselbe von Officieren des stehenden Heeres, welche die Prüfung als Officier bestanden haben, nicht verlangt, ebensowenig von Berg-Eleven oder Berg-Referendarien, welche die Markscheiderprüfung ablegen wollen.

§. 2.

Practische Beschäftigung.

Sodann ist erforderlich, daß der Candidat mindestens

a) ein Jahr lang bergmännische Handarbeiten auf Werken, welche unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, betrieben und

b) drei Jahre lang bei einem von der Bergbehörde bestellten Markscheider in den verschiedenen Zweigen des Geschäftes gearbeitet habe.

In diese Zeit von zusammen vier Jahren wird die Zeit, während welcher der Candidat eine Bergschule besucht hat, eingerechnet.

Diejenigen, welche die Feldmesser-Prüfung abgelegt haben, desgl. Berg-Eleven und Berg-Referendarien haben (zu b) nur eine zweijährige Beschäftigung mit Markscheiderarbeiten nachzuweisen.

§. 3.

Meldung.

Die Meldung zur Prüfung geschieht schriftlich bei dem Oberbergamte des Districts, in welchem der Candidat practisch beschäftigt gewesen ist (§. 2 b.).

Beizufügen sind:

1) ein selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, worin Name, Alter, Geburtsort, Name und Stand der Eltern und die kurze Geschichte der Ausbildung auf der Schule und im Fache (§. 2.) angegeben sein müssen;
2) das Schulzeugniß (§. 1.);
3) die Atteste über die practische Beschäftigung, beziehungsweise über den Besuch der Bergschule (§. 2.) sowie über Fleiß und Führung während dieser Zeit;
4) ein ärztliches Gesundheitsattest;
5) die Zeugnisse über die Ableistung der Militairdienstpflicht oder über Befreiung von derselben.

Feldmesser haben ihre Bestallung, frühere Officiere das Patent einzureichen; der Beifügung eines Schulzeugnisses bedarf es in diesen Fällen nicht.

Von Berg-Eleven und Berg-Referendarien wird nur der §. 2. gedachte Nachweis gefordert.

§. 4.

Prüfungs-Commission.

Wenn gegen die Zeugnisse (§. 3.) nichts zu erinnern ist oder die mangelhaften vervollständigt worden sind, beauftragt das Oberbergamt ein Bergamt mit der Abhaltung der Prüfung.

Es wird hierzu eine Prüfung-Commission gebildet, welche in der Regel aus
a) dem Bergamts-Director,
b) einem Bergmeister und
c) dem Bergamts-Markscheider

besteht; das Bergamt ist jedoch befugt, nach seinem Ermessen auch noch andere Personen als Examinatoren zuzuziehen, wie z. B. für die Mathematik den betreffenden Lehrer an der Bergschule.

§. 5.

Prüfun'

Die Prüfung richtet sich
a) auf die Fertigkeit im Zeichnen und in der Planbeschreibung,
b) auf die eigentliche Markscheidergeschäfte,
c) auf die bezüglichen Hülfswissenschaften,

und besteht in
1) bildlichen Aufgaben,
2) einer Marscheider-Arbeit,
3) einem schriftlichen Aufsatze,
4) einem mündlichen Examen.

§. 6.

Probe-zeichnungen.

Zum Nachweise der erlangten Fertigkeit im Zeichnen, insbesondere in allen Arten des Planzeichnens, sowie in den bei der Planbeschreibung üblichen Schriftarten hat der Candidat einige von ihm nach Mustern gezeichnete und beschriebene Blätter vorzulegen. Außerdem wird ihm von der Commission (§. 4.) die Copirung einer Zeichnung aufgegeben, welche er unter der Aufsicht des Markscheiders auszuführen hat.

Bei Auswahl der Vorlage ist darauf zu sehen, daß darin verschiedene topographische Gegenstände und einige Colorirungen vorkommen, das Blatt darf aber nur eine mäßige Größe einnehmen, um nicht mehr als 3 Tage Zeit zu erfordern. Die darauf verwendete Zeit, sowie die Richtigkeit der Arbeit ist auf der Copie von dem Markscheider zu bescheinigen.

Diese Prüfung muß im Laufe der für die Lieferung der Probearbeiten (§. 5. Nr. 2. und 3.) bestimmten Frist (§. 9.) stattfinden.

§. 7.

Markscheider-Aufgabe.

Als markscheiderische Aufgabe (§. 5. Nr. 2.) hat die Commission einen größeren, aus Gruben- und Tagezug bestehenden Probezug zu wählen, mit Saigerhöhenbestimmung, einigen Schlußpunkten und einer oder mehreren Durchschlags-Angaben, auch mit Darstellung von Lagerstätten-Verhältnissen.

Der Zug ist doppelt zu machen und zuzulegen, um Zug und Gegenzug vergleichen zu können.

Die Grund- und Aufrisse müssen vorschriftsmäßig ausgezeichnet und beschrieben, auch das Observationsbuch und die Berechnung der Schnüre, überhaupt alles so voll-

ständig geliefert werden, wie das Markscheider-Reglement und die speciellen Instructionen vorschreiben.

Die Pläne und zugehörigen Observationen 2c. muß der Candidat, unter Angabe des Datums, mit der Erklärung unterzeichnen, daß er sie ohne eines Andern Hilfe aufgenommen und angefertigt habe.

§. 8.

Schriftliche Probearbeit.

Als schriftliche Probearbeit (§. 5. Nr. 3.) kann die Beschreibung und Begründung des bei der markscheiderischen Arbeit angewendeten Verfahrens aufgegeben, jedoch auch ein anderes Thema aus der Markscheidekunst gewählt werden.

Diese Arbeit muß von dem Candidaten eigenhändig geschrieben und von der Erklärung an Eidesstatt, daß er sich dabei nicht der Hülfe eines Andern und etwa nur des Gebrauchs gedruckter Bücher bedient habe, begleitet sein.

§. 9.

Einreichungsfristen.

Für die Einsendung der Arbeiten §§. 7. und 8. bestimmt die Commission eine angemessene Frist, welche nur wegen Krankheit oder anderer unabwendbarer Hindernisse verlängert werden kann. Werden die Arbeiten weder in der ersten, noch auch in der zweiten Frist eingereicht, so wird angenommen, daß der Candidat auf die Ablegung der Prüfung verzichtet habe.

Findet die Commission die eingelieferten Arbeiten nicht genügend, so berichtet sie hierüber, und das Oberbergamt eröffnet dem Candidaten, welche Ausstellungen gegen seine Arbeiten gemacht und weshalb dieselben nicht als probemäßig anerkannt worden sind.

§. 10.

Mündliche Prüfung.

Sind die Arbeiten (§§. 6., 7. und 8.) probemäßig befunden, so wird innerhalb längstens 2 Monaten nach dem Eingange der letzten Arbeit der Termin zur mündlichen Prüfung angesetzt.

Diese Prüfung, welche im Beisein sämmtlicher Examinatoren (§. 4.) stattfindet, verlangt:

a) in der Arithmetik fertiges Rechnen mit ganzen, gebrochenen und benannten Zahlen, in Proportionen und Progressionen, Ausziehung der Wurzeln 2c. bis zu der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen;

b) in der ebenen Geometrie die Anwendung der Lehrsätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise als in den verschiedenen daraus entspringenden und darauf beruhenden Aufgaben;

c) in der Trigonometrie die Anwendung der ebenen und der Hauptlehrsätze der sphärischen Trigonometrie, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Aufgaben zu lösen, welche bei der Meßkunst und insbesondere bei dem Markscheiden vorkommen;

d) in der practischen Markscheide- und Nivellirkunst, gründliche Kenntniß der Maße, der Meßinstrumente, ihrer Einrichtung und Handhabung, Mängel und Justirung, ferner des ganzen Verfahrens bei dem Ziehen unter und über Tage, Vermeidung und Ueberwindung der dabei vorkommenden Schwierigkeiten und Hindernisse, Gewandtheit im Berechnen der Schnüre, in den verschiedenen Methoden des Zulegens 2c., in der anschaulichen Darstellung verschiedener Gru-

benbaue und verwickelter Lagerstätten-Verhältnisse, überhaupt diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zur Ausübung der Markscheidekunst erforderlich sind;

e) in der Bergbaukunde die einem Markscheider unentbehrlichen allgemeinen Kenntnisse, insbesondere von den verschiedenen Grubenbauen (Stollen, Schächten, Strecken ꝛc.) und deren Verbindung in den verschiedenen Abbausystemen, von der Aufsuchung und Ausrichtung der Lagerstätten ꝛc., von der Wetterführung, Wasserlösung ꝛc.;

f) in der Geognosie und Oriktognosie nicht mehr als in den Bergschulen gelehrt wird, namentlich in Betreff der nutzbaren Mineralien und der Art ihres Vorkommens ꝛc.; endlich

g) in Dienst- und Geschäftskunde die allgemeine Bekanntschaft mit der Bergwerks-Verfassung, mit der Gliederung der Behörden und den Verhältnissen der Bergwerksbesitzer, ferner mit den wesentlichsten gesetzlichen Vorschriften über Behandlung der Schürf-, Muth- und Verleihungssachen, sowie über die Ausübung der Bergpolizei, insbesondere mit der Stellung der Markscheider zu den Behörden und zu den Auftraggebern, mit den Formen des amtlichen Schriftwechsels u. s. w.

Bei Candidaten, welche die Feldmesser-Qualität besitzen, kann die Prüfung in den mathematischen Doctrinen (a., b. und c.) sich auf die Anwendungsbeispiele aus dem Gebiete der Markscheidekunst beschränken.

Bei den Berg-Eleven oder Berg-Referendarien ist die Prüfung mehr auf das practische Markscheiden (unter d. und g.) zu richten.

§. 11.

Prüfungs-protocoll.

Ueber die Prüfung (§. 10.) wird ein Protocoll aufgenommen und von dem vorsitzenden Bergamts-Director und allen Examinatoren unterzeichnet. Dasselbe muß die einzelnen Gegenstände, in welchen geprüft worden ist, kurz angeben und für jeden Theil der Prüfung ein bestimmtes Urtheil enthalten, wobei folgende Prädicate zu gebrauchen sind:

a) mit Auszeichnung bestanden, wenn der Candidat in allen wesentlichen Punkten das Maß der vorgeschriebenen Erforderniße überschreitet;

b) gut bestanden, wenn er in der einen oder anderen Beziehung höheren Anforderungen genügt;

c) vorschriftsmäßig bestanden, wenn er die vorgeschriebenen Leistungen vollständig erfüllt hat;

d) nicht bestanden.

Am Schlusse des Protocolls ist ein gemeinsames Urtheil über den Ausfall der ganzen mündlichen Prüfung, unter Gebrauch derselben Prädicate, abzugeben.

§. 12.

Werden mehrere Candidaten zugleich geprüft, so kann die Verhandlung zwar in ein Protocoll gefaßt werden, es ist aber über jeden Candidaten besonders zu berichten und jedem Berichte ein Auszug aus dem Protocolle beizufügen.

Mehr als drei Candidaten dürfen nicht zusammen geprüft werden.

§. 13.

Die Probearbeiten (§. 6., 7. und 8.) und das Protocoll (§. 11.) sind unter Wiederanschluß der Zeugnisse (§. 3.) mit dem Berichte der Commission, in welchem sie sich darüber, ob und wie der Candidat bestanden hat, aussprechen muß, dem Bergamte einzureichen und von diesem dem Oberbergamte zu übersenden.

Das Oberbergamt hat sodann dem Candidaten, wenn er vorschriftsmäßig bestanden hat, nach §. 3. oder nach §. 4. des allgemeinen Markscheider-Reglements die Bestallung auszufertigen und in dem einen wie in dem andern Falle die Vereidigung zu veranlassen.

§. 14.

Wiederholung der Prüfung.

Ist die Prüfung ungenügend ausgefallen, so hat das Oberbergamt dies dem Candidaten zu eröffnen.

Zu einer Wiederholung der ersten Prüfung, dieselbe mag ganz oder nur theilweise ungenügend ausgefallen sein, kann sich der Candidat nicht vor Ablauf eines Jahres, welches von dem letzten Tage der mündlichen Prüfung ab gerechnet wird, wieder melden.

Besteht der Candidat auch die zweite Prüfung nicht, so ist eine fernere Zulassung desselben nicht statthaft.

§. 15.

Uebergangs-Bestimmungen.

Junge Männer, welche sich für das Markscheiderfach ausbilden und bei dem Erscheinen des allgemeinen Markscheider-Reglements bereits die practische Lehrzeit (§. 2 b.) angetreten haben, können ohne den Nachweis desjenigen Grades der Schulbildung, welchen §. 1. verlangt, zur Markscheider-Prüfung zugelassen werden.

§. 16.

In Betreff derjenigen, welche vor dem Erscheinen des allgemeinen Markscheider-Reglements eine Prüfung im Markscheiden abgelegt haben, als Markscheider aber noch nicht bestellt worden sind, bleibt dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten, in jedem einzelnen Falle darüber zu entscheiden, ob sie zur Bestellung als Markscheider zuzulassen sind, oder sich zuvor nach Maßgabe der hier gegebenen Bestimmungen noch einer Prüfung zu unterwerfen haben.

Berlin, den 25. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Nr. 269.
Ausgelooste Wittenberger Deichobligationen pro term. 1. Juli 1856.

In Gemäßheit des durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. August 1852 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegiums (Gesetz-Sammlung pro 1852 S. 557.) zur Ausgabe von Deichobligationen im Betrage von 100,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamtes die Ausloosung der zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 1025 Thlr. stattgefunden.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Ausloosung gezogen worden:

1) Lit. A. Nr. 20. über 500 Thlr.
2) „ B. Nr. 1. 57. 90. 172. über je 100 Thlr.
3) „ C. Nr. 25. 107. 128. 169. 171. über je 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. des Allerhöchst verliehenen Privilegiums hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgeloosten Deichobligationen am 1. Juli c. der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird.

In Bezug auf die Präclusivbestimmungen, wonach ausgelooste oder gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in spätern Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. des Allerhöchsten Privilegiums, welches jeder Obligation beigedruckt ist.

Wittenberg, den 30. Januar 1856.

Der Deichhauptmann, Landrath von Jagow.

Personal-Chronik.

Nr. 270. Der Kaufmann Karl Böttger in Annaburg ist unter dem 25. September v. J. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 271. Der Commissionär Heinrich Zöpfel in Lützen ist unter dem 12. November v. J. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Nr. 272. Der Pfarrer Jacobey zu Radefeld, in der Diöces Delitzsch, ist mit Tode abgegangen. Die Pfarrstelle daselbst ist Königlichen Patronats.

Nr. 273. Die unter dem Patronate des regierenden Herrn Herzogs von Anhalt-Dessau stehende Pfarrstelle zu Dorf Alsleben a./S. ist durch das Ableben des Pfarrers Schubring vacant geworden.

Nr. 274. Im Bitterfelder Kreise ist für die Periode von 1856 bis mit 1858

a) für den III. Bezirk der Amtmann Winkler in Schköna zum Schiedsmann und der Richter Wohlrath daselbst zum Stellvertreter;

b) für den IV. Bezirk der Gastwirth Gottlob Schmidt zu Jüdenberg zum Schiedsmann und der Zweihüfner Gottfried Schmidt in Zschornewitz zum Stellvertreter,

gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 275. Für den II. Bezirk des Schweinitzer Kreises ist der Schenkwirth Gottlob Henschke in Lebusa anderweit zum Schiedsmanns-Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Hierzu ein Extra-Blatt, 2 Bogen stark.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Extra-Blatt

zum 13. Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 29. März 1856.

Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes.

Ich genehmige das Mir mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 26. Juli c. vorgelegte, hier wieder beigefügte Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes und trage Ihnen auf, dasselbe in Stelle der, durch die Cabinets-Ordre vom 16. Januar 1836 bestätigten Grundsätze über die Gewährung von dergleichen Unterstützungen zur Anwendung zu bringen.

Erdmannsdorf, den 13. August 1855.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Für den abwesenden Finanz-Minister

gegengez. v. Westphalen. v. Raumer. Graf v. Waldersee.

An die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges.

Reglement

über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes.

§. 1.

Bei eintretendem Kriegszustande*) erhalten die Familien der Offiziere, Mannschaften und Feld-Administrations-Beamten, so lange sie getrennt von ihren Männern oder Vätern leben müssen, Unterstützungen nach den hierunter folgenden Bestimmungen, welche an die Stelle der (§. 329. des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege erwähnten) unterm 16. Januar 1836 Allerhöchst genehmigten Grundsätze treten.

§. 2.

Empfangs-berechtigung.

Berechtigt zum Empfange der ausgesetzten Unterstützungen sind die Familien der bei der mobilen und immobilen Armee Dienste leistenden, in dem anliegenden Tarife näher bezeichneten Personen**) und zwar:

a) der Offiziere bis zum Hauptmann oder Rittmeister II. Kl. einschließlich aufwärts,
b) der mit denselben in gleichen Einkommens-Verhältnissen stehenden Beamten und Aerzte,
c) der Unterbeamten,

---

*) Confr. §. 34. des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege.

**) Ohne Unterschied ob dieselben bei dem Eintritte der Mobilmachung bereits in der Armee Dienste leisteten oder dazu aus Pensionsbeamten- oder Privat-Verhältnissen erst herangezogen werden.

d) der Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich der Rekruten, Trainsoldaten und Handwerker (confr. die Bestimmung unter 3. dieses Paragraphen).*)

Ausgeschlossen von der Berechtigung zum Empfange dieser Unterstützung sind dagegen die Familien

1) der Offiziere, welche nicht zur Kategorie a gehören,
2) der Beamten, deren Gehalt mit Ausschluß der Feldzulage mehr als 720 Thlr. jährlich beträgt,**)
3) der Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich der Trainsoldaten und Handwerker, welche in Folge der Mobilmachung aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß eingezogen, und nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Februar 1850 anderweit unterstützt werden,
4) der Privatdiener der Offiziere und Beamten, welche nicht als Trainsoldaten gelöhnt werden.

Wenn immobile, am Garnisonorte noch im Genusse des Servises sich befindende Offiziere oder Beamten in Fällen, wo sie abcommandirt oder sonst aus dienstlicher Veranlassung von ihren Familien getrennt sind, außer ihrem Gehalte Tagegelder oder entsprechende Remunerationen beziehen, so bleibt für diese Familien der Unterstützungs-Anspruch ebenfalls ausgeschlossen.

§. 3.

Von den im §. 2. unter a bis d benannten Familien sind indeß zum Empfange der Unterstützung nur berechtigt:

1) Frauen, welche mit ihren Männern in ungetrennter Ehe leben,
2) eheliche Kinder, zu deren Unterhalte der Vater, wenn auch nur theilweise verpflichtet ist.

§. 4.

Unterstützungen.

Die zu gewährenden Unterstützungen bestehen:

für die Familien der Offiziere und Beamten in einer Servis-Unterstützung,

für die Familien der Unteroffiziere, Mannschaften und Unterbeamten in einer Servis-, Brennmaterialien- und Brot-Unterstützung.

Die Monatssätze, nach welchen die Servis-, Brennmaterialien- und Brot-Unterstützungen zu gewähren sind, gehen aus dem Tarif (§. 2.) hervor.

Diejenigen Familien der Unteroffiziere und Mannschaften, welche bei dem Eintritte der Mobilmachung einem Garnisonverbande angehörten und sich in dem Genusse des freien Schulunterrichts für ihre Kinder oder der Kinderschulgelder, so wie in dem Genusse der freien Arzneiverpflegung und ärztlichen Behandlung in Krankheitsfällen befanden, verbleiben in diesem Genusse auch während des Kriegszustandes, wogegen

*) Die Familien der zu d gedachten Personen, wenn diese bei einer Mobilmachung eingezogen sind, ohne dem Reserve- und Landwehr-Verhältniß anzugehören, ohne also nach dem Gesetze vom 27. Februar 1850 zum Empfange der den Kreisen auferlegten Unterstützung berechtigt zu sein, erhalten die ausgesetzten Unterstützungen auch in dem Falle, wo der Truppentheil ꝛc., zu dem sie eingezogen sind, zeitweise an demselben Orte verbleibt, in welchem die Familien wohnen.

**) Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Gehalt ganz aus dem Militair-Fonds oder aus einem Civil-Fonds oder zum Theil aus letzterem bezogen wird.

diejenigen Familien, deren Männer oder Väter erst bei der Mobilmachung aus ihren heimathlichen Verhältnissen zum Dienste herangezogen werden, von diesen Beneficien ausgeschlossen sind. (Siehe die §§. 12. bis 14.)

§. 5.

Die Höhe der Servis-Unterstützung richtet sich: Servis-Unterstützung.

nach dem Garnisonorte resp. dem Wohnorte (Städte I. und II. Klasse) und

nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.

§. 6.

Verläßt eine Familie den Garnisonort resp. den frühern Wohnort und wählt einen andern Aufenthaltsort im Inlande, so verbleibt ihr die Servis-Unterstützung nach dem Satze des verlassenen Garnison- oder frühern Wohnortes.

§. 7.

Nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters zerfallen die Familien in sechs Kategorien, für deren jede der Tarif (§. 2.) besondere Servis-Unterstützungssätze normirt.

Die Sätze der ersten vier Kategorien werden entweder der Frau oder den mutterlosen Kindern gewährt.

In der fünften und sechsten Kategorie sind sowohl für die Frau als auch für jedes Kind unter 14 Jahren besondere Sätze normirt, welche nebeneinander gewährt werden dürfen.

§. 8.

Bei der Gewährung ist diejenige Charge oder Stelle entscheidend, welche der Mann oder Vater in der mobilen oder immobilen Armee bekleidet, dergestalt, daß sich die Servis-Unterstützung der Familie erhöht, wenn der Mann oder Vater nach seiner Charge oder Stelle in eine höhere Kategorie übergeht.

Findet sich die Charge oder Stelle eines Mannes oder Vaters, dessen Familie nach §. 2. zur Zahl der Berechtigten gehört, in dem Tarife nicht verzeichnet, so ist die Familie derjenigen Kategorie zuzutheilen, zu deren Rangstufe der Mann oder Vater gehört.

§. 9.

Familien, denen in Kasernen oder in anderen Königlichen Gebäuden Wohnung eingeräumt wird, empfangen die normirten Servis-Unterstützungen nur zur Hälfte.

§ 10.

Die Brot-Unterstützung ist nur für die Familien der Unteroffiziere und Mannschaften und der Unterbeamten bestimmt. Sie wird gewährt: Brot-Unterstützung.

für die Frau entweder mit 4 Stück sechspfündigen Comnisbroten oder mit 18 Pfunden Mehl monatlich oder mit dem Betrage der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Geldvergütung,

für jedes Kind unter 14 Jahren mit der Hälfte der für die Frau normirten Sätze.

Durch das Verlassen des Garnisonortes resp. früheren Wohnortes geht das Anrecht auf die Brot-Unterstützung nicht verloren.

§. 11.

Auch die Brennmaterialien-Unterstützung ist eine nur den Familien der Unteroffiziere und Mannschaften und der Unterbeamten zustehende Competenz, welche entweder Brennmaterialien-Unterstützung.

der Frau oder den mutterlosen Kindern zu gewähren ist, gleichviel, ob sich diese am Garnisonorte aufhalten oder denselben verlassen haben.

Die Unterstützung besteht zunächst in der von der befugten Behörde zu ertheilenden Erlaubniß, in den benachbarten Königlichen Forsten an bestimmten Tagen in der Woche Raff- und Leseholz einzusammeln.

An Orten, wo die Erlaubniß nicht ertheilt werden kann, erhält jede Familie in den 5 Wintermonaten, vom 1. November bis Ende März, entweder eine halbe Klafter hartes Knüppelholz oder das ortsübliche Surrogat, wobei anzunehmen ist, daß das harte Knüppelholz dem Kienen-Klobenholze an Heizkraft gleichstehe.

Kann die Natural-Verabreichung nicht stattfinden, so tritt an deren Stelle die Geldvergütung nach dem von der Ortsbehörde zu bescheinigenden lokalen Werthe.

Anfuhrkosten werden für das in natura verabreichte Brennmaterial nicht vergütet.

§. 12.

Kinderpflege- u. Kinderschulgeld und freier Schulunterricht.

Für die Gewährung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder so wie für den freien Schulunterricht bleiben die Friedensbestimmungen auch während des Kriegszustandes in der Art maßgebend, daß in der Berechtigung der Familie durch den Ausmarsch des Vaters keine Veränderung eintritt.

§. 13.

Arzneiverpflegung.

Die zur Arzneiverpflegung der Soldatenfamilien im Frieden ausgesetzten Fonds bleiben für die darauf angewiesenen Familien nach den darüber gegebenen Friedensbestimmungen auch nach dem Ausmarsche des Vaters zahlbar.

Eine Ueberschreitung der ausgesetzten Mittel darf nicht stattfinden.

§. 14.

Aerztliche Behandlung.

Die nach §. 13. zur Theilnahme an der Arznei-Verpflegung berechtigten Soldatenfamilien werden, wenn sich Militairärzte an ihrem Wohnorte befinden, in Erkrankungsfällen von diesen kostenfrei behandelt.

An Orten, in welchen sich keine Militairärzte befinden, treten die Soldatenfamilien in Ansehung ihrer ärztlichen Bek[illegible]ng in die Kategorie der übrigen bürglichen Einwohner.

§. 15.

Beginn der Unterstützungen.

Der Anspruch auf di[illegible]hrung beginnt:

A. bei der Servi[illegible]rstützung,

1) für die Familien [illegible]teingemietheten Männer oder Väter mit dem Zeitpunkte, an welchem di[illegible] Z[illegible]des Servises oder der Miethsentschädigung in Folge des Ausmarsches a[illegible] Garnison aufhört,

2) für die Familien der [illegible]ten oder einquartirten Männer oder Väter mit dem Tage des Ausmarsches,

3) für die Familien der [illegible]nd Beamten, welche zur Zeit der Mobilmachung nicht servisberechtigt w[illegible]ren, [illegible] wie der Rekruten und Trainsoldaten, mit dem Tage, an welchem die Männer oder Väter in Folge ihrer Einberufung zum Militairdienste ihre Familie verlassen.

B. Bei der Brot-Unterstützung,

mit dem Tage des Ausmarsches des Mannes oder Vaters resp. mit dem Tage, an welchem derselbe seine Familie verlassen muß.

C. Bei der Brennmaterialien-Unterstützung,
ebenfalls mit dem Tage des Ausmarsches des Mannes oder Vaters resp. mit dem Tage, an welchem derselbe seine Familie verlassen muß, sofern dieser Tag in die §. 11. gedachte fünfmonatliche Periode fällt, sonst erst mit dem Beginn dieser Periode.

D. Bei dem Eintritte eines Avancements erfolgt die Zahlung der höhern Unterstützung vom 1. desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Beförderung officiell bekannt gemacht ist.

§. 16.

Aufhören der Unterstützungen.

Die Gewährung derjenigen Familien-Unterstützungen, welche nur für die Dauer des Kriegszustandes bestimmt sind, hört im Allgemeinen mit der Rückkehr der Truppentheile 2c. in die Friedensgarnison auf.

Die Gewährung hört schon vor dem Ablauf des Kriegszustandes auf, wenn

A. der Mann oder Vater

1) als Offizier in das Gehalt eines Hauptmanns oder Rittmeisters erster Klasse rückt, als Beamter in eine Kategorie von gleichen Einkommensverhältnissen übergeht,
2) in Folge der Selbstentleibung, der Todesstrafe, der Desertion oder des sonstigen Ausscheidens aus dem Dienst im Rapport bestimmungsmäßig in Abgang gebracht wird,
3) vier Wochen lang vermißt ist,
4) als Offizier oder Beamter in Gefangenschaft ein Inactivitätsgehalt bewilligt erhält. (confr. §§. 352. bis 356. des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege).

In allen vorstehend unter 1. bis 4. genannten Fällen werden die Unterstützungen so lange fortgewährt, bis die Nachricht von den die Einstellung veranlassenden Umständen bei der Provinzial-Intendantur eingeht.

Nur beim Abgang durch Tod im Felde in Folge Verwundung oder Krankheit, können die Familien-Unterstützungen noch 6 Monate lang nach dem Eingange der Todesnachricht bei der Provinzial-Intendantur, fortgewährt werden, sofern der Krigszustand nicht früher abläuft, und demnach die Verabreichung der Familien-Unterstützungen allgemein wegfällt.

B. Die berechtigten Familienglieder.

1) Den Mann oder Vater als Marketenterinnen 2c. begleiten, oder ihm nach dem Standorte seines Truppentheils 2c. folgen und hiermit ihren Wohnort verändern;
2) in's Ausland ziehen;
3) versterben;
4) als Kinder unter 14 Jahren, welche für ihre Person eine Servis- und Brotunterstützung empfangen, das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ueber den Ablauf des Kriegszustandes hinaus können die Familien-Unterstützungen fortgewährt werden, wenn der Mann oder Vater

a) bei der Rückkehr der Truppentheile 2c. einen neuen Garnisonort angewiesen erhält, in diesem Falle bis zu demjenigen Zeitpunkte, an welchem es der Familie ge-

stattet wird, sich nach dem neuen Garnisonorte zu begeben und ihr die bestimmungsmäßigen Umzugskosten bewilligt werden.

b) bei der Rückkehr seines Truppentheils ꝛc. in die Friedensgarnison abkommandirt und dadurch an der Vereinigung mit seiner Familie verhindert wird; in diesem Falle bis zu drei Monaten über den Monat der Rückkehr des Truppentheils ꝛc. hinaus;

c) durch Verwundung oder Krankheit verhindert ist, mit seinem Truppentheile ꝛc. in die Friedensgarnison zurückzukehren; in diesem Falle bis zur Rückkehr nach erfolgter Genesung.

§. 17.

Festsetzung der zu gewährenden Familien-Unterstützungen.

Die Festsetzung der Familien-Unterstützungen erfolgt durch die Provinzial-Intendanturen. Behörden, Truppentheile und Administrationen haben daher vor ihrem Ausmarsche namentliche Verzeichnisse der zum Empfange von Unterstützungen berechtigten Familien nach dem anliegenden Schema aufzustellen und gehörig bescheinigt der Provinzial-Intendantur des Corps zu übersenden, welche befugt ist, sich zur Prüfung der gemachten Angaben die Trau- und Taufscheine vorlegen zu lassen.

Kann die Aufstellung der Verzeichnisse durch die ausmarschirenden Behörden, Truppen und Administrationen nicht erfolgen, so ist dieselbe von der Commandantur und, wenn eine Commandantur nicht am Orte ist, vom Magistrate des Garnisonortes zu bewirken.

§. 18.

Anweisung der Geldgewährungen.

Nach erfolgter Festsetzung hat die Provinzial-Intendantur

a) die Servis- und die in Gelde zu gewährenden Brennmaterialien-Unterstützungen auf die Garnison-Verwaltung,

b) die im Gelde zu gewährenden Brot-Unterstützungen auf die Magazin-Verwaltung, des Garnisonortes zur fortlaufenden Zahlung in Monatsbeträgen anzuweisen.

Befindet sich am Orte keine Garnison- und keine Magazin-Verwaltung, so werden die Zahlungen von der Orts-Communal-Kasse geleistet, wonach die Provinzial-Intendanturen ihre Anweisungen einrichten.

Die Servis-Unterstützungen werden monatlich postnumerando gezahlt.

§. 19.

der Naturalgewährungen.

Die Naturalverabreichung der Brot-Unterstützungen erfolgt aus Königlichen Magazinen auf Anweisung der Provinzial-Intendanturen. Wegen der Naturalverabreichung der Brennmaterialien-Unterstützung haben sich die Provinzial-Intendanturen mit den Regierungen zu benehmen und diesen Auszüge aus den Verzeichnissen über die zum Empfange berechtigten Familien mitzutheilen, wenn die Natural-Verabreichung durch Einsammeln von Raff- und Leseholz oder durch Verabreichung aus benachbarten Königlichen Forsten oder aus Königlichen Holzhöfen erfolgen kann. Die Regierungen erlassen alsdann auf Grund der Auszüge die nöthigen Anweisungen.

§. 20.

Quittungen.

Die Familien haben über die empfangenen Unterstützungen Quittungen nach dem anliegenden Schema auszustellen.

§. 21.

Königliche und Communal-Kassen, welche Familien-Unterstützungen gezahlt haben, stellen darüber allmonatlich eine Liquidation nach dem anliegenden Schema auf und reichen solche mit den Quittungen der Empfänger belegt der Provinzial-Intendantur des Corps ein. Damit letztere im Stande ist, die in den Liquidationen ausgebrachten Geldvergütungen für das nicht in natura gewährte Feuerungs-Material nach den Lokalpreisen festzustellen, haben die Regierungen der Provinzial-Intendantur von den bestehenden Holz-Taxen und den Veränderungen derselben die erforderlichen Mittheilungen zu machen. — Liquidirung.

Für das in natura verabreichte Brennmaterial sind Seitens der Forstämter oder Holzhof-Verwaltungen die nach den bestehenden Taxen aufgestellten Kosten-Liquidationen bei der betreffenden Regierung einzureichen, welche sie nach erfolgter Feststellung der Provinzial-Intendantur zur Erstattungs-Anweisung übersendet.

Für das eingesammelte Raff- und Leseholz wird der Forstverwaltung keine Vergütung gewährt.

Das in natura verabreichte Brot haben die Magazin-Verwaltungen in ihren Jahres-Rechnungen „als extraordinaire Unterstützungen für zurückgebliebene Familien" unter einem besonderen Abschnitt in Ausgabe zu stellen.

§. 22.

Die Provinzial-Intendanturen haben die ihnen zugehenden Liquidationen zu revidiren und festzustellen und die festgestellten Beträge auf die Corps-Zahlungsstellen zur Erstattung und zur Verausgabung — Erstattung.

die Servis- und Brennmaterialien-Unterstützungen

beim Servisfonds,

die Brot-Unterstützungen

beim Natural-Verpflegungsfonds des Kriegs-Jahres-Etats der immobilen Armee anzuweisen.

§. 23.

Die Anweisung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder und Arzneigelder erfolgt ebenfalls durch die Provinzial-Intendanturen und zwar auf dieselben Fonds des Kriegs-Jahres-Etats der immobilen Armee, auf welche diese Gelder im Frieden auf den Friedens-Etat angewiesen werden. — Verfahren in Ansehung der Kinderpflege- u. Kinderschulgelder und der Arzneigelder.

§. 24.

Alle Commando-Behörden, Truppen und Administrationen, für deren Familien Unterstützungen gewährt werden, sind verpflichtet, der Provinzial-Intendantur ihres Corps von den eintretenden Veränderungen in den Personen der Männer und Väter, welche nach §. 16. die Einstellung der Familien-Unterstützungen oder nach §. 8. eine Erhöhung derselben bedingen, sofort Nachricht zu geben. — Benachrichtigungen über eintretende Veränderungen.

Die Provinzial-Intendanturen haben dahin zu sehen, daß Ueberhebungen verhütet werden und sich bei Ausübung der nothwendigen Controle mit den Feld-Intendanturen in Verbindung zu setzen.

Berlin, den 26. Juli 1855.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.	Der Kriegs-Minister.
gez. von Westphalen.	von Bodelschwingh.	Graf von Waldersee.

Anlage 1.

T a

der Monatssätze an Servis-, Brot-
für Militair-Familien während

Nr. der Kategorien.	Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.
1.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines Hauptmanns oder Rittmeisters mit dem Gehalte 2. oder 3. Klasse
	= Militair-Intendantur-Assessors . . . .
	= Divisions-Auditeurs . . . .
	= Ober-Lazareth-Inspectors bei einem Haupt-Feld-Lazareth . . .
2.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines Divisionspredigers . . . .
3.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines Premier- oder Seconde-Lieutenants . . . .
	= Intendantur-Referendars als Abtheilungs-Vorstehers . . . .
	= Intendantur-Secretairs . . . .
	= Intendantur-Expedienten und Calculators . . . .
	= Intendantur-Assistenten . . . .
	= Intendantur-Registrators . . . .
	= Zahlmeisters . . . .
	= Oberjägers des reitenden Feldjäger-Corps . . . .
	= Stabs- oder Bataillons-Arztes . . . .
	= Ober- oder Assistenz-Arztes . . . .
	= Kassirers, = Buchhalters, = Kassen-Schreibers } bei der Corps-Kriegs-Kasse . . . .
	= Feld-Magazin-Rendanten . . . .
	= = = Controleurs . . . .
	= = = Assistenten . . . .
	= = Backmeisters . . . .
	= Stabs-Apothekers, = Ober- =, = Unter- =, = Lazareth-Inspectors, = Rendanten, = Secretairs } bei den Feld-Lazarethen . . . . . .
	= Feld-Post-Secretairs . . . .
	= = = Expedienten . . . .
4.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines reitenden Feldjägers . . . .
	= Feldwebels . . . .
	= Wachtmeisters . . . .

rif

und Brennmaterialien-Unterstützungen des Kriegszustandes.

Monatssätze.								
A. Der Servis-Unterstützung						B. der Brot-Unterstützung.	C. der Brennmaterialien-Unterstützung, während der 5 Wintermonate vom 1. November bis Ende März.	
in einer Stadt 1. Klasse.			in einer Stadt 2. oder 3. Klasse und auf dem Lande.					
Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.			
4	—	—	3	—	—	—	—	
3	15	—	2	18	9	—	—	
2	15	—	1	26	3	—	—	
1	15	—	1	3	9	zu 4. 5. 6. a. Die Frau jeder dieser Kategorien 4 Stück Kommisbrote à	zu 4. 5. 6. Jede Familie insgesammt ½ Klafter hartes Knüppelholz,	**Bemerk. zur Kategorie. 4. bis 6. incl.** Diejenigen Familien dieser Kategorien, deren Väter aus dem Reserve-

Nr. der Kategorien.	Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.
	eines Oberfeuerwerkers
	= Unteroffiziers als etatsmäßiger Schreiber bei den mobilen höheren Commando-Behörden, beim stellvertretenden General-Commando, bei den stellvertretenden Infanterie-Brigade-Commandos
	= Unterarztes
	= Roßarztes
	= Küsters
	= Kassendieners bei der Corps-Kriegs-Kasse
	= chirurgischen Instrumentenmachers } bei den Feld-Lazarethen
	= Revier-Aufsehers } bei den Feld-Lazarethen
	= Briefträgers } bei den Feld-Posten
	= Schaffners } bei den Feld-Posten
5.	a. die Frau
	eines Feuerwerkers
	= Unteroffiziers als etatsmäßiger Schreiber bei den mobilen Truppen, beim Commando des Train-Bataillons, bei der Inspection der Ersatz-Escadrons, bei den interimistischen Festungs-Inspectionen, beim Commando der immobilen Artillerie, beim Commando der Artillerie-Kriegsbesatzung, bei den stellvertretenden Stäben der Landwehr-Bataillone, bei den Ersatz-, Besatzungs- und immobilen Feld-Truppen
	= Apotheken-Handarbeiters bei den Feld-Lazarethen
	b. für ein jedes Kind dieser Kategorie, bis dasselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat
6.	a. die Frau
	eines Unteroffiziers, welcher nicht zu den Kategorien 4 und 5 gehört
	= Sattlers
	= Büchsenmachers
	= Kurschmieds
	= jeden Militairs, welcher nach dem Kriegs-Verpflegungs-Reglement zur Zahl der Mannschaften gerechnet wird
	= Ober-Schmieds } bei den Proviant-Colonnen
	= Handwerkers } bei den Proviant-Colonnen
	= Ober-Bäckers } bei den Feld-Bäckerei-Colonnen
	= Ober-Schlächters } bei den Feld-Bäckerei-Colonnen
	= Ober-Maurers } bei den Feld-Bäckerei-Colonnen
	= Handwerkers } bei den Feld-Bäckerei-Colonnen
	= Lazarethgehülfen } bei den Feld-Lazarethen
	= Krankenwärters } bei den Feld-Lazarethen
	= Postillons bei einem Feldpost-Amte
	b. ein jedes Kind dieser Kategorie, bis dasselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat

Monatssätze.								
A. Der Servis-Unterstützung						B.	C.	
in einer Stadt 1. Klasse.			in einer Stadt 2. oder 3 Klasse und auf dem Lande.			der Brot-Unterstützung.	der Brennmaterialien-Unterstützung, während der 5 Wintermonate vom 1. November bis Ende März.	
Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.			
1	15	—	1	3	9	6 Pfd. oder 18 Pfd. Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde.	oder das ortsübliche Surrogat (cnf. §. 11.) entweder in natura oder den Geldbetrag dafür nach dem jedesmaligen Localwerthe, sofern die Familie nicht verpflichtet wird, sich Raff- und Leseholz einzusammeln.	und Landwehr-Verhältniß eingezogen sind, und welche daher nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Februar 1850 anderweit Unterstützung zu empfangen haben, sind zum Empfange der nebengedachten Unterstützung nicht berechtigt.
1	—	—	—	22	6	b. Ein jedes Kind derselben Kategorie bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre 2 Stück Commisbrote à 6 Pfd. oder 9 Pfd. Mehl, oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde.		ad 5. Sind von einer Familie nur 1, 2 oder 3 mutterlose, zum Empfange der Unterstützung berechtigte Kinder vorhanden, so empfangen sie zusammen den Servissatz zu 5 a. und es fällt dagegen die Servis-Unterstützung nach dem Satze 5 b. weg.
—	7	6	—	5	7½			ad 6. Ist von einer Familie nur 1 mutterloses, zum Empfange der Unterstützung berechtigtes Kind vorhanden, so empfängt es den Servissatz zu 6 a.
—	15	—	—	11	3			
—	7	6	—	5	7½			

Anlage 2.

Namentliches

derjenigen Militair-Familien, welche das . . . te Bataillon des . . ten Infanterie- zurückläßt, und die zu den Familien-Unterstützungen während

Laufende Nr.	Name des Mannes oder resp. Vaters	Charge des Mannes oder resp. Vaters	Vornamen der Ehefrau desselben.	Namen der Kinder desselben.	Angabe, wann jedes Kind geboren ist.	Gegenwärtiges Alter der Kinder. Jahr.	Monat.	Wohnort.	Angabe, ob der Mann oder resp. Vater selbst eingemiethet war.	kasernirt war.	einquartirt war.

Anlage 3.

Schema zur

// . . Thlr. . . Sgr.
buchstäblich ꝛc.
sind mir für den Monat . . . .

an Servisunterstützung
für mich . . . .
für meine 0 Kinder à 0 Sgr. 0 Pf. . . . .

Für den Fall diese Competenzen in Geld gewährt werden.

an Brot-Unterstützung
für mich 4 Stück Commisbrote à 6 Pfd. zu 0 Sgr. 0 Pf. . . . .
für meine 0 Kinder à 2 Commisbrote zusammen 0 Commisbrote à 6 Pfd. zu 0 Sgr. 0 Pf. . . . .

an Brennmaterialien-Unterstützung
für mich und meine Kinder ½ Klafter hartes Knüppelholz in baarem Gelde . .

zusammen wie oben

von der . . . . heute richtig gezahlt worden,

Ort und

Na

Frau des Unteroffiziers N. N. vom . . ten

Die Richtigkeit vorstehender Namensunterschrift bescheinigt mit dem Bemerken, daß und im Monat N. N. ihren Wohnsitz in N. N. gehabt hat (haben).

Ort und

Orts- resp.

NB. Eine Quittung Namens mutterloser Kinder wird mit den entsprechenden

Verzeichniß

Regiments bei seinem am . . ten erfolgenden Abmarsche in der Garnison N. N. der Abwesenheit der Männer und resp. Väter berechtigt sind.

Für diejenigen Männer und resp. Väter, welche selbst eingemiethet waren, wird die Miethsentschädigung liquidirt bis	Die Familie ist also berechtigt zum Empfange			Ob die Familie sich im Genusse der Kinderschulgelder befunden hat.	Bis wohin die Kinderschulgelder für solche liquidirt sind.	Von welchem Zeitpunkt Kinderschulgelder an selbige also fernerweit zu zahlen bleiben.	Bemerkungen.
	der Servis-Unterstützung vom	der Brot-Unterstützung vom	der Brennmaterialien-Unterstützung vom				

Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird hierdurch bescheinigt.
N. N., den . . ten . . . . .
. . Bataillon des . . ten Infanterie-Regiments.
N. N., Commandeur. N. N., Zahlmeister.

Quittung.

. . Pf. //
x. x.

. . . . 18 . . und zwar:

0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.
0 = 0 = 0 =

// 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.

0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.

0 = 0 = 0 =

// 0 = 0 = 0 =

0 = 0 = 0 =

0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.

worüber diese Quittung.
Datum.
me
Bataillon . . . ten Infanterie-Regiments.
die Frau N. N. . . . (und ihr resp. ihre Kinder N. N.) noch am Leben ist (sind)

Datum.
Polizei-Behörde.
Abänderungen ausgestellt.

Liquidations-Schema.

L i q u i

über die von de . . . .

gezahlten Familien-

der Beilage Nr.	Des Mannes oder Vaters.						Die Zahlung ist erfolgt auf Anweisung der Königlichen Provinzial-Intendantur des	Datum der Anweisung.	Zeit für welche die Unterstützung gezahlt worden.
	Name	Charge oder Stelle.	Behörde, Truppentheil, Administration.	zurückgelassene Familie bestehend aus Frau.	Kinder	wohnhaft in			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

A. Regimentirte Offiziere und Militair-Beamte. (Offiziere, Aerzte, Zahlmeister.)

B. Mannschaften vom Feldwebel abwärts.

C. Nichtregimentirte Offiziere und Militair-Beamte.

Anlage 4.

dation

zu . . . . im Monat . . . . 18 . .

Unterstützungen.

Betrag der gezahlten									Summa der gezahlten Unterstützungen.			Bemerkungen.
Servis-			Brot-			Brennmaterialien-						
Unterstützung.												
11.			12.			13.			14.			15.
Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	1) Die Colonnen 5. und 6. sind nur bei denjenigen Familien auszufüllen, welche zum Empfange der Brot-Unterstützung berechtigt sind. (Nr. 4., 5. und 6. des Tarifs.) 2) Die Beläge sind möglichst nach Maßgabe der Zahlungs-Anweisungen und der in letzteren beobachteten Reihenfolge zu ordnen. 3) Abweichungen von den Anweisungen sind am Rande zu erläutern. 4) Wenn Familien die Brot- oder Brennmaterialien-Unterstützung in natura erhalten, so ist hier anzugeben, bei welcher Behörde der Empfang dieser Competenzen stattfindet.

Das vorstehende Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegsstandes nebst Tarif rc. wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Buchdruckereibesitzer Trowitzsch und Sohn in Berlin den Verlag des Reglements mit der Verpflichtung übernommen haben, jedes abzusetzende Exemplar nicht theurer als für Neun Pfennige zu verkaufen.

Merseburg, den 26. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

14. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 5. April 1856.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter — Nr. 276.

Nr. 4364. Gesetz, betreffend das Verfahren gegen ausgewanderte Militairpflichtige und gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern. Vom 10. März 1856.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4365. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gnesen bis zur Mogilnoer Kreisgrenze in der Richtung auf Schubin und von Klecko bis zur Wongrowiecer Kreisgrenze in der Richtung auf Mieszisko.

Nr. 4366. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Societät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westphalen bis zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 20. Februar 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. — Nr. 277.

Bestätigungs-Urkunde, betr. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Sächsisch-Thüringische Aktiengesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung" mit dem Domizil zu Halle a./S.

thun hiermit kund und fügen zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „Sächsisch-Thüringische Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung" mit dem Domizil zu Halle a. S., welche den Betrieb des Braunkohlenbergbaues und der Torfgräberei an geeigneten Stellen Sachsens und Thüringens, den Betrieb aller Gewerbe, welche sich auf chemische Behandlung der Braunkohle oder des Torfs gründen, namentlich der Fabrikation von Mineralöl und Paraffinkerzen, von Oelschwärze, Asphalt und dergleichen, den Betrieb aller Gewerbe, welche sich unmittelbar auf die Benutzung und Verwerthung der in und bei den Braunkohlengruben vorkommenden Erden, Steine und sonstigen beibrechenden Mineralien beziehen, endlich den Handel mit den selbstgewonnenen Rohstoffen und selbstgefertigten Fabrikaten zum Zwecke hat, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 Allergnädigst genehmigt, und die am 7. und 8. December 1855 vollzogenen Gesellschafts-Statuten bestätigt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit den Statuten und den notariellen Akten vom 7. und 8. December 1855 für immer verbunden und nebst dem Wortlaute der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung zu Merseburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. December 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

Statut

der Sächsisch-Thüringischen Aktiengesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung.

Erster Abschnitt.

Bildung, Zweck und Wohnsitz der Gesellschaft.

§. 1. Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 von den unterzeichneten Personen und allen später zutretenden Aktionairen eine mit Korporations- und kaufmännischen Rechten versehene Aktiengesellschaft gebildet unter der Firma:

„Sächsisch-Thüringische Aktiengesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung.

§. 2. Zweck der Gesellschaft ist:

1) der Betrieb des Braunkohlenbergbaues, auch der Torfgräberei, an geeigneten Stellen Sachsens und Thüringens;
2) der Betrieb aller Gewerbe, welche sich auf chemische Behandlung der Braunkohle oder des Torfes gründen, wie die Fabrikation von Mineralöl und Paraffinkerzen, von Oelschwärze, Asphalt und dergleichen mehr;
3) der Betrieb aller Gewerbe, die sich unmittelbar auf die Benutzung und Verwerthung der in und bei den Braunkohlengruben vorkommenden Erden, Steine und sonstigen beibrechenden Mineralien beziehen;
4) der Handel mit den selbstgewonnenen Rohstoffen und selbstgefertigten Fabrikaten.

§. 3. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz zu Halle a. d. S.; ihr Gerichtsstand ist das Königliche Kreisgericht daselbst. Als Beklagte ist dieselbe auch noch bei denjenigen inländischen Gerichten an anderen Orten Recht zu nehmen verpflichtet, in deren Amtsbezirke sie geschäftliche Anlagen gemacht hat. Auf Klagen der Aktionaire gegen die Gesellschaft aus ihrem Rechtsverhältnisse als Mitglieder derselben findet diese Bestimmung jedoch keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Organisation der Gesellschaft.

§. 4. Mitglied der Gesellschaft ist Jeder, welcher derselben durch Erwerb von Aktien beitritt; stimmfähiges Mitglied nur der Besitzer von mindestens drei Aktien. Die berufene Versammlung der Mitglieder bildet die General-Versammlung.

§. 5. Von den stimmfähigen Mitgliedern wird in der Generalversammlung zur allgemeinen Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft aus deren Aktionairen ein Verwaltungsrath gewählt (§§. 14.—19.).

§. 6. Der Verwaltungsrath ernennt zur Ausführung der statutenmäßigen Vorschriften und seiner Beschlüsse, sowie zur speziellen Leitung und Führung der Geschäfte, eine Direktion (§. 7—13.).

I. Von der Direktion.

§. 7. Die von dem Verwaltungsrathe ernannte und demselben untergeordnete Direktion besteht aus zwei Mitgliedern, von denen das eine vorzugsweise den merkantilischen, das andere vorzugsweise den technischen Theil der Geschäfte besorgen wird, die aber beide gemeinschaftlich für die Geschäftsführung verantwortlich sind.

§. 8. Die Direktion vertritt das Geschäft nach Außen hin, Behörden wie Privaten gegenüber. Sie zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse, sowie der abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind, und unterschreibt, acceptirt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen. Zur Gültigkeit der Zeichnungen sind überall zwei Unterschriften erforderlich.

Ihre Legitimation bildet die von dem Verwaltungsrathe zu ertheilende notarielle Vollmacht oder Bestallung.

§. 9. Der Geschäftsverwaltung wird eine Instruktion von dem Verwaltungsrathe zu Grunde gelegt, für deren Befolgung die Direktion dem Verwaltungsrathe unbedingt verantwortlich, der Gesellschaft aber haftbar ist.

Der Direktion steht die Anstellung und Entlassung aller Beamten zu; nur bezüglich des gegen Kaution anzustellenden Kassirers, des ersten Buchhalters und der über 300 Rthlr. jährlichen Gehalts beziehenden Beamten, ist die Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich.

§. 10. Die Direktoren müssen Aktionaire der Gesellschaft sein und haben jeder eine Kaution von 6000 Rthlrn. in Aktien der Gesellschaft bei dem Verwaltungsrathe zu deponiren. Ueber die Bedingungen ihrer Entlassung ist im Engagementskontrakte das Nähere festzusetzen.

§. 11. Die Gehälter der beiden Direktoren und der anderen Beamten bestimmt der Verwaltungsrath. Dieselben können theilweise oder auch ganz nach dem sich ergebenden Reinertrage des Geschäftsbetriebes abgemessen und bestimmt werden. Ihr Betrag wird zu den Gesellschaftsausgaben gerechnet.

§. 12. Im Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle der Direktoren müssen dieselben durch ein Mitglied des Verwaltungsrathes vertreten werden, zu welchem Zweck zwei Mitglieder als fungirende Räthe (§. 18.) zu ernennen sind.

§. 13. Die Direktion ist verpflichtet, in streitigen, wichtigen oder schwierigen Fällen sich mit den fungirenden Räthen zu benehmen, auch den Zusammentritt des Verwaltungsrathes bei dem Vorsitzenden zu beantragen.

II. Vom Verwaltungsrathe.

§. 14. Der Verwaltungsrath (§. 5.) besteht aus neun zu wählenden Mitgliedern. Das über seine Wahl notariell aufzunehmende und auszufertigende Protokoll dient zu seiner Legitimation.

Außer den gewählten neun Mitgliedern gehören zum Verwaltungsrathe als blos berathende Mitglieder die beiden Direktoren.

Jedes gewählte Mitglied muß Inhaber von fünf Aktien sein oder solche binnen sechs Wochen nach Annahme der Wahl erwerben, und dieselben beim Verwaltungsrathe niederlegen.

§. 15. Der Verwaltungsrath, der aus seinen gewählten Mitgliedern für die Dauer von je einem Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter ernennt, beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder den Direktoren vorbehalten sind.

Er kontrollirt die Direktion.

Alle Ausfertigungen der Beschlüsse, Anordnungen und Bekanntmachungen werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, oder in deren Auftrage von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben.

§. 16. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig gegen Ende jeden Quartals im Lokale der Direktion. Zu dieser ordentlichen, sowie zu außerordentlichen Sitzungen wird, unter Beifügung der Tagesordnung, durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, oder im Auftrage derselben durch die Direktion, schriftlich eingeladen. Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können gleichfalls berathen werden, doch ist die Beschlußnahme nur bei einem Einverständnisse aller anwesenden Mitglieder zulässig; andernfalls müssen sie auf eine neu anzuberaumende Sitzung verschoben werden.

§. 17. Der in dieser Art berufene Verwaltungsrath ist beschlußfähig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muß.

Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden.

§. 18. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte zwei Mitglieder auf die Dauer eines Jahres, die der Direktion berathend zur Seite stehen (§§. 12., 13.) und in den nöthigen Fällen die Vertretung eines oder des andern der Direktoren übernehmen. Diesen fungirenden Räthen liegt es ob, von den Geschäften Kenntniß zu nehmen und am Schlusse jeden Quartals die Geschäftsführung einer Revision zu unterwerfen; auch steht es denselben frei, außerdem eine soche außerordentlich vorzunehmen.

Den beiden ernannten fungirenden Räthen wird eine besondere, von dem Verwaltungsrathe festzustellende Remuneration ertheilt.

§. 19. Die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrathes werden auf vier Jahre ernannt. Nach Ablauf eines jeden Jahres scheiden, je nachdem es sich um die ersten drei Jahre oder um das vierte Jahr handelt, beziehungsweise zwei oder drei Mitglieder aus. In den ersten drei Jahren werden die Ausscheidenden durch das Loos bestimmt, demnächst durch die Zeit, welche seit ihrer Wahl verstrichen ist. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes im Laufe eines Jahres hat für die Dauer desselben der Verwaltungsrath die Stelle aus den Aktionairen zu ersetzen. Ausscheidende sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths beziehen außer dem Ersatze von Reisekosten und sonstigen Auslagen eine Tantieme von fünf Prozent des sich beim Jahresschlusse ergebenden Ueberschusses; dem Vorsitzendem wird außerdem eine angemessene, vom Verwaltungsrathe unter Leitung des Stellvertretenden des Vorsitzenden festzusetzende jährliche Vergütung zugesichert.

III. Die Generalversammlung.

§. 20. Die ordentliche Versammlung der Actionaire findet im Monat Mai jeden Jahres, zum ersten Male im zweiten Jahre des Geschäftsbetriebes, am Sitze der Gesellschaft statt.

Die Einladung zu derselben erläßt der Verwaltungsrath, oder in dessen Auftrage die Direktion, mindestens vierzehn Tage vorher durch die Gesellschaftsblätter.

§. 21. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preußischen Staatsanzeiger zu Berlin, in der Magdeburger Zeitung und dem Magdeburger Korrespondenten, in der Halleschen Zeitung (Verlag von Schwetschke) und in der Neuen Halleschen Zeitung, in der Erfurter Allgemeinen Zeitung, in dem Erfurter Anzeiger, so wie in der Leipziger Zeitung.

Die Regierung ist befugt, sobald sie es für erforderlich erachtet, vorzuschreiben, welche Blätter an Stelle der vorgenannten treten sollen. Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen.

§. 22. In der ordentlichen Generalversammlung, in welcher der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter präsidirt, berichtet der Verwaltungsrath durch eines seiner Mitglieder über die Lage des Geschäfts, und bringt diejenigen Gegenstände zum Vortrage, die auf der Tagesordnung stehen.

Jedem stimmfähigen Aktionair steht das Recht zu, Gegenstände zum Vortrag zu bringen; der Verwaltungsrath ist aber befugt, jeden Antrag, der nicht mindestens vier Wochen vor Eröffnung der Versammlung schriftlich eingereicht ist, der nächsten Generalversammlung zuzuweisen.

Eine Beschlußfassung über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, Erhöhung des Grundkapitals, oder Aenderungen des Statuts, ist jedoch nur zulässig, wenn in der öffentlichen Bekanntmachung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§. 23. In jeder ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte derselben drei Revisoren erwählt, welche die Bücher nach deren letzten Abschlusse, so wie die Rechnungen und Beläge zu prüfen und Decharge zu ertheilen haben.

§. 24. Eine außerordentliche Generalversammlung wird Seitens der Gesellschaft nur von dem Verwaltungsrathe berufen für spezielle Gegenstände.

Diese Berufung muß geschehen durch die oben §. 21. angeführten Blätter, unter Angabe der Berathungsgegenstände mit einer Frist von vier Wochen.

Aktionaire, welche zusammen mindestens den zehnten Theil der ausgegebenen Aktien repräsentiren, können die Berufung einer solchen außerordentlichen Generalversammlung durch den Verwaltungsrath verlangen.

§. 25. Eine außerordentliche Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn darin, außer denen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direktion, 80 Stimmen vertreten sind.

Sollten so viele Stimmen in einer solchen Generalversammlung nicht vertreten sein, so wird von dem Verwaltungsrath, innerhalb sechs Wochen, wenn nicht inzwischen eine ordentliche Generalversammlung, in welcher der Gegenstand statutenmäßig erledigt werden kann, eintritt, eine anderweitige außerordentliche Generalversammlung ausgeschrieben werden, in welcher die dann Anwesenden nach Stimmenmehrheit beschließen.

§. 26. Spätestens in den beiden letzten Tagen vor jeder Generalversammlung haben die Aktionaire durch Vorzeigung der Aktien, resp. der Quittungsbogen, oder einer glaubhaften Bescheinigung über den Besitz derselben, in dem Büreau der Gesellschaft sich zu legitimiren, wogegen ihnen eine Eintrittskarte behändigt wird.

§. 27. Die stimmfähigen Mitglieder erhalten außerdem Stimmzettel.

Der Besitz

von	3	bis	10	Aktien	oder	Quittungsbogen	gewährt	eine Stimme,
=	11	=	20	=	=	=	=	zwei =
=	21	=	30	=	=	=	=	drei =
=	31	=	40	=	=	=	=	vier =
=	41	=	50	=	=	=	=	fünf =
=	51	=	60	=	=	=	=	sechs =
=	61	=	70	=	=	=	=	sieben =
=	71	=	80	=	=	=	=	acht =
=	81	=	90	=	=	=	=	neun =
=	91	und	darüber		=	=	=	zehn =

Die Vertretung nicht anwesender Aktionaire ist nur durch Aktionaire statthaft, die durch beglaubigte Vollmachten legitimirt sein müssen. Durch einen und denselben Bevollmächtigten können, ausschließlich seiner eigenen, nur noch zehn Stimmen vertreten werden.

§. 28. Bei den Beschlüssen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden.

Nicht anwesende Aktionaire sind an die Beschlüsse der Versammlung gebunden.

§. 29. Bei Wahlen entscheidet absolute Stimmenmehrheit; dieselben werden mittelst geheimen Skrutiniums durch Wahlzettel, auf welchen sämmtliche Personen genannt sind, vorgenommen, wobei weder Mitglieder des Verwaltungsrathes, noch Beamte der Gesellschaft zu Skrutatoren ernannt werden dürfen.

Wird absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so wird auf gleiche Weise nochmals abgestimmt, wobei einfache Stimmenmehrheit entscheidet, sofern dieselbe ein Drittheil der abgegebenen Stimmen übersteigt. Sofern dies nicht der Fall ist, muß die Wahl unter den drei Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, wiederholt werden. Bei dann eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§. 30. Ueber jede Generalversammlung muß ein Protocoll notariell aufgenommen, von dem Vorsitzenden und mindestens drei Aktionairen aus der Versammlug vollzogen und demnächst ausgefertigt werden.

Dritter Abschnitt.

Grundkapital, Aktien, Aktionaire.

§. 31. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in 10,000 Aktien zu 200 Rthlrn. eine jede, zusammen betragend:

Zwei Millionen Thaler Preuß. Kurant.

Von diesen Aktien werden zunächst zweitausend Stück emitirt. Die Emission weiterer dreitausend Stück kann allmälig nach Bedürfniß auf Beschluß des Verwaltungsrathes erfolgen.

Ueber die Emission der übrigen fünftausend Stück bestimmt die Generalversammlung.

Es wird beabsichtigt, mit Genehmigung des Staats eine Anstalt zu gründen, welche der leiblichen und sittlichen Noth des Arbeiterstandes in der Provinz Sachsen abzuhelfen bestimmt ist. Zu Gunsten dieses Unternehmens werden sowohl bei der zweiten, als bei der dritten Emission je Eintausend Stück Aktien ein Jahr lang reservirt, welche der gedachten Anstalt auf Verlangen al pari überlassen werden müssen. Für den Fall, daß die letztere innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren, von dem Tage ab gerechnet, mit welchem das gegenwärtige Statut die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, nicht zur Existenz gelangen sollte, bleibt diese Bestimmung außer Anwendung.

§. 32. Die Aktien werden nach dem diesem Statut beigegebenen Formulare in fortlaufender Nummer auf jeden Inhaber ausgefertigt und ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Bis dahin werden mit Nummern bezeichnete, auf Namen lautende Quittungsbogen ausgegeben, auf denen über die Einzahlung quittirt wird. Dieselben werden, sobald der Betrag der Aktien voll eingezahlt ist, gegen die Aktien-Documente umgewechselt.

Der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; nach erfolgter Einzahlung von vierzig Prozent ist die Uebertragung der aus den geleisteten Zahlungen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten, mit Genehmigung des Verwaltungsrathes, zulässig.

Im Uebrigen wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 verfahren.

§. 33. Die Aktien werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und von der Direktion unterzeichnet, und denselben Dividendenscheine nach dem beigefügten Formulare auf acht Jahre, nebst Talon beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einlieferung des Talons durch neue ersetzt werden.

§. 34. Die Einzahlungen für die ursprünglich auszugebenden Aktien erfolgen nach dem Bedürfniß der Gesellschaft auf Grund besonderer Aufforderung des Verwaltungsrathes in Raten von nicht über zehn Prozent und in Zwischräumen von nicht unter drei Monaten bei der Kasse der Gesellschaft zu Halle a. S., oder an näher zu bestimmende Bankhäuser anderer Orte. Es soll jedoch jedem der Aktionaire freistehen, die gezeichnete Summe ganz oder theilweise gleich zu zahlen, und werden in diesem Falle von der eingezahlten Summe fünf Prozent Zinsen pro anno aus dem Ge-

sellschaftsfonds vergütet. Die Aufforderung erfolgt vier Wochen vor jeder Zahlung durch die §. 21. bestimmten Zeitungen.

Sofort nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung müssen mindestens zehn Prozent, im Laufe des ersten Jahres aber überhaupt mindestens zwanzig Prozent eingefordert werden.

Die Verzinsung der bezeichneten Beträge mit fünf Prozent darf nur bis zur erfolgten vollen Einzahlung eines Aktienbetrages von 400,000 Rthlrn. stattfinden, von da ab muß aber nach §. 17. des Gesetzes vom 9. November 1843 und §. 38. des Statuts die Zahlung der Dividende an die Stelle der Verzinsung treten. Wer innerhalb zweier Monate nach erfolgter Aufforderung nicht zahlt, verfällt in eine Konventionalstrafe von ein Viertel des ausgeschriebenen Betrages; erfolgt solche nach vorheriger neuen Aufforderung nicht binnen ferneren vier Wochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder

a) die eingezahlten Beträge für verfallen und die Aktien für erloschen zu erklären, welche Erklärung durch die §. 21. benannten Zeitungen unter Angabe der Nummer erfolgt, oder aber

b) die Zahlung nebst Strafe und Zinsen gerichtlich einzuziehen, oder endlich

c) bei Sterbefällen, Fallissements, Auseinandersetzungen und ähnlichen, vom Verwaltungsrathe für angemessen erachteten Fällen die Aktien-Quittungsbogen zum Vortheile der Inhaber öffentlich an einer Börse durch einen vereideten Makler zu veräußern.

An Stelle einer für erloschen erklärten Aktie kann von dem Verwaltungsrathe eine neue ausgegeben werden.

§. 35. Der Inhaber einer Aktie ist nur für den darin ausgesprochenen Betrag und eventualiter für die Konventionalstrafe haftbar.

§. 36. Gehen Aktien verloren, so werden an Stelle der verlorenen neue Aktien ausgefertigt, sobald die ersteren den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß amortisirt sind.

§. 37. Jeder Aktionair nimmt durch den Erwerb oder Zeichnung einer Aktie Domizil im Bezirke des Kreisgerichts zu Halle a. d. S. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domizil wohnende, von ihm zu bestimmende Person, oder an dem in diesem Domizilbezirke gelegenen, von ihm zu bestimmenden Hause und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Büreau der Handelskammer zu Halle a. d. S.

§. 38. Durch den Besitz einer Aktie wird Jedermann Mitglied der Gesellschaft (§. 4.). Derselbe erlangt dadurch ein Recht auf eine nach Maßgabe des aus dem Jahresabschlusse sich ergebenden reinen Gewinnes durch den Verwaltungsrath festzustellende Dividende, und wird außerdem Miteigenthümer an dem Vermögen der Gesellschaft nach dem Verhältniß der Aktien, die er besitzt.

Vierter Abschnitt.

Bilanz, Reservefonds, Dividende.

§. 39. Am Schlusse jeden Jahres wird von der Direction ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe, Ausstände und Passiva der Gesellschaft auf-

genommen, in ein besonderes Buch eingetragen und dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Dabei wird für die Rohstoffe und Materialienvorräthe, die Halbfabrikate und die Fabrikate der laufende Werth angenommen, und überhaupt die Bilanz nach kaufmännischen Grundsätzen gezogen. Auf Baulichkeiten und Inventar werden zur Deckung der Entwerthung durch Abnutzung jährlich angemessene Prozente nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes abgeschrieben. Die Entwerthung der Gruben und Torfstiche wird nach Maßgabe der stattgefundenen Ausbeutung derselben berücksichtigt. Der sich hiernach ergebende Ueberschuß der jährlichen Einnahmen nach Abzug der jährlichen Ausgaben, von denen die Kosten für Anschaffung von Gegenständen eines bleibenden größeren Werthes nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes auf mehrere Jahre zu vertheilen sind, bildet den Reingewinn.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, alljährlich ihre Geschäftsbilanz durch die im §. 21. genannten Blätter zu veröffentlichen.

§. 40. Vom ermittelten Reingewinn (§. 39.) kommen in Abzug:

1) zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds, welcher ohne Zurechnung von Zinsen im Geschäft bleibt und bis auf zwanzig Prozent des Aktienkapitals zu bringen, beziehungsweise auf dieser Höhe durch neue Zuschreibungen zu erhalten ist, sobald er angegriffen worden;
2) fünf Prozent für den Verwaltungsrath als Tantiemebezug (§. 19.), unter Berücksichtigung der für den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes festzustellenden besonderen Vergütigung (§. 19.).

Demnächst sind:

3) nach Deckung einer fünfprozentigen Verzinsung der Aktiengelder, vom Ueberschusse zehn Prozent zur Verwendung für milde Zwecke, insbesondere zur Unterstützung von Anstalten, welche der leiblichen und sittlichen Noth des Arbeiterstandes in der Provinz Sachsen abzuhelfen bestimmt sind, in Abzug zu bringen.
4) Der Ueberschuß wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

§. 41. Die aus dem Abzuge unter 3. des vorhergegangenen Paragraphen sich ergebenden Gelder sind vorzugsweise der nach §. 31. zu gründenden Anstalt zuzuwenden, oder, wenn solche innerhalb der bestimmten Frist nicht zur Existenz gelangen sollte, nach näherer Bestimmung der Generalversammlung innerhalb der §. 40. Nr. 3. bezeichneten Grenzen zu verausgaben. So lange noch keine bestimmungsmäßige Verwendung derselben stattfinden kann, sind dieselben in zinstragenden Staatspapieren oder sonstigen sicheren Effekten bei der Hauptkasse der Königlichen Regierung zu Merseburg verwahrlich niederzulegen.

§. 42. Die Auszahlung der Dividenden erfolgt jährlich am 1. Juni gegen Einreichung der Kupons bei der Kasse der Gesellschaft und den von dem Verwaltungsrathe zu bezeichnenden Bankhäusern (§. 34.).

Wird deren Betrag binnen vier Jahren nicht erhoben, so verfällt derselbe der Gesellschaft.

§. 43. Die von den Aktionairen eingezahlten Raten werden von dem in der Ausschreibung bestimmten letzten Einzahlungstage mit fünf Prozent jährlich bis zur vollen Einzahlung der 400,000 Rthlr. verzinset, und diese Zinsen aus dem Einrichtungsfonds entnommen.

Diese Berichtigung der Zinsen bis zur letzten Theilzahlung geschieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen.

§. 44. Ueber die Benutzung und Anlegung von Geldern und disponiblen Fonds bestimmt lediglich der Verwaltungsrath.

Fünfter Abschnitt.

Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§. 45. Die Dauer der Gesellschaft erstreckt sich auf funfzig Jahre nach dem Tage der erlangten landesherrlichen Konzession.

Die Gesellschaft kann eine Verlängerung beschließen, welche von der landesherrlichen Genehmigung abhängig ist (§. 47.)

Im Laufe der ersten funfzig Jahre kann die Auflösung der Gesellschaft nur durch den Verwaltungsrath beantragt werden. Derselbe ist dazu verpflichtet, wenn die Hälfte des Aktienkapitals verloren gegangen ist; ferner wenn ein Fünftel der Aktionaire nach Aktienzahl darauf dringt.

Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, in welcher jede vertretene Aktie für Eine Stimme zählt, gleichviel, wie viel in einer Hand vereinigt sind. Zu jeder solchen Versammlung muß die Hälfte der Aktien vertreten sein; ist dieses nicht der Fall, so ist eine neue außerordentliche Versammlung anzuberaumen, in der die dann anwesenden Aktionaire vollgültig Beschluß fassen können.

In beiden Versammlungen kann die Auflösung der Gesellschaft nur durch eine Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Die Auflösung erfolgt nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den §§. 25. 28. und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843 bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Den Modus der Liquidation, die Liquidatoren und deren Befugnisse bestimmt der Verwaltungsrath.

Sechster Abschnitt.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderungen des Statuts.

§. 46. Streitigkeiten, welche Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionairen, Vertretern oder Beamten, dürfen, mit Ausnahme der im §. 34. erwähnten Fälle, nur durch Schiedsmänner entschieden werden, von denen jeder Theil einen wählt. Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernennt der Direktor des Kreisgerichts zu Halle a. d. S. aus der Zahl der Mitglieder desselben den Obmann.

Schiedsrichter und Obmann müssen in Halle a. d. S. wohnen. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Benennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil beide Schiedsmänner ernennt. Das Schiedsgericht hat seinen Ausspruch innerhalb spätestens vier Wochen zu thun. Gegen

den schiedsrichterlichen Spruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein Rechtsmittel statt.

Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der §§. 16. ff. Theil 1. Titel 4. der Allgemeinen Gerichtsordnung maßgebend.

§. 47. Abänderungen der Statuten können nur durch den Verwaltungsrath beantragt und von der Generalversammlung nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der vertretenen Stimmen beschlossen werden, zu welchen Beschlüssen die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist.

Siebenter Abschnitt.

Aufsichtsrecht der Königlichen Regierung.

§. 48. Der Königlichen Regierung zu Merseburg steht es zu, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu ernennen oder für einzelne Fälle zu delegiren.

Dieser Kommissar ist befugt, alle Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen, allen Berathungen beizuwohnen, Bücher, Register und Rechnungen in dem Büreau der Gesellschaft einzusehen und von den Schriftstücken und allen Einrichtungen Kenntniß zu nehmen.

Achter Abschnitt.

Transitorische Bestimmungen.

§. 49. Die Gründer der Gesellschaft — als namentlich:

1) Herr Dr. Johann Christoph Rinne, Königlicher Ober- und Geheimer Regierungsrath, Präsident des Verwaltungsraths der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft „Iduna“ in Halle a. d. S., zu Merseburg;
2) Herr Heinrich Friedrich August Julius Schmidt, Königlicher Geheimer Hofkammerrath, zu Berlin;
3) Herr Dr. juris Alexander Otto Kormann, Advokat, Mitglied des Verwaltungsrathes der „Iduna“, zu Leipzig;
4) Herr Ludwig Lehmann, Bankier, Mitglied des Verwaltungsrathes der „Iduna“, zu Halle a. d. S.;
5) Herr Ernst Herrmann August Keferstein, Bankier, zu Merseburg;
6) Herr Carl Haymo Semeka Augustin, Berggeschworner a. D., Fabrikbesitzer, zu Eisleben;
7) Herr Kaufmann Heinrich Theodor Weber, in Firma Schömberg, Weber und Comp., zu Leipzig;
8) Herr Carl Johann Adolph Hahn, Magistrats-Assessor, Apotheker, Chemiker und Techniker, zu Merseburg;
9) Herr Ernst Christoph Friedrich Lüddicke, Königlicher Bau-Inspektor, zu Merseburg; —

bilden den Verwaltungsrath der Gesellschaft für die ersten Jahre des Bestehens derselben, mit allen, den erwählten Mitgliedern zustehenden Rechten und Pflichten.

Die erste theilweise Erneuerung des Verwaltungsrathes durch Wahl (§. 19.) erfolgt in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1862. Der Generalver-

sammlung bleibt jedoch auch die Wiederbesetzung der Stellen vorbehalten, die sich während der angegebenen Zeit durch Ausscheiden des Verwaltungsrathes erledigen.

§. 50. Die im vorigen Paragraphen unter 1. und 2. genannten Personen sind ermächtigt, einzeln oder zusammen, die landesherrliche Genehmigung und die Ertheilung der Korporationsrechte für die Gesellschaft zu erwirken, auch dabei in diejenigen Abänderungen des Statuts, welche die Staatsregierung etwa verlangen möchte, einzuwilligen. Dergleichen Abänderungen sollen sowohl für die Gründer, als für alle zutretenden Aktionaire als rechtsverbindlich angesehen werden.

Actie
№ .....

Auszuschneidender Talon.

Dieser Talon wird gebunden und beruht in dem Archive der Gesellschaft.

Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung in Halle a. d. S.

200 Thaler.

Sächsisch-Thüringische Actien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung.

Gegründet durch notariellen Akt vom ....
Bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom ......

Actie № .....
über
Zweihundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Inhaber ist an der Sächsisch-Thüringischen Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung zu Halle a. d. S. für den Betrag von
„Zweihundert Thalern"
betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Dieser Aktie sind acht Dividendenscheine pro ...... 185 . bis ...... 186 . einschließlich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Halle a. d. S., am . . ten ...... 185 . .

Der Verwaltungsrath.

(Trockener Stempel.) (Die Unterschriften.)

Eingetragen sub Fol. ..... des Registers.

200 Thaler.

Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung in Halle a. d. S.

Eingetragen in das Kupon-Register Fol. ......
Anweisung zur Aktie № .....
(Trockener Stempel.)

(Rückseite zum Formular der Aktie.)

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus dem Gesellschafts-Statute.

Wir Friedrich Wilhelm, 2c. 2c.

Inhaber empfängt am ...... 186.. gegen diese Anweisung die zweite Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Aktie.
Halle a. d. S., am .. ten ...... 185..
Der Verwaltungsrath. (Unterschriften.) Die Direktion. (Unterschriften.)

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg
Stück ..... № .....

(Schema der Dividendenscheine.)

8.	7.
6.	5.
4.	3.
2.	1. Sächsisch-Thüringische Aktiengesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung. (Trockener Stempel.) Dividendenschein zu der Aktie №.... Der Inhaber empfängt am 1. Juni 185 . gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Halle a. S. oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 185 . Der Verwaltungsrath. (Unterschriften.) Die Direktion. (Unterschriften.) Eingetragen Fol. ....

(Rückseite zum Schema der Dividendenscheine.)

7.	8.
5.	6.
3.	4.
1. Zahlbar am 1. Juni 185 . für das Geschäftsjahr pro.... — §. 42. Die Auszahlung der Dividenden erfolgt jährlich am 1. Juni gegen Einreichung der Kupons bei der Kasse der Gesellschaft und den von dem Verwaltungsrathe zu bezeichnenden Bankhäusern. — Wird der Betrag binnen vier Jahren nicht erhoben, so verfällt solcher der Gesellschaft.	2.

Nr. 278. Regulativ über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Cocons.

Mit Bezug auf das Regulativ vom 17. Juni 1853 wird hinsichtlich der in den 3 nächsten Jahren 1856, 1857 und 1858 für inländische, bei den Central-Haspel-Anstalten übergebene Seiden-Cocons zu gewährende Prämien Folgendes hierdurch festgesetzt:

1) diejenigen Seidenbauer, welche ihre Cocons an eine der durch das Amtsblatt bekannt gemachten Central-Haspel-Anstalten zum Abhaspeln abliefern oder verkaufen, erhalten für die Metze Cocons die nachstehend näher angegebene Prämie.
2) diejenigen Seidenzüchter, von deren Cocons 10 Metzen oder weniger 1 Pfund Rohseide liefern, erhalten die höhere; diejenigen, von deren Cocons mehr wie 10, aber nicht mehr als 14 Metzen zu 1 Pfund Rohseide erforderlich sind, die niedere; diejenigen, bei denen auch 14 Metzen noch nicht ein volles Pfund geben, können auf keine Prämie Anspruch machen.
3) die Prämie wird für den bezeichneten Zeitraum auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. für die Metze der bessern und auf $1\frac{1}{2}$ Sgr. für die Metze der geringeren Cocons festgesetzt.
4) die Central-Haspel-Anstalten sind verpflichtet, während der Dauer dieser Prämien-

Bewilligung in ihren Empfangs-Lokalen einen Lohntarif auszuhängen und inne zu halten, wonach der Haspellohn bei guten Cocons, 6 auf den Faden, 1 Thlr. für das Pfund Rohseide nicht übersteigt. Bei mehreren Cocons auf den Faden wird ein ermäßigter, bei schlechteren, oder, wenn weniger auf einen Faden gehaspelt werden, ein höherer Lohn erhoben. Klagen über fehlerhaftes Haspeln sind bei dem Königlichen Landes-Oekonomie-Collegium anzubringen. Jedem Seidenzüchter bleibt überlassen, ob er seine Cocons an die Haspel-Anstalten verkaufen oder denselben zum Haspeln gegen Lohn anvertrauen will.

5) Seidenzüchter, welche die Prämie in Anspruch nehmen, haben ihre Cocons bei einer der Haspel-Anstalten zur Abmessung, Prüfung der Qualität und zur Abhaspelung gegen Lohn oder zum Verkauf einzusenden. Die nach der daselbst vorgenommenen Prüfung und Festsetzung zukommenden Prämien werden ihnen sodann von dem Besitzer der betreffenden Haspel-Anstalt gegen Quittung gezahlt.

6) diejenigen Haspel-Anstalten bei welchen die Prämie erhoben werden kann, sind zur Zeit:

In der Provinz Brandenburg:

Seidenzüchter, Lehrer Rammlow in Berlin.
Seidenfabrikant Heese in Steglitz.
Seidenzüchter Hussack in Bornim bei Potsdam.
Kirchhofsgärtner Schlicht in Frankfurt.

In der Provinz Schlesien:

emerit. Postmeister Krinke in Bunzlau.

In der Provinz Posen:

Seminarlehrer Kiszewski in Paradies bei Meseritz.

In der Provinz Sachsen:

Lehrer Ehrhardt in Prettin, Kreis Torgau.

In der Rheinprovinz:

Königliche Arresthausverwaltung in Koblenz.

Berlin, den 7. März 1856.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. von Manteuffel.

Nr. 279. Ausdehnung des Bahn-Polizei-Reglements für die Thüringische Eisenbahn.

Im höheren Auftrage wird hierdurch bekannt gemacht, daß das im 21. Stück des Amtsblattes für das Jahr 1847 veröffentlichte Bahn-Polizei-Reglement für die Thüringische Eisenbahn vom 18. Mai 1847 auch auf die neu erbaute Strecke vom Corbethaer Bahnhofe bis zur Preußisch-Sächsischen Grenze nach Leipzig hin Anwendung findet. Merseburg, den 29. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 280. Taxpreis der Blutegel.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. höhern Orts auf 3 Sgr. festgesetzt worden.

Merseburg, den 31. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 281. Verpachtung der Amtsmühle zu Wittenberg.

Zur öffentlichen Verpachtung der aus 6 Mahlgängen bestehenden Amtsmühle zu Wittenberg von Michaelis d. J. ab auf 12 nach einander folgende Jahre bis Michaelis 1868 wird ein Termin auf

den 15. April d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Wittenberg im Gasthofe zur Stadt London vor dem Regierungsrath von Bonin angesetzt, wozu vermögende und qualificirte Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungs-Bedingungen und Licitations-Regeln in unserer Registratur und bei dem Bau-Inspector Gause in Wittenberg einzusehen sind. Das jährliche Pachtgelder-Minimum beträgt 1200 Thlr., incl. ein Drittel in Golde.

Das zur Uebernahme der Pachtung erforderliche Vermögen muß mindestens in 4000 Thlr. bestehen.

Merseburg, den 23. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 282. Den Schluß der Uebernahme von Renten auf die Provinzial-Rentenbank zu Magdeburg pro term. 1. April c.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. April 1856 ist jetzt geschlossen und sind die betheiligten Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. April d. J. nicht mehr hat stattfinden können, sondern die in diesen Recessen stipulirten Renten, nach Vorschrift der §§. 15. bis 17. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten sind.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. April d. J. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April er. zugehen.

Anlangend die Abfindungen aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist. Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 22. März 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

15. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 12. April 1856.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 283.

Nr. 4367. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Fraustadt bis zur Bomster Kreisgrenze in der Richtung auf Wollstein.

Nr. 4368. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Birnbaumer Kreisgrenze bei Rosenthal über Meseritz und Bentschen bis zur Bomster Kreisgrenze in der Richtung auf Wollstein.

Nr. 4369. Allerhöchste Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterungen des Rheinischen Eisenbahnunternehmens. Vom 5. März 1856.

Nr. 4370. Allerhöchster Erlaß vom 19. März 1856, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königliche Commission für den Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter Eisenbahn" mit dem Sitze in Frankfurt a. d. O.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4371. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Bergischer Gruben- und Hütten-Verein" mit dem Domizil zu Düsseldorf errichteten Actiengesellschaft. Vom 10. März 1856.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4372. Allerhöchster Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gorzyn an der Landsberg-Posener Staats-Chaussee über Birnbaum und Zirke nach Wronke.

Nr. 4373. Allerhöchster Erlaß vom 20. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Inden im Kreise Jülich nach Weisweiler im Kreise Düren.

Nr. 4374. Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Treis im Kreise Cochem durch das Flaumbachsthal bis zur Mörsdorfer Straße.

Nr. 284. *Aufhebung des Verbots der Pferde-Ausfuhr über die Zollgrenze ꝛc.*

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollgrenze gegen das Zollvereins-Ausland und über die Grenzen gegen das Königreich Hannover, das Herzogthum Braunschweig und das Großherzogthum Luxemburg, welches durch die Bekanntmachungen vom 18. December 1854, vom 8. und 20. Januar und 17. März 1855 angeordnet worden ist, hierdurch wieder aufgehoben. Berlin, den 3. April 1856.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.

Nr. 285. *Empfehlung eines Werks.*

Das von dem Professor Dr. Heinrich Berghaus herausgegebene und in dem Verlage des Buchhändlers Müller zu Brandenburg erschienene

Landbuch der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz in der Mitte des 19. Jahrhunderts,

wird der Aufmerksamkeit aller Gebildeten hierdurch besonders empfohlen.

Magdeburg, den 4. April 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Nr. 286. *Die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1852.*

Vom 3. k. M. ab werden die den Zeitraum vom 1. April 1856 bis dahin 1860 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tagen jedes Monats, ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Appoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Büreau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1852 zur Beifügung neuer Coupons resp. mit neuen Coupons“

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1. November d. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Documente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden noch die Controlle der Staatspapiere sich mit irgend Jemand wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartige Schreiben, welche etwa dessen ungeachtet bei uns eingehen, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 20. Februar 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten bringen, bemerken wir, daß gedruckte Formulare zu den an die Regierungs-Hauptkasse einzusendenden Staats-Schuldverschreibungen nicht verabfolgt werden, daß solche vielmehr nach Anleitung des pag. 229. des Amtsblatts pro 1854 gegebenen Musters in den doppelt einzureichenden Nachweisungen zu verzeichnen sind, so wie daß die dort pag. 227. bis 229. gegebenen Bestimmungen im Allgemeinen auch bei diesem Geschäfte in Anwendung kommen.

Merseburg, den 27. Februar 1856.

Königliche Regierung.

Nr. 287. Das Verfahren bei Einziehung rückständiger Briefbestellgelder betr.

Der §. 57. des Regulativs über das Posttax-Wesen vom 18. December 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 225.) bestimmt, daß das Bestellgeld „an den Briefträger zu entrichten ist", und auch für portofreie Correspondenz bezahlt werden muß. Das Bestellgeld für die von den Königlichen Gerichtsbehörden ausgehenden Verfügungen und Ausfertigungen muß daher, wenn die Bestellung derselben durch einen Briefträger bewirkt worden ist, gleichviel, ob diesen gerichtlichen Verfügungen und Ausfertigungen Behändigungsscheine (Insinuations-Documente) beigefügt, und gleichviel, ob sie als portofreie Justiz-Sache bezeichnet sind, oder nicht, ebenfalls an den Briefträger entrichtet, und mithin von den Adressaten eingezogen werden, denen es überlassen bleibt, Ersatzansprüche, die sie deshalb an den Absender oder an einen sonst betheiligten Dritten zu haben glauben, diesen gegenüber geltend zu machen.

In letzterer Beziehung enthält die an die Königlichen Gerichtsbehörden ergangene allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 12. März 1855, die postamtlichen Insinuationen der gerichtlichen Verfügungen betreffend (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 150.), hiermit übereinstimmend, unter Nr. 4. die nachstehende Bestimmung:

„Den Zeugen und Sachverständigen ist das bei der postamtlichen Insinuation der an sie erlassenen Vorladungen verausgabte Bestellgeld, auf ihr Verlangen, gleichzeitig mit der Vergütung der Reise und Zehrkosten für Rechnung der kostenpflichtigen Partei zu erstatten."

Wird daher dem Briefträger resp. Landbriefträger nach erfolgter

Bestellung einer zur Post gegebenen gerichtlichen Verfügung oder Ausfertigung die Bezahlung des Bestellgeldes dafür verweigert, so liegt der betreffenden Postanstalt ob, die executivische Beitreibung des unbezahlt gebliebenen Bestellgeldes von dem **Adressaten** zu veranlassen.

Da eine solche executivische Beitreibung jedesmal zur gesetzlichen Folge hat, daß von dem Adressaten, außer dem Bestellgelde, auch noch die Executions-Gebühren eingezogen werden müssen, welche nach dem Tarife vom 30. Juli 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 923.) zum Ansatz kommen und, falls nicht auf die Mahnung des Executors sofort Zahlung erfolgt, den Betrag des Bestellgeldes bei Weitem übersteigen, so wird das Publikum hierauf, zur Vermeidung von Weiterungen und Nachtheilen, aufmerksam gemacht.

Berlin, den 19. Februar 1856.

General-Postamt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 18. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 288. Die Anwendung der zusätzlichen polizeilichen Strafbestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Febr. 1840 auf mehrere regulirte Straßen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. März v. J. (Amtsbl. pag. 107.) bringen wir hiermit ein anderweites Verzeichniß derjenigen Straßen unsers Verwaltungsbezirks zur öffentlichen Kenntniß, welche inzwischen soweit ausgebaut sind, daß nunmehr auf dieselben im Sinne der Allerhöchsten Ordre vom 31. August 1832 (Ges. S. de 1832 S. 214.) die zusätzlichen Strafbestimmungen sub 7—23. (mit Ausschluß der Nr. 20.) des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (Ges. S. S. 98.) für anwendbar erklärt worden sind.

Verzeichniß

derjenigen Straßen im Regierungsbezirke Merseburg, auf welche die zusätzlichen Strafbestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 von jetzt ab Anwendung finden sollen.

I. im Baukreise Merseburg:

die s. g. Kalteiser Straße auf der Strecke vom Dorfe Kreypau bis zum Dorfe Lennewitz in den Fluren von Kreypau, Wölkau, Ostrau und Lennewitz.

II. im Baukreise Sangerhausen:

a) die 360° lange Strecke der Erfurt-Magdeburger Frachtstraße von der Annaroder Windmühle bis zum Dorfe Siebigerode,

b) die 1100° lange Strecke der Quenstedt-Halberstädter Straße von der Quenstedter Flurgrenze in der Feldflur von Welbsleben und Endorf bis zur Ermsleber Flurgrenze.

III. im Baukreise Weißenfels:

a) die 130° lange Strecke der Weißenfels-Eisleber Straße vom Dorfe Leiha bis zur Roßbacher Flurgrenze,

b) die 268° lange Strecke der Halle-Naumburger Straße in Pettstedter Flur.

Merseburg, den 25. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch den Tod des Königlichen Kreis-Chirurg **Friedrich** zu **Torgau** ist die Kreis-Chirurgenstelle für den Torgauer Kreis erledigt. Qualificirte Bewerber fordern wir daher auf, unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines ausführlichen Lebenslaufes ihre Meldung binnen 4 Wochen an uns einzureichen. Nr. 289. Die zur Erledigung gekommene Kreis-Chirurgenstelle für den Torgauer Kreis.

Merseburg, den 3. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ich beeile mich den Handelsstand zu benachrichtigen, daß die Kaiserlich Russische Regierung die Aufhebung der gegen die Ausfuhr aus Russischen Häfen erlassenen Verbote und die Kaiserlich Französische und Königlich Großbritannische Regierungen die Aufhebung der gegen diese Häfen angeordneten Blokade verfügt haben. Nr. 290. Aufhebung der Russischen Ausfuhr-Verbote rc.

Berlin, den 5. April 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehende Benachrichtigung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 7. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche geneigt sind, contractliche Stellen als Landbriefträger, Packetträger oder Briefkastenträger, mit welchen je nach dem Umfange der Leistungen eine Löhnung von 50 bis 120 Thlr. jährlich verbunden ist, zu übernehmen, werden aufgefordert, sich schriftlich oder mündlich bei der hiesigen Ober-Postdirection zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt zu werden. Den Meldungen sind die Militair-Papiere, welche den Versorgungsanspruch nachweisen, und die Führungs-Atteste beizufügen. Nr. 291. Aufforderung an versorgungsberechtigte Militairs zur Meldung für den Postdienst.

Es wird hierbei bemerkt, daß durch die Uebernahme einer solchen contractlichen Stelle dem etwaigen Streben der Versorgungsberechtigten nach späterer Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamter nichts vergeben wird.

Halle, den 5. April 1856.

Königliche Ober-Postdirection.

Das unterzeichnete Directorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau macht unter Bezugnahme auf die durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichte Anzeige vom 26. April v. J. bekannt, daß in Folge höherer Anordnung auch in diesem Jahre denjenigen Königlichen Beamten, Geometern und Landwirthen, welche sich von dem Drainirungs-Wesen nähere Kenntniß und Anschauung verschaffen wollen, durch die hiesige Lehranstalt Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll. Diejenigen, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher ersucht, sich in der Zeit vom 8. bis 21. Juni c. hierselbst einzufinden, wo der Lehrer der Landwirthschaft Herr Wentz sich der Unterweisung Fremder unterziehen und hierzu die hierselbst im Gange befindlichen Drain-Arbeiten benutzen wird. Nr. 292. Die Unterweisung in den Drainirungs-Arbeiten bei der Lehranstalt in Proskau betr.

Anmeldungen hierzu werden möglichst bald erbeten.

Proskau, den 15. März 1856.

Der Director und Geheime Regierungs-Rath gez. **Heinrich.**

Nr. 293. Hypotheken-Sachen. Die in unserer Bekanntmachung vom 5. September 1855 (Amtsblatt Stück 49.) bezeichneten Grundstücke des Johann Carl Weber zu Cauerwitz in Cauerwitzer Flur Preußischen Antheils sind in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf diese Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Osterfeld, den 1. März 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 294. Hypotheken-Sachen. Die in unserer Bekanntmachung vom 5. September 1855 in der Beilage zum 49. Stück des Amtsblatts bezeichneten Grundstücke des Johann Gottfried Heinecke zu Cauerwitz in Cauerwitzer Flur Preußischen Antheils sind in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf diese Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Osterfeld, den 1. März 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 295. Hypotheken-Sachen. Die Tabelle über ⅓ von einem Drittel Holz im Bornholze, Flurbuch Nr. 97 c., ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist werden Erinnerungen nicht mehr berücksichtigt und erfolgt die Uebertragung der Tabelle ins Hypothekenbuch.

Hohenmölsen, den 7. März 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 296. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabellen über nachstehende, dem Königlichen Justiz-Fiskus gehörigen Grundstücke, als:

1) das Amthaus zu Lauchstädt mit Nebengebäuden, Hof, Garten und Zubehör, und dem besondern dazu gehörigen, an der Chaussee nach Schaafstädt zu gelegenen Amtsgarten, und 2) die Amtsfrohnfeste zu Lauchstädt mit Stallgebäuden, Hof und Zubehör, namentlich der dazu gehörigen Angerkabel und einem Stück Feld in Lauchstädter Flur unterm Spanierwege, Nr. 699. des Flurbuchs,

sind fertig und liegen während zweier Monate, vom achten Tage nach Einrückung dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur zur Einsicht aus. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Lauchstädt, den 27. März 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 297. Hypotheken-Sachen. Die nach unserer Bekanntmachung vom 20. September 1854 — Beilage zum 46. Stück des Amtsblatts von 1854 — ausgelegte Hypothekentabelle über das von Johann Gottfried Kliebe auf Gemeinde Grund und Boden neu erbaute Wohnhaus nebst Eingebäuden, Hof und Zubehör zu Neukirchen, Nr. 20. Neukirchen, ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb von Hypothekenrechten an diesem Grund-

stücke von jetzt ab lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Lauchstädt, den 27. März 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Julius Filler in Weißenfels ist unter dem 22. Februar als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden. Nr. 298.

Der Zimmermeister Carl Herrmann in Ortrand ist unter dem 5. Februar als Agent der Preuß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden. Nr. 299.

Die Cantor- und Organistenstelle zu Schlieben ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, wird aber für dieses Mal auf Grund eines Reverses von der Königlichen Regierung besetzt. Nr. 300.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Adolph Ferdinand Schmidt ist die Forstaufseherstelle zu Gräfendorf in der Oberförsterei Sitzenrode definitiv verliehen worden. Nr. 301.

Dem Oberförster Rehfeld sind während der Abwesenheit des mit der interimistischen Verwaltung einer Forstinspectorsstelle in Potsdam beauftragten Oberförsters Harig die Oberförstergeschäfte in Schkeuditz interimistisch übertragen worden. Nr. 302.

Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. Februar d. J. haben des Königs Majestät 1) den Pfarrer Dr. Julius Carl Arndt zu Walternienburg zum Superintendenten der Diöces Gommern; 2) den Pfarrer Johann Ferdinand Herbst zu Lauchstädt zum Superintendenten der Diöces Lauchstädt; 3) den Pfarrer Theodor Eberhard Müller zu Altenhausen zum Superintendenten der Diöces Neuhaldensleben; 4) den Pfarrer Heinrich Eduard Schenk zu Großwölkau zum Superintendenten der Diöces Eilenburg; 5) den Superintendenten a. D., Oberpfarrer Clasen zu Wanzleben zum Superintendenten der Diöces Wanzleben und 6) den Pfarrer D. theol. Christian Wilhelm Harnisch zu Elbei zum Superintendenten der Diöces Wolmirstedt allergnädigst zu ernennen geruht. Nr. 303.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Großgörschen mit Kleingörschen in der Diöces Lützen ist dem bisherigen Oberpfarrer zu Gerbstädt, Carl Friedrich Weidling, verliehen worden. Nr. 304.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Südgröningen in der Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Pfarrer in Emmeringen und Rector zu Oschersleben, Friedrich Wilhelm Gründler, verliehen worden. Nr. 305.

Der Pfarrer Müller zu Weßmar in der Diöces Schkeuditz wird am 1. October d. J. in den Ruhestand treten. Nr. 306.

Nr. 307. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Kreisgerichts-Director von Nostitz zu Delitzsch ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Merseburg versetzt.

Der Referendar Ampach ist auf sein Ansuchen aus dem Königlichen Justizdienste entlassen.

Der Referendar Ramstedt ist an das Appellationsgericht zu Cöslin, der Auscultator Starke an die Regierung zu Merseburg, der Auscultator Robbe an die Regierung zu Erfurt und der Auscultator Esbach an das Appellationsgericht zu Halberstadt übergegangen, dagegen der Referendar Meinck, bisher bei dem Appellationsgericht zu Greifswald, in hiesiges Departement versetzt.

Die Auscultatoren Carl, Korschewitz, Lippmann und Löbnitz sind zu Referendarien befördert.

Die Rechtscandidaten Bank, Friedrichs, Körte und Graf von der Schulenburg-Hehlen sind zu Auscultatoren im hiesigen Departement angenommen.

Der Kreisgerichts-Secretair Buddensieg in Langensalza ist gestorben.

Der Salarien- und Depositalkassen-Rendant Schulze in Zeitz ist an das Kreisgericht in Sangerhausen und an dessen Stelle der Depositalkassen-Rendant Friedel zu Merseburg an das Kreisgericht in Zeitz versetzt.

Die Büreau-Assistenten Engelberg bei dem Kreisgericht zu Delitzsch und Förster bei dem Kreisgericht in Naumburg sind zu Secretarien, ersterer bei dem Kreisgerichte daselbst und letzterer bei dem Kreisgerichte zu Langensalza, befördert.

Die Büreau-Assistenten Schmidt in Zeitz und Sonnenschmidt in Lützen sind an das Kreisgericht zu Merseburg versetzt und ist dem letztern die Depositalkassen-Rendantur bei demselben widerruflich übertragen.

Der Büreau-Diätar Franke in Zeitz ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

Der Gerichtsbote Frohn in Weißensee ist gestorben.

Nr. 308. Im Mansfelder Seekreise ist

a) für den I. Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Kaufmann Bertram in Dorf Alsleben anderweit zum Schiedsmann und der bisherige Stellvertreter, Amtmann Barth zu Dorf Alsleben anderweit zum Stellvertreter;

b) für den II. Landbezirk der Anspänner Hoffmann zu Nelben zum Schiedsmann und der Schulze Stegemann daselbst zum Stellvertreter

gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 309. Zum Schiedsmann für die St. Annen-Parochie der Stadt Eisleben ist der Oekonom Karl Schöneburg in Eisleben, und zum Schiedsmann für die St. Andreas-Parochie der Kaufmann Friedrich Wiese in Eisleben gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 310. Der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister Kralle in Schönewalde ist von Neuem zum Schiedsmann für die Stadt Schönewalde auf die nächsten 3 Jahre gewählt und verpflichtet worden.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

16. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 19. April 1856.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter — Nr. 311.

Nr. 4380. Allerhöchster Erlaß vom 5. März 1856, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der Obligationen der Societät für die Melioration des Obrabruches von vier auf fünf vom Hundert.

Nr. 4381. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Mackenrode-Breitenworbiser Chaussee bei Limlingerode ab über Stöckey, Lüderode, Weißenborn und Zwinge bis zur Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Gieboldehausen und Northeim.

Nr. 4382. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Traben nach Strotzbüsch.

Nr. 4383. Statut des Alt-Passarger Deichverbandes. Vom 19. März 1856.

Nr. 4384. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundcapitals der Actiengesellschaft „Bergwerksverein Friedrich-Wilhelmshütte zu Mülheim a. d. R." Vom 1. April 1856.

Nr. 312. Den Remonte-Ankauf pro 1856 im Regierungsbezirk Merseburg betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 4. Juni in Luckau,
„ 6. „ „ Torgau,
„ 7. „ „ Prezsch,
„ 14. „ „ Osterwieck,
„ 17. „ „ Egeln.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich be-

kannt vorausgesetzt und nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1856.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nr. 313. Aufhebung eines Durchfuhr-Verbots.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. Mts. wird das durch die Verfügungen vom 20. März, 10. Juni 1854 und 10. März 1855 angeordnete Verbot der Durchfuhr, beziehungsweise Ausfuhr von Waffen und Kriegs-Munition hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 12. April 1856.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Nr. 314. Die im Ostertermine 1856 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Credit-Kassenscheine.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine, sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1856 gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764

von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nr. 173. 214. 232. 249. 387. 574. 597. 703. 820. 1438. 1582. 2514. 4705. 5082. 5298. 5637. 5859. 6028. 6030. 6713. 6756. 6931. 6987. 7771. 7885. 7955. 8634. 8701. 9216. 9251. 9741. 9761. 10722. 11048. 11378. 12234. 13076. 13306. 13486. 13489. 13668. 13800. 14628.,

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 1064. 1695. 1991. 2043. 2142. 2186. 2567. 2716. 4071. 4488. 4509. 4788. 4802. 5401. 5742. 5787. 5938. 6189. 6267. 6917. 7303. 7695. 7976.,

von Litt. D. à 100 Thaler:

Nr. 196. 233. 519. 2162. 3358. 3550. 3568. 4137. 4713. 4980. 5413. 5693. 5781. 6031. 6107. 6157. 6237. 6395. 6458.;

2) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836

von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nr. 49. 150. 202. 203. 225.,

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 12.,

von Litt. C. à 200 Thaler:

Nr. 90. 134.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen Litt. E.

à 43 Thaler die Scheine Nr. 5488. 6188. 6267. 6315. 6317. 6318. und 6320. zur Zahlung im Michaelistermine 1856 ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1856, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Credit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 14. April 1856.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Nr. 315. Die Erhebung des Chausseegeldes auf den Gräflich v. d. Asseburgschen Chausseen.

Vom 1. Mai d. J. ab wird auf den von dem Königlichen Ober-Jägermeister Grafen v. d. Asseburg erbauten Chausseen von der Anhaltschen Grenze bei Harzgerode nach Ermsleben und von beiden Orten über Meisdorf in der Richtung auf Ballenstedt bis zur Anhaltschen Grenze statt der nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1. Januar 1850 (Amtsblatt de 1850 S. 23.) jetzt auf der provisorischen Hebestelle am sogenannten Gartenhause stattfindenden Erhebung eines ein und einhalbmeiligen Chausseegeldes das Chausseegeld auf zwei Barrieren erhoben werden und zwar nach folgenden Tarifen:

A.
Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für 1 Meile in dem neuen Chausseehause am scharfen Born auf der Gräflich Asseburgschen Chaussee von Ermsleben nach Harzgerode und von beiden Orten über Meisdorf in der Richtung nach Ballenstedt.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,
  I. zum Fortschaffen der Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . 1 Sgr.,
  II. zum Fortschaffen von Lasten:
    1) von beladenen, d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.,
    2) von unbeladenen:
      a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . 8 Pf.,
      b) gewöhnliches Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . 4 Pf.

B. von unangespannten Thieren:
  I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . 4 Pf.,
  II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . 2 Pf.,
  III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . 2 Pf.
  Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Officieren oder in deren Categorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armee- und Arrestantenfuhren;

7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);

b. von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;

c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Brau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Herrn Minister der Finanzen und des Handels Excellenz Ausnahmen angeordnet werden.

Merseburg, den 7. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

B.

Tarif

zur Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes auf der Chaussee von Ermsleben über Meisdorf nach Harzgerode in der Hebestelle am sogenannten Gartenhause.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen der Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . 6 Pf.,

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen, d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . . . 6 Pf.,

2) von unbeladenen:

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . 4 Pf.,

b) gewöhnliches Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . 2 Pf.

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . 2 Pf.,

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . 1 Pf.,

III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . 1 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Officieren oder in deren Categorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung

der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armee- und Arrestantenfuhren;

7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);

b. von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;

c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Brau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Herrn Minister der Finanzen und des Handels Excellenz Ausnahmen angeordnet werden.

Merseburg, den 7. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 316. Die Wirksamkeit der Schiedsmänner des Appellationsgerichts-Departements Naumburg im Jahre 1855 betr.

In dem verflossenen Jahre 1855 sind bei 64 Schiedsmännern des Erfurter und 301 Schiedsmännern des Merseburger Regierungsbezirks im Ganzen 26,961 Streitsachen anhängig gewesen, von welchen 18,012 durch Vergleich, 2968 durch Zurücktreten der Parteien und 5665 durch Ueberweisung an den Richter beendigt worden und 316 am Schluß des Jahres anhängig geblieben sind.

Durch eine größere Anzahl verglichener Sachen haben sich folgende Schiedsmänner ausgezeichnet, deren vorzügliche Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird:

A. im Regierungsbezirk Erfurt:

1) der Mühlenbesitzer Vollrath zu Andisleben,
2) der Seifensiedermeister Jünemann zu Tennstedt,
3) der Buchbindermeister Krell zu Suhl,
4) der Schullehrer Triebel zu Bennshausen,
5) der Rendant Wegner zu Sömmerda,
6) der Ortsrichter Lompe zu Wundersleben;

B. im Regierungsbezirk Merseburg:

1) der Schneidermeister und Stadtverordneter Fauser zu Düben,
2) der Gerichts-Actuar a. D. Clauß zu Zörbig,
3) der Bürgermeister und Polizeiamtmann Gottlöber zu Cölleda,
4) der Rittergutsbesitzer von Hausen zu Gorsleben,
5) der Kaufmann Beyer zu Cannawurf,
6) der Dr. Werther zu Halle,

7) der Webermeister Demuth daselbst,
8) der Kunstgärtner Wolfhagen daselbst,
9) der Braunkohlenfabrikant Spiegel daselbst,
10) der Zimmermeister Wagner daselbst,
11) der Ortsrichter Thurm zu Ahlsdorf,
12) der Gastwirth Wähmer zu Eisleben,
13) der Schuhmachermeister Schwarz daselbst,
14) der Kaufmann Hempel daselbst,
15) der Cantor emer. und Oeconom Becker zu Merseburg,
16) der Kaufmann Engelhardt daselbst,
17) der Bürgermeister von Bose zu Lützen,
18) der Gradirmeister Beyer zu Porbitz,
19) der Ortsrichter Rettig zu Teuditz,
20) der Commissionair Pfeiffer zu Naumburg,
21) der Oeconom Hoffmann zu Querfurt,
22) der vormalige Justitiar Pönicke zu Bedra,
23) der Kaufmann Riesch zu Löbejün,
24) der Amtsrichter a. D. Steinacker zu Sangerhausen,
25) der Stadtsecretair Hoffmann zu Artern,
26) der Ortsrichter Wolfram zu Wettelrode,
27) der Schenkwirth Bloßfeld zu Roßla,
28) der Ortsrichter Ernst zu Dietersdorf,
29) der Kammer-Commissair Schütte zu Stolberg,
30) der Polizei-Secretair Starke zu Herzberg,
31) der Uhrmacher Kronenberg zu Weißenfels,
32) der Kaufmann Hebestreit zu Hohenmölsen,
33) der Commissionair Richter zu Teuchern,
34) der Kämmerer Heyer zu Osterfeld,
35) der Kaufmann und Gastwirth Beer zu Kayna,
36) der Ortsrichter Schmidt zu Cosweda und
37) der Rittergutsbesitzer Dr. Seidler zu Draschwitz.

Von den vorgenannten Schiedsmännern haben insbesondere der Seifensiedermeister Jünemann 326 (darunter 255 verglichen), der Kaufmann Hempel 470 (darunter 329 verglichen), der Cantor emer. und Oeconom Becker 448 (darunter 408 verglichen), der Kaufmann Hebestreit 464 (darunter 300 verglichen), der Commissionair Richter 443 (darunter 334 verglichen), der Kämmerer Heyer 429 (darunter 316 verglichen) und der Amtsrichter a. D. Steinacker, welcher, wie schon im vorigen Jahre, alle seine Amtsgenossen an Thätigkeit übertroffen hat, 951 (darunter 719 verglichen), und von den Uebrigen ein Jeder mehr als 150 Sachen verhandelt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß sich das Institut der Schiedsmänner zu bewähren fortfährt und auch in dem verflossenen Jahre sowohl die Thätigkeit der Schiedsmänner als das Vertrauen des Publikums zu demselben gestiegen ist. Naumburg, den 1. April 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Nr. 317. Hauptregister zur Gesetzsammlung $18\frac{06}{55}$. Zur Preußischen Gesetzsammlung ist für die Zeit von $18\frac{06}{55}$ ein Haupt-Register ausgearbeitet, das durch Vermittelung der Königlichen Postanstalten zum Preise von 1 Thlr. pro Exemplar von hier bezogen werden kann.

Bestellungen auf das Haupt-Register werden von den nächstgelegenen Postanstalten angenommen.

Berlin, den 13. April 1856.

Debits-Comtoir der Gesetzsammlung.

Personal-Chronik.

Nr. 318. Dem Königlichen Oberförster Rehfeldt in Schkeuditz sind die Functionen der Forst-Polizei-Anwaltschaft Betreffs des unter seiner Verwaltung stehenden fiskalischen Forst-Revieres Schkeuditz commissarisch übertragen worden.

Nr. 319. Die Schulstelle in Oebles mit Schlechtewitz, Ephorie Lützen, Königlichen und Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 320. Die Schul- und Küsterstelle in Liederstädt, Ephorie Querfurt, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, wird aber für dieses Mal auf Grund eines Reverses von der Königlichen Regierung besetzt.

Nr. 321. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Lausa, in der Diöces Belgern, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Franz Wölfert verliehen worden.

Nr. 322. Die unter dem Patronate des Domcapituls zu Merseburg stehende Schloß- und Domküsterstelle daselbst ist durch das Ableben des Küsters Mänsfeld vacant geworden.

Nr. 323. Der Conrector, Professor Dr. Keßler an der Klosterschule Roßleben ist am 1. April d. J. in den Ruhestand getreten und hat gleichzeitig der Oberlehrer, Professor Dr. Schmidt sein Amt niedergelegt. In Folge dessen sind die nachfolgenden Lehrer ascendirt und die dadurch vacant gewordene letzte Lehrerstelle ist dem Lehrer Bernhard Ludwig Gisecke verliehen worden.

Nr. 324. Für den III. Landbezirk des Schweinitzer Kreises ist der Ortsrichter Schiemann in Dubro zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 325. Der Ortsrichter Müller in Rade ist zum Schiedsmann für den V. Bezirk des Schweinitzer Kreises gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 326. Der Rittergutsbesitzer Prentzel zu Gräfendorf ist zum Schiedsmann für den VI. Landbezirk des Torgauer Kreises gewählt und verpflichtet worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

17. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 26. April 1856.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 327.

Nr. 4385. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma: „Tarnowitzer Actiengesellschaft für Bergbau und Eisenhütten-Betrieb.“ Vom 19. März 1856.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4386. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 218.) und die Einführung eines Ehrenrathes für die Rechtsanwalte bei dem Ober-Tribunal. Vom 26. März 1856.

Nr. 4387. Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien. Vom 26. März 1856.

Nr. 4388. Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 15. April 1856.

Vom 1. Mai d. J. ab wird das Porto für Sendungen unter Kreuz- oder Streifband, welche bei einer Preußischen Postanstalt aufgegeben werden und nach einer anderen Preußischen Postanstalt bestimmt sind, ohne Unterschied der Entfernung, von 6 Silberpfennigen auf 4 Silberpfennige pro Zollloth excl. ermäßigt. Bedingung ist jedoch nach wie vor, daß die Sendungen den Bestimmungen im §. 10. des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen entsprechen, und daß sie gleich bei der Aufgabe frankirt werden. Nr. 328. Porto-Ermäßigung für Sendungen unter Kreuz- oder Streifband.

Zur Erleichterung der Francatur sind Freimarken zu 4 Pfennigen (auf weißem Papier mit hellgrünem Druck) angefertigt worden, welche vom gedachten Tage ab bei den Postanstalten käuflich zu erhalten sein werden.

Bezüglich des Debits und der Anwendung dieser Marken gelten dieselben Bestimmungen, wie hinsichtlich der bereits vorhandenen Marken.

Der Satz von 4 Pfennigen findet vom 1. Mai d. J. ab auch für die Kreuz-

oder Streifband-Sendungen nach anderen Staaten des Postvereins Anwendung, und können bei Sendungen dieser Art die neuen Marken ebenfalls benutzt werden.

Berlin, den 11. April 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Nr. 329. Empfehlung eines Ortschafts-Verzeichnisses des Reg. Bez. Merseburg.

Im Verlage des Buchhändlers Stollberg hierselbst ist im Herbst v. J. ein amtlich zusammengestelltes Verzeichniß der Ortschaften des hiesigen Regierungsbezirks erschienen und für den Preis von 1 Thlr. 10 Sgr. zu haben.

Dasselbe enthält außer den Bezeichnungen der Ortschaften, die Angabe der jetzigen Gemeinde-, Gerichts-, Parochial- und Militairverhältnisse der einzelnen Ortschaften, sowie auch die Briefbestellbezirke und wird daher allen Behörden und Privatleuten, welche mit auswärtigen Gemeinden und Dominien zu verkehren haben, von großem Nutzen sein.

Wir empfehlen dieses Buch den Behörden, namentlich den Magisträten und Gutsherrschaften, sowie den betheiligten Privaten angelegentlich.

Merseburg, den 18. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 330. Verwaltung des Rentamts zu Weißenfels.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der seitherige Rentamts-Verweser Meinhold zu Weißenfels seines Verhältnisses als interimistischer Verwalter des Rentamtes zu Weißenfels enthoben und die fernere Verwaltung dieses Amtes dem Regierungs-Supernumerar Hesse provisorisch übertragen worden ist.

Merseburg, den 18. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 331. Ausgelooste Wittenberger Deichobligationen pro term. 1. Juli 1856.

In Gemäßheit des durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. August 1852 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegiums (Gesetz-Sammlung pro 1852 S. 557.) zur Ausgabe von Deichobligationen im Betrage von 100,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamtes die Ausloosung der zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 1025 Thlr. stattgefunden.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Ausloosung gezogen worden:

1) Lit. A. Nr. 20. über 500 Thlr.
2) " B. Nr. 1. 57. 90. 172. über je 100 Thlr.
3) " C. Nr. 25. 107. 128. 169. 171. über je 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. des Allerhöchst verliehenen Privilegiums hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgeloosten Deichobligationen am 1. Juli c. der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird.

In Bezug auf die Präclusivbestimmungen, wonach ausgelooste oder gekündigte

Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in spätern Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. des Allerhöchsten Privilegiums, welches jeder Obligation beigedruckt ist.

Wittenberg, den 30. Januar 1856.

Der Deichhauptmann, Landrath von Jagow.

Die unter Nr. 844. im 51. Stück des Amtsblattes bekannt gemachte Hypothekentabelle über das der Gemeinde Großmöhlau zugehörige, 1¼ Morgen haltende Grundstück ist in das Hypothekenbuch übertragen und nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung und dem Gesetz vom 24. Mai 1853 zu beurtheilen. Nr. 332. Hypotheken-Sachen.

Bitterfeld, den 25. Februar 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission II.

Die Hypothekentabelle über nachfolgende, der Kirche St. Georgi zu Gatterstedt gehörige walzende Grundstücke in der dasigen Flur, als: Nr. 333. Hypotheken-Sachen.

1) II. 17. 2 Acker Erde, 2) III. 23. 1 Acker Erde, 3) III. 58. 1 Acker Erde, 4) III. 103. 1 Acker Erde, 5) III. 145. 2 Acker Erde, 6) III. 168 1 Acker Erde, 7) IV. 92. 1 Acker Erde, 8) V. 10. 1 Acker Erde, 9) VI. 1. 1 Acker Erde, 10) VI. 136. 1 Acker Erde, 11) VI. 155. 1 Acker Erde, 12) VII. 49. 2 Acker Erde, 13) VII. 54. 1 Acker Erde, 14) VII. 58. 2 Acker Erde, 15) X. 47. 1 Acker Erde, 16) XI. 27. ½ Acker Erde, 17) XI. 38. 1½ Acker Erde, 18) XI. 49. ½ Acker Erde, 19) XI. 87. 3 Acker Erde, 20) XI. 94. 1 Acker Erde, 21) XII. 20. 2 Acker Erde, 22) 23 Morgen 38 □Ruthen Holzland neben der Schäfersburg,

ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten von den Interessenten in unserm Hypotheken-Büreau eingesehen werden. Späterhin sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Querfurt, den 14. April 1856.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auscultator von Butler ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden. Nr. 334.

Der Gastwirth Beer in Kayna ist unter dem 23. Januar c. als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 335.

Der Kaufmann Ludwig Mogk zu Brehna ist unter dem 28. März c. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeldt bestätigt worden. Nr. 336.

Die Rector- und erste Knabenlehrerstelle an der Stadtschule zu Schmiedeberg, Ephorie Kemberg, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 337.

Nr. 338. Von dem Königlichen Consistorio zu Magdeburg sind im I. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie:

1) Karl Friedrich Albert Danckwortt, gebürtig aus Magdeburg; 2) Karl Hermann Haase, gebürtig aus Zeitz; 3) Karl August Wilhelm Daniel Niemann, gebürtig aus Ueplingen; 4) Karl Gottlieb Werner Oelze, gebürtig aus Zichtau; 5) Julius Adolph Ferdinand Richter, gebürtig aus Erfurt, und 6) Wilhelm Hermann Stephan, gebürtig aus Merseburg,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Nr. 339. Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Eilenburg, in der Diöces gleichen Namens, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Gustav Fiedler verliehen worden.

Nr. 340. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Priestäblich mit Görschlitz, in der Diöces Eilenburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Alexander Straßberger berufen und bestätigt worden.

Nr. 341. Im Liebenwerdaer Kreise ist für den Zeitraum vom 1. Januar 1856 bis ult. December 1858

a) für den 9. Landbezirk der Gastwirth Müller in Prösen zum Schiedsmann, der Ortsrichter Dietrich daselbst zum Stellvertreter;
b) für den 11. Landbezirk der Hüfner Gottfried Kunze in Gröden zum Schiedsmann, der Schenkwirth Kirste in Merzdorf zum Stellvertreter;
c) für den 12. Landbezirk der Rittergutsbesitzer Dr. Zachariä von Lingenthal in Großkmehlen zum Schiedsmann und der Rittergutsbesitzer, Oberstlieutenant a. D. von Bojanowski daselbst zum Stellvertreter,

gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 342. Der Mühlenbesitzer Friedrich Drubig zu Audenhain ist zum Stellvertreter des Schiedsmanns für den 6. Landbezirk des Torgauer Kreises gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 343. Für den Landbezirk Brachstädt im Saalkreise ist der Anspänner und Schöppe Schlurick in Hohen zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 344. Mittelst Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der Heydt Excellenz vom 11. d. M. ist in Stelle des unter gleichzeitiger Ernennung zum Bergrath in den Ruhestand getretenen Bergmeisters Hoffmann der Berggeschworne Friedrich August Leist zu Ründeroth zum Bergmeister bei dem Bergamte zu Eisleben ernannt worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Eckartsbergaer landräthlichen Kreis.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

18. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 3. Mai 1856.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Nr. 345.

Gesetz, betr. die Forterhebung eines Zuschlags zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1854 Nr. 4027. (Gesetz-Sammlung S. 314.) bis zum 1. April 1856 genehmigte Zuschlag von 25 Prozent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer wird bis zum 1. Januar 1857 forterhoben.

§. 2.

Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 15. April 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar: Nr. 346.

Den Remonte-Ankauf pro 1856 im Regierungsbezirk Merseburg betr.

den 4. Juni in Luckau,
= 6. = = Torgau,
= 7. = = Pretzsch,
= 14. = = Osterwieck,
= 17. = = Egeln.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1856.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nr. 347. *Die Verwaltung der Rentamts- und Floßkasse zu Merseburg betr.*

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir die hiesige Rentamts- und Floßkasse nach erfolgter Weiterbeförderung des bisherigen Rendanten, Rentamts-Verweser Martin, mit der hiesigen Königlichen Kreiskasse vereinigt und die mit der Rentamtskasse seither verbunden gewesene Forst-Unterreceptur dem Forstkassen-Rendanten Schröder zu Schkeuditz übertragen haben.

Merseburg, den 26. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 348. *Ausgelooste Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftliche Obligationen pro term. 1. Juli 1856.*

Bei der in der heutigen Oster-Meßconferenz stattgehabten anderweiten Ausloosung der Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftlichen Obligationen sind zu der statutenmäßig am 1. Juli 1856 durch das Handlungshaus Frege und Comp. zu Leipzig zu bewirkenden Zahlung der aus den fraglichen Documenten sich ergebenden respectiven Nominalbeträge die nachstehenden Nummern gezogen worden, nämlich:

Lit. A. Nr. 494. 469. 561. 241. 27.,

Lit. B. Nr. 187. 40. 861. 99. 1139. 1007. 752. 1423. 337. 1294.

In demselben Termine wurden zugleich folgende, gegen Zahlung des Capitals von den gewerkschaftlichen Gläubigern inzwischen retradirte Obligationen, nämlich:

Lit. A. Nr. 99. 429. 607. 724.,

Lit. B. Nr. 212. 458. 623. 865. 887. 915. 1301. 1428. 1442.,

mit den dazu gehörigen Talons und betreffenden Coupons vorschriftsmäßig vernichtet.

Leipzig, den 22. April 1856.

Die Schuldentilgungs-Commission für die gewerkschaftlichen Salzbergwerke bei Teuditz und Kötzschau.

v. Alvensleben. Ebers. P. Hülße. Frege et Comp.
Adv. Freiesleben.

Nr. 349. *Hypotheken-Sachen.*

Die in unserer Bekanntmachung vom 9. Juli 1855 (Beilage zum 38. Stück des Amtsblatts) beschriebene Hypothekentabelle ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte von jetzt ab lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Nebra, den 13. März 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die in unserer Bekanntmachung vom 6. September 1855 beschriebene Hypothekentabelle ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte von jetzt ab lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen. Nr. 350. Hypotheken-Sachen.

Nebra, den 13. März 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Uebertragung der in unserer Bekanntmachung vom 9. August pr. gedachten Hypothekentabelle ist erfolgt und der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen. Nr. 351. Hypotheken-Sachen.

Nebra, den 31. März 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die in unserer Bekanntmachung vom 25. Januar 1853 gedachte Tabelle über das der Pfarre zu Wetzendorf gehörige, in Flur Carsdorf gelegene Grundstück ist übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte nunmehr lediglich nur auf Grund des Allgemeinen Landrechts, Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen. Nr. 352. Hypotheken-Sachen.

Nebra, den 31. März 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über eine in den großen Krautbreiten hiesiger Flur belegene, dem Glasermeister Johann Christoph Zschernitz hier gehörige Krautbreite ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserm Geschäftslokale eingesehen werden. Später eingehende Erinnerungen dagegen können nicht berücksichtigt werden. Nr. 353. Hypotheken-Sachen.

Schkeuditz, den 19. April 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Die Schulstelle in Großgrimma, Ephorie Weißenfels, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 354.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Gottlieb Herrmann Vogel ist die Försterstelle zu Döllingen in der Oberförsterei Elsterwerda als Forstaufseher definitiv verliehen worden. Nr. 355.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Clettstedt, in der Diöces Langensalza, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Hans Christian Emil Engeln verliehen worden. Nr. 356.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Frienstedt, in der Diöces Erfurt, ist dem bisherigen Pfarrvicar zu Werningshausen, F. E. Theodor Böttner, verliehen worden. Nr. 357.

Nr. 358. Im Delitzscher Kreise ist für die Periode 1856 bis mit 1858 für den Bezirk der Stadt Landsberg der Apotheker Dalitzsch daselbst zum Schiedsmann, und der Sattlermeister Weilandt daselbst zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 359. Der Ortsrichter Bauer in Werchau ist von Neuem zum Stellvertreter des Schiedsmanns für den III. Landbezirk des Schweinitzer Kreises gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 360. In dem Liebenwerdaer Kreise sind für den Zeitraum vom 1. Januar 1856 bis ult. December 1858 zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

1) für die Stadt Uebigau der Stadtmusikus Gottfried Müller daselbst zum Schiedsmann und der Handelsmann Leberecht Gütte daselbst zum Stellvertreter;
2) für den I. Landbezirk der Rittergutsbesitzer, Pastor Platz in Maasdorf zum Schiedsmann und der Teichbesitzer Georg Richard Wenzel ebendaselbst zum Stellvertreter;
3) für den III. Landbezirk der Hüfner Karl Weser in Beiersdorf zum Stellvertreter des Schiedsmanns für diesen Bezirk;
4) für den IV. Landbezirk der Hüfner Traugott Krengel in Marxdorf zum Schiedsmann und der Hüfner Gottlieb Große daselbst zum Stellvertreter;
5) für den V. Landbezirk der Gutsbesitzer Gottfried Eckelmann in Blumberg zum Stellvertreter des Schiedsmanns, Amtsrath Krug in Packisch;
6) für den X. Landbezirk der Ortsrichter Traugott Richter in Gorden zum Schiedsmann und der Gastwirth Gottlieb Hummel in Hohenleipisch zum Stellvertreter;
7) für den XIII. Landbezirk der Kaufmann Traugott Welschke in Mückenberg zum Schiedsmann und der Posthalter Karl Wendt daselbst zum Stellvertreter.

Nr. 361. Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chaussee. In Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 26. 27. und 28. der Allerhöchst bestätigten Statuten vom 19. April 1854 laden wir die geehrten Gesellschaftsmitglieder zu der

am 28. Mai d. J., früh 9 Uhr,

im Köhlerschen Lokale im großen Haine allhier stattfindenden ordentlichen General-Versammlung hiermit ein.

Unter den Gegenständen der Berathung wird namentlich bezeichnet:

„Abänderung des §. 2. des Statuts."

Lübben, den 20. April 1856.

Das Directorium der Frankfurt a. d. O.-Leipziger Chausseebau-Gesellschaft.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

19. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 10. Mai 1856.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 362.

Nr. 4389. Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 41. bis 46. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847. Vom 13. April 1856.

Nr. 4390. Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch. Vom 14. April 1856.

Nr. 4391. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs. Vom 14. April 1856.

Nr. 4392. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Publication einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4393. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Stadt-Obligationen im Betrage von 225,000 Rthlr. Vom 5. März 1856.

Nr. 4394. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Alsdorf nach Herzogenrath.

Nr. 4395. Gesetz über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen. Vom 26. März 1856.

Nr. 4396. Bekanntmachung, betreffend die unterm 26. März 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft“ mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 4. April 1856.

Nr. 4397. Privilegium wegen Ausgabe von 850,000 Thaler Prioritäts-Obligationen III. Serie der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft. Vom 7. April 1856.

Nr. 4398. Privilegium wegen Ausgabe von 850,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen III. Serie der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft. Vom 7. April 1856.

Nr. 4399. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1856, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die Kreuz-Cüstrin-Frankfurter Eisenbahn.

Nr. 363. Die Erweiterung des Bezirks der Stadt-Gemeinde Eilenburg.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. April cr. haben Sr. Majestät der König die unter Beobachtung der Vorschriften im §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 beschlossene Vereinigung der ländlichen Gemeindebezirke Torgauer Vorstadt, Hinterstadt, Sand, Leipziger Steinweg, Zscheppelende und Thal mit der Stadt-Gemeinde Eilenburg zu genehmigen geruht, was in Gemäßheit des Schlußsatzes des §. 2. der Städte-Ordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 30. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 364. Prämie von 50 Thlr. für die Entdeckung eines Brandstifters.

In dem Unterforste Arensnesta der Königl. Oberförsterei Thiergarten hat am 16. März d. J. ein nicht unbedeutender Waldbrand stattgefunden, welcher nur durch böswillige oder fahrlässige Anstiftung entstanden sein kann. Wir setzen eine Prämie von 50 Thlr. demjenigen aus, welcher den Brandstifter so zur Anzeige bringt, daß derselbe zur Bestrafung gezogen werden kann, und bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 5. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 365. Die Einzahlung der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18 56/57 betr.

Sämmtliche Theilnehmer an dem Domainen-Feuerschäden-Versicherungs-Vereine im hiesigen Regierungsbezirke werden auf Grund des Regulativs vom 28. April 1826 §. 20. und unserer Circular-Verfügung vom 11. October 1844 (Nr. 17,937.) hierdurch aufgefordert, ihre fixirten Beiträge für das Societätsjahr vom 1. Mai 1856 bis dahin 1857 von den nach Maßgabe der in ihren Händen befindlichen Kataster und Recapitulationen versicherten Gesammtwerthsbetrage der Gebäude, und zwar:

der ersten Klasse mit 2 Sgr. von jedem Hundert Thaler,
der zweiten Klasse mit 3 Sgr. von jedem Hundert Thaler,

bis den 1. Juni c. und die Erhöhung dieses Beitrags mit

1 Sgr. von jedem Hundert der 1. Klasse und
1 Sgr. 6 Pf. von jedem Hundert der 2. Klasse

bis den 1. December d. J. an unsere Hauptkasse bei Vermeidung der Execution einzuzahlen.

Merseburg, den 6. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 366. Verpachtung des fiskalischen Mühlengrundstücks bei Neubrück.

Das bei Neubrück am Bober, eine Meile von der Kreisstadt Crossen belegene und mit ausreichender Wasserkraft versehene Mühlengrundstück, bestehend aus zwei Etablissements, nämlich:

I. aus einer neu erbauten, mit vier nach amerikanischer Art eingerichteten Mahlgängen und einem Spitzgange versehenen Mahlmühle, den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 4 Morg. 86 □R. Garten, 40 Morg. 142 □R.

Acker, 3 Morg. 59 □R. Hütung, 6 Morg. 160 □R. Wiesen und der dem Etablissement zustehenden Schankberechtigung;

II. aus der Baustelle der im Jahre 1852 abgebrannten Mahlmühle mit der Wasserkraft des rechtseitigen Gerinnes dieser Mühle,

soll auf die Zeit vom 1. Juli 1856 bis zum 1. Juli 1877 meistbietend verpachtet werden. Beide ad I. und II. genannten Etablissements sollen sowohl einzeln als auch im Ganzen ausgeboten werden und es ist zu diesem Zwecke, da in dem am 10. d. M. angestandenen Licitationstermine keine genügende Gebote abgegeben worden, ein anderweitiger Termin auf

den Zwölften Juni d. J., Vormittags Eilf Uhr,

im Königlichen Regierungsgebäude hierselbst, vor dem Regierungsrath Braumann, anberaumt.

Die dem Ausgebote zu Grunde zu legenden Pachtgelder-Minima betragen für das Etablissement ad I. 1000 Thlr. und für das Etablissement ad II. 150 Thlr. incl. ⅓ in Golde. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von resp. 10,000 Thlr. und 1000 Thlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtlustigen im Licitationstermine ausweisen müssen. Die Verpachtungsbedingungen können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden und Abschriften davon werden gegen Erstattung der Copialien ertheilt.

Frankfurt a. d. O., den 30. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Der Provinzial-Schulrath Wendt ist von Stettin in gleicher Eigenschaft an das Provinzial-Schul-Collegium zu Magdeburg versetzt worden und hat mit dem 30. April seine Amtsgeschäfte bei dem Letzteren übernommen. Nr. 367.

Dem gewerkschaftlichen Forstkassen-Rendanten Giesemann zu Wippra ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für den Bezirk der Königl. Kreisgerichts-Commission daselbst commissarisch übertragen worden. Nr. 368.

Dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Naumann ist die Forstaufseherstelle zu Zschornewitz in der Oberförsterei Rothehaus definitiv verliehen worden. Nr. 369.

Nr. 370. Einladung zu der in Halberstadt stattfindenden General-Versammlung der landwirthschaftlichen Vereine der Provinz Sachsen.

Der landwirthschaftliche Verein des Fürstenthums Halberstadt und der Grafschaft Wernigerode wird mit der

vom 26. bis 28. Mai d. J.

in Halberstadt stattfindenden General-Versammlung der landwirthschaftlichen Vereine der Provinz Sachsen, sowie der Anhaltinischen und Schwarzburg-Sondershausenschen Lande eine Provinzial-Thierschau, sowie eine Ausstellung von landwirthschaftlichen Maschinen, Geräthen und technisch-landwirthschaftlichen Erzeugnissen verbinden.

Das unterzeichnete Comité beehrt sich zu dem Ende alle Landwirthe, Beförderer und Freunde des Landbaues, der mit demselben zusammenhängenden technischen Gewerbe, der Maschinenbaukunst sowie des Gartenbaues zu ersuchen, diese Thierschau und Ausstellung durch eine recht thätige Theilnahme freundlichst zu befördern und mit Ausstellungs-Gegenständen zu beschicken, die desfallsigen Anmeldungen aber bis zum 15. Mai d. J. nach Anleitung des bei den Herren Kreis-Landräthen einzusehenden Programmes vom 29. Februar d. J., welches durch die weitere Bekanntmachung vom 17. d. M. in Beziehung auf die Zahl und Höhe der Prämien, unter Zustimmung der Central-Direction, dahin vervollständigt resp. abgeändert ist, daß:

am 25. Mai, Abends 8 Uhr, die Vorversammlung der Festtheilnehmer,

am 26. Mai, Morgens 9 Uhr, die General-Versammlung und Nachmittags 3½ Uhr das Festmahl,

am 27. Mai, Morgens von 8 bis 12 Uhr, die Verhandlung der Central-Versammlung, von Mittags 12 bis zum Schluß des Tages die Besichtigung der Schauthiere, für welche bedeckte Räume eingerichtet und der übrigen Ausstellungsgegenstände, sowie die Prüfung der Maschinen und der Zugkraft der Thiere,
Nachmittags um 3 Uhr gemeinschaftliches Mittagsessen und
Abends um 5 Uhr Concert auf den nahe gelegenen Spiegelschen Bergen,

am 28. Mai, Vormittags von 11 Uhr ab, die Vertheilung der Ehrenpreise und Vorführung der prämirten Thiere,
Nachmittags von 2 Uhr ab Volksbelustigungen verschiedener Art,
Nachmittags von 4 Uhr ab das Wettrennen und
Abends um 8 Uhr der Festball,

stattfindet;

am 29. Mai aber die Excursionen
a) zur Besichtigung der Ackerbauschule in Badersleben,
b) zum Besuche benachbarter Wirthschaften und
c) in den Harz (über Blankenburg nach der Roßtrappe und dem Bodethale, woselbst im Gasthause „zum Waldkater“ und „zum Hubertusbade“ das gemeinschaftliche Mittagsessen um 3 Uhr eingenommen wird) nach der Wahl der Festtheilnehmer unternommen werden,

dem unterzeichneten Comité gefälligst zugehen zu lassen.

Halberstadt, den 21. April 1856.

Das Comité des landwirthschaftlichen Vereins für das Fürstenthum Halberstadt und der Grafschaft Wernigerode.

von Gustedt, Landrath. Förster, Oek. Commiss. Rath. Heine, Oberamtmann. von Brüncken, Ober-Bürgermeister.
Löbbecke, Gutsbesitzer. Lunde, Amtmann. Sievers, Schulze.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

20. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 17. Mai 1856.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar: **Nr. 371.** Den Remonte-Ankauf pro 1856 im Regierungsbezirk Merseburg betr.

den 4. Juni in Luckau,
= 6. = = Torgau,
= 7. = = Pretzsch,
= 14. = = Osterwieck,
= 17. = = Egeln.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1856.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Das bei Neubrück am Bober, eine Meile von der Kreisstadt Crossen belegene und mit ausreichender Wasserkraft versehene Mühlengrundstück, bestehend aus zwei Etablissements, nämlich: **Nr. 372.** Verpachtung des fiskalischen Mühlengrundstücks bei Neubrück.

I. aus einer neu erbauten, mit vier nach amerikanischer Art eingerichteten Mahlgängen und einem Spitzgange versehenen Mahlmühle, den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 4 Morg. 86 □R. Garten, 40 Morg. 142 □R. Acker, 3 Morg. 59 □R. Hütung, 6 Morg. 160 □R. Wiesen und der dem Etablissement zustehenden Schankberechtigung;

II. aus der Baustelle der im Jahre 1852 abgebrannten Mahlmühle mit der Wasserkraft des rechtseitigen Gerinnes dieser Mühle,

soll auf die Zeit vom 1. Juli 1856 bis zum 1. Juli 1877 meistbietend verpachtet werden. Beide ad I. und II. genannten Etablissements sollen sowohl einzeln als auch im Ganzen ausgeboten werden und es ist zu diesem Zwecke, da in dem am 10. d. M. angestandenen Licitationstermine keine genügende Gebote abgegeben worden, ein anderweitiger Termin auf

den Zwölften Juni d. J., Vormittags Eilf Uhr,

im Königlichen Regierungsgebäude hierselbst, vor dem Regierungsrath Braumann, anberaumt.

Die dem Ausgebote zu Grunde zu legenden Pachtgelder-Minima betragen für das Etablissement ad I. 1000 Thlr. und für das Etablissement ad II. 150 Thlr. incl. ⅓ in Golde. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von resp. 10,000 Thlr. und 1000 Thlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtlustigen im Licitationstermine ausweisen müssen. Die Verpachtungsbedingungen können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden und Abschriften davon werden gegen Erstattung der Copialien ertheilt.

Frankfurt a. d. O., den 30. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 373. *General-Kirchen- und Schulenvisitation für die Stadt- und die Land-Diöces Merseburg.*

Auch für dieses Jahr ist eine General-Kirchen- und Schulenvisitation in unserer Provinz durch den Evangelischen Ober-Kirchen-Rath angeordnet worden, und es ist dieselbe von uns für die Stadt- und die Land-Diöces Merseburg auf die Tage vom 26. Mai bis einschließlich den 9. Juni d. J. festgesetzt.

Wir machen diese Bestimmung allen evangelischen Christengemeinden der Provinz Sachsen bekannt mit der Zuversicht, daß nicht bloß die Hirten und Lehrer, sondern auch die Kirchenältesten, Kirchenräthe und Ortsvorgesetzten, sowie die Genossen der Gemeinden dieses wichtige Werk auf ihre Herzen und Gebete nehmen und für dasselbe den Herrn der Kirche um Seine Gnade und Seinen Segen anrufen werden.

Magdeburg, den 5. Maj 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nr. 374. *Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.*

Mittelst der unterm 9. April c. höheren Orts vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Dreißig Acker bei Voigtstedt an die Königliche Salinen-Verwaltung zu Artern verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 3. Mai 1856.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 375. *Hypotheken-Sachen.*

Die Hypothekentabelle über die der Wittwe Blankenberg und Genossen zugehörigen Grundstücke Steinbrücker Flur: 29 □R. Land im Bruchenfelde neben Kantoratlande und Hoffmann, 28 □R. Land daselbst neben einen Graben und Hoffmann, ist in das Hypothekenbuch übertragen und wird der Erwerb eines Hypothekenrechts daran von jetzt ab lediglich nach dem Allgem. Landrecht, der Allgem. Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden. Heringen, den 15. April 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29. Januar 1856 ein Patent auf Vorrichtungen zum Stimmen von Saiten-Instrumenten in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staates ertheilt worden. Nr. 376. Patent-Ertheilung.

Dem Maschinenbauer G. A. E. Krämer zu Rheinsberg ist unter dem 19. Februar 1856 ein Patent auf eine Zange zum Schränken (Biegen) der Zähne in Sägeblättern in der durch ein Modell nachgewiesenen und durch Beschreibung erläuterten Zusammensetzung auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden. Nr. 377. Patent-Ertheilung.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Karl Reichel aus Eisleben ist unter dem 14. April c. als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden. Nr. 378.

Die Rector- und erste Knabenlehrerstelle an der Stadtschule zu Weißenfels, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 379.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Nicolai zu Quedlinburg ist dem bisherigen Pfarrer an der Kirche St. Johannis daselbst, Carl Theodor Köhler, verliehen worden. Nr. 380.

Die Oberpredigerstelle zu Osterburg ist durch den am 9. April c. erfolgten Tod des Oberpredigers Dr. Wolterstorff erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats. Nr. 381.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Battin mit Zwiesigkow, in der Diöces Prettin, ist dem bisherigen Pfarrer in Benneckenstein, August Theodor Schubart, verliehen worden. Nr. 382.

Dem Pächter des Stiftungsguts zu Canena, Amtmann Stahlschmidt, ist der Titel eines Königlichen Ober-Amtmanns verliehen worden. Nr. 383.

Durch die von des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz unterm 18. April c. ausgefertigten Patente sind der Bergexpectant Carl Paul Herter zum Bergreferendarius, der Bergexpectant Hermann Wilhelm Unger zum Berg- und Hütteneleven und der Bergexpectant Julius Hugo Werner Dannenberg zum Bergeleven ernannt worden. Nr. 384.

Nr. 385. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Kreisrichter v. Mühler in Spandau ist zum Director des Kreisgerichts in Delitzsch Allerhöchst ernannt.

Der Kreisrichter Bennhold in Löbejün ist in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Commission zu Zörbig versetzt und an dessen Stelle der Gerichts-Assessor Hochbaum zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Halle mit der Function in Löbejün ernannt.

Die Referendarien **Hartnack** und **Krämer** sind zu Gerichts-Assessoren ernannt und der Gerichts-Assessor Dr. **Gerhardt** vom Appellationsgericht zu Breslau in hiesiges Departement versetzt.

Der Referendar **Göschel** ist an die Regierung zu Magdeburg, der Referendar **Steinbach** an das Appellationsgericht daselbst und der Auscultator v. **Buttler** an die Regierung zu Merseburg übergegangen; dagegen sind

der Referendar **Teichen**, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Greifswald, der Referendar **Göring**, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Magdeburg, der Referendar **Keller**, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Hamm, der Auscultator **Junghann**, bisher bei dem Kammergerichte zu Berlin und der Auscultator **Huch**, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Magdeburg in hiesiges Departement versetzt.

Die Auscultatoren **Klinge** und **Langrock** sind zu Referendarien befördert.

Die Rechtscandidaten **Kritz**, Graf **Prebento**, **Schnelle**, **Securius** und v. **Seyffertitz** sind zu Auscultatoren im hiesigen Departement angenommen.

Dem Rechtsanwalt, Hofrath **Tellemann** bei dem hiesigen Appellationsgericht ist der Character als Geheimer Justizrath und dem Rechtsanwalt **Gisecke** beim Kreisgericht zu Eisleben der Character als Justizrath Allerhöchst verliehen.

Der Rechtsanwalt **Kobert** in Suhl ist zum Notarius im Departement ernannt.

Dem Kreisgerichts-Deposital-Rendanten **Gutsche** in Halle ist der Character als Rechnungsrath und dem Kreisgerichts-Secretair **Pape** in Erfurt der Character als Kanzleirath Allerhöchst verliehen.

Der Hülfsbote **Lilie** beim Kreisgericht zu Delitzsch ist definitiv als Gerichtsbote bei der Gerichts-Commission in Schmiedeberg angestellt.

Nr. 386. Für den V. Landbezirk des Bitterfelder Kreises ist der Kossathe und Dorfkrämer Friedrich **Lichtner** in **Friedersdorf** zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 387. Im Liebenwerdaer Kreise ist für den Zeitraum vom 1. Januar 1856 bis ultimo December 1858

a) für den V. Landbezirk der bisherige Schiedsmann, Amtsrath **Krug** in **Packisch** anderweit zum Schiedsmann;
b) für den VI. Landbezirk der Erbrichter, Lieutenant a. D. **Bärwald** in **Wenzendorf** zum Schiedsmann und der Kirchenvorsteher Friedrich **Hänsel** in **Coßdorf** zum Stellvertreter;
c) für den VIII. Landbezirk der bisherige Stellvertreter, Gutsbesitzer **Brückner** in **Boragk** anderweit zum Stellvertreter,

gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 388. Seine Majestät der König haben dem Staatsanwaltsgehülfen von **Elmendorff** zu **Heiligenstadt** den Character als Staatsanwalt zu verleihen geruht.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

21. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 24. Mai 1856.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 389.
Nr. 4400. Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen. Vom 19. März 1856.
Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung:
Nr. 4401. Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen. Vom 19. März 1856.
Nr. 4402. Gesetz, betreffend die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen des Obertribunals. Vom 7. Mai 1856.
Nr. 4403. Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend. Vom 7. Mai 1856.

Nr. 390. Erledigung der Kreischirurgenstelle des Bitterfelder Kreises.

Die Kreischirurgenstelle des Bitterfelder Kreises ist durch den Tod des bisherigen interimistischen Verwalters, Sanitäts-Raths Dr. Zwanzig zu Bitterfeld erledigt. Qualificirte Bewerber fordern wir auf, unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines ausführlichen Lebenslaufes ihre Meldung binnen 4 Wochen bei uns einzureichen.

Merseburg, den 8. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 391. Die Versorgung der Gegenden an der untern Saale mit weichem Brennholze durch Privatunternehmer betr.

Nach Anordnung des Königlichen Finanz-Ministerii wird beabsichtigt, die von der Königlichen Verwaltung bisher betriebenen Saalenflöße aufzulösen und die Königlichen Floßholzablageplätze an der unteren Saale und zwar zu Naumburg, Weißenfels und Merseburg fiscalischer Seits nicht mehr mit Floßholz zu versehen, sobald sich Privatunternehmer gefunden, welche die Versorgung der Gegenden an der unteren Saale mit weichem Brennholze übernehmen wollen, und resp. soweit solches Brennholz etwa auf der Saale geflößt werden sollte, wegen der für den Floßbetrieb erforderlichen Genehmigung, so wie event. wegen Ueberlassung der fiscalischen Holzablageplätze mit uns ein Uebereinkommen getroffen und uns die Ueberzeugung gewährt haben werden, daß die unteren Saalgegenden durch den Privatverkehr mit weichem Brennholze versehen werden können.

Merseburg, den 11. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 392. Verpachtung der Merseburger Amtsfischerei.

Die Merseburger Amtsfischerei, wozu:

a) an Streich- und Streckteichen:
der Küchenteich bei Schkopau, der Teich bei Rodden, der Teich bei Niederwünsch und die beiden hiesigen Wallhälter mit einem Flächeninhalte von 15 Mrg. 107 □R. — □F.,

b) an Abwachsteichen:
der hiesige Gotthardtsteich, der Knapendorfer Unterteich und der Teich bei Corbetha, an Fläche haltend . . . 320 = 10 = 99 =

c) die bei hiesiger Stadt belegene Hoffischerei an Gebäuden, Grase- und Baumgarten und 6 Fischhältern, groß . . . 3 = 36 = — =

d) die große und kleine Teichvoigtwiese bei Zscherben zum Flächeninhalte von . . . 12 = 80 = — =

zusammen also an Fläche haltend . . 351 Mrg. 53 □R. 99 □F.,

ferner:

e) die Gräserei- und Rohrnutzung im hiesigen Stadtgraben vom Gotthardtsthore bis nach der Hoffischerei hin,

f) die wilde Fischerei im Geiselgeheege,

g) die herrschaftlichen Teichbesatz-, Baum- und Utensilien-Inventarien,

gehören, soll von Michaelis d. J. ab alternativ auf 12 oder 18 Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots verpachtet werden.

Wir haben dazu Termin auf

den 31. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

in unserm Sitzungszimmer hier angesetzt, wozu wir qualificirte und mit hinlänglichem Vermögen versehene Pachtbewerber mit dem Hinzufügen einladen, daß sie vor dem Termine sich über ihre Qualification und den eigenthümlichen Besitz eines Vermögens von 8000 Thlr. auszuweisen haben.

An Caution sind 1000 Thlr., wovon der künftige Pächter die Zinsen bezieht, einzulegen. Zur Pachtübernahme ist mindestens die Summe 5000 Thlr. erforderlich; das Minimum des jährlichen Pachtgeldes endlich ist auf 500 Thlr. festgesetzt.

Die Regeln der Licitation, die allgemeinen und speciellen Pachtbedingungen, sowie die verschiedenen Inventarien-Nachweisungen sind in unserer Domainen-Registratur ausgelegt und können daselbst, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in den Dienststunden von den Pachtbewerbern eingesehen werden.

Merseburg, den 7. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 393. Verpachtung des fiskalischen Mühlengrundstücks bei Neubrück.

Das bei Neubrück am Bober, eine Meile von der Kreisstadt Crossen belegene und mit ausreichender Wasserkraft versehene Mühlengrundstück, bestehend aus zwei Etablissements, nämlich:

I. aus einer neu erbauten, mit vier nach amerikanischer Art eingerichteten Mahlgängen und einem Spitzgange versehenen Mahlmühle, den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, 4 Morg. 86 □R. Garten, 40 Morg. 142 □R. Acker, 3 Morg. 59 □R. Hütung, 6 Morg. 160 □R. Wiesen und der dem Etablissement zustehenden Schankberechtigung;

II. aus der Baustelle der im Jahre 1852 abgebrannten Mahlmühle mit der Wasserkraft des rechtseitigen Gerinnes dieser Mühle,

soll auf die Zeit vom 1. Juli 1856 bis zum 1. Juli 1877 meistbietend verpachtet werden. Beide ad I. und II. genannten Etablissements sollen sowohl einzeln als auch im Ganzen ausgeboten werden und es ist zu diesem Zwecke, da in dem am 10. d. M. angestandenen Licitationstermine keine genügende Gebote abgegeben worden, ein anderweitiger Termin auf

den Zwölften Juni d. J., Vormittags Eilf Uhr,

im Königlichen Regierungsgebäude hierselbst, vor dem Regierungsrath Braumann, anberaumt.

Die dem Ausgebote zu Grunde zu legenden Pachtgelder-Minima betragen für das Etablissement ad I. 1000 Thlr. und für das Etablissement ad II. 150 Thlr. incl. ⅓ in Golde. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von resp. 10,000 Thlr. und 1000 Thlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtlustigen im Licitationstermine ausweisen müssen. Die Verpachtungsbedingungen können in unserer Domainen-Registratur hierselbst eingesehen werden und Abschriften davon werden gegen Erstattung der Copialien ertheilt.

Frankfurt a. d. O., den 30. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 394. Ausgelooste Wittenberger Deichobligationen pro term. 1. Juli 1856.

In Gemäßheit des durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. August 1852 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegiums (Gesetz-Sammlung pro 1852 S. 557.) zur Ausgabe von Deichobligationen im Betrage von 100,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamtes die Ausloosung der zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 1025 Thlr. stattgefunden.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Ausloosung gezogen worden:

1) Lit. A. Nr. 20. über 500 Thlr.
2) = B. Nr. 1. 57. 90. 172. über je 100 Thlr.
3) = C. Nr. 25. 107. 128. 169. 171. über je 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. des Allerhöchst verliehenen Privilegiums hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die ausgeloosten Deichobligationen am 1. Juli c. der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird.

In Bezug auf die Präclusivbestimmungen, wonach ausgelooste oder gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, inner-

halb der nächsten 10 Jahre auch in spätern Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. des Allerhöchsten Privilegiums, welches jeder Obligation beigedruckt ist.

Wittenberg, den 30. Januar 1856.

Der Deichhauptmann, Landrath von Jagow.

Personal-Chronik.

Nr. 395. Die Schul- und Küsterstelle in Gladitz mit Hollsteitz, Ephorie Lissen, Privat-Patronats, wird zum 1. October d. J. durch freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 396. Dem seitherigen Rentamts-Verweser, Lieutenant Martin ist die Verwaltung der Königl. Kreiskasse zu Torgau vom 1. Mai d. J. ab definitiv übertragen worden.

Nr. 397. Der Predigtamts-Candidat Julius Carl Kessel ist zum Hülfsprediger der Parochie Roitzsch, in der Diöces Bitterfeld, ernannt worden.

Nr. 398. Der Pastor Engelmann zu Klein-Garz, in der Ephorie Salzwedel, tritt mit dem 1. October d. J. in den Ruhestand. Ueber die dadurch vacant werdende Pfarrstelle privatlichen Patronats ist bereits disponirt.

Nr. 399. Der Predigtamts-Candidat Carl August Böttger ist zum Hülfsgeistlichen an der Straf- und Besserungsanstalt zu Lichtenburg berufen und bestätigt worden.

Nr. 400. Der Predigtamts-Candidat Ernst Ehregott Ferdinand Müller ist zum Hülfsgeistlichen an der Strafanstalt zu Halle berufen und bestätigt worden.

Nr. 401. Der Bürgermeister Franke zu Prettin ist anderweit zum Schiedsmann für die Stadt Prettin gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 402. In der Grafschaft Stolberg-Roßla sind für die Periode von 1856 bis 1858 zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

a) für den Bezirk Berga der Ortsschulze Apel in Berga zum Schiedsmann und der Gemeindevorsteher Schuller daselbst zum Stellvertreter;

b) für den Bezirk Tilleda der Polizei-Commissar Hecker in Tilleda zum Schiedsmann und der Rentier August Hecker daselbst zum Stellvertreter.

Nr. 403. Für den 3. Landbezirk des Liebenwerdaer Kreises ist der bisherige Schiedsmann, Gerichtsschöppe Schmidt in Beyersdorf anderweit zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 404. Für den VI. Landbezirk im Delitzscher Kreise ist der Gutsinspector Tartsch in Hohenprießnitz zum Schiedsmann und der Schulze Rackwitz in Krippehna zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

22. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 31. Mai 1856.

Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter **Nr. 405.**
Nr. 4404. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikels 88. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 30. April 1856.
Nr. 4405. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1856. Vom 14. Mai 1856.

Nr. 406. Aufgebot wegen eines Staatsschuldscheins über 100 Thlr.

In Gemäßheit des §. 6. der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Amtmann Trittel zu Hemsendorf, im Kreise Schweinitz Reg. Bez. Merseburg, der der Kirche zu Ruhlsdorf gehörige Staatsschuldschein

Litt. F. Nr. 171,934. über 100 Thlr.

angeblich gestohlen worden ist.

Es wird derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Trittel anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 20. Mai 1856.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

Nr. 407. Einrichtung einer ständigen Mission in Naumburg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Befriedigung der geistlichen Bedürfnisse der in den Kreisen Naumburg und Weißenfels lebenden Katholiken von der bischöflichen Behörde zu Paderborn eine ständige katholische Mission, welche ihren Sitz in Naumburg hat, errichtet und für jetzt dem Curalpriester Franz Haselhorst übertragen worden ist.

Magdeburg, den 16. Mai 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Nr. 408. Die Vorschriften zur Verhütung von:

Es haben sich häufig die Fälle wiederholt, daß des Königs Majestät von im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden mit Gesuchen um Niederschlagung der von ihnen nach ihrer Anstellung oder Beschäftigung durch den Fortbezug der Invaliden-Pension veranlaßten Ueberhebungen angegangen worden.

Ueberhebungen an Invaliden-Pensionen betr.

Bei näherer Erforschung der mit den diesfälligen Ueberhebungen im Zusammenhange stehenden Umstände hat sich in der Regel herausgestellt, daß die anstellenden Behörden es verabsäumt hatten, die zur Verhütung von Ueberhebungen bei den Invaliden-Pensionen von dem Königlichen Staats-Ministerium beschlossenen und Allerhöchsten Orts genehmigten, von uns unterm 22. Januar 1839 durch das Amtsblatt (Stück 6. Nr. 74.) bekannt gemachten Vorschriften zu befolgen, wonach dem Invaliden das Pensions-Quittungsbuch abgenommen und der zahlenden Kasse zugefertigt, gleichzeitig auch der betreffenden Regierung von der erfolgten Anstellung oder der Beschäftigung des Invaliden, sowie von dem ihm bewilligten Civil-Dienst-Einkommen Behufs Sistirung der Pensionszahlung Anzeige gemacht werden soll.

In Folge höherer Veranlassung wird daher den von uns ressortirenden Behörden, namentlich auch den Magistäten, die pünktlichste Befolgung jener Vorschriften in Verbindung mit den von uns unterm 24. December 1844 (Amtsblatt pro 1845 Stück 2. Seite 17. Nr. 30.) bekannt gemachten Bestimmungen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844 hierdurch mit Hinweisung auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. Juli 1838 (Gesetz-Sammlung pro 1838 Seite 485.), wonach dann, wenn die Wiedereinziehung des überhobenen Betrags von dem nicht berechtigten Empfänger nicht mehr bewirkt werden kann, der Regreß gegen den Beamten geltend zu machen ist, dem bei der Ueberhebung das Versehen zur Last fällt, wiederholt zur strengsten Pflicht gemacht.

Merseburg, den 20. Mai 1856.

Königliche Regierung.

Nr. 409. Polizei-Verordnung, das Verbot der Benutzung des Floßgrabens zur Schaafschwemme betr.

Von verschiedenen Gemeinden und Privaten wird der Floßkanal der weißen Elster alljährlich unbefugter Weise zum Waschen der Schaafe benutzt, wobei nicht allein das Wasser durch Einsetzung eines Schutzes aufgedämmt wird, sondern auch die erweichten Ufer durch die Schaafe losgetreten und beschädigt werden.

Die Benutzung des Floßgrabens zur Schaafschwemme wird daher hiermit untersagt und wird jeder Uebertretungsfall in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 §. 11. (G. S. Seite 265.) mit einer Polizeistrafe bis zum Betrage von 10 Thlr. geahndet werden.

Merseburg, den 17. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 410. Die Ungültigkeit der vor beendigtem 3. Aufgebote ausgestellten pfarramtlichen Zeugnisse betr.

Es soll vorgekommen sein, daß Geistliche vor beendigtem 3. Aufgebote über die einspruchsfrei erfolgte erste und zweite Proclamation ein Attest mit dem Bemerken ausgestellt haben, es lasse sich erwarten, daß auch das 3. Aufgebot ohne Einspruch bleiben werde.

Wir finden uns veranlaßt, die Ausstellung solcher Zeugnisse, als völlig unzulässig, hierdurch zu untersagen und die copulirenden Geistlichen anzuweisen, Atteste solcher Art nicht nur nicht anzunehmen, sondern dieselben auch den betreffenden Pfarrern mit der Aufforderung zur Ausstellung eines vorschriftsmäßigen Attestes zu remittiren. Zu-

widerhandlungen würden wir sowohl gegen den Aussteller als den Empfänger solcher Zeugnisse zu rügen uns genöthigt sehen.

Magdeburg, den 17. Mai 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nr. 411. Ausgelooste Sächsische Rentenbriefe pro term. 1. October 1856.

In dem am 15. Mai d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. April bis ult. September c.) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr.: Nr. 7. 219. 363. 858. 1660. 1697. 1855. 1962. 2142. 2284. 2718. 2884. 3233. 3278. 3385. 3395. 3567. 3630. 3766. 3782. 3818. 4111. 4297. 4343. 4890.;
2) Littera B. à 500 Thlr.: Nr. 236. 420. 560. 753. 910. 970. 1029. 1290.;
3) Littera C. à 100 Thlr.: Nr. 24. 533. 610. 694. 1026. 1349. 1730. 2021. 2086. 2230. 2327. 2373. 2794. 3115. 3415. 3582. 3765. 3941. 3968. 4273. 4457. 4624. 5031. 5161. 5285. 5637. 5691. 5948.;
4) Littera D. à 25 Thlr.: Nr. 110. 541. 621. 1067. 1216. 1288. 2002. 2245. 2386. 2706. 2807. 2839. 2898. 3013. 3076. 3541. 3933. 4030. 4073. 4293. 4566. 4894. 5056. 5188.;
5) Littera E. à 10 Thlr.: Nr. 402. 477. 845. 985. 1166. 1265. 1544. 2002. 2108. 2404. 3040. 3072. 3166. 3248. 3419. 3707. 4550. 4793. 4891. 4929. 4989. 5433. 5600. 5632. 5795. 5873. 5891. 5951. 6050. 6102. 6226. 6300. 6421. 6799. 6804. 7167. 7488. 7708. 7791. 7994. 8012.,

ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. October 1856 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 30. September 1856 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 4 Stück Zinscoupons, Serie I. Nr. 13. bis 16., unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. October 1856 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich unsere Rentenbankkasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooster Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. October 1852:
Littera D. Nr. 84. und 104. à 25 Thlr.;

b) pro 1. April 1853:
Littera C. Nr. 548. und 582. à 100 Thlr.,
" D. " 505. à 25 Thlr.;
c) pro 1. October 1853:
Littera A. Nr. 1523. à 1000 Thlr.,
" C. " 643. à 100 Thlr.,
" D. " 1309. à 25 Thlr.,
" E. " 1708. und 1915. à 10 Thlr.;
d) pro 1. April 1854:
Littera A. Nr. 348. à 1000 Thlr.,
" C. " 133. und 1940. à 100 Thlr.,
" E. " 200. 741. 2430. 3031. 3252. und 3547. à 10 Thlr.,

wiederholt hierdurch auf, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 16. Mai 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 412. Ausgeloofte Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse betr.

In dem am 15. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1856 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

1) von Lit. A. à $3\frac{1}{2}$ %

Nr. 112.	à 500 Thlr.,		Nr. 611.	à 50 Thlr.,
" 314.	à 500 "		" 405.	à 25 "
" 693.	à 500 "		" 411.	à 25 "
" 232.	à 100 "		" 653.	à 25 "
" 165.	à 50 "			

2) von Lit. B. à 4 %

Nr. 247.	à 500 Thlr.,	Nr. 3349.	à 100 Thlr.,
" 804.	à 500 "	" 3362.	à 100 "
" 1687.	à 500 "	" 3412.	à 100 "
" 1979.	à 500 "	" 4323.	à 100 "
" 2733.	à 500 "	" 1000.	à 50 "
" 3478.	à 500 "	" 1069.	à 50 "
" 1908.	à 100 "	" 3029.	à 50 "
" 2318.	à 100 "	" 3917.	à 50 "
" 2538.	à 100 "	" 937.	à 25 "
" 2994.	à 100 "		

ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1857 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder

b) auf der Königlichen Kreiskasse zu Heiligenstadt innerhalb 10 Tage nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 31. December 1856 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf, und muß daher mit denselben der dazu gehörige Zinscoupon, Serie III. Nr. 4., unentgeltlich zurückgeliefert werden.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1857 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar vom Ausloosungstermine

a) den 30. Juni 1854:
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211. à 5 Thlr.;

b) den 31. December 1854:
die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 450. à 10 Thlr., Nr. 468. à 5 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 1743. 2920. und 2924. à 10 Thlr., Nr. 1624. und 3812. à 5 Thlr.;

c) den 31. December 1855:
die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 1373. und 1464. à 500 Thlr., Nr. 866. 2950. 4209. und 4316. à 100 Thlr., Nr. 884. 894. und 3002. à 50 Thlr., Nr. 2204. à 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 16. Mai 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 413. Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 15. Mai 1856.

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar

20	Stück	zu	1000	Thlr.	=	20000 Thlr.,
6	=	=	500	=	=	3000 =
23	=	=	100	=	=	2300 =
11	=	=	25	=	=	275 =
38	=	=	10	=	=	380 =

überhaupt: Fünf und Zwanzig Tausend Neunhundert und Fünf und Funfzig Tha-

ler, nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Damm, Justizrath und Notar.

H. Nathusius, August Steinle, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags.

Brenning, als Commissarius der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 17. Mai 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 414. Vernichtung ausgelooster und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 15. Mai 1856.

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Provinzial-Rentenbank hierselbst vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach den von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnissen gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à $3\frac{1}{2}$ %

5 Stück	à 500 Thlr.	.... =	2500	Thlr.,
1 =	à 300 =	.... =	300	=
1 =	à 25 =	.... =	25	=

II. à 4 %

9 Stück	à 500 Thlr.	.... =	4500	Thlr.,
1 =	à 300 =	.... =	300	=
5 =	à 100 =	.... =	500	=
2 =	à 50 =	.... =	100	=
4 =	à 25 =	.... =	100	=
2 =	à 10 =	.... =	20	=
2 =	à 5 =	.... =	10	=

überhaupt: Achttausend Dreihundert Fünf und Funfzig Thaler nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Damm, Justizrath und Notar.

August Steinle, Nathusius, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags.

Brenning, als Commissarius der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 17. Mai 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 415. Die Anmeldung der diesjährigen

Nach §. 5. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 — Gesetz-Sammlung pro 1828 Seite 39. — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten

Ackerfläche von sechs und mehr Quadratruthen Größe verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli jedes Jahres der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft, gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung, schriftlich oder mündlich anzumelden. Tabacksplanzungen betr.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen der Versäumniß solcher Anmeldung mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche in diesem Jahre Tabacksbau treiben wollen, auf oben bezeichnete Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo die Tabacksländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli d. J. bepflanzt werden sollten, die Declaration bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung begonnen wird.

Magdeburg, den 22. Mai 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Nr. 416. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 26. Februar 1856 ein Patent auf eine Lochmaschine für Papier zu Jacquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 417. Patent-Ertheilung.

Dem Schriftsteller A. Bernstein in Berlin ist unter dem 26. Februar 1856 ein Patent auf eine Telegraphen-Vorrichtung zur gleichzeitigen Beförderung mehrerer Depeschen auf einem Drahte nach derselben Richtung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 418. Patent-Ertheilung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 28. Februar 1856 ein Einführungs-Patent auf mechanische Webestühle zur Herstellung von sammetartigen Geweben in ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 419. Patent-Ertheilung.

Dem Seidenwirkermeister A. Helm und dem Maschinenbauer F. Helm in Berlin ist unter dem 2. März 1856 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes und als neu erkanntes Hülfsmittel zur Bewegung des Prisma der Jacquard-Maschinen auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Nr. 420. Patent-Ertheilung.

Dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Düren ist unterm 2. März 1856 ein Patent auf eine kombinirte electromagnetische Musterkarten-, Schlage und Kopir-

Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 421. Die Schul- und Küsterstelle in Rippicha, Ephorie Zeitz, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 422. Durch das Ableben des Pastors Löwe ist die Pfarrstelle zu Altensalzwedel, Diöces Salzwedel, vacant geworden. Patron dieser Stelle ist das Königliche Schul-Collegium der Provinz Brandenburg zu Berlin.

Nr. 423. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bindersleben, in der Diöces Erfurt, ist dem bisherigen Rector in Kösen, Predigtamts-Candidaten Franz Carl Gustav Maizier verliehen worden.

Nr. 424. Für den VIII. Landbezirk des Torgauer Kreises ist der Rittergutsbesitzer Obermann zu Langenreichenbach zum Schiedsmann und der Schöppe Teichmann zu Wildschütz zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 425. In der Grafschaft Stolberg-Roßla ist für den Zeitraum von 1856 bis mit 1858

1) für den Bezirk Roßla der Schenkwirth Bloßfeld in Roßla zum Schiedsmann und der Apotheker Franke daselbst zum Stellvertreter;
2) für den Bezirk Uftrungen der Oekonom Busch zu Breitungen zum Schiedsmann und der Maurer Keutz daselbst zum Stellvertreter

gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 426. In Folge der Versetzung des Gradir-Inspecteurs Grund zu Dürrenberg als Salinen-Director nach Königsborn ist der bisherige Material-Rendant Weiß zu Schönebeck als Gradir-Inspector nach Dürrenberg, dagegen der Material-Verwalter Fabricius unter Beilegung des Prädicats „Salinen-Factor" als Material-Verwalter nach Schönebeck versetzt, auch der bisherige Kassirer Althof zu Dürrenberg zum Material-Verwalter daselbst und der bisherige Assistent Agricola zum Salinen-Secretair und Kassirer daselbst ernannt worden. Dem Secretair und Buchhalter Werner zu Dürrenberg ist das Prädicat „Salinen-Factor" beigelegt worden.

Nr. 427. Der Landrathsamts-Verweser und Regierungs-Assessor von Rauchhaupt zu Delitzsch ist zum Kreis-Feuersocietäts-Director des Delitzscher Kreises gewählt und bestätigt worden.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

23. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 7. Juni 1856.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter . . Nr. 428.

Nr. 4406. Gesetz, die Bewilligung einer Zinsgarantie für das Anlagecapital der Ruhr-Sieg-Eisenbahn betreffend. Vom 30. April 1856.

Nr. 4407. Gesetz, betreffend die Verminderung der unverzinslichen Staatsschuld um funfzehn Millionen Thaler, sowie die Ausgabe verzinslicher Staatsschuld-Verschreibungen über 16,598,000 Thaler. Vom 7. Mai 1856.

Nr. 4408. Gesetz wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung vom 5. October 1846. Vom 7. Mai 1856.

Nr. 4409. Allerhöchster Erlaß vom 7. Mai 1856, betreffend die Bestimmung, daß die Directoren der Bergämter zur vierten Rangklasse der höheren Provinzial-Beamten (der Ober-Bergräthe) gehören sollen.

Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4410. Allerhöchster Erlaß vom 14. April 1856, betreffend die Erhebung der Schifffahrtsabgaben auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben.

Nr. 4411. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagecapital einer Eisenbahn von Stargard über Belgard nach Cöslin, mit einer Zweigbahn nach Colberg. Vom 15. Mai 1856.

Nr. 429. Die Ueberfuhr von Bier und Branntwein nach und von Hannover betr.

Zur Ergänzung des mit der Bekanntmachung vom 31. December 1853 veröffentlichten Verzeichnisses derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover inne zu halten sind, wird bekannt gemacht, daß die Eisenbahnstrecke von Bünde bis Melle zur Ueberfuhr der bezeichneten Gegenstände eröffnet worden ist und zu Bünde und Melle Abfertigungsstellen errichtet sind.

Berlin, den 23. Mai 1856.

Der Finanz-Minister.
gez. von Bodelschwingh.

Nr. 430. Die Erweiterung des Bezirks der Stadtgemeinde Nebra.

Durch Reskript des Herrn Ministers des Innern vom 12. d. M. ist die Vereinigung der bisher sogenannten „Burggemeinde" und „Thorgemeinde" bei Nebra mit dem städtischen Gemeindeverbande von Nebra genehmigt worden, was in Gemäßheit des §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 20. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 431. Polizeiliche Bekanntmachung, das Passiren der Interimsbrücke über die Saale bei Weißenfels betr.

Während des Zeitraums vom 20. Juni bis zum Spätherbste dieses Jahres soll an der Brücke über die Saale bei Weißenfels, in der Richtung der Halle-Weißenfels-Erfurter Chaussee, eine Hauptreparatur ausgeführt, zu dem Ende diese Brücke abgesperrt und die Passage über eine unmittelbar neben jener Brücke erbaute Interimsbrücke, resp. unter der Thüringer Eisenbahn hinweg, geführt werden.

Der daselbst außerordentlich lebhafte Verkehr, sowie die beträchtliche Ansteigung und dabei nur geringe Breite der Anfahrten zur Interimsbrücke und die nur mäßige Höhe der Durchfahrt unter der Eisenbahn, veranlassen uns, für jene Bauzeit in Gemäßheit §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges. Samml. S. 265.) folgende polizeiliche Vorschriften zu erlassen:

1) Lastwagen jeder Art, deren Ladung mehr als 20 Centner beträgt, müssen zum Passiren der Interimsbrücke und deren Anfahrten außer ihrer gewöhnlichen Bespannung noch mindestens mit 2 Vorspannpferden bespannt werden.

2) Dieselben dürfen nur 9 Fuß breit und bis zu einer Höhe über der Fahrbahn von höchstens 12 Fuß beladen sein.

   Wagen, welche den Anforderungen sub 1. und 2. nicht entsprechen, dürfen die Brücke nicht passiren.

3) Die Führer aller Fuhrwerke ohne Ausnahme, welche die Interimsbrücke passiren wollen, müssen außerhalb der Anfahrten derselben — am rechten Ufer auf dem Platze zwischen dem Stadtthor und der Brücke und nöthigenfalls weiter zurück und am linken Ufer auf der Chaussee — so lange halten, bis ihnen von den an beiden Ufern aufgestellten Brückenwächtern die Erlaubniß zum Ueberfahren über die Brücke ertheilt wird. Demnächst müssen die Fuhrwerke die Interimsbrücke nebst Zubehör im Schritte und ohne allen unnöthigen Aufenthalt passiren.

4) Durch das Vorlegen der Vorspannpferde sub 1. darf der Verkehr auf den Halteplätzen nicht beeinträchtigt werden.

5) Die Führer der Fuhrwerke haben für das Befahren der Interimsbrücke den Anweisungen der sub 3. erwähnten Wächter und der Polizeibeamten ohne Widerrede überall Folge zu leisten.

6) Wer den vorstehenden Vorschriften zuwider handelt, verfällt in Gemäßheit §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 in eine Strafe von 1 Thlr. bis zu 10 Thlr. und hat außerdem auch noch allen irgend wie dadurch etwa verursachten Schaden zu ersetzen.

Merseburg, den 25. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 432. Polizeiliche Bekanntmachung, das Durchfahren unter der Interimsbrücke über die Saale bei Weißenfels betr.

Unmittelbar unterhalb der Brücke über die Saale bei Weißenfels wird gegenwärtig eine Interimsbrücke erbaut, welche bis zum Herbste dieses Jahres bestehen bleiben muß.

Das Mitteljoch der Interimsbrücke ist 20 Fuß weit und es liegen dessen Balken so hoch, daß über dem gewöhnlichen Sommerwasserstande noch eine Höhe von 8 Fuß freibleibt.

Bei höheren Wasserständen würde es doch aber für unbeladene, vielleicht auch für beladene Kähne zeitweise an der erforderlichen Durchfahrtshöhe mangeln.

Zur Verhütung von Unglücksfällen wird deshalb Folgendes verordnet:

Alle thalwärts fahrenden Kähne müssen am linken Ufer oberhalb der Brücke anlegen und alsdann an einem der daselbst eingesetzten Stellpfähle vorsichtig und mit ausgeworfenen Ketten durch die Brückenöffnung geführt werden.

Bei höheren Wasserständen müssen sowohl die thalwärts, als auch die bergwärts fahrenden Kähne in angemessener Entfernung von der Brücke so lange anlegen und liegen bleiben, bis entweder die Senkung des Wasserspiegels das gefahrlose Durchfahren unter der Brücke wieder gestattet, oder bis ausnahmsweise die Brückenbahn des Mitteljochs zum Durchlassen der Kähne entsprechend gehoben sein wird.

Die Entscheidung darüber, ob die Durchfahrt unter der Interimsbrücke nach Maßgabe des Wasserstandes zulässig sei, stehet lediglich dem den Brückenbau leitenden Baubeamten und in dessen Abwesenheit den dabei beschäftigten Bauaufsehern und Brückenwächtern zu, welcher Entscheidung, sowie überhaupt allen sonstigen, von dem bezeichneten Aufsichtspersonal für das Durchfahren unter der Brücke zu ertheilenden Anweisungen, die Schiffer ohne Widerrede sich zu unterwerfen haben.

Jedes Zuwiderhandeln gegen die obigen Vorschriften wird in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges. Samml. Seite 265.) mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thaler bestraft.

Merseburg, den 26. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 433. Verpachtung der fiskalischen Mühle zu Wittenberg.

Zur öffentlichen Verpachtung der aus 6 Mahlgängen bestehenden Amtsmühle zu Wittenberg von Michaelis d. J. ab, auf 12 nach einander folgende Jahre bis Michaelis 1868, wird ein Termin anderweit auf

den 5. August d. J., Vormittags 11 Uhr,

in Wittenberg im Gasthofe zur Stadt „London" vor dem Regierungsrath v. Bonin angesetzt, wozu vermögende und qualificirte Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungs-Bedingungen und Licitations-Regeln in unserer Registratur und bei dem Bau-Inspector Gause in Wittenberg einzusehen sind.

Ein jährliches Pachtgelder-Minimum wird nicht festgesetzt.

Das zur Uebernahme der Pachtung erforderliche Vermögen muß mindestens in 4000 Thlr. bestehen.

Merseburg, den 27. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 434. Patent-Ertheilung. Den Schmiedemeistern Gebrüdern Friedrich und Reinhard Bender zu Wiesbaden ist unter dem 17. März 1856 ein Patent auf einen durch Modell in seiner ganzen Zusammensetzung als neu nachgewiesenen Wendepflug, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 435. Patent-Ertheilung. Dem Sattlermeister A. Jacob in Berlin ist unter dem 19. März 1856 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung an Reitsätteln, um dieselben der Körperform des Pferdes anzupassen, soweit dieselbe für neu erkannt worden und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Nr. 436. Patent-Ertheilung. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10. April 1856 ein Einführungs-Patent auf mechanische Webestühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Mittel zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 437. Der Forstkassenreceptor Gruno in Schmiedeberg ist unter dem 6. Mai c. an Stelle des abgegangenen Kaufmanns Knackfuß daselbst als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld bestätigt worden.

Nr. 438. Der Amtsrichter a. D. Steinacker in Sangerhausen ist unter dem 15. Mai c. als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des abgegangenen Kaufmanns Horn daselbst bestätigt worden.

Nr. 439. Zu der vacanten Küsterstelle an der Schloß- und Domkirche zu Merseburg ist der bisherige Dom-Procuratur-Expedient Franz Carl Helbig berufen und bestätigt worden.

Nr. 440. In der Grafschaft Stolberg-Roßla ist für den Zeitraum von 1856 bis mit 1858

1) für den Bezirk Breitenstein der Ortsschulze Vierey in Breitenstein zum Schiedsmann, der Ackermann Knabe daselbst zum Stellvertreter;
2) für den Bezirk Herrmannsacker der Schenkwirth und Gemeindevorsteher Gropengießer in Herrmannsacker zum Schiedsmann, der Gerichtsschöppe Unger daselbst zum Stellvertreter;
3) für den Bezirk Questenberg der Anspänner Becker zu Wickerode zum Schiedsmann, der Mühlenbesitzer Thiele daselbst zum Stellvertreter

gewählt und verpflichtet worden.

Druck von E. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

24. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 14. Juni 1856.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 4411.

Nr. 4412. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 42. und die Aufhebung des Artikels 114. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 14. April 1856.

Nr. 4413. Gesetz, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 14. April 1856.

Nr. 4414. Gesetz, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 14. April 1856.

Nr. 4415. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Schlesischen Landschaft wegen Abänderung der Regulative vom 13. November 1848 und 11. Mai 1849 rc. gefaßten Beschlüsse.

Nr. 4416. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 14. April 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Actiengesellschaft unter dem Namen: „Schlesische Bergwerks- und Hütten-Actiengesellschaft Vulkan", mit dem Domizil zu Beuthen in Oberschl. Vom 24. April 1856.

Nr. 4417. Bekanntmachung über die unterm 14. April 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ohlau nach Strehlen vom 24. September 1853. Vom 25. April 1856.

Nr. 4418. Bekanntmachung, betreffend die unterm 14. Januar 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbaugesellschaft Holland", mit dem Domizil zu Wattenscheid. Vom 27. April 1856.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4419. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Cölnische Maschinenbau-Actiengesellschaft", mit dem Domizil zu Cöln. Vom 30. April 1856.

Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4420. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit der Republik Mexiko. Vom 10. Juli 1855; ratifizirt am 31. December 1855.

Nr. 4421. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts für den Bau der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn.

Nr. 4422. Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kreuz über Landsberg a. d. W. und Cüstrin nach Frankfurt a. d. O., und einer Eisenbahn von Saarbrücken einerseits nach Trier und andererseits bis zur Großherzoglich Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig in der Richtung auf die Stadt Luxemburg. Vom 7. Mai 1856.

Nr. 442. Den von den Rechtsanwalten des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin gewählten Ehrenrath betr.

Nachdem durch das Gesetz vom 26. März d. J. angeordnet, daß die Verordnung vom 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justiz-Commissarien und Notarien auch beim Königlichen Ober-Tribunal zur Anwendung kommen soll, sind am 24. d. M.

zu Mitgliedern des Ehrenraths unter den Rechtsanwalten des Königlichen Ober-Tribunals:

1) der Justizrath Boots,
2) der Justizrath Wagner I.,
3) der Justizrath Ißmer,
4) der Justizrath Reusche,
5) der Rechtsanwalt Dorn,

und zu deren Stellvertretern:

1) der Justizrath Strohn,
2) der Justizrath Simson,

gewählt worden.

Demnächst hat der Ehrenrath zu seinem Vorsitzenden

den Justizrath Reusche

gewählt.

Dies wird in Gemäßheit des §. 26. der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 26. Mai 1856.

Der Erste Präsident des Königlichen Ober-Tribunals,
Staats-Minister Uhden.

Nr. 443. Die Marsch-Verpflegungs-Competenz der nach den Garde-Landwehr-Bataillons-Stabsquartieren einberufenen Heerespflichtigen.

Nachstehendes Ministerial-Rescript:

Mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 20. November 1854 (I. 14,584. III. 28,414.) betreffend die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei deren Einziehung, beziehungsweise Entlassung, wird der Königlichen Regierung mitgetheilt, daß nach einer Benachrichtigung des Herrn Kriegs-Ministers der §. 17. des Reglements vom 5. October 1854 in folgender Weise erläutert worden ist:

„Zu §. 17. Eine Ausnahme machen die einzeln direct nach den Garde-Landwehr-Bataillons-Stabsquartieren einberufenen Heerespflichtigen, welche die Marsch-Verpflegungs-Competenz nach den §§. 35. und 38. des Reglements erhalten, sofern sie nicht in dem Bezirke des mit dem Garde-Landwehr-

Bataillon an einem und demselben Orte garnisonirenden Provinzial-Landwehr-Bataillons ihre Heimath haben."

Die Königliche Regierung hat zur Beachtung dieser Bestimmung das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 8. Mai 1856.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

An die Königliche Regierung zu Merseburg.
III. 10,717.

wird unter Hinweisung auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 22. Januar und 16. October v. J. (Amtsbl. de 1855 S. 25. und 341.) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 6. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 444. Civil-Bevölkerungstabelle pro 1855.

Ergebniß
der Civil-Bevölkerungstabelle vom Regierungsbezirk Merseburg vom Jahre 1855.

Geboren sind 14,379 männlichen und 13,556 weiblichen Geschlechts, überhaupt also 27,935

Gestorben sind 10,444 männlichen und 9,806 weiblichen Geschlechts, überhaupt also 20,250

mithin sind mehr geb. 3,935 männlichen und 3,750 weiblichen Geschlechts, überhaupt also 7,685

Im Jahre 1854 sind geboren 29,076,
und gestorben 19,660,

mithin Ueberschuß 9,416

folglich hat sich die Bevölkerung in den beiden letzten Jahren um . . . . . 17,101 vermehrt.

Todtgeboren sind:	eheliche Kinder		uneheliche Kinder		zusammen	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
a) in den Städten . .	174	130	31	15	205	145
b) auf dem Lande . .	388	321	46	34	434	355
zusammen	562	451	77	49	639	500
	1,013.		126.		1,139.	

Das Verhältniß der Todtgebornen zu den Gebornen stellt sich demnach
1) in den Städten 350 : 9,686 = 1 : 27,67.
2) auf dem Lande 789 : 18,249 = 1 : 23,13.
3) überhaupt 1,139 : 27,935 = 1 : 24,52.

Uneheliche Kinder sind geboren:	Knaben	Mädchen	zusammen
a) in den Städten	501	463	964
b) auf dem Lande.	786	712	1,498
überhaupt . . .	1,287	1,175	2,462

so daß also bei 27,935 Gebornen unter 11 Ein uneheliches ist.

Zwillings-Geburten sind vorgekommen:

a) in den Städten 115
b) auf dem Lande 235
zusammen . . 350

Drillings-Geburten sind vorgekommen 3 und zwar 1 in den Städten und 2 auf dem Lande.

Getrauet wurden: a) in den Städten . . . . 1,782 Paare,
b) auf dem Lande . . . . 3,831 „
zusammen . . 5,613 Paare.

Darunter befinden sich 32 Männer über 60 Jahre, von denen
7 mit Frauen unter 30 Jahren,
9 „ „ über 30 und unter 45 Jahren, und
16 „ „ über 45 Jahren
sich ehelich verbunden haben.

Gestorben sind,

a) dem Alter nach:

vor vollendetem 1. Jahre	5,372
nach dem 1. und vor vollendetem 14. Jahre	3,459
„ „ 14. „ „ „ 30. „	1,278
„ „ 30. „ „ „ 45. „	1,687
„ „ 45. „ „ „ 60. „	2,420
„ „ 60. „ „ „ 80. „	4,228
„ „ 80. „ „ „ 90. „	621
über 90 Jahre	46

b) den Krankheiten und andern Todesarten nach:

1) an Altersschwäche und Entkräftung:	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	424	575	999
auf dem Lande	850	997	1,847
zusammen	1,274	1,572	2,846

2) durch Selbstmord:	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	54	13	67
auf dem Lande	58	33	91
zusammen	112	46	158

3) durch allerlei Unglücksfälle:

	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	67	27	94
auf dem Lande	159	49	208
zusammen	226	76	302

4) bei der Niederkunft und im Kindbette:

in den Städten	52
auf dem Lande	142
zusammen	194

5) durch die Pocken:

	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	2	2	4
auf dem Lande	11	9	20
zusammen	13	11	24

und zwar:

im Kreise Bitterfeld . . . . 1 Person,
" " Eckartsberga . . . 2 Personen,
" Mansfelder Seekreise . . 3 "
" Kreise Merseburg . . . . 4 "
" " Querfurt . . . . 1 Person,
im Saalkreise . . . . 6 Personen,
" Kreise Schweinitz . . . . 3 "
" " Wittenberg . . . . 3 "
in der Stadt Halle . . . . 1 Person.

6) durch die Wasserscheu: 1 Person.

7) durch innere Krankheiten, und zwar:

a) acute (schnell tödtliche)

	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	1,089	1,045	2,134
auf dem Lande	1,441	1,287	2,728
zusammen	2,530	2,332	4,862

b) chronische (langwierige)

	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	1,682	1,640	3,322
auf dem Lande	2,540	2,193	4,733
zusammen	4,222	3,833	8,055

8) durch Schlagflüsse:

	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	425	345	770
auf dem Lande	526	425	951
zusammen	951	770	1,721

9) an äußern Krankheiten:

	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	52	45	97
auf dem Lande	102	117	219
zusammen	154	162	316

10) an nicht bestimmten Krankheiten:	männlich	weiblich	zusammen
in den Städten	103	96	199
auf dem Lande	219	214	433
zusammen	322	310	632

Merseburg, den 30. Mai 1856.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 445. Den Umtausch der Quittungen der im IV. Quartale pr. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im 4ten Quartale v. J. für verkaufte Domainen und Forstgrundstücke, sowie für abgelöste Domainen-Prästationen u. s. w. eingezahlten Capitalien und Zinsen sind, nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Letztere werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Rückgabe der bereits empfangenen Interimsquittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen.

Merseburg, den 3. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 446. Empfehlung eines Choralbuchs.

Das vom Musikdirector und Organisten am hiesigen Dom A. G. Ritter in Gemeinschaft mit dem Pastor C. H. Göroldt zu Adersteedt bearbeitete und herausgegebene Choralbuch, auf welches wir die Besitzer des revidirten Halberstädter Gesangbuchs in unserm Circular vom 30. August v. J. hingewiesen haben, ist nunmehr im Verlage von G. W. Körner in Erfurt erschienen und zwar unter dem Titel:

Vollständiges Choralbuch zum Halberstädter und Magdeburger Kirchen- und Hausgesangbuch unter Mitberücksichtigung des Berliner-Porstschen und Dresdener Gesangbuchs, für Orgel- und Clavierspieler.

Wie dieser Titel und das Vorwort der Herausgeber ersehen läßt, ist dieses, fast 400 Melodieen umfassende Coralbuch zunächst durch die Herausgabe des revidirten Halberstädter Gesangbuchs veranlaßt, bei dessen Revision in musikalischer Hinsicht die sachkundige Mitwirkung des Pastors Göroldt bereitwillig gewährt ist. In Erweiterung des ursprünglichen Planes ist aber das Choralbuch auch mitberechnet auf das Alte Magdeburger Gesangbuch, ferner auf die 1855 erschienene Consistorial-Ausgabe des Berliner Porstschen Gesangbuchs und auf das Alt-Dresdener Gesangbuch, von welchem letzteren jetzt ein correcter Abdruck mit Beigabe einer Anzahl fehlender Kernlieder unter Autorisation der Kirchenbehörden veranstaltet wird.

Das Göroldt-Rittersche Choralbuch empfiehlt sich durch Vollständigkeit, Correctheit, Benutzung sorgfältigen Quellen-Studiums und durch würdige Einfachheit des Tonsatzes.

Indem wir die Herren Geistlichen, Organisten und Cantoren auf dies Choralbuch aufmerksam machen, empfehlen wir dessen Anschaffung besonders in denjenigen Gemeinden, in welchen eins der vier bezeichneten Gesangbücher im Gebrauch ist.

Der Subscriptionspreis ist 2 Thlr. 20 Sgr. Der Verleger, Herr G. W. Kör-

ner in Erfurt, wird jedoch bei directer Bestellung von mindestens 8 Exemplaren durch Vermittelung der Herren Superintendenten den Preis von 2 Thlr. und auf je 8 Exemplare ein Frei-Exemplar bewilligen.

Magdeburg, den 22. Mai 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nach der Ministerial-Instruction vom 12. Juni 1835 — von Kamptz Jahrb. Bd. 45. S. 510. — liegt den Gerichten, in soweit sie nicht selbst Hypothekenbuch führende Behörden sind, und den Notarien ob, beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgenommenen Veräußerungsverträge über Immobilien an die betreffende Hypothekenbehörde einzusenden. Nr. 447. Die Mittheilung der gerichtlichen und notariellen Verträge über Bergeigenthum an die betr. Bergämter.

Diese Vorschrift wird, nach einer Mittheilung des Königlichen Ober-Bergamts zu Halle, in Betreff der über verliehenes Bergeigenthum geschlossenen Veräußerungsverträge, nur selten beobachtet.

Wir nehmen daraus Veranlassung, die Gerichte sowohl, als die Notarien unseres Departements anzuweisen, von allen derartigen von ihnen aufgenommenen oder recognoscirten Verträgen über Bergeigenthum, beglaubigte Abschriften den das Berg-Hypothekenbuch führenden Bergämtern mitzutheilen.

Naumburg, den 30. Mai 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 3. Ziffer 1. des Gesetzes vom 2. April 1852 (Ges. Samml. S. 107.) wird hiermit angeordnet, daß bei Versendung versteuerter mahlsteuerpflichtiger Gegenstände des höheren Steuersatzes aus den Städten Magdeburg, Prenzlow, Wittenberg, Weißenfels und Zeitz nach Berlin, soweit die steuerfreie Einführung solcher Gegenstände von einer mahlsteuerpflichtigen Stadt in die andere nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24. October 1832 überhaupt zulässig ist, und mit Ausnahme von Schroot und Backwerk, vom Ersten Juli d. J. ab zu Gunsten der Stadt Berlin der Unterschied des am Versendungs- und am Bestimmungsorte bestehenden Communal-Zuschlages, in Gemäßheit der für die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer bestehenden allgemeinen und örtlichen Vorschriften nacherhoben werden soll. Nr. 448. Die Nacherhebung des Communal-Zuschlags von den in Berlin eingehenden versteuerten mahlsteuerpflichtigen Gegenständen betr.

Berlin, den 30. Mai 1856.

Der Finanz-Minister.
gez. von Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Magdeburg, den 4. Juni 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unterm 12. Juni 1855 ertheilte Patent auf eine Kämm-Maschine ist erloschen. Nr. 449. Patent-Erlöschung.

Nr. 450. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 7. Mai 1855 ertheilte Einführungs-Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von Metallspiegeln ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Nr. 451. Des Königs Majestät haben den bisherigen Landrathsamts-Verweser, Regierungs-Assessor von Rauchhaupt zum Landrath des Delitzscher Kreises zu ernennen geruht und ist demselben die landräthliche Verwaltung des gedachten Kreises nunmehr definitiv übertragen worden.

Nr. 452. Die Repräsentanten des Wittenberger Deichverbandes haben für die nächste 6jährige Wahlperiode den Königlichen Landrath von Jagow zum Deichhauptmann, den Amtsrath Lucke zu Bleesern zum Vice-Deichhauptmann, den Königlichen Wasserbau-Inspector Zimmermann in Torgau zum Deichinspector wieder gewählt und ist diese Wahl in Gemäßheit des §. 30. des Statuts vom 7. October 1850 (G. S. 1850 pag. 429.) bestätigt worden.

Nr. 453. Der Kaufmann Herrmann Börner zu Cölleda hat die Concession erhalten, während des Jahres 1856 als Agent des Auswanderungs-Transportgeschäftes des Schiffsmaklers Ed. Ichon in Bremen Transportverträge mit Auswanderern aus dem Eckartsbergaer und aus den angrenzenden Kreisen Behufs ihrer Beförderung nach den vereinigten Staaten von Nordamerika zu vermitteln, ohne jedoch zum eigenen Abschluß derartiger Verträge ermächtigt zu sein.

Nr. 454. Der Kaufmann Christian Friedrich Sander zu Kloster Gerbstedt ist unter dem 7. Mai c. an Stelle des Kaufmanns Ulrich daselbst als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 455. Die Cantor-, Organisten- und Lehrerstelle an der Stadtschule zu Schlieben ist durch Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, wird aber für dieses Mal auf Grund eines Reverses von der Königlichen Regierung besetzt.

Nr. 456. Der Pfarrer Bleibtreu zu Vogelsdorf, in der Diöces Anderbeck, wird am 1. October d. J. in den Ruhestand treten.

Nr. 457. Der zur Zeit bei der Königlichen General-Commission zu Merseburg beschäftigte bisherige Oekonomie-Commissionsgehülfe Karl Gneist ist in Folge bestandener Prüfung zum Oekonomie-Commissarius befördert.

Nr. 458. Der zur Zeit bei der Königlichen General-Commission zu Merseburg beschäftigte bisherige Oekonomie-Commissionsgehülfe Wilhelm Anton Tolberg ist nach bestandener Prüfung zum Oekonomie-Commissarius befördert.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

25. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 21. Juni 1856.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter — Nr. 459.

Nr. 4423. Allerhöchster Erlaß vom 15. Mai 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern.

Nr. 4424. Städte-Ordnung für die Reinprovinz. Vom 15. Mai 1856.

Nr. 4425. Gesetz, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz. Vom 15. Mai 1856.

Nr. 460. Vacante Kreischirurgenstelle.

Durch den Tod des practischen Arztes Dr. Kraft in Roßleben ist die Kreischirurgenstelle für den Querfurter Kreis erledigt. Wir fordern daher qualificirte Bewerber auf, unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines ausführlichen Lebenslaufes ihre Meldung binnen 4 Wochen an uns einzureichen.

Merseburg, den 4. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 461. Die Kreischaussee vom Bahnhofe Stumsdorf nach Unterplötz betr.

Nachdem die Kreischaussee vom Bahnhofe bei Stumsdorf bis zur Brücke bei Unterplötz in der Richtung auf Löbejün ausgebaut ist, erklären wir hiermit, daß von jetzt ab die zusätzlichen Strafbestimmungen sub 7 — 23. des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (Ges. S. S. 98.) nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 27. December 1854 (Ges. S. de 1855 S. 34.) auf die genannte Chaussee in Anwendung kommen.

Merseburg, den 12. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 462. Den Umtausch der Quittungen der im 1. Quartale cr. eingezahlten Capitalien für

Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im I. Quartale d. J. für verkaufte Domainen und Forstgrundstücke, sowie für abgelöste Domainen-Prästationen u. s. w. eingezahlten Capitalien und Zinsen sind, nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden.

veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Letztere werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Rückgabe der bereits empfangenen Interimsquittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen.

Merseburg, den 14. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 463. Verpachtung der Merseburger Amtsfischerei.

Die Merseburger Amtsfischerei, wozu:

a) an Streich- und Streckteichen:
der Küchenteich bei Schkopau, der Teich bei Robben, der Teich bei Niederwünsch und die beiden hiesigen Walthälter mit einem Flächeninhalte von 15 Mrg. 107 □R. — □F.,

b) an Abwachsteichen:
der hiesige Gotthardtsteich, der Knapendorfer Unterteich und der Teich bei Corbetha, an Fläche haltend . . . . 320 = 10 = 99 =

c) die bei hiesiger Stadt belegene Hoffischerei an Gebäuden, Grase- und Baumgarten und 6 Fischhältern, groß . . . . 3 = 36 = — =

d) die große und kleine Teichvoigtwiese bei Zscherben zum Flächeninhalte von . . . . 12 = 80 = — =

zusammen also an Fläche haltend . . 351 Mrg. 53 □R. 99 □F.,

ferner:

e) die Gräserei- und Rohrnutzung im hiesigen Stadtgraben vom Gotthardtsthore bis nach der Hoffischerei hin,

f) die wilde Fischerei im Geiselgeheege,

g) die herrschaftlichen Teichbesatz-, Baum- und Utensilien-Inventarien,

gehören, soll von Michaelis d. J. ab alternativ auf 12 oder 18 Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots verpachtet werden.

Wir haben dazu Termin auf

den 31. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

in unserm Sitzungszimmer hier angesetzt, wozu wir qualificirte und mit hinlänglichem Vermögen versehene Pachtbewerber mit dem Hinzufügen einladen, daß sie vor dem Termine sich über ihre Qualification und den eigenthümlichen Besitz eines Vermögens von 8000 Thlr. auszuweisen haben.

An Caution sind 1000 Thlr., wovon der künftige Pächter die Zinsen bezieht, einzulegen. Zur Pachtübernahme ist mindestens die Summe 5000 Thlr. erforderlich; das Minimum des jährlichen Pachtgeldes endlich ist auf 500 Thlr. festgesetzt.

Die Regeln der Licitation, die allgemeinen und speciellen Pachtbedingungen, sowie die verschiedenen Inventarien-Nachweisungen sind in unserer Domainen-Registratur ausgelegt und können daselbst, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in den Dienststunden von den Pachtbewerbern eingesehen werden.

Merseburg, den 7. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Mit Bezug auf die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 wird hiermit bekannt gemacht, daß während der vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. stattfindenden Gerichtsferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz ruht, und daß schleunige Gesuche als solche begründet und als „Feriensache“ bezeichnet werden müssen. In den nicht schleunigen Sachen haben die Parteien und Rechtsanwälte während der Ferien sich aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Nr. 464. Gerichtsferien im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Halberstadt, den 10. Juni 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Mittelst der unterm 14. Mai c. höheren Orts vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Lyddi bei Voigtstedt an die Königliche Salinen-Verwaltung zu Artern verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Nr. 465. Verleihung eines Braunkohlen-Bergwerks.

Halle, den 5. Juni 1856.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Die in unserer Bekanntmachung vom 19. Januar c. bezeichnete Hypothekentabelle über das dem Bergmann Friedrich August Spiegel zu Tollwitz gehörige Grundstück Nr. 212. der Karte, 1 Acker 40 □Ruthen, ist nunmehr in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen. Nr. 466. Hypotheken-Sachen.

Lützen, den 11. Mai 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

Die Hypothekentabellen über die in unserer Bekanntmachung vom 11. Januar 1856 (Amtsblatt de 1856 Stück 11.) aufgeführten Grundstücke sind in die betreffenden Hypothekenbücher übertragen und ist nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf diese Grundstücke lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen. Nr. 467. Hypotheken-Sachen.

Merseburg, den 23. Mai 1856.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Der Oberforstmeister von Brixen ist von der Regierung zu Königsberg zur hiesigen Regierung versetzt worden. Nr. 468.

An Stelle des verstorbenen Kreisbaumeisters Schulze ist der Baumeister Fischer, bisher zu Rybnick, zum Kreisbaumeister in Herzberg ernannt worden. Derselbe hat dieses Amt am 15. Mai d. J. angetreten. Nr. 469.

Der Zimmermeister Planer zu Lützen ist an Stelle des abgegangenen Protocollanten Franke daselbst unter dem 4. April cr. als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ bestätigt worden. Nr. 470.

Nr. 471. Der seitherige Königl. Förster Art in Heinrichswalde, Oberförsterei Rothehaus, ist mittelst Ministerial-Rescripts vom 19. Mai c. zum Revierförster definitiv ernannt worden.

Nr. 472. Die Schulstelle in Zschettgau, Ephorie Eilenburg, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 473. Die erledigte evangelische Frühpredigerstelle an der Predigerkirche zu Erfurt ist dem bisherigen Nachmittagsprediger an St. Thomä daselbst, Hugo Wagner, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Stelle eines Nachmittagspredigers an St. Thomä ist der Magistrat in Erfurt.

Nr. 474. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gangloffsömmern mit dem Filiale Schilfa, in der Diöces Weißensee, ist dem bisherigen Pfarrer zu Oppershausen, Andreas Ludwig Reinhardt, verliehen worden.

Nr. 475. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Gerichts-Assessor Zimmermann ist an das Kammergericht in Berlin versetzt.

Die Referendarien Küchendahl, Rohland und Schröder sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Referendarius Bothfeld ist aus dem Justizdienste entlassen.

Die Referendarien Dr. Schultze, bisher bei dem Appellationsgericht in Greifswald, und Ackermann, bisher bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt, sind in hiesiges Departement übergegangen.

Die Rechtscandidaten Achilles, Cunow, Köhler, Pietzsch und Zacke sind zu Auscultatoren im hiesigen Departement angenommen.

Der Kanzlist Reichel bei dem Kreisgericht in Torgau ist gestorben und der Büreau-Assistent Hoffmann bei der Gerichts-Commission zu Wettin vom 1. September c. an pensionirt.

Der Gerichtsbote Gäbler bei dem Kreisgericht zu Halle ist seines Amts entsetzt und der Gerichtsbote Heinze bei der Gerichts-Commission in Artern vom 1. October c. an pensionirt.

Nr. 476. Im Liebenwerdaer Kreise ist für den Zeitraum vom 1. Januar 1856 bis ultimo December 1858

a) für den 7. Bezirk der Rittergutsbesitzer Stephann II. in Martinskirchen zum Schiedsmann;

b) für den 8. Bezirk der bisherige Schiedsmann, Erbrichter Reuther in Boragk anderweit zum Schiedsmann

gewählt und verpflichtet worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Merseburger landräthlichen Kreis.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

26. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 28. Juni 1856.

Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 477.

Nr. 4426. Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzschrootes in den Hohenzollernschen Landen. Vom 17. Mai 1856.

Nr. 4427. Gesetz, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb in den Hohenzollernschen Landen. Vom 17. Mai 1856.

Nr. 4428. Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Wirthschaftsabgaben für den Schank von Wein und Branntwein und für den Kleinhandel mit diesen Getränken in den Hohenzollernschen Landen. Vom 21. Mai 1856.

Das 30. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4429. Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Schönberg nach Herzberg im Ruppiner Kreise des Regierungsbezirks Potsdam.

Nr. 4430. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Echternacher Brück über Bollendorf nach Wallendorf, im Kreise Bitburg.

Nr. 4431. Statut des Verbandes zur Regulirung der Notte. Vom 14. April 1856.

Nr. 4432. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn zum Betrage von 180,000 Thaler. Vom 30. April 1856.

Nr. 4433. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Berliner Brodfabrik-Actiengesellschaft“, mit dem Domizil zu Berlin. Vom 14. Mai 1856.

Nr. 4434. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 7. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statutes einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Actiengesellschaft Tremonia“, mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 17. Mai 1856.

Nr. 4435. Bekanntmachung, betreffend die unterm 12. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Actien-

gesellschaft Neu-Duisburg", mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 18. Mai 1856.

Nr. 4436. Bekanntmachung, den ersten Nachtrag zu dem Statute der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt betreffend. Vom 4. Juni 1856.

Nr. 478. Portofreiheit der Kreis- und Communal-Sparkassen.

Den mit Genehmigung des Staats bestehenden Kreis- und Communal-Sparkassen ist für die Correspondenz mit den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen die Portofreiheit, unter Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung bewilligt worden, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versandt und die Adressen mit dem Rubro:

„Angelegenheiten der Kreis-Sparkasse — resp. der Communal-Sparkasse — in ...."

versehen werden.

Berlin, den 3. Juni 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 19. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 479. Die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chaussee von der Berlin-Casseler Chaussee bei Bennstedt nach Salzmünde.

Nachdem die von dem Fabrikbesitzer Boltze zu Salzmünde erbaute Chaussee von der Berlin-Casseler Chaussee bei Bennstedt nach Salzmünde vollendet und abgenommen worden ist, wird vom 1. Juli d. J. ab auf der Hebestelle in dem neuerbauten Chausseehause bei Cöllme für die Befahrung jener Chaussee eine Chausseegeld-Erhebung nach folgendem Tarife stattfinden.

Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile auf der Chaussee von der Berlin-Casseler Chaussee bei Bennstedt nach Salzmünde.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,
 I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier .... 1 Sgr.,
 II. zum Fortschaffen von Lasten:
  1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier ..... 1 Sgr.,
  2) von unbeladenem:
   a) Frachtwagen, für jedes Zugthier .... 8 Pf.,
   b) gewöhnliches Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier .. 4 Pf.,
B. von unangespannten Thieren:
 I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last .... 4 Pf.,

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . 2 Pf.,
III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . 2 Pf.,
Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Officieren oder in deren Categorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;
3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;
7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
   b. von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;
   c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Brau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zugleich werden in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 31. Januar c. (Amts-

blatt de 1856 pag. 28.) die zusätzlichen Bestimmungen sub 1 — 6. des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Ges. Samml. S. 97.) auf die gedachte Chaussee für anwendbar erklärt.

Merseburg, den 18. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 480. Ausgeloofte Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse betr.

In dem am 15. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1856 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

1) von Lit. A. à $3\frac{1}{2}$ %

Nr. 112. à 500 Thlr.,	Nr. 611. à 50 Thlr.,
" 314. à 500 "	" 405. à 25 "
" 693. à 500 "	" 411. à 25 "
" 232. à 100 "	" 653. à 25 "
" 165. à 50 "	

2) von Lit. B. à 4 %

Nr. 247. à 500 Thlr.,	Nr. 3349. à 100 Thlr.,
" 804. à 500 "	" 3362. à 100 "
" 1687. à 500 "	" 3412. à 100 "
" 1979. à 500 "	" 4323. à 100 "
" 2733. à 500 "	" 1000. à 50 "
" 3478. à 500 "	" 1069. à 50 "
" 1908. à 100 "	" 3029. à 50 "
" 2318. à 100 "	" 3917. à 50 "
" 2538. à 100 "	" 937. à 25 "
" 2994. à 100 "	

ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1857 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder

b) auf der Königlichen Kreiskasse zu Heiligenstadt innerhalb 10 Tage nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 31. December 1856 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf, und muß daher mit denselben der dazu gehörige Zinscoupon, Serie III. Nr. 4., unentgeltlich zurückgeliefert werden.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1857 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar vom Auslosungstermine

a) den 30. Juni 1854:
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211. à 5 Thlr.;

b) den 31. December 1854:
die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 450. à 10 Thlr., Nr. 468. à 5 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 1743. 2920. und 2924. à 10 Thlr., Nr. 1624. und 3812. à 5 Thlr.;

c) den 31. December 1855:
die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 1373. und 1464. à 500 Thlr., Nr. 866. 2950. 4209. und 4316. à 100 Thlr., Nr. 884. 894. und 3002. à 50 Thlr., Nr. 2204. à 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 16. Mai 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

In dem am 15. Mai d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. April bis ult. September c.) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe: Nr. 481. Ausgelooste Sächsische Rentenbriefe pro term. 1. October 1856.

1) Littera A. à 1000 Thlr.: Nr. 7. 219. 363. 858. 1660. 1697. 1855. 1962. 2142. 2284. 2718. 2884. 3233. 3278. 3385. 3395. 3567. 3630. 3766. 3782. 3818. 4111. 4297. 4343. 4890.;
2) Littera B. à 500 Thlr.: Nr. 236. 420. 560. 753. 910. 970. 1029. 1290.;
3) Littera C. à 100 Thlr.: Nr. 24. 533. 610. 694. 1026. 1349. 1730. 2021. 2086. 2230. 2327. 2373. 2794. 3115. 3415. 3582. 3765. 3941. 3968. 4273. 4457. 4624. 5031. 5161. 5285. 5637. 5691. 5948.;
4) Littera D. à 25 Thlr.: Nr. 110. 541. 621. 1067. 1216. 1288. 2002. 2245. 2386. 2706. 2807. 2839. 2898. 3013. 3076. 3541. 3933. 4030. 4073. 4293. 4566. 4894. 5056. 5188.;
5) Littera E. à 10 Thlr.: Nr. 402. 477. 845. 985. 1166. 1265. 1544. 2002. 2108. 2404. 3040. 3072. 3166. 3248. 3419. 3707. 4550. 4793. 4891. 4929. 4989. 5433. 5600. 5632. 5795. 5873. 5891. 5951. 6050. 6102. 6226. 6300. 6421. 6799. 6804. 7167. 7488. 7708. 7791. 7994. 8012.,

ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. October 1856 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittags-

stunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 30. September 1856 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 4 Stück Zinscoupons, Serie I Nr. 13. bis 16., unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. October 1856 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich unsere Rentenbankkasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooster Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. October 1852:
Littera D. Nr. 84. und 104. à 25 Thlr.;

b) pro 1. April 1853:
Littera C. Nr. 548. und 582. à 100 Thlr.,
= D. = 505. à 25 Thlr.;

c) pro 1. October 1853:
Littera A. Nr. 1523. à 1000 Thlr.,
= C. = 643. à 100 Thlr.,
= D. = 1309. à 25 Thlr.,
= E. = 1708. und 1915. à 10 Thlr.;

d) pro 1. April 1854:
Littera A. Nr. 348. à 1000 Thlr.,
= C. = 133. und 1940. à 100 Thlr.,
= E. = 200. 741. 2430. 3031. 3252. und 3547. à 10 Thlr.,

wiederholt hierdurch auf, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 16. Mai 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 482. Die Ermäßigung der Uebergangs=Abgabe von geschrotetem Malze im Königreiche Württemberg betr.

Mit Bezugnahme auf Abschnitt V. Nr. 2. der mittelst Bekanntmachung vom 25. Juli 1854 veröffentlichten Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Staaten des Zollvereins, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Königreich Württemberg die Uebergangs=Abgabe vom geschroteten Malze von 24 auf 22 Kreuzer oder 6 Sgr. $3\frac{3}{7}$ Pf. vom Württembergschen Simri ermäßigt worden ist.

Magdeburg, den 18. Juni 1856.

Der Geheime Ober=Finanz=Rath und Provinzial=Steuer=Director.
In Vertretung: der Ober=Regierungs=Rath Friese.

Nr. 483. Ausgelooste Leipziger Stadt-Schuldscheine.

Bei der heute öffentlich erfolgten Ausloosung von Capitalscheinen der hiesigen Französischen Kriegsschulden-Tilgungsanleihe vom Jahre 1830 sind die in nachfolgender Liste sub I. verzeichneten Nummern gezogen worden, deren Nominalbeträge sammt den davon bis ultimo December 1856 laufenden Zinsen, vom 1. gedachten Monats an, gegen Rückgabe dieser Scheine nebst Talons und Coupons auf hiesigem Rathhause **bei der Stiftungsbuchhalterei** ausgezahlt werden sollen. Wir fordern daher die Inhaber hiezu mit dem Bedeuten auf, daß ihnen nach Ablauf einer achtwöchentlichen vom 1. December 1856 anhebenden Einlösungsfrist, die etwa auf spätere Termine, mithin indebite erhobenen und gezahlten Zinsen dieser Capitalien an letzteren bei deren künftiger Erhebung gekürzt werden.

Das Nämliche findet in Absicht auf dergleichen indebite erhobene Zinsen der sub II. verzeichneten, in früheren Ausloosungsterminen herausgekommenen Nummern statt, an deren Präsentation zur Einlösung die säumigen Interessenten hiermit wiederholt erinnert werden.

Leipzig, den 6. Juni 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Berger.

I.

Liste der ausgeloosten Stadt-Scheine.

1000 Thaler Capital Litt. A.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
69	177	269	418	519	617	687	744	793
146	203	353	446	608	636	738	790	829
165	262	414	466	613	671			

500 Thaler Capital Litt. B.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
7	129	404	583	671	882	1145	1331	1447
12	219	467	610	710	887	1158	1356	1472
16	228	481	620	801	889	1165	1358	1493
37	318	494	635	830	941	1224	1374	1495
48	362	512	649	831	1048	1272	1425	1530
58	365	517	651	860	1064	1300	1443	1700
71	374	551						

200 Thaler Capital Litt. C.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
39	231	575	871	1183	1392	1617	1797	2028
95	305	618	904	1206	1395	1619	1800	2038
140	370	666	930	1237	1460	1632	1802	2039
144	400	673	960	1252	1472	1647	1822	2040
150	459	758	1002	1282	1485	1685	1855	2049
170	501	773	1030	1283	1504	1691	1911	2058
172	522	809	1147	1307	1532	1709	1940	2088
191	548	816	1160	1364	1558	1772	1987	2098
208	552	857						

100 Thaler Capital Litt. D.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
36	234	579	834	1060	1259	1562	1830	2042
78	239	614	835	1082	1270	1575	1840	2065
79	339	693	868	1098	1288	1608	1866	2075
100	428	697	878	1117	1434	1671	1922	2091
149	524	710	944	1119	1442	1688	1962	2115
160	559	722	949	1153	1451	1738	1970	2145
218	567	740	961	1161	1474	1748	1981	2171
219	572	815	994	1182	1526	1754	2001	2173
233	578	826	1008	1225	1534	1777	2017	

50 Thaler Capital Litt. E.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
17	176	259	329	675	762	786	867	933
45	186	274	529	730	797	847	904	955
173	192	287	674					

25 Thaler Capital Litt. F.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
63	97	496	578	607	694	803	915	1029
75	294	519	580	617	736	857	943	1100
78	351	537	588	624	762	909	961	1147
83	447	549	598	668	787	914	992	1192

II.

Liste der früher ausgelooften,

jedoch noch nicht zur Einlösung präsentirten Leipziger Stadt-Schuldscheine.

Litt. A. Nr. 161.
" B. " 65, 90, 118, 392, 1132 und 1445.
" C. " 50, 648, 713, 902, 1106, 1746, 1790 und 1836.
" D. " 652 und 1961.
" E. " 175, 348 und 694.
" F. " 15, 82, 902, 913 und 965.

Personal-Chronik.

Nr. 484. Der Apotheker Ferdinand Tegetmeyer in Kelbra ist unter dem 4. April c. als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld an Stelle des Posterpedienten Möhlau daselbst bestätigt worden.

Nr. 485. Der Kaufmann Pallas zu Merseburg ist unter dem 31. Mai c. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Extra-Blatt
zum 26. Stück
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 28. Juni 1856.

Reglement
zu
dem Gesetze über das Postwesen.

Das auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 erlassene Reglement vom 31. Juli 1852 ist nach Maßgabe der zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins vereinbarten Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1. Juni 1856 ab nachstehendes verändertes Reglement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind.

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§. 1. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein. *Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.*

§. 2. Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird. *Adresse.*

Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§. 3. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. *Außenseite der Briefe.*

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, in so fern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifel-

haft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

Der etwaige Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) darf auf der Adresse nicht durchstrichen, radirt oder abgeändert sein.

Gewicht der Briefe.

§. 4. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll 16 Loth nicht übersteigen. Wegen der Briefe mit declarirtem Werthe vergleiche §. 11., wegen der Kreuz- und Streifband-Sendungen, so wie wegen der Mustersendungen §§. 15. und 16.

Bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen nach Orten des Preußischen Postbezirks können die Post-Anstalten jedoch über das Gewicht von 16 Loth in so weit hinausgehen, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßigen Verpackung geeignet ist.

Nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins werden gewöhnliche Briefe über 4 Loth, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfunde angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpost-Sendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.

Begleitbrief bei Fahrpost-Sendungen.

§. 5. Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertel-Bogen Papier gefertigt sein muß.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 6. Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthsangabe, enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Acten und andere Gegenstände, für welche nach der Preußischen Portotaxe das Briefporto erhoben wird, in Packeten versandt, so muß, wenn die Sendung nicht nach einem anderen Staate des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins bestimmt ist, der Gegenstand derselben auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse angegeben werden. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

§. 7. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth von jedem Stücke besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 8. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen. Dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Packete ist unzulässig.

§. 9. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein. Verpackung.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, daher auch bei Schriften- oder Actensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, so wie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, in so fern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.), sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

Weintraubensendungen können, wenn sie binnen 24 Stunden den Bestimmungsort erreichen, in Körben oder Holzschachteln verpackt sein, sonst aber nur in wasserdichten Fässern angenommen werden.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wild kann, wenn es nicht mehr blutet, unverpackt zur Beförderung angenommen werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als Ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem anderen Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu Einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt

und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in Ein Gebind eingeschlossen sein.

Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solches zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Verschluß.

§. 10. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Kreuz- und Streifbandsendungen, so wie der Mustersendungen, vergleiche §§. 15. und 16.

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, so wie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11.) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln verschlossen sein.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

§. 11. Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein.

Geldstücke (desgleichen z. B. auch Ringe ꝛc.), welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von 16 Loth niemals übersteigen. Zur Beförderung nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden. In wie weit einzelne Postverwaltungen des Vereins Briefe mit baarem Gelde bis zu einem höheren Gewichte als 8 Loth zulassen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

Schwerere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Rthlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Rthlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenem und gut verschnürtem Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des §. 14. zur Anwendung.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 12. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche, — vorausgesetzt, daß die Sendung nach einem Orte des Inlandes gerichtet ist, — in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann, im Falle eines Verlustes oder Schadens, vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche er-

weislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 13. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Aether oder Naphta, Mineralsäuren u. s. w. Auch Kiehnrußschwärze ist zur Beförderung mit der Post nicht zuzulassen.

Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 14. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, so wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, so wie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Die im §. 13. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Sendungen von Wildpret sind während warmer oder heißer Jahreszeit nur dann zur Beförderung durch die Post anzunehmen, wenn sich berechnen läßt, daß dieselben, ohne zu verderben, den Bestimmungsort erreichen werden.

Sendungen von Butter sind nur in der Jahreszeit vom Monat October bis einschließlich April, und Sendungen von Käse ohne Unterschied der Jahreszeit nur dann, wenn der Käse keinen erheblichen Geruch verbreitet, zur Beförderung durch die Post anzunehmen.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Zur Beförderung im Inlande können jedoch auch schwerere Sendungen zugelassen werden, so fern dieselben ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Post-Transportmittel, zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet

sind, und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde. In wie weit auch nach fremden Postbezirken schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

§. 15. Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis-Courante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correcturbogen ohne beigefügtes Manuscript, müssen, wenn die Kreuzband-Taxe Anwendung finden soll, uneingebunden oder brochirt unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert und bei der Einlieferung frankirt werden. Kreuzband-Sendungen.

Uebrigens muß das Streif- oder Kreuzband dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise, z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum und Namens-Unterschrift, der äußeren Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma des Absenders und den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken, hinzugefügt werden.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet, und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Streif- oder Kreuzbandsendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

Streif- und Kreuzbandsendungen dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden, und werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt. Die Taxe für Streif- und Kreuzbandsendungen beträgt für den ganzen Bezirk des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ohne Unterschied der Entfernung 4 Silberpfennige pro Zollloth excl.

Für dergleichen Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt eingeliefert werden, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten.

§. 16. Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist. Waarenproben- und Muster-sendungen.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfa-

cher Brief angehängt sein, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird im ganzen Bereiche des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins für je 2 Loth excl. das einfache Briefporto nach der Entfernung, wenn die Sendungen nach inländischen Orten bestimmt sind, jedoch als Maximum das sechsfache Briefporto erhoben.

Derlei Sendungen werden nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen und als Briefpost-Sendungen behandelt.

Recommandirte Briefe.

§. 17. Die Recommandation ist nur zulässig:

1) bei gewöhnlichen Briefen,
2) bei Streif- oder Kreuzbandsendungen,
3) bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

Sie wird durch das Wort „recommandirt" ausgedrückt.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpost-Sendung die von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Ablieferungsschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein und der Absender sich namhaft machen.

Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt. Für recommandirte Briefe, so wie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 15.) oder mit Proben (§. 16.) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr von 2 Silbergröschen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu erheben.

Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert, und müssen, wenn sie nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins bestimmt sind, frankirt werden.

Declaration.

§. 18. Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken, und es darf bei Sendungen nach Orten des Inlandes der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlan-

gung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assecuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 19. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Rthlr. in kassenmäßigem Gelde von den Absendern anzunehmen und an Adressaten innerhalb des Preußischen Postverwaltungsbezirks auszuzahlen (Baare Einzahlung). Zur Auszahlung an Adressaten in anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins können Einzahlungen nur bis zur Höhe von 10 Rthlrn. zugelassen werden. Baare Einzahlungen.

Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief, der bei Einzahlungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins nur einfach sein darf, oder ein lediges Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werths-Declaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . ."

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

Für baare Einzahlungen ist vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird, zu entrichten:

a) das tarifmäßige Briefporto für den Brief oder die Brief-Adresse;
b) die Einzahlungsgebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr.

Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpost-Sendungen behandelt.

§. 20. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Rthlrn. (oder 75 Fl. Conv. M. oder 87½ Fl. Rheinl.) von Adressaten innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Bezirks einzuziehen. (Vorschuß-Sendungen. Nachnahme-Sendungen. Postvorschüsse.) Vorschuß-Sendungen. (Nachnahme.)

Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschuß-Betrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme . . . ."

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

Vorschußbriefe dürfen nicht recommandirt werden.

Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der

Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Sie muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerke „poste restante."

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuß-Sendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind. (Vergleiche §. 25.)

Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung überkömmt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein zurückbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob.

Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Postvorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Wird eine Vorschuß-Sendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Für Vorschuß-Sendungen wird außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr (Procura-Gebühr) erhoben, welche beträgt, die Sendung mag angenommen werden, oder nicht:

1) bei Sendungen nach Orten des Inlandes:
   - unter 5 Sgr. . . . . nichts.
   - von 5 bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.
   - über 15 Sgr., von halben zu halben Thalern:
     - a) bis 10 Rthlr. . . . . 1 „
     - b) über 10 Rthlr., außer den Sätzen bis 10 Rthlr. ½ „
2) bei Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins:
   - für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist zulässig, aber nicht nothwendig. Bei Rücksendungen wird die Gebühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

Die Vorschuß-Sendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

§. 21. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: **Expreß-Briefe.**

„durch Expressen zu bestellen"

enthalten.

Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

a) wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. 5 Sgr.;

b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das doppelte der vorstehenden Sätze.

Packete bis 5 Pfund werden dem bestellenden Boten mitgegeben, wenn der Absender nicht ein Anderes ausdrücklich verlangt. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit declarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine (§. 29.) bestellt.

Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst, oder im eigenen Landbezirke der Post-Anstalt, wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Ebenso wenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet und wohin eine Post geht.

Im Verkehr zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen zulässig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie recommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 3 Sgr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

§. 22. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet. **Ort der Einlieferung.**

Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, in so fern sie dem Francozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet ist (§. 38.), können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung. §. 23. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post, geschehen.

Bei denjenigen Post-Anstalten, bei denen eine tägliche Post-Verbindung in der Richtung des Bestimmungsorts nicht besteht, dürfen Geldbriefe und Packete mit declarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erst an dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder, wenn der Abgang derselben in die Nacht- oder Frühstunden fällt, erst am Abend vorher, angenommen werden. Derartige Sendungen, welche von durchreisenden oder nicht im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht.

a) Dienststunden. Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publicum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,

2 in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und

3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis um 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis um 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienst-Verkehr mit dem Publicum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1., 2. und 3. genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;

2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publicums, zulässig ist;

3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

b) Schlußzeit. Die Schlußzeit tritt ein:

1) für gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit

Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,

eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,

und bei Posten, welche den Ort passiren,

eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Auf Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, und für Packete mit oder ohne Werths-Declaration:

zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,

und bei Posten, welche den Ort passiren,

zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Posttransporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

Die Ober-Post-Directionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

Die an den Dienstlocalien der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern des Post-Dienstlocals gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Post-Dienstlocal gelangen. Zu welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

Einlieferungsschein.

§. 24. In allen den Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

§. 25. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte,

ausnahmsweise auch, in so fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat derselben vorzeigt.

Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus, welchem die Post-Anstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

Spedition.

§. 26. Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungsgelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie in der Richtung des Bestimmungsortes darbieten. Bei Fahrpost-Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen, als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil nicht erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 27. Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter

nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Post-Unterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protocoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Post-Unterbeamten zuzuziehen hat.

In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung der Sendung ein Protocoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

Streif- und Kreuzbandsendungen (§. 15.) zum Zwecke der Controlle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks.

Erneuerung der Verpackung.

§. 28. Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei so weit als thunlich die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten und, so fern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

§. 29. Die Verbindlichkeit der Preußischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben und Mustern,
3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration,

4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist,

5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen (Assignationen) über Briefe mit baaren Einzahlungen.

Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51. des Regulativs vom 18. December 1824 (Gesetzsammlung Seite 225.) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe, deren Werth declarirt ist, und Packete, ihr Werth mag declarirt sein oder nicht, auf Grund des behändigten Formulars zu dem Ablieferungsschein oder des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete und Geldsendungen bestehen, oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von dem General-Post-Amte in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Local-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind, (Stadtbriefe) bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben;

a) für einen gewöhnlichen Brief, (auch Sendungen unter Streif- oder Kreuzband) 1 Sgr.

b) für einen recommandirten Brief, einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. . . . . 2 Sgr.

c) für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 Rthlr. . . . . 1 Sgr.

d) für einen Brief mit Geld zum Betrage über 1 bis 50 Rthlr. . . . 2 Sgr.

Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten undeclarirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselbe Gebühr annehmen.

Für Briefe an solche Adressaten im Orte und im Landbezirke, welche ihre Correspondenz von der Post abholen lassen, soll die Gebühr jedoch im Falle der Abholung den Satz von ½ Sgr. nicht überschreiten.

Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so wird für jeden Brief nur ein Bestellgeld von 4½ Pfennigen erhoben; doch müssen in diesem Falle die Briefe frankirt werden. Unter gleichen Bedingungen hat ein Absender von 25 Stück Briefen und darüber bis zu 100 excl. für jeden Brief nur ½ Sgr. zu entrichten.

Bei der Bestellung an Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

der einfache Satz des Bestellgeldes, je nach besonderer Bestimmung von ½ bis 1 Sgr.:

a) für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.,

b) für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Rthlr.,

c) für Briefe mit Insinuations-Documenten,

d) für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie für Formulare

zu den Ablieferungsscheinen, in so fern das Packet, die Sendung mit declarirtem Werthe, oder der auszuzahlende Geldbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird;

der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 Sgr.:

a) für Briefe und Packete über 16 Loth,
b) für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Rthlr. enthalten,
c) für recommandirte Briefe, deren Bestellung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt,
d) für Briefe (Adressen), auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine, in so fern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- ꝛc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen.

Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, in so fern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Post-Anstalt an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch das Bestellgeld nicht anzusetzen.

Die Ober-Post-Directionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

§. 30. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen haben, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben. *Zeit der Bestellung.*

Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 21.) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Briefe mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 31. Die Bestellung Seitens der Preußischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden. *An wen die Bestellung geschehen muß.*

Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei **N. N.**, so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevoll-

mächtigter des Adressaten zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefe, Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Handelt es sich um die Bestellung eines Expreß-Briefes, so kann die Behändigung, wenn der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder besondere Umstände die Bestellung an ihn verhindern, an ein erwachsenes Familienglied oder an einen Haus- oder Comtoirbeamten geschehen.

Die Behändigung an dritte Personen ist aber unzulässig, wenn es sich um die Bestellung

1) einer recommandirten Sendung (§. 17.) oder
2) eines Begleitbriefes zu einem Packete (§. 29. Nr. 3.) oder
3) eines Formulars zum Ablieferungsscheine (§. 29. Nr. 4. und 5.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 32. Will Jemand die im §. 29. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 31. bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 31. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

Bei recommandirten Briefen, bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe und bei Briefen mit baaren Einzahlungen wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, und bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief, an den Abholer verabfolgt.

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege,

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk

„durch Expressen zu bestellen"

ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21.); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;

2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;

3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage, den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

§. 33. Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, so wie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner Briefe, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, nebst dem darauf auszuzahlenden baaren Gelde, endlich recommandirte Sendungen, welche von der Post abgeholt werden (§. 32.) werden an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein überbringt und aushändigt.

Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine, so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Wo übrigens die Postverwaltung ausnahmsweise die Bestellung der Briefe mit declarirtem Werthe und der Packete übernommen hat, wie dieses in einzelnen großen Städten und in Ansehung der Packete von niedrigem Gewichte und der Sendungen mit declarirtem Werthe von geringerem Betrage der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und, so weit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben.

Briefe, welche an Post-

§. 34. Wenn Briefe unter Couvert an Post-Anstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern,

Anstalten couvertirt sind. und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen, oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen. Für die von dem Adressaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

Nachsendung der Post-Sendungen.

§. 35. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Unbestellbare Postsendungen.

§. 36. Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsort nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35. nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4) wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1. eine Sendung mit oder ohne Werths-Declaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenamte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Abgabe-Post-Anstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch

Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, so fern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 37. Die nach Maßgabe der Vorschrift des §. 36. unbestellbaren und deshalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben. Behandlung unbestellbarer Sendungen.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtenden Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direction in N." wieder verschlossen.

Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen-Kasse überwiesen.

Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1) bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist,
2) bei Packeten mit und ohne Werths-Declaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts des Regierungs-Bezirkes, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geld-Beträge zur Post-Armen-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen-Kasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

§. 38. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Porto-Freiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

In so fern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

Ist jedoch das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Inlande oder in einem anderen Staate des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Porto-Zahlung verlangen, in so fern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Copie davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe unten) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Bei frankirten Sendungen nach inländischen Orten kann auch das gewöhnliche Stadt- und Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, so fern diesen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder sonst die Porto-Freiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Francatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und, wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. u. s. w.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist (§. 3.), müssen bei der Annahme zurückgewiesen werden. Werden Briefe u. s. w. mit einem solchen oder mit einem

nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

Franco-Marken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie baares Geld, benutzt werden. So weit als thunlich sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

Sendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt mit Marken einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, werden innerhalb des Preußischen Postbezirks als unfrankirt behandelt und die darauf befindlichen Marken als ungültig bezeichnet. Bei Briefpost-Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Post-Anstalt des Bestimmungsort dem Adressaten gut gerechnet. Eben so wird bei Sendungen aus anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereins nach Preußen der Werth der darauf etwa befindlichen Preußischen Marken (resp. verwendeten Couverts) zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

Für Sendungen, welche erweislich im Preußischen Postbezirke auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Preußisches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in so fern die Beschädigung von der Preußischen Postverwaltung zu vertreten ist.

Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, so fern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

§. 39. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Preußischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung: *Estafetten-Beförderung.*

Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche in Orten, woselbst sich eine Post-Station befindet, oder an Eisenbahnen liegen, und deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzen können. *a) Annahme.*

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfunden befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2. entsprechen.

Eine Werths-Declaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, in so fern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Abfertigung und Beförderungszeit.

Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte funfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden funfzehn Minuten zur Abfertigung zugestanden.

Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Beförderung der Couriere im dritten Abschnitte bestimmt ist.

Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e) Bestellung am Bestimmungsorte.

Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

Nur die Post-Anstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Poststation ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühren und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht.

Außer der Zahlung für das Pferd sind diejenigen Gefälle an Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld rc. zu entrichten, welche auf der von der Estafette berührten Tour nach den bestehenden Tarifen zur Erhebung kommen.

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe, resp. Haltepunkte, oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

Die Erhebung des Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldes geschieht sowohl für die Tour als für die Retour nach dem Tarife.

Die Ausstellung eines neuen Estafettenpasses für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

Für die Bestellung eines jeden mit Estafette eingehenden Briefes werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g) Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühren nach den oben angegebenen Sätzen,
b) das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts und zwar für die nach der directen Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,
c) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,

d) das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

e) die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h) Berichtigung der Kosten.

Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 40. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder

b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltepunkten.

a) bei den Post-Anstalten.

Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§. 23.) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

b) an Haltepunkten.

Die Meldung an Haltepunkten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende

muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 41. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3) Gefangene;
4) erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Passagierbillet.

§. 42. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, die sich an Halteplätzen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und

haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

§. 43. Das Personengeld wird berechnet:

1) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2) nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, so fern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a) bei Reisen von Halteplätzen aus.

Für die Beförderung von Halteplätzen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben.

Wollen an Halteplätzen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b) bei Reisen nach Zwischenorten.

Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c) für Kinder.

Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§. 44. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Ver-

bindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterherkommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;

2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbillets mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 45. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt. Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 46. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen. Plätze der Reisenden.

In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann

bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

Bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretende Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

Bei dem Uebergange eines Reisenden von einem Course auf einen anderen steht derselbe den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

c) bei Reisen nach Zwischenorten.

Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) bei Reisen von Halteplätzen.

Reisende, welche von den Conducteuren und Postillonen unterwegs an Halteplätzen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, so fern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 47. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks in so weit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 13. und 14).

Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Andere Reiseeffecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reise-Säcke, so wie Hutschachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß mit einer Signatur versehen sein, welche den Namen des Reisenden, und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält.

Das Reisegebäck, so weit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzei-

gung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abganges der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist. (§. 40.)

Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäckes, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

§. 48. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfunden, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden. Ueberfracht-porto.

Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile $1\frac{1}{2}$ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

Wird der Werth des Passagiergepäckes declarirt, so wird das Werthsporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

Ist das Passagiergut mehreren Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Porto das Freigewicht für die auf das Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn letztere zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

Die Erstattung von Ueberfracht-Porto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 49. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet. Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

§. 50. Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet: Passagierstuben.

1) am Abgangs-Orte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft

und

4) beim Uebergange von einer Post auf die andere während 3 Stunden.

Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft

der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch

In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein solches Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 51. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

Das Tabackrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Conducteur von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Porto verlustig und haben außerdem die im §. 44. des Gesetzes vom 5. Juni d. J. angedrohte Strafe verwirkt.

Nebenkosten.

§. 52. Außer dem Personengelde und dem Ueberfracht-Porto, welches die Post-Anstalten erheben, haben die Reisenden weder an den Conducteur noch an den Postillon für die Fahrt irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Dritter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 53. Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Post-Verwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extropost- und Courierpferde gestellt werden, so fern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 54. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen: — Zahlungssätze. a) für die Pferde.

für ein Extrapostpferd	12½ Sgr.
für ein Courierpferd	17½ Sgr.

Das Wagengeld beträgt: — b) Wagengeld.

für einen offenen Stationswagen pro Meile	4 Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile	4 Sgr.
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile	7½ Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile	7½ Sgr.

Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr. — c) Wagenmeister-Gebühr.

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

An Schmiergeld ist zu zahlen: — d) Schmiergeld.

a) wenn mit Fett geschmiert wird . . . . 3 Sgr.
b) wenn mit Theer geschmiert wird . . . . 2 Sgr.

für jeden Wagen.

Dieser letztere Betrag von 2 Sgr. ist auch dann zu zahlen, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. — e) Erleuchtungs-Kosten.

Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für 1½ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld. Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile	1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile	1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile	— Sgr. 4 Pf.

g) Communications-Abgaben. Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen bezahlt.

h) Postillon-Trinkgeld. Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit zwei Pferden auf die Meile	5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile	$7\frac{1}{2}$ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile	$7\frac{1}{2}$ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile . .	5 Sgr.

Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und des Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i) Bezahlung bei Rückbenutzung einer Extrapost. Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes $1\frac{1}{2}$ Meilen und darüber beträgt.

Bei Entfernungen unter $1\frac{1}{2}$ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm- und Brückengeld wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

Eine Entschädigung für ein solches sechsstündiges Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k) Bezahlung bei Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden. Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der

Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben und erforderlichenfalls sich legitimiren.

Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l) Wartegeld beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs;

Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Rthlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

bei verspäteter Abfahrt.

Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiter kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Rthlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m) Zahlung bei Abbestellung von Extraposten ꝛc.

Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie das ganze Bestellgeld als Entschädigung zu entrichten.

n) Zahlung bei Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden.

Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1) das einfache Bestellgeld, welches von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,
2) das tarifmäßige Extrapostgeld
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solcher weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird

1) wenn mit solchen die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,

c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o) Zahlung für Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

Geht die Fahrt von einer Station resp. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p) Zahlung für Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen.

Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q) Berechnung der Viertel-Meilen und der Bruchpfennige.

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet.

Bei Berechnung des ganzen Betrages des Postgeldes und der Nebenausgaben werden

für	1	oder	2	überschießende Pfennige	3	Pf. oder	$\frac{1}{4}$	Sgr.
„	4	„	5	„ „	6	„ „	$\frac{1}{2}$	„
„	7	„	8	„ „	9	„ „	$\frac{3}{4}$	„
„	10	„	11	„ „	12	„ „	1	„

angesetzt.

In dem Post=Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost= oder Courier=pferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost=Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann. r) Extrapost=Tarif.

§. 55. Die Gebühren für die Extrapost= und Courier=Reisenden müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden. Zahlung und Quittung.

Die Entrichtung der Extrapost= ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen=, Buch= und Rechnungsführung und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen	10 Sgr.
über 20 bis incl. 40 Meilen	15 Sgr.
über 40 bis incl. 60 Meilen	20 Sgr.
über 60 Meilen	1 Rthlr.

Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost= ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee=, Damm=, Brücken= und Fährgeld, das Postillon=Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post=Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld wird da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird.

Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin= und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapost=Geldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost= ꝛc. Geldes an der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, um vielleicht bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Eben so hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Be=

stimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den zurückerstatteten Betrag restituirt.

Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert würde.

Bespannung. §. 56. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a) Wege. Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

Den Chausseen werden gleich geachtet

1) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten

1) Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2) Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3) Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4) Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b) Wagen. Die Wagen werden in die unter lit. d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c) Ladung. Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, so viel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16te Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80 Pfund,
1 Bache zu	80 „
1 beweglicher Sitzkasten zu	50 „
1 Mantelsack zu	50 „

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, so wie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter lit. e. das Nähere.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende a) Pferdezahl.
Bestimmungen zur Richtschnur:

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee.		Unchaussirte Wege.			
	Ohne Unterschied der Wagenspur.		Für spurhaltende Wagen.		Bei nicht spurhaltenden Wagen.	
	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Lein-	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
wand-Verdecke versehene, auf der	über 800		über 500		über 400	
Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
mit bedeckten Einschnall-Stühlen;	über 1200		über 900		über 700	
auch hinten in Federn hängende	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
Chaisen, bei welchen es keinen Unter-			über 1300		über 1000	
schied macht, ob der Vorder- und			bis 1700	5	bis 1300	5
Rücksitz mit einem leichten bewegli-					über 1300	
chen Verdecke versehen sind oder nicht.					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
hängen oder auf Druckfedern ruhen;	über 600		über 350		über 450	
auch leichte zweisitzige Batards und	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
verdeckte Posthalterei-Beichaisen für	über 900		über 600		über 750	
vier und mehr Personen; ferner zwei-	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
sitzige ganz verdeckte, hinten und vorn	über 1200		über 900		über 900	
in Federn ruhende Wagen mit einem	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
Bocksitze für einen Diener oder Mit-			über 1200		über 1150	
reisenden neben dem Postillone.			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke;	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
auch Landauer.	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Dritttheil geringer angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

Werden, in Ermangelung von Postpferden, von Hülfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von 2 Stallpferden 3 Graspferde und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

e) Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Extrapostpferde er bedarf, und bestellt danach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter lit. c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt selbst, wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, mittelst specieller Angabe des gewogenen Gepäcks, im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Post-Anstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufriedenstellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f) Abweichung von den Normen: aa) in Folge schlechten Weges.

Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung zu justificiren haben.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneit ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb) in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Post-Beamten — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung willfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Eben so wenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

Abfertigung. a) bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

§. 57. Sind die Pferde resp. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

Für weiter herkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des Letzteren aufgestellt werden.

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb fünf Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder reiten, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb zwanzig Minuten weiter befördert werden.

Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind. c) Reihefolge.

Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 58. Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden. Beförderungszeit.

Tabelle

über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Stund.	Min.	Stund.	Min	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.
¼	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
½	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
¾	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1¼	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1½	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1¾	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2¼	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2½	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2¾	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3¼	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3½	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3¾	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere ¼ Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch

zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit . .	—	St.	40	M.	resp.	—	St.	45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit	1	=	—	=	=	1	=	10 =
überhaupt . . .	1	St.	40	M.	resp.	1	St.	55 M.

Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a) Anhalten unterwegs.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

Postillone.
a) Montur.

§. 59. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken 2c., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei Extraposten und Courierfahrten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen. c) Taback-rauchen.

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden. d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. e) Wechseln mit den Pferden.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt. f. Ausweichen der Extraposten ꝛc.

Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden. g) Vorbeifahren der Extraposten.

Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen. h) das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst die Pferde durch Schläge antreiben sollte. i) Führung der Pferde.

Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen. k) die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

§. 60. Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher Behufs der Controlle über den Verbleib desselben auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt. Begleitzettel.

Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Zahl und Gattung der Wagen, und die Ladung an Personen und Gepäck.

In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Be-

förderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Post-Beamte bei der Abfahrt nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß solcher gleich nach der Ankunft an seinem Bestimmungsorte der Orts-Post-Anstalt oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden können die Reisenden, wenn sie solche nicht unmittelbar bei einer Post-Behörde anbringen wollen, in den Begleitzettel oder in die in den Passagierstuben ausliegenden Beschwerdebücher eintragen.

Besondere Bestimmungen.

§. 61. Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

a) in Bezug auf reitende Couriere.

Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier- rc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgesendet werden.

Nur in dem Falle, daß sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht voraußeilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtuntungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillone obliegen.

Der Postillon, welcher einem reitenden Couriere vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

Der Courier ist weder befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes

vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Couriersatze Zahlung geleistet.

b) in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden

Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

Die Beförderung muß in der für Extraposten reglementsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen.

In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter mit zwei Pferden und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden, in diesem Falle aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Juni 1856 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

27. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 5. Juli 1856.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter **Nr. 486.**

Nr. 4437. Gesetz, einige Abänderungen des Patents über die Errichtung der Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt vom 28. December 1775 betreffend. Vom 17. Mai 1856.

Nr. 4438. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 17. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Vulkan, Actiengesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau", mit dem Domicil zu Duisburg. Vom 25. Mai 1856.

Nr. 4439. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 21. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Genehmigung zur Erhöhung des Grundcapitals des Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereins, sowie die Allerhöchste Bestätigung der Abänderungen und Ergänzungen des Vereinsstatuts. Vom 1. Juni 1856.

Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4440. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lublinitz nach Tworog zum Anschluß an die nach Tarnowitz führende Kunststraße.

Nr. 4441. Allerhöchster Erlaß vom 14. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Dardesheim im Kreise Halberstadt des Regierungsbezirks Magdeburg über Zilly, Langeln und Schmatzfeld nach Wernigerode.

Nr. 4442. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Eilenstedt im Kreise Oschersleben über den sogenannten Wasserthalsweg bis zu der Straße von Halberstadt über Schwanebeck nach dem Neuen Damme bei Neuwegersleben.

Nr. 4443. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Erhebung eines Wegegeldes für Benutzung des Treideldammes von Königsberg in Pr. nach Holstein.

Nr. 4444. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederzier im Kreise Düren über Hambach nach Stetternich im Kreise Jülich.

Nr. 4445. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Demmin nach Jarmen.

Nr. 4446. Statut des Neumarkter Deichverbandes. Vom 30. April 1856.

Nr. 4447. Gesetz, betreffend die Einführung der für die älteren Landestheile geltenden Bestimmungen über die gewerblichen Unterstützungskassen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. Mai 1856.

Nr. 4448. Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend eine Ergänzung des §. 26. des revidirten Reglements für die Land-Feuersocietät der Neumark vom 17. Juli 1846.

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4449. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 52,000 Rthlrn. Vom 7. April 1856.

Nr. 4450. Allerhöchster Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Quedlinburg über Hoym nach Aschersleben, durch die Stadtgemeinden Quedlinburg und Aschersleben.

Nr. 4451. Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Moorsleben über Behndorf und Schwanefeld bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Walbeck.

Nr. 4452. Statut des Alt-Köln-Peisterwitzer Deichverbandes. Vom 17. Mai 1856.

Nr. 487. Die diesjährige Aufnahme in die Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droyßig betr.

In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten zu Droyßig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt am 4. October d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl von 15 bis 20 jungen Damen offen steht.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in Liebe und Selbstverläugnung ihrem Herrn und Heiland zuzuführen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in welcher Beziehung sie in dem mit dem Institut in enger Verbindung stehenden Pensionat für Töchter höherer Stände lehrend und erziehend mit beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Geborene Engländerinnen und Franzö-

sinnen leiten namentlich die Conversation in den genannten Sprachen. Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine angemessene und ausreichende Vertretung, sucht aber, streng die Zwecke der weiblichen Bildung in das Auge fassend, jede Verflachung zu vermeiden und in dem Nothwendigen Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Der Cursus der Anstalt dauert zwei Jahre. Die Entlassung erfolgt nach der vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß, welches in der Regel auch die Befähigung für den Unterricht in höheren Töchterschulen bezeugen wird.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 100 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, Wohnung, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung frei haben.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind unmittelbar an mich, spätestens bis zum 25. August d. J. einzureichen.

Nach Maßgabe der gesammten Einrichtung der Droyßiger Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebensordnung in Uebereinstimmung wissen, sich nicht durch äußere Rücksichten zur Wahl des Berufes einer Lehrerin bestimmen lassen, sondern durch ein lauteres Verlangen getrieben werden, an ihrem Theile in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken und ihrem Herrn in treuer Liebe an den Kindern zu dienen.

Hinsichtlich der Vorkenntnisse ist zu verlangen, daß die Aspirantinnen in der elementarischen und religiösen Ausbildung mindestens den Anforderungen des Regulativs vom 2. October 1854 über die Präparandenbildung genügen. Dazu muß kommen:

a) in der Geographie Einsicht in die wichtigsten Lehren der mathematischen Geographie, Uebersicht über alle Erdtheile, specielle Bekanntschaft mit der Geographie Deutschlands und die Fertigkeit, sich auf der Karte zu orientiren.

b) in der Geschichte klare und geordnete Uebersicht der Epochen und Perioden der allgemeinen Geschichte, sichere Kenntniß der Haupt-Ereignisse und Personen. In der vaterländischen Geschichte specielle Kenntniß und die Fertigkeit, Hauptmomente zusammenhängend und klar mündlich darzustellen.

c) im Französischen fließendes und richtiges Lesen; feste Aneignung der Formenlehre incl. der unregelmäßigen Zeitwörter; Fertigkeit, leichtere historische Prosa geläufig in das Deutsche zu übertragen; möglichst ausgedehnte Wörter- und Phrasenkenntniß.

d) Im Englischen fließendes und richtiges Lesen und Kenntniß der Formenlehre mit Einschluß der unregelmäßigen Zeitwörter; ein Anfang im Uebersetzen leichterer Prosa. — Geringere Kenntniß in der englischen Sprache schließt jedoch von der Aufnahme nicht unbedingt aus.

e) in der Musik im Allgemeinen klare Anschauung der Tonverhältnisse; im Clavierspielen eine durch das Studium einer bewährten Elementar-Clavierschule gewonnene technisch-gründliche Vorbildung und Bekanntschaft mit den leichteren klassischen Werken z. B. von Haydn und Mozart. Im Gesang reine und sichere Intonation, Kenntniß der Tonleitern in einfachen rhythmischen Gestaltungen; Fertigkeit, Choralmelodien und Volkslieder mit und ohne Clavierbegleitung ausdrucksvoll zu singen.

f) Fertigkeit und Tüchtigkeit in den weiblichen Handarbeiten, welche für das Haus gehören.

Den an mich einzureichenden Meldungen ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 18 Jahren Aufnahme nicht finden können.

2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Beichtvater über das Leben der Aspirantin in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe der Bestimmungen in dem Regulativ vom 2. October 1854 auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäfts hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um für einen zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt ohne Gefährdung ihrer Gesundheit geeignet zu sein.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder oder sonst glaubhaft geführten Nachweis, daß das Pensionsgeld von 100 Thalern jährlich auf zwei Jahre gezahlt werden soll.

5) Ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zu dem erwähnten Beruf zu schließen ist.

6) Die aus den bisher besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten zuletzt erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr selbst zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und englischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten Prüfungsarbeiten der Meldung beizufügen.

Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die desfallsige Benachrichtigung seiner Zeit zugehen.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können Anfangs October ebenfalls Töchter vom 9. bis 15. Lebensjahre noch Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 19. Juni 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Schulze.

Reglement
für die Benutzung der Provinzial-Archive.

Nr. 488. Reglement für die Benutzung der Provinzial-Archive.

§. 1.

Alle Behörden, Corporationen und Privatpersonen im Bereich der Provinz, welche ein Königliches Provinzial-Archiv zu geschäftlichen Zwecken benutzen wollen, haben sich mit ihren desfallsigen Anträgen an den Ober-Präsidenten zu wenden. Die Anträge von Unterbehörden, Corporationen und Privatpersonen können auch der betreffenden Königlichen Regierung mit dem Ersuchen der Beförderung an den Ober-Präsidenten und zum Zweck der eventuellen Beifügung eines Gutachtens übergeben werden.

§. 2.

Anfragen um bloße Auskunft darüber, ob die Archive Etwas in Betreff des den Fragenden interessirenden Gegenstandes enthalten, dürfen auch bei den Archiv-Vorständen unmittelbar angebracht und von diesen beantwortet werden.

§. 3.

Die Provinzial-Archivare sind ermächtigt, über einzelne Standes-Verwandschafts-, und Besitz-Verhältnisse, sowie über Wappen und Siegel und einzelne Erlebnisse bestimmter Familien resp. Individuen auf Ersuchen eines Gliedes der betreffenden Familie aus archivalischen Quellen geschichtliche Auskunft zu ertheilen. Umfassendere Archiv-Benutzungen zu biographischen oder familiengeschichtlichen Ermittelungen und Forschungen sind an die §. 5. gestellte Bedingung geknüpft.

§. 4.

Wo der Archivar unter obwaltenden besonderen Umständen aus Auskunft-Ertheilungen, wie §. 2. und 3. demselben im Allgemeinen gestattet werden, Gefährdungen öffentlicher Interessen oder auch der Interessen dritter Privatpersonen besorgen muß, hat derselbe über das an ihn ergehende Ansuchen an den Ober-Präsidenten zu berichten, oder den Ansuchenden an denselben zu verweisen.

§. 5.

Die Erlaubniß zu nichtgeschäftlicher Benutzung der Provinzial-Archive, sei es zu eigener Belehrung oder zum Behuf literarischer Arbeiten, ist bei dem Ober-Präsidenten nachzusuchen und dabei die Ausdehnung der gewünschten Benutzung möglichst genau anzugeben. Benutzungen, welche sich auf Daten von Urkunden zur Feststellung von

Chronologien auf Siegel und überhaupt auf ganz vereinzelte, kein practisches Staats- oder Privat-Interesse berührende Notizen beschränken, dürfen die Archivare ohne Anfrage gewähren.

§. 6.

Alle zu Privatzwecken auch zum Behuf literarischer Arbeiten entnommenen Abschriften von Archivalien, sowie aus Archivalien gemachte Auszüge werden erst dann frei verfügbares Eigenthum des Verfertigers oder seines Auftraggebers, wenn sie dem Archiv-Vorstande vorgelegt und ein weiterer Gebrauch derselben für zulässig erklärt worden ist. Vor dieser Verlegung und Erklärung dürfen sie aus dem Archivlokal nicht entfernt werden, widrigenfalls der Benutzende nicht nur seine sofortige Ausschließung vom Besuch des Archivs, sondern auch eine Reclamation seiner Abschriften und Excerpte zu gewärtigen hat.

§. 7.

Bei den Anfragen und Ansuchen im Archiv und der daselbst gestatteten oder auch amtlich berechtigten Benutzung von Archivalien dürfen die Besuchenden nur mit besonderer Erlaubniß des Archivars und unter steter Aufsicht eines Archivbeamten das Innere des Archivs betreten.

Von Archivalien, ingleichen Archiv-Repertorien, auch Dienstacten, sowie Handschriften, Büchern, Landkarten und allen sonstigen Subsidien der Archiv-Verwaltung, dürfen sie nicht eigenmächtig Kenntniß nehmen, sondern nur von dem, was ihnen vorgelegt und insoweit die Kenntnißnahme davon ihnen verstattet wird.

§. 8.

Die Verabfolgung von Archivalien außerhalt des Archivlokals darf mit Ausnahme von Einforderungen Seitens des Minister-Präsidenten oder des Directoriums der Staats-Archive nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten stattfinden.

§. 9.

Behörden und Corporationen sowie Privatpersonen außerhalb der Provinz können ihr Ansuchen um Archiv-Benutzung an den Ober-Präsidenten oder auch an die oberste Archivbehörde richten.

§. 10.

Die Vergütung für die Mühwaltung der Archivare, wenn sie in wissenschaftlichen oder practischem Interesse Abschriften von Archivalien besorgen, Zusammenstellungen archivalischer Daten und Notizen liefern oder auch Excerpte aus Archivalien anfertigen, ist, abgesehen von größeren archivalischen Arbeiten, bei welchen die Honorirung Sache des Uebereinkommens mit dem Extrahenten ist, nach folgenden Sätzen zu bemessen:

Copialen für jeden Bogen, je nach der leichteren oder schwierigeren Lesbarkeit, 10 bis 20 Sgr.,

für Abschrift einer Ahnentafel bis zu 16 Ahnen 1 Thlr.,

für Abschrift eines Stammbaumes pro Bogen 1 Thlr.,

für Vidimation einer von Archivswegen besorgten Abschrift 15 Sgr.,

für Vidimation einer von einem Privat-Interessenten selbst oder dessen Beauftragten genommenen Abschrift bis zu zwei Bogen 15 Sgr., für jeden weiteren Bogen 5 Sgr.,

für Mittheilung von Notizen aus dem Archiv, Zusammenstellung archivalischer Daten und Anfertigung von Excerpten innerhalb der reglementsmäßigen Befugniß der Archivare, je nach der dabei gehabten Mühwaltung 15 Sgr. bis 5 Thlr.,

für Auslieferung oder Ueberbringung, resp. Beförderung zur Post einer vom Archiv besorgten resp. vidimirten Abschrift oder einer demselben Extrahenten gleichzeitig zugehenden Mehrzahl solcher Abschriften erhält der Archivdiener 5 Sgr.

Der bei einem Schriftstück etwa erforderliche Stempel wird besonders berechnet.

Ueber Beschwerden wegen vermeintlich zu hoher Liquidation hat der Ober-Präsident zu befinden.

Berlin, den 28. Mai 1856.

Der Minister-Präsident.
(gez.) von Manteuffel.

Vorstehendes Reglement bringe ich in Folge höheren Auftrags hiermit zur öffentlichen Kenntniß und mache dabei noch besonders auf die allgemeine Bestimmung des Provinzial-Archivs aufmerksam, welche in einer den Bedürfnissen des practischen, wie des wissenschaftlichen (insonderheit des der Landesgeschichte förderlichen) Gebrauchs entsprechend geregelten Aufbewahrung aller in der Provinz vorhandenen und im Staats-Eigenthum befindlichen, oder demselben künftig zuwachsenden Urkunden, Acten und sonstigen archivalischen Schriftstücke besteht, deren die laufende Geschäftsführung nicht mehr bedarf, die aber wegen ihres geschichtlichen, oder auch wegen der Möglichkeit eines dereinst wiederkehrenden practischen Interesses der sorgsamen Erhaltung werth zu achten sind, und deren Bedeutung über die Grenzen eines einzelnen Regierungsbezirks hinausreicht. Magdeburg, den 18. Juni 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Nr. 489. Die neuen Preußischen Banknoten zu 10 Thlr. betr.

Nachstehend bringen wir die Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 342. folg.) auszugebenden Banknoten zu 10 Thalern zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 14. Juni 1856.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Beschreibung der Preußischen Banknoten zu 10 Thalern.

Die Noten zu 10 Thlr. der Preußischen Bank sind 5 Zoll 5 Linien lang und 3 Zoll 6 Linien hoch. Zu denselben ist weißes Hanfpapier verwendet und jede Note mit zwei Wasserzeichen versehen, welche die Zahl 10 darstellen.

Beide Seiten der Noten sind mit guillochirten Platten in grüner Farbe dergestalt bedruckt, daß die Linien der Muster und die in stehender Schrift ausgeführte Bezeichnung „Preussische Banknote" in den beiden Zeilen oben und unten, und „10 Thaler 10" an beiden Seitenrändern der Schauseite genau die Linien und die Schrift der Rückseite decken.

I. Die Schauseite enthält

1) unten auf einem Schilde die Strafandrohung dreimal wiederholt in Diamantschrift-Typendruck,

2) zu beiden Seiten Verzierungen, welche oben gekrönte Adler, darunter kleine Schilder mit einer 10 und der Umschrift „Prussian Banknote" auf der rechte Seite, „Billet de la Banque de Prusse" auf der linken Seite und am Fußende Figurengruppen enthalten, von welchen die linksseitige die Gerechtigkeit mit Waage und Schwert, die rechtsseitige den Krieg mit Lanze und Schild, umgeben von geflügelten Knaben mit den auf Handel, Landwirthschaft, Kunst und Wissenschaft Bezug habenden Attributen vorstellen. Von den Adlern laufen Blättergehänge bis zu verzierten Knöpfen ab, zwischen denen in Bogenform die Bezeichnung: Preussische-Banknote in verzierter Schrift angebracht ist. Sämmtliche Verzierungen sind schwarz in Kupferdruckmanier.

Der Raum zwischen den Verzierungen enthält als Unterdruck die Strafandrohung 45mal wiederholt in Diamantschrift mit lilafarbigem Typendruck.

3) das Königlich Preußische Wappen und den Text:

Zehn Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 15. Mai 1856.

Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen.
Schmidt. Dechend. Woywod.

und neben dem Wappen, links eine der Litt. A. B. C. oder D., rechts die laufende Nummer in Typendruck.

II. Die Kehrseite enthält:

a) in Schwarz und Buchdruckmanier das Spiegelbild des Wappens und des Textes mit den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directorii,
b) in brauner Farbe rechts neben dem Text den Adlerstempel der Commission zur Controllirung der Banknoten mit den Unterschriften der Mitglieder: Costenoble. H C. Carl. Klemm; links neben dem Text die Werthzahl 10 in verziertem Felde mit der Unterschrift Zehn Thaler.
c) Unter den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directorii in brauner Farbe das Wort: Ausgefertigt, und den geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

Nr. 490. Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker rc.

Nachstehende Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, sowie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1. April 1855 bis Ende März 1856, und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 23. Juni 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director von Jordan.

Uebersicht

der

Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, sowie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen,

beides in der Zeit vom 1. April 1855 bis Ende März 1856

und Vergleichung

des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der, in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Vereins-Staaten.	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers u. Syrops. Brod- und Hut-, Kandis- zc. Zucker à Ctr. 10 Thlr. Ctr.	Pfd.	Farin zc. à Ctr. 8 Thlr. Ctr.	Pfd.	Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Thlr. Ctr.	Pfd.
1) Preußen	599	57 4/10	194	13 3/10	637,238	11 6/10
Außerdem Luxemburg	—	20 2/10	—	1 3/10	—	—
2) Baiern	246	88	25	93	6,477	84
3) Sachsen	118	75 4/10	3	81 1/10	663	97 1/10
4) Hannover	572	95 8/10	97	81 8/10	142,161	62 7/10
5) Württemberg	17	61 6/10	—	—	—	—
6) Baden	176	8 1/10	7	44	17,473	59
7) Kurf. Hessen	31	25	1	57	6,944	84
8) Großh. Hessen	18	55	43	33	—	—
9) Thüringen	29	34 2/10	4	51	—	—
10) Braunschweig	15	18	—	24	5,634	45
11) Oldenburg	76	90 6/10	10	29 6/10	—	—
12) Nassau	2	82 6/10	—	7/10	—	—
13) Fr. St. Frankfurt	31	96	1	4	—	—
Zusammen	1938	7 9/10	390	13 8/10	816,594	43 4/10

Vereins-Staaten.	Syrop à Ctr. 2 Thlr. Ctr.	Pfd.	Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr. Ctr.	Pfd.	Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker. Thlr.	sg.	pf.
1) Preußen	1,062	89 3/10	18,441,893	—	664,337	29	8
	a. 17,889	92 6/10					
Außerdem Luxemburg	1	45 7/10	—	—	—	—	—
	a. —	11 7/10					
2) Baiern	41	83	323,822	—	—	—	—
	a. 30	92					
3) Sachsen	625	43 9/10	93,342	23	—	—	—
	a. 739	31 2/10					
4) Hannover	19,289	23	—	—	43,783	15	7
	a. 9,320	47 2/10					
5) Württemberg	—	—	745,811	42 1/2	—	—	—
	a. 5	32 2/10					
6) Baden	1,079	8 9/10	919,394	—	30,825	26	7
	a. 1	75 8/10					
7) Kurf. Hessen	—	—	30,608	—	—	—	—
8) Großh. Hessen	9	14	—	—	—	—	—
9) Thüringen	—	—	150,760	11	—	—	—
	a. 12	85 4/10					
10) Braunschweig	384	49	592,017	40	—	—	—
	a. 117	83					
11) Oldenburg	237	24 7/10	—	—	—	—	—
	a. 1,889	85 8/10					
12) Nassau	—	—	—	—	—	—	—
	a. —	70 3/10					
13) Fr. St. Frankfurt	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	22,730	81 6/10	21,297,648	16 1/2	738,947	11	10
	a. 30,009	6 2/10					

a. zu 4 Thaler pro Centner.

Berechnung.

I. des Einnahme-Solls.

1) Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3. Abschnitt 1a. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers, für 1855 die Bevölkerung wie folgt zu ermitteln:

a) Nach der Zoll-Abrechnung für das Jahr 1855 und Seite 57. der Beilagen zum Haupt-Protocoll der elften General-Conferenz beträgt solche auf den Grund der Zählung Ende des Jahres 1852 und der bis 1855 erfolgten Berichtigungen, für:

1. Preußen	17,286,484	Köpfe.
Außerdem:		
Luxemburg	192,632	"
2. Baiern	4,565,256	"
3. Sachsen	1,987,612	"
4. Hannover	1,840,932	"
5. Württemberg	1,733,263	"
6. Baden	1,354,756	"
7. Kurfürstenthum Hessen	727,323	"
8. Großherzogthum Hessen	865,480	"
9. Thüringen	1,024,929	"
10. Braunschweig	247,461	"
11. Oldenburg	229,106	"
12. Nassau	429,060	"
13. Freie Stadt Frankfurt	74,867	"
Zusammen	32,559,161	Köpfe.
b) Hierzu tritt nach demselben Artikel der oben gedachten Uebereinkunft eine Vermehrung von 2½ pro Cent mit	813,979	"
Zusammen	33,373,140	Köpfe.
c) In der Uebersicht für die Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855 sind als Kopfzahl berechnet	33,047,560	"
Summa	66,420,700	Köpfe.

d) Nach weiterer wörtlicher Bestimmung dieses Artikels ist sohin der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl beider Abschnitte mit 33,210,350 Köpfe der Berechnung des Einnahme-Solls zum Grunde zu legen.

2) Nach dem Betrage von 6,0762 Sgr. vom Kopf, beträgt somit zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4. April 1853 die Soll-Einnahme von 33,210,350 Köpfen . . . . 6,726,424 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.

II. der wirklichen Einnahmen.

a) Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) von 1,938 Ctr. $7\frac{9}{10}$ Pfd. Brot-, Hut-, Candis-Zucker 2c. à 10 Thlr.	19,380 Thlr.	23 Sgr.	8 Pf.
2) von 390 Ctr. $13\frac{8}{10}$ Pfd. Farin 2c. à 8 Thlr.	3,121	3	1
3) von 816,594 Ctr. $43\frac{4}{10}$ Pfd. Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr.	4,082,972	5	1
4) von 22,730 Ctr. $81\frac{5}{10}$ Pfd. Syrop à 2 Thlr. pro Ctr.	45,461	18	10
5) von 30,009 Ctr. $6\frac{2}{10}$ Pfd. dergl. à 4 Thlr. pro Ctr.	120,036	7	4
6) von 21,297,648 Ctr. $16\frac{1}{2}$ Pfd. Runkelrüben à 6 Sgr. pro Ctr.	4,259,529	19	—
Zusammen	8,530,501	17	—
b) Hiervon geht ab, der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit	738,947	11	10
Bleiben	7,791,554	5	2
c) In der Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855 hat die ebenso berechnete Einnahme betragen	7,235,970	11	1
macht zusammen	15,027,524	16	3
d) Der nach Art. 3. Ziffer 1. lit. 6. der vorgedachten Uebereinkunft anzunehmende Durchschnitt davon stellt sich also auf	7,513,762	8	1
III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.			
1) Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt	6,726,424	8	8
2) Die nach II d. ersichtliche wirkliche Einnahme hat daher das Soll überstiegen um	787,337 Thlr.	29 Sgr.	5 Pf.

Nach den von den Directiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.

Berlin, den 4. Juni 1856.

Das Central-Büreau des Zoll-Vereins.

Nr. 491. Verleihung eines Braunkohlenbergwerks.

Mittelst der höhern Orts unter dem 18. v. M. vollzogenen desfallsigen Urkunde ist das Braunkohlenbergwerk Robert bei Wansleben an den Grubenbesitzer Hanke hierselbst mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 16. Juni 1856.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 492. Verleihung eines Braunkohlenbergwerks. Mittelst der höhern Orts unter dem 18. v. M. vollzogenen desfallsigen Urkunde ist das Braunkohlenbergwerk Fortuna bei Morl an den Anspänner Scharf zu Latdorf und den Hauptmann a. D. Mohs zu Bernburg mit 1 Fundgrube und 280 Maaßen 51 Quadratlachter verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halle, den 16. Juni 1856.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Personal-Chronik.

Nr. 493. Der Appellationsgerichts-Auscultator Graf Ewald von Kleist ist zum Referendar bei der hiesigen Regierung ernannt worden.

Nr. 494. Dem Bürgermeister Wölfer zu Ortrand ist vom 1. Juli c. an die Führung der Polizei-Anwaltschaft für die Gerichtstage daselbst commissarisch übertragen worden.

Nr. 495. Dem Expedienten Pfau in Zahna ist die einstweilige Fortführung der Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft für die auf den Gerichtstagen in Zahna zur Verhandlung kommenden Uebertretungen vom 1. Juli c. ab übertragen worden.

Nr. 496. Die Schul- und Küsterstelle in Kausitz, Ephorie Artern, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 497. Die Schul- und Küsterstelle in Röchstedt, Ephorie Schraplau, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 498. Dem Wachtmeister a. D. Illigen ist die Forstreceptur für die Oberförsterei Ziegelrode interimistisch übertragen worden.

Nr. 499. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Beensdorf, in der Diöces Weferlingen, ist durch das Ableben des Pfarrers Sachtleben erledigt.

Nr. 500. Die erledigte evangelische Archidiaconatstelle zu Gardelegen, in der Diöces gleiches Namens, ist dem bisherigen Diaconus daselbst, Julius Schnackenburg, verliehen worden. In die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Gardelegen ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Conrector Carl Friedrich Richard Wagner daselbst berufen und bestätigt worden.

Nr. 501. Für die Stadt Stolberg ist der frühere Magistrats-Assessor und Kaufmann Joseph Pampel zum Schiedsmann und der Subconrector Ecke zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 502. Die bei der Provinzial-Rentenbank zu Magdeburg bisher diätarisch beschäftigten Büreaugehülfen Schöner und Berge sind zu Rentenbank-Secretairen ernannt worden.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

28. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 12. Juli 1856.

Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 503.

Nr. 4453. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Preist im Kreise Bitburg des Regierungsbezirks Trier. Vom 30. April 1856.

Nr. 4454. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Losheim im Kreise Merzig des Regierungsbezirks Trier. Vom 7. Mai 1856.

Nr. 4455. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Niederlosheim im Kreise Merzig des Regierungsbezirks Trier. Vom 7. Mai 1856.

Nr. 4456. Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel gegen Neuendorf über Calbe a. d. M. bis zur Kreisgrenze gegen Wernstedt.

Nr. 4457. Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Oschersleben̈er Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg von Eilenstedt zum Anschlusse an die Chaussee von Halberstadt über Röderhof, Eilsdorf und Schlanstedt nach dem Neuen Damme bei Neu-Wegersleben und über diese Chaussee hinaus bis Dingelstedt.

Nr. 4458. Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zinten über Groß-Klingbeck nach Ludwigsort im Kreise Heiligenbeil.

Nr. 4459. Bekanntmachung über die unterm 21. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Tannenberg-Peilauer Actien-Chausseebauvereins vom 4. Juli 1854. Vom 8. Juni 1856.

Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4460. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ahauser Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 12. Mai 1856.

Nr. 4461. Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts. Vom 17. Mai 1856.

Nr. 4462. Allerhöchster Erlaß vom 19. Mai 1856, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Bochum.

Nr. 4463. Nachtrag zu dem Statut des Wittenberger Deichverbandes vom 7. October 1850. Vom 28. Mai 1856.

Nr. 4464. Gesetz, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westphalen. Vom 4. Juni 1856.

Nr. 4465. Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung Alt-Vorpommerscher und Hinterpommerscher Lehne in Familien-Fideikommisse. Vom 10. Juni 1856.

Nr. 4466. Bekanntmachung, betreffend die unterm 9. Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Bergwerks-Actiengesellschaft", mit dem Domizil zu Magdeburg. Vom 16. Juni 1856.

Nr. 4467. Bekanntmachung, betreffend die unterm 11. Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Rheinische Bergbau- und Hüttenwesen-Actiengesellschaft", mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 19. Juni 1856.

Nr. 504. **Die Bestimmungen über die bei der Stempelung der Gasmesser von den Eichungsbehörden zu befolgenden Grundsätze betr.**

Nachdem die Einrichtung einer Gasbeleuchtungsanstalt in der Stadt Halle soweit gediehen ist, daß sie voraussichtlich noch in diesem Jahre in Wirksamkeit treten kann, werden folgende von dem Königl. Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gegebenen Bestimmungen über die bei der Stempelung der Gasmesser von den Eichungsbehörden zu befolgenden Grundsätze hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Nur solche Gasmesser dürfen zur Stempelung zugelassen werden, deren Maaßbestimmung auf dem Prinzip einer rotirenden, zum Theil in Wasser oder einer anderen tropfbaren Flüssigkeit eintauchenden Blechtrommel beruht, und welche mit den, zur Erreichung einer sicheren Messung erforderlichen Einrichtungen versehen sind. Welche Einrichtungen als solche anzusehen sind, ist in der, den Eichungsbehörden ertheilten Instruction über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Gasmesser näher bestimmt.

2) An jedem Gasmesser muß auf einem Schilde die Zahl der Flammen, für welche derselbe bestimmt ist, sowie der Name und Wohnort des Verfertigers und die laufende Fabriknummer angegeben sein.

3) Der Inhalt des oberhalb des Wasserspiegels befindlichen Theils der Trommel, welcher zur Aufnahme der zu messenden Gasmenge dient und die Maaßeinheit bildet, muß in einem einfachen Verhältnisse zu dem Inhalte des Preußischen Kubikfußes stehen. In dieser Beziehung dürfen nur solche Gasmesser gestempelt werden, deren Maaßeinheit

$\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1, $1\frac{1}{2}$, 2, 3 oder 4 Preuß. Kubikfuß beträgt.

Es können jedoch auch solche Gasmesser, deren Trommelinhalt einer der obigen Maaßeinheiten nicht entspricht, geeicht werden, wenn solche vor dem 1. Januar 1855 bei der betreffenden Eichungsbehörde Behufs der Eichung gestellt worden. Vom 1. Januar 1855 ab dürfen dagegen nur solche Gasmesser, deren Trommelinhalt einer der obigen Maaßeinheiten entspricht, zur Eichung angenommen werden, ohne Unterschied, ob die Gasmesser bereits früher geeicht gewesen sind oder nicht.

4) Die Prüfung und Stempelung der Gasmesser muß bei einer Provinzial-

Eichungs-Commission oder bei dem Eichungsamte zu Berlin, oder durch einen von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen erfolgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

5). Ueber das Verfahren der Eichungsbehörden bei der Prüfung und Stempelung der Gasmesser wird denselben die in 2 Exemplaren beigefügte Instruction ertheilt.

6) Für die Eichung der Gasmesser sind an Gebühren zu zahlen:

bei einem Inhalte der Trommel von	$\frac{1}{8}$ Kubikfuß	— Thlr.	15 Sgr.,	
= = = = = =	$\frac{1}{4}$ =	— =	$22\frac{1}{2}$ =	
= = = = = =	$\frac{1}{2}$ =	1 =	— =	
= = = = = =	1 =	1 =	10 =	
= = = = = =	$1\frac{1}{2}$ =	1 =	20 =	
= = = = = =	2 =	2 =	— =	
= = = = = =	3 =	2 =	10 =	
= = = = = =	4 =	2 =	20 =	

Werden 5 Gasmesser von gleicher Größe gleichzeitig zur Eichung gebracht, so werden die hier festgesetzten Eichungsgebühren um $\frac{1}{3}$ ermäßigt.

Für die Revision früher geeichter, sowie der bei der ersten Prüfung unrichtig befundenen Gasmesser ist die Hälfte der obigen Gebührensätze zu berechnen.

Außer den Eichungsgebühren ist für die bei der Stempelung vorkommenden Nebenarbeiten, wie sie das Löthen, Bezeichnen des Kubikinhalts ꝛc. ein den wirklichen Auslagen entsprechender, von dem Director der Eichungs-Commission resp. des Eichungs-Amtes festzusetzender Betrag zu entrichten. Derselbe darf indeß

bei einem Inhalte der Trommel von	$\frac{1}{8}$ Kubikfuß	— Thlr.	10 Sgr.,
= = = = = =	$\frac{1}{4}$ =	— =	$12\frac{1}{2}$ =
= = = = = =	$\frac{1}{2}$ =	— =	15 =
= = = = = =	1 =	— =	$17\frac{1}{2}$ =
= = = = = =	$1\frac{1}{2}$ =	— =	20 =
= = = = = =	2 =	— =	25 =
= = = = = =	3 =	1 =	— =
= = = = = =	4 =	1 =	5 =

nicht übersteigen.

Entspricht der Inhalt der Trommel den oben festgesetzten Maaßeinheiten nicht, so findet rücksichtlich der Eichungsgebühren und Nebenkosten der für den nächst größeren Trommelinhalt bestimmte Satz Anwendung.

Merseburg, den 18. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 505. Die Aushebung des dem stehenden Heere für das Jahr 1856 zu stellenden Ersatzes betr.

Die Aushebung des diesjährigen Ersatzes für das stehende Heer wird in unserm Departement stattfinden:

im Bitterfelder Kreise Mittwoch den 13. August d. J. }
Donnerstag den 14. = = } in Bitterfeld,

im Halleschen Stadtkreise Freitag den 15. August d. J. }
Sonnabend den 16. = = } in Halle,

im Saalkreise Montag den 18. August d. J. }
Dienstag den 19. = = } in Halle,
im Mansfelder Seekreise Mittwoch den 20. August d. J. }
Donnerstag den 21. = = } in Eisleben,
im Mansfelder Gebirgskreise Freitag den 22. August d. J. }
Sonnabend den 23. = = } in Mansfeld,
im Sangerhäuser Kreise Montag den 25. August d. J. }
Dienstag den 26. = = } in Sangerhausen,
im Querfurter Kreise Mittwoch den 27. August d. J. in Querfurt,
im Eckartsbergaer Kreise Sonnabend den 30. August d. J. in Cölleda,
im Naumburger Kreise Montag den 1. September d. J. in Naumburg,
im Zeitzer Kreise Mittwoch den 3. September d. J. in Zeitz,
im Weißenfelser Kreise Freitag den 5. September d. J. }
Sonnabend den 6. = = } in Weißenfels,
im Merseburger Kreise Montag den 8. September d. J. }
Dienstag den 9. = = } in Merseburg,
im Delitzscher Kreise Donnerstag den 11. September d. J. }
Freitag den 12. = = } in Delitzsch,
im Wittenberger Kreise Montag den 15. September d. J. }
Dienstag den 16. = = } in Wittenberg,
im Schweinitzer Kreise Donnerstag den 18. September d. J. in Herzberg,
im Liebenwerdaer Kreise Sonnabend den 20. September d. J. in Liebenwerda,
im Torgauer Kreise Montag den 22. September d. J. }
Dienstag den 23. = = } in Torgau,

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die bei der Ersatzaushebung dieses Jahres concurrirenden Militairpflichtigen, welche der an sie ergehenden Gestellungs=Ordre ungeachtet in dem anberaumten Termine nicht erscheinen, ihrer etwaigen Ansprüche auf Zurückstellung verlustig gehen, sowie daß die hierauf gerichteten Gesuche nur dann bei der Departements=Ersatz=Behörde Berücksichtigung finden können, wenn sie zuvor bei der betreffenden Kreis=Ersatz=Commission, oder sofern die einen Reclamationsgrund abgebenden Verhältnisse erst kurz vor dem Aushebungstermine eintreten sollten, doch wenigstens bei dem betreffenden Landrathe so zeitig vorgetragen sind, daß ihre gehörige Erörterung vor dem Termine möglich war.

Gleichzeitig bringen wir in Erinnerung, daß auch diejenigen Militairpflichtigen, welche von der betreffenden Kreis=Ersatz=Commission bereits zweimal zurückgestellt worden sind, beim Fortbestehen von Verhältnissen, welche nach ihrer Ansicht eine Reclamation begründen, letztere jener Zurückstellung ungeachtet, rechtzeitig anzubringen haben, da in neuerer Zeit nicht selten Militairpflichtige, in der unbegründeten Voraussetzung, daß die von der Departements=Ersatz=Commission zu treffende Entscheidung mit der vorher ergangenen günstigen Entscheidung der betreffenden Kreis=Ersatz=Commission nur übereinstimmend ausfallen könne, die vorschriftsmäßige Anbringung einer Reclamation durch den betreffenden Herrn Landrath verabsäumt haben und in Folge dessen —

was vielleicht andern Falls nicht geschehen sein würde — für den Militairdienst haben ausgehoben werden müssen.

Merseburg, den 26. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 506. Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betr.

In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Kreise Weißenfels können Anfangs October d. J. wiederum zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden.

Die Einrichtung des Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, hat sich bisher als segensreich bewährt und ist durch die früher, zuletzt unter dem 6. Juli v. J. erlassenen Veröffentlichungen (Staats-Anzeiger Nr. 158.) bekannt.

Die in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension beträgt jährlich nur 60 Thlr. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom 2. Jahre des Aufenthalts im Seminar an, sind außerdem noch Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden vorgeschrieben sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6. Juli v. J. enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis längstens zum 25. Juli d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke nachzusuchen.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen.

Berlin, den 18. Juni 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: gez. Schulze.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von den Bewerberinnen bei der Meldung folgende Schriftstücke und Zeugnisse einzureichen sind:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 6. October nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andern die Ausübung des Lehramtes behin-

dernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.

3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; eben ein solches von ihrem Ortsgeistlichen und Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist.

5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 Thlr. jährlich auf 2 Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem ihre und ihrer Angehörigen Vermögens-Verhältnisse genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung und in welchem Betrage abhängig gemacht wird.

Die Vorprüfung der Bewerberinnen aus dem diesseitigen Regierungsbezirke wird von dem Herrn Consistorialrath Frobenius und dem Herrn Seminar-Director Kritzinger

am Freitag den 15. August d. J., von Vormittags 8 Uhr an,

in dem Sessionszimmer der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung abgehalten werden. Die Bewerberinnen haben sich am 14. August cr., Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Consistorialrath Frobenius zu melden.

Merseburg, den 2. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 507. *Die Berichtserstattung der Kirchenpatrone und resp. Kirchenvorstände in geistlichen Sachen betr.*

Obwohl in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 1. Juni 1840 — A. Bl. pro 1840 Seite 167. seq. poss. III. — ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß sämmtliche von den Herren Kirchenpatronen und resp. Kirchenvorständen in geistlichen Sachen an uns zu erstattende Berichte durch die Hand der betreffenden Superintendenten an uns gelangen sollen, so wird doch jene Vorschrift sehr häufig außer Acht gelassen, weshalb wir ihre Befolgung unter der Verwarnung hierdurch in Erinnerung bringen, daß wir fortan jeden solchen Bericht der Herren Kirchenpatrone und Kirchenvorstände, welcher nicht im vorschriftsmäßigen Wege bei uns eingeht, nach Umständen mit Porto belegt zur Nachholung des Versäumten zurücksenden werden.

Merseburg, den 22. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 508. *Ablösung von Abgaben und Leistungen.*

Zur Ermittelung unbekannter Interessenten und Feststellung der Legitimation werden folgende, bei der unterzeichneten Regierung in deren Verwaltungsbezirke anhängige Regulirungen:

1) die Ablösung der dem Rentamte Weißenfels von Grundstücken der Gemeindever-

bände Steingrimma, Gosserau, Nellschütz, Wengelsdorf, Keutschen, Zembschen, Prittitz und Langendorf mit Muttlau;

2) die Ablösung der dem Rentamte Delitzsch von Grundstücken des Gemeindebezirks Dölbau;

3) die Ablösung der dem Rentamte Mühlberg von Grundstücken des Gemeindebezirks Mühlberg;

4) die Ablösung der dem Rentamte Freyburg von Grundstücken der Gemeindeverbände Roßbach, Lunstedt und Nahlendorf;

5) die Ablösung der dem Rentamte Schweinitz von Grundstücken des Gemeindeverbandes Großkorge,

zustehenden Abgaben und Leistungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Alle diejenigen, welche bei diesen Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen und zu denselben bisher nicht zugezogen sind, werden aufgefordert, sich spätestens zu den auf

den 25. August d. J., Vormittags Eilf Uhr,
ad 1. im Rentamte Weißenfels,
= 2. = = Delitzsch,
= 3. = = Liebenwerda,
= 4. = = Freyburg,
= 5. = = Schweinitz,

angesetzten Terminen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzungen sowie alles das, was mit den zeither aufgetretenen Inhabern der betreffenden Grundstücke festgestellt worden ist, selbst im Fall einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Merseburg, den 28. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 509. Das Ergebniß der Kirchencollecten zur Abhülfe der Nothstände der evangelischen Kirche in unserm Vaterlande betr.

Die kirchlichen Collecten zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche in unserem Vaterlande haben in der Provinz Sachsen

im Jahre 1852 einen Ertrag von	4107	Thlr.	5	Sgr.	10	Pf.,
= = 1853 = = =	4502	=	17	=	11	=
= = 1855 = = =	4319	=	8	=	4	=

ergeben, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 28. Juni 1856.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Nr. 510. Gerichtsferien im Departement des Appellationsgerichts in Naumburg.

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (J. M. Bl. S. 129 ff.) werden bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte sowohl, als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Commissionen in der Zeit vom 21. Juli bis 31. August d. J. Ferien stattfinden.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Ab-

haltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien abgefertigt werden. Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, insbesondere haben auch in den bereits anhängigen nicht schleunigen Sachen die Partcien und Rechtsanwalte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 1. Juli 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Personal=Chronik.

Nr. 511. Der bisherige Secretariats=Assistent Auermann ist zum Regierungs=Secretair und der seitherige Civil=Supernumerar Lots zum Secretariats=Assistenten ernannt.

Nr. 512. Der Kaufmann Theodor Seehausen zu Eisleben ist unter dem 20. v. M. als Agent der Aachen=Münchener Feuer=Versicherungs=Gesellschaft an Stelle des abgegangenen Kaufmanns Wilhelm Heyne daselbst bestätigt worden.

Nr. 513. Die Schul= und Küsterstelle in Hassenhausen, Ephorie Eckartsberga, Privat=Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 514. Die Schul= und Küsterstelle in Markwerben, Ephorie Weißenfels, Königlichen Patronats, kommt durch freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers mit Ende September cr. zur Erledigung.

Nr. 515. Für den II. Landbezirk des Liebenwerdaer Kreises ist der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer Engelbrecht zu Wiederau von Neuem zum Schiedsmann und der Ortsrichter Heinrich ebendaselbst zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 516. Auf die dreijährige Periode 1856 bis mit 1858 ist für die Stadt Naumburg:
1) für den I. Bezirk der Privatsecretair und Commissionair Pfeifer daselbst,
2) für den II. Bezirk der Privatexpedient Krägel daselbst,
3) für den IV. Bezirk der Kaufmann Theodor Rhode daselbst,
4) für den V. Bezirk der Rentier Bose daselbst

zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Hierzu eine außerordentliche Beilage, 5 Bogen stark, die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial=Städte=Feuer=Societät für die Provinz Sachsen betr., welche jedoch blos an die städtischen Amtsblatts=Interessenten zu verabreichen ist.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts=Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

29. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 19. Juli 1856.

Daß die „Ersatzblätter zu Meyers Universum", da sie ein Supplement, mithin nur einen Theil und eine Fortsetzung der Zeitschrift „Meyers Universum" bilden, dem unter dem 23. Juli 1850 durch den Herrn Minister des Innern ausgesprochenen Verbot des „Universums" für das Inland unterliegen, wird mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. August 1850 (Amtsblatt 1850 Stück 32. Seite 202. Nr. 510.) auf Grund höherer Anordnung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. **Nr. 517.** Meyers Universum betr.

Merseburg, den 10. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Anfang der diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Eisleben ist auf den 15. September d. J. festgesetzt worden. **Nr. 518.** Die diesjährigen Wahlfähigkeits-Prüfungen bei dem Schullehrer-Seminar in Eisleben betr.

Die außerhalb des Eislebener Seminars vorbereiteten, im Sangerhäuser, Mansfelder See- und Gebirgskreise, Bitterfelder, Wittenberger, Schweinitzer und Torgauer Kreise wohnhaften Schulamts-Bewerber haben sich zu dem Ende am 13. September, früh 7 Uhr, die Candidaten der Theologie und diejenigen Literaten, welche ihre Universitätsstudien beendigt haben, am 15. September, Abends 7 Uhr, und die zur abermaligen Prüfung Beschiedenen am 16. September, Abends 7 Uhr, bei dem Seminar-Director Clingestein in Eisleben zu melden.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung im Amtsblatte vom Jahre 1838 St. 3. S. 19. verwiesen.

Merseburg, den 10. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Mittelst der höhern Orts unter dem 6. d. M. vollzogenen desfallsigen Urkunde ist das Braunkohlenbergwerk Carl am Dreierhause bei Osendorf mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an die Kaufleute Adler, Freudenberg, Leon und Altenberg, sämmtlich zu Burg, und an den Justizcommissarius a. D. Douglas zu Aschersleben verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. **Nr. 519.** Verleihung eines Braunkohlenbergwerks.

Halle, den 29. Juni 1856.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 520. Die Ausreichung der Quittungen über an die Provinzial-Rentenbank eingezahlte Ablösungs-Capitalien betr.

Die betreffenden Interessenten werden hierdurch benachrichtigt, daß die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über zum 1. April c. gekündigte und eingezahlte Privatrente-Ablösungs-Capitalien den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit der Veranlassung zugefertigt worden sind, dieselben an die Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittung, unter welcher der Empfang der obengedachten endgültigen Quittung bescheinigt sein muß, zu verabfolgen.

Magdeburg, den 1. Juli 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 521. Ausgelooste Leipziger Stadt-Schuldscheine.

Bei der heute öffentlich erfolgten Ausloosung von Capitalscheinen der hiesigen Französischen Kriegsschulden-Tilgungsanleihe vom Jahre 1830 sind die in nachfolgender Liste sub I. verzeichneten Nummern gezogen worden, deren Nominalbeträge sammt den davon bis ultimo December 1856 laufenden Zinsen, vom 1. gedachten Monats an, gegen Rückgabe dieser Scheine nebst Talons und Coupons auf hiesigem Rathhause **bei der Stiftungsbuchhalterei** ausgezahlt werden sollen. Wir fordern daher die Inhaber hiezu mit dem Bedeuten auf, daß ihnen nach Ablauf einer achtwöchentlichen vom 1. December 1856 anhebenden Einlösungsfrist, die etwa auf spätere Termine, mithin indebite erhobenen und gezahlten Zinsen dieser Capitalien an letzteren bei deren künftiger Erhebung gekürzt werden.

Das Nämliche findet in Absicht auf dergleichen indebite erhobene Zinsen der sub II. verzeichneten, in früheren Ausloosungsterminen herausgekommenen Nummern statt, an deren Präsentation zur Einlösung die säumigen Interessenten hiermit wiederholt erinnert werden.

Leipzig, den 6. Juni 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

I.

Liste der ausgeloosten Stadt-Scheine.

1000 Thaler Capital Litt. A.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
69	177	269	418	519	617	687	744	793
146	203	353	446	608	636	738	790	829
165	262	414	466	613	671			

500 Thaler Capital Litt. B.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
7	129	404	583	671	882	1145	1331	1447
12	219	467	610	710	887	1158	1356	1472
16	228	481	620	801	889	1165	1358	1493
37	318	494	635	830	941	1224	1374	1495
48	362	512	649	831	1048	1272	1425	1530
58	365	517	651	860	1064	1300	1443	1700
71	374	551						

200 Thaler Capital Litt. C.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
39	231	575	871	1183	1392	1617	1797	2028
95	305	618	904	1206	1395	1619	1800	2038
140	370	666	930	1237	1460	1632	1802	2039
144	400	673	960	1252	1472	1647	1822	2040
150	459	758	1002	1282	1485	1685	1855	2049
170	501	773	1030	1283	1504	1691	1911	2058
172	522	809	1147	1307	1532	1709	1940	2088
191	548	816	1160	1364	1558	1772	1987	2098
208	552	857						

100 Thaler Capital Litt. D.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
36	234	579	834	1060	1259	1562	1830	2042
78	239	614	835	1082	1270	1575	1840	2065
79	339	693	868	1098	1288	1608	1866	2075
100	428	697	878	1117	1434	1671	1922	2091
140	524	710	944	1119	1442	1688	1962	2115
160	559	722	949	1152	1451	1738	1970	2145
218	567	740	961	1161	1474	1748	1981	2171
219	572	815	994	1182	1526	1754	2001	2173
233	578	826	1008	1225	1534	1777	2017	

50 Thaler Capital Litt. E.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
17	176	259	329	675	762	786	867	933
45	186	274	529	730	797	847	904	955
173	192	287	674					

25 Thaler Capital Litt. F.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
63	97	496	578	607	694	803	915	1029
75	294	519	580	617	736	857	943	1100
78	351	537	588	624	762	909	961	1147
83	447	549	598	668	787	914	992	1192

II.

Liste der früher ausgeloosten,

jedoch noch nicht zur Einlösung präsentirten Leipziger Stadt-Schuldscheine.

Litt. A. Nr. 161.
" B. " 65, 90, 118, 392, 1132 und 1445.
" C. " 50, 648, 713, 902, 1106, 1746, 1790 und 1836.
" D. " 652 und 1961.
" E. " 175, 348 und 694.
" F. " 15, 82, 902, 913 und 965.

Personal-Chronik.

Nr. 522. An Stelle des als Bau-Inspector nach Minden versetzten Königlichen Kreisbaumeisters Jung ist der frühere Baumeister Schmieder zum Königlichen Kreisbaumeister in Sangerhausen ernannt worden und hat dieses Amt am 26. Juni c. angetreten.

Nr. 523. Der Kaufmann F. Treppenhauer in Liebenwerda ist unter dem 10. Juni c. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt an Stelle des abgegangenen Kaufmanns Branig daselbst bestätigt worden.

Nr. 524. Die Schul- und Küsterstelle in Zangenberg, Ephorie Zeitz, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 525. An Stelle des Forstaufsehers Cott zu Liebenwerda ist der Schutzbezirk Liebenwerda dem versorgungsberechtigten Jäger Krügel probeweise übertragen worden.

Nr. 526. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Weißenfels mit dem Compastorate in Selau, in der Diöces Weißenfels, ist der bisherige Predigtamts-Candidat August Hermann Preisegott Schröter berufen und bestätigt worden.

Nr. 527. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Haferungen mit Günzerode und Immenrode, in der Diöces Salza, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Karl Adrian Gotthold Hermann Stilcke berufen und bestätigt worden.

Nr. 528. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Weischütz, in der Diöces Freiburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector a. D. Andreas Gottfried Uhde verliehen worden.

Nr. 529. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Cölleda, in der Diöces Heldrungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Ernst Theodor Flemming berufen und bestätigt worden.

Nr. 530. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Nauendorf am Petersberge mit der filia vagans Merbitz, in der Diöces Cönnern, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl August Graßhoff verliehen worden.

Nr. 531. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Oppershausen, in der Diöces Seebach, ist der bisherige Pastor extraordinarius in Mühlhausen, Johann Georg Angelroth, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Stelle eines Pastor extraordinarius in Mühlhausen ist der Magistrat daselbst.

Nr. 532. Der Gerichts-Assessor Stolzmann ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg, mit der Funktion als Gerichts-Commissarius in Ermsleben, ernannt.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

30. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 26. Juli 1856.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter — Nr. 533.

Nr. 4476. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niers-Niederung von Neuwerk bis Caen, in den Kreisen Gladbach, Kempen und Geldern, sowie der Niederung am Nord-Kanale im Kreise Gladbach des Regierungsbezirks Düsseldorf. Vom 16. Juni 1856.

Nr. 4477. Bekanntmachung, betreffend die unterm 16. Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Ruhrorter Bergwerks-Actienverein", mit dem Domizil in Ruhrort. Vom 1. Juli 1856.

Nr. 534. Eine Abänderung des Reglements zum Postgesetze betr.

Nach §. 43. des unterm 27. Mai c. erlassenen Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852 soll für die Beförderung von Halteplätzen ab, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz auf der vorliegenden Station gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin modificirt, daß künftig in allen Fällen der gedachten Art als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung kommen soll.

Berlin, den 15. Juli 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: gez. von Pommer-Esche.

Nr. 535. Einige Abänderungen des Patents über die Errichtung der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt

Indem wir das betheiligte Publikum auf das jetzt erschienene, in der Gesetz-Sammlung Seite 477. u. f. abgedruckte Gesetz vom 17. Mai d. J., betreffend einige Abänderungen des Patents über die Errichtung der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. December 1775, aufmerksam machen, bemerken wir noch, daß nach Rescript des Königlichen Finanz-Ministerii vom 6. d. M. in denjenigen Fällen, in denen die Frau mehr als 10 Jahre älter ist als der Mann, dieselben Beiträge zu

vom 28. December 1775 betr.

entrichten sind, welche der Tarif für diejenigen Fälle festsetzt, in denen das Alter der Frau das des Mannes gerade um 10 Jahre übersteigt.

Merseburg, den 14. Juli 1856.

Königliche Regierung.

Nr. 536. Die Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar zu Eisleben betr.

Diejenigen jungen Leute, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben und in diesem Jahre in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Eisleben aufgenommen zu werden wünschen, haben mit Beachtung unserer Erlasse in den Merseburger Amtsblättern, Jahrgang 1855 Seite 254. Nr. 526., folgende Papiere bis zum 1. September c. an den Seminar-Director Clingestein portofrei einzusenden, als:

1) einen Taufschein,
2) einen Revaccinationsschein,
3) einen Gesundheitsschein,
4) Schul- und Sittenzeugnisse,
5) ein Vermögensattest, d. h. eine Bescheinigung von der Ortsbehörde darüber, ob die Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und willig sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des betreffenden Aspiranten mindestens 50 Thlr. anzuwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung des Stempelpapiers auszufertigen.

Die, welche ihre Zeugnisse eingesendet haben, finden sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 8. September c., früh 7 Uhr, im Seminare ein, und werden nach der am 8. und 9. September c. abgehaltenen Prüfung dann sogleich über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts beschieden.

Magdeburg, den 12. Juli 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 537. Ausgelooste Sächsische Rentenbriefe pro term. 1. October 1856.

In dem am 15. Mai d. J. zur Auslоosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. April bis ult. September c.) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr.: Nr. 7. 219. 363. 858. 1660. 1697. 1855. 1962. 2142. 2284. 2718. 2884. 3233. 3278. 3385. 3395. 3567. 3630. 3766. 3782. 3818. 4111. 4297. 4343. 4890.;
2) Littera B. à 500 Thlr.: Nr. 236. 420. 560. 753. 910. 970. 1029. 1290.;
3) Littera C. à 100 Thlr.: Nr. 24. 533. 610. 694. 1026. 1349. 1730. 2021. 2086. 2230. 2327. 2373. 2794. 3115. 3415. 3582. 3765. 3941. 3968. 4273. 4457. 4624. 5031. 5161. 5285. 5637. 5691. 5948.;
4) Littera D. à 25 Thlr.: Nr. 110. 541. 621. 1067. 1216. 1288. 2002. 2245. 2386. 2706. 2807. 2839. 2898. 3013. 3076. 3541. 3933. 4030. 4073. 4293. 4566. 4894. 5056. 5188.;
5) Littera E. à 10 Thlr.: Nr. 402. 477. 845. 985. 1166. 1255. 1544. 2002. 2108. 2404. 3040. 3072. 3166. 3248. 3419. 3707. 4550. 4793. 4891. 4929. 4989. 5433. 5600. 5632. 5795. 5873. 5891. 5951.

6050. 6102. 6226. 6300. 6421. 6799. 6804. 7167. 7488. 7708. 7791. 7994. 8012.,

ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. October 1856 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 30. September 1856 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 4 Stück Zinscoupons, Serie I Nr. 13. bis 16., unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. October 1856 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich unsere Rentenbankkasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooster Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. October 1852:
  Littera D. Nr. 84. und 104. à 25 Thlr.;

b) pro 1. April 1853:
  Littera C. Nr. 548. und 582. à 100 Thlr.,
  „ D. „ 505. à 25 Thlr.;

c) pro 1. October 1853:
  Littera A. Nr. 1523. à 1000 Thlr.,
  „ C. „ 643. à 100 Thlr.,
  „ D. „ 1309. à 25 Thlr.,
  „ E. „ 1708. und 1915. à 10 Thlr.;

d) pro 1. April 1854:
  Littera A. Nr. 348. à 1000 Thlr.,
  „ C. „ 133. nnd 1940. à 100 Thlr.,
  „ E. „ 200. 741. 2430. 3031. 3252. und 3547. à 10 Thlr.,

wiederholt hierdurch auf, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 16. Mai 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

In dem am 15. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1856 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen: **Nr. 538.** Ausgelooste Schuldverschreibungen der

Eichsfeldschen Tilgungskasse betr.

1) von Lit. A. à $3\frac{1}{2}$ %

Nr. 112. à 500 Thlr.,	Nr. 611. à 50 Thlr.,
„ 314. à 500 „	„ 405. à 25 „
„ 693. à 500 „	„ 411. à 25 „
„ 232. à 100 „	„ 653. à 25 „
„ 165. à 50 „	

2) von Lit. B. à 4 %

Nr. 247. à 500 Thlr.,	Nr. 3349. à 100 Thlr.,
„ 804. à 500 „	„ 3362. à 100 „
„ 1687. à 500 „	„ 3412. à 100 „
„ 1979. à 500 „	„ 4323. à 100 „
„ 2733. à 500 „	„ 1000. à 50 „
„ 3478. à 500 „	„ 1069. à 50 „
„ 1908. à 100 „	„ 3029. à 50 „
„ 2318. à 100 „	„ 3917. à 50 „
„ 2538. à 100 „	„ 937. à 25 „
„ 2994. à 100 „	

ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1857 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder

b) auf der Königlichen Kreiskasse zu Heiligenstadt innerhalb 10 Tage nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 31. December 1856 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf, und muß daher mit denselben der dazu gehörige Zinscoupon, Serie III. Nr. 4., unentgeltlich zurückgeliefert werden.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1857 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar vom Ausloosungstermine

a) den 30. Juni 1854:
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211. à 5 Thlr.;

b) den 31. December 1854:
die $3\frac{1}{2}$ % Schuldverschreibungen Nr. 450. à 10 Thlr., Nr. 468. à 5 Thlr.,

die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 1743. 2920. und 2924. à 10 Thlr., Nr. 1624. und 3812. à 5 Thlr.;

c) den 31. December 1855:

die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 1373. und 1464. à 500 Thlr., Nr. 866. 2950. 4209. und 4316. à 100 Thlr., Nr. 884. 894. und 3002. à 50 Thlr., Nr. 2204. à 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 16. Mai 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 539. Den Verkauf von 700 Wispel Roggen aus den Magazin-Beständen der Königl. Intendantur des 4. Armee-Corps.

In den Militair-Magazinen unseres Geschäftsbereichs lagern Roggenquantitäten, die höheren Anordnungen zufolge zu Civil-Unterstützungs-Zwecken beschafft worden, aber nunmehr entbehrlich und auch für den Bedarf der Militair-Verwaltung nicht erforderlich sind.

Das Königliche Militair-Oekonomie-Departement des Kriegs-Ministerii hat daher angeordnet, daß von diesen Roggen-Vorräthen nunmehr 700 Wispel verkauft werden sollen und werden demnach

in Magdeburg	300	Wispel	Roggen,
= Erfurt	200	=	=
= Torgau	150	=	=
= Weißenfels	30	=	=
= Wittenberg	20	=	=

auctionsweise durch die betreffenden Proviantämter ꝛc. veräußert werden.

Der Verkauf erfolgt öffentlich an den Meistbietenden in Posten von 1 bis 5 Wispeln gegen baare Zahlung und unter Beding der sofortigen Entfernung der erstandenen Quantitäten aus dem Magazine.

Ueber den Tag des Beginns der Verkäufe werden die betreffenden Proviantämter ꝛc. besondere öffentliche Bekanntmachung erlassen.

Magdeburg, den 20. Juli 1856.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

Nr. 540. Hypotheken-Sachen.

Die von uns im 12. Stücke des diesjährigen Regierungs-Amtsblattes bezeichnete Schützesche Hypothekentabelle ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb von Hypothekenrechten daran nun nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Jessen, den 22. April 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 541. Hypotheken-Sachen.

Die im 31. Stück des vorjährigen und resp. 11. Stück des diesjährigen Amtsblatts von uns bekannt gemachten Hypothekentabellen über die in den Fluren von Wildenau resp. Redlin belegenen Grundstücke der unverehelichten Karoline Freywald zu Wildenau resp. des Wilhelm Traugott Jentzsch zu Osterode sind in das Hypotheken-

buch übertragen und wird der Erwerb neuer Hypothekenrechte an diesen Grundstücken nunmehr lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung beurtheilt werden.

Herzberg, den 18. Mai 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

Personal-Chronik.

Nr. 542. Der Kaufmann Eduard Conrad in Wahrenbrück ist unter dem 19. Juni c. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 543. Der Commissionair Ferdinand Ebert zu Halle hat die Concession erhalten, während des Jahres 1856 als Agent des Auswanderungs-Transportgeschäfts des Schiffsmaklers Ed. Ichon in Bremen Transportverträge mit Auswanderern aus dem Halleschen Stadtkreise und den angrenzenden Kreisen Behufs ihrer Beförderung nach den vereinigten Staaten von Nordamerika zu vermitteln, ohne jedoch zum eigenen Abschluß derartiger Verträge ermächtigt zu sein.

Nr. 544. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Sprotta, in der Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Diaconus in Lobenstein, Johann Heinrich Christian Kühnemann, verliehen worden.

Nr. 545. Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Ziegenrück, in der Diöces gleiches Namens, ist dem bisherigen Pfarrer zu Schmiedefeld, Diöces Schleusingen, Carl Eduard Siebert, verliehen worden.

Nr. 546. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Stolzenhain, in der Diöces Prettin, ist dem bisherigen Pfarrer an St. Othmar in Naumburg, Friedrich Magnus Flinzer, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu St. Othmar in Naumburg ist der Obedientiarius zu Grochlitz, Domprobst von Krosigk zu Naumburg.

Nr. 547. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Löderburg, in der Diöces Atzendorf-Biere, ist dem bisherigen Oberpfarrer und Superintendenten zu Elsterwerda, August Wilhelm Uhoe, verliehen worden.

Nr. 548. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Falkenhayn, in der Diöces Zeitz, ist der bisherige Pfarrer zu Michelwitz im Königreiche Sachsen, Carl Eduard Kaden, berufen und bestätigt worden.

Nr. 549. Zu der erledigten evangelischen Diaconatsstelle an der Hauptkirche Divi Blasii in Mühlhausen ist der bisherige Pfarrer an St. Nicolai daselbst, Ernst Ludwig Barlösius, berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle ad St. Nicolai zu Mühlhausen ist der dasige Magistrat.

Nr. 550. Die evangelische Pfarrstelle an Beatae Mariae Virginis in valle zu Nordhausen ist durch das Ableben des Pfarrers Lange erledigt. Patron derselben ist der Magistrat zu Nordhausen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Langenweddingen, in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen Oberpfarrer und Superintendenten zu Delitzsch, Karl Friedrich Förster, verliehen worden. Nr. 551.

Der Referendarius Tamms ist zum Gerichts-Assessor ernannt. Nr. 552.

Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Versetzt sind: der Referendarius Buchmann und der Auscultator Hermann an das Appellationsgericht zu Magdeburg, der Referendarius Bade an das Appellationsgericht zu Greifswald, der Auscultator Graf von Baudißin an das Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O., der Referendarius von Helldorff an die Regierung zu Arnsberg und der Auscultator Graf von Kleist an die Regierung zu Merseburg; dagegen sind: der Referendarius Linnigmann, bisher bei dem Appellationsgericht zu Hamm, die Auscultatoren Graf von Arnim und von Kienitz, bisher bei dem Kammergericht zu Berlin, und Pilarik, bisher bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt, in hiesiges Departement übergegangen.

Die Rechtscandidaten Albrecht, Eylau, Franke und Schmidt sind zu Auscultatoren im hiesigen Departement angenommen.

Der Rechtsanwalt und Notar Friedrich in Zahna ist gestorben.

Der Büreaudiätar Bär in Erfurt ist zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Naumburg, mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Freiburg, befördert.

Die Gerichtsboten Kuhfuß in Merseburg und Rottnick in Naumburg sind gestorben.

Der Gerichtsbote Tretrop in Lützen ist zum ersten Gerichtsdiener, mit der Function als Botenmeister, bei dem Kreisgericht zu Merseburg ernannt, und der Hülfsbote Rudolph bei der Gerichts-Commission in Lützen definitiv daselbst angestellt.

Für den 9. Bezirk des Wittenberger Kreises ist der Rentier Rockland zu Elster zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden. Nr. 553.

Der Rittergutsbesitzer Winkler in Ottersitz ist zum Stellvertreter des Schiedsmanns für den 10. Landbezirk des Torgauer Kreises gewählt und verpflichtet worden. Nr. 554.

Für den Stadtbezirk Laucha im Querfurter Kreise ist der Färbermeister Kreutzer daselbst zum Schiedsmann und der Apotheker Feistkorn daselbst zum Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden. Nr. 555.

Des Herrn Ministers für Handel ꝛc. von der Heydt Excellenz haben mittelst Patents vom 6. d. M. den bisherigen Berggeschwornen Leuschner zu Dürrenberg nach abgelegter 2ter Prüfung zum Berg-Assessor ernannt. Nr. 556.

Ernannt ist der Vorsteher des Eisenbahn-Postamtes Nr. 6. zu Halle, Postmeister Arnold zum Postdirector. Nr. 557.

Versetzt worden sind: der Postdirector Grünewald aus Reichenbach in Schlesien vom 1. Juli c. ab in gleicher Eigenschaft nach Merseburg, und der Postassistent Kasubski aus Jauer von demselben Termine ab, unter Ernennung zum Postsecretair, als commissarischer Büreaubeamte zur Ober-Postdirection in Halle.

Angestellt ist der Postassistent Wagenschein in Merseburg, unter Ernennung zum Postsecretair bei dem dortigen Postamte, und der Kaufmann Herrmann Friedrich Schnee in Gerbstädt als Postexpediteur daselbst.

Angenommen ist der Abiturient Heyno Held in Liebenwerda als Postaspirant.

Pensionirt ist der Postdirector Bänsch in Merseburg, auf seinen Antrag, vom 1. Juli c. ab.

Gestorben ist der Büreaubeamte bei der Ober-Postdirection, Ober-Postsecretair Kolbe in Halle.

Nr. 558. Die Beschaffung zweier pfarramtlichen Atteste betr.

2000 Thlr. Belohnung.

Um mich und meine sieben Geschwister als die alleinigen Erben des mit Hinterlassung eines erheblichen Vermögens am 14. Januar 1854 in Frankfurt a. d. O. verstorbenen Regierungs-Secretairs Friedrich Wilhelm Weise zu legitimiren, ist es erforderlich:

1) den Taufschein des Großvaters des Erblassers, des am 28. Juni 1751 in Reppen verstorbenen Meisters (Johann) Friedrich Weise, dessen Geburts-Ort und Tag unbekannt ist,

2) den Tauf- und Todtenschein des Bürgers und Seilers Johannes Weise, dessen Geburts- und Todes-Tag und Ort unbekannt ist, und welcher der Vater des am 8. Mai 1712 in Guben gebornen und am 23. September 1783 dort verstorbenen Oberältesten und Curfürstl. Salzmessers Johann Friedrich Weise und mein Urgroßvater war,

zu beschaffen. Beide Personen waren wahrscheinlich Brüder, was durch ihre Taufscheine zu beweisen sein wird.

Ich ersuche hiermit die Herren Kirchenbeamten des In- und Auslandes und vorzüglich der angegebenen Gegenden und in und um Halle a. d. S., in ihren Kirchenbüchern zu recherchiren und mir die erforderlichen Tauf- und Todtenscheine bis Mitte September 1856 zu beschaffen.

Wenn ich mich dadurch mit meinen Geschwistern als die alleinigen Erben des Regierungs-Secretairs Weise legitimiren kann und wir dessen Verlassenschaft erlangen, so verspreche ich und meine Geschwister, welche mir sämmtlich hierzu schriftliche Autorisation ertheilt haben, demjenigen, der mir die Tauf- und Todtenscheine zugestellt hat, hierdurch eine Belohnung von 2000 Thlr., und werde, wenn der Empfänger ein öffentlicher Beamter ist, bei dessen vorgesetzten Dienstbehörde die Genehmigung zur Annahme dieser Belohnung beantragen. Zwei meiner Geschwister und ich haben dieselbe für unsere Personen bis auf 5000 Thlr. erhöht.

Berlin, den 4. Juli 1856.

Der Handelsmann Friedrich Wilhelm Franz Alexander Weise; per Adresse des Königl. Bair. Hofschuhmachers Wehlte, Mittelstr. Nr. 1.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

31. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 2. August 1856.

Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 559.

Nr. 4478. Gesetz, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen in Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 26. Mai 1856.

Nr. 4479. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Rthlr. Vom 16. Juni 1856.

Nr. 4480. Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu dem Statut der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft wegen Anlage von Zweig-Eisenbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig. Vom 25. Juni 1856.

Nr. 4481. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von 4,500,000 Thalern zum Bau von Zweigbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig. Vom 25. Juni 1856.

Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4482. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juni 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum chausseemäßigen Ausbau und zur Unterhaltung der Straße von Oppeln nach Jellowa.

Nr. 4483. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1856, betreffend die Ausführung des Baues der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn durch die Direction der Saarbrücker Eisenbahn zu Saarbrücken, sowie die Ertheilung des Expropriationsrechts für die in Rede stehende Bahn.

Nr. 4484. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juni 1856, betreffend die Auflösung der Königlichen Commission für den Bau der Cöln-Crefelder Eisenbahn.

Nr. 4485. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 25. Juni 1856.

Nr. 4486. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juli 1856, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Luise Königlicher Hoheit.

Nr. 560. Die gegen die Rinderpest zu ergreifenden Vorkehrungen.

Nachdem die Rinderpest gegen Ausgang vorigen Jahres einige der russischen und polnischen Grenze nahe gelegene Ortschaften der Provinz Preußen ergriffen hatte, daselbst aber durch angemessene Maßregeln gedämpft worden ist, erfolgte in neuester Zeit ein Ausbruch dieser Seuche unter einzelnen Viehständen der Regierungsbezirke Posen und Breslau, und zwar bereits am linken Ufer der Oder. Wenn gleich gehofft werden darf, daß es den angestrengten Bemühungen der Behörden gelingen werde, die Seuche auch dort bald zu unterdrücken, so ist doch, namentlich in Betracht der leichten und schnellen Communication zwischen den Provinzen des Staats die Möglichkeit einer weiteren Verbreitung der Calamität nicht in Abrede zu stellen und deshalb die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit auch für die entfernteren Provinzen geboten. Um nun, wenn auch der diesseitige Regierungsbezirk wider Verhoffen von der Seuche heimgesucht werden sollte, diesem gefährlichen Feinde des landwirthschaftlichen Wohlstandes nicht unvorbereitet entgegen treten zu können, ist es als dringend nothwendig erachtet worden, auch jetzt schon wirksame Vorkehrungen zu treffen, durch welche eines Theils das Eindringen der Seuche in unsern Gegenden verhütet und andern Theils, wenn sie dennoch hier hervortreten sollte, dieselbe so schleunig als möglich vertilgt und deren weitere Ausbreitung verhindert werde.

Wir haben uns deshalb veranlaßt gesehen, auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den diesseitigen Regierungsbezirk folgendes hierdurch anzuordnen:

1) Zum Behuf einer genauen Ueberwachung des gesammten Rindviehstandes wird jeder landräthliche Kreis in möglichst kleine Aufsichtsbezirke getheilt, welche nur so viele Ortschaften enthalten dürfen, daß jeder derselben von einem Bezirksaufseher nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen leicht überwacht werden könne. In der Regel wird ein solcher Aufsichtsbezirk nicht über eine halbe Quadratmeile groß sein und nicht mehr als sechs Ortschaften enthalten dürfen.

2) Jeder Ortsvorstand fertigt innerhalb 8 Tagen ein vollständiges Verzeichniß des ganzen Rindviehstandes seiner Ortschaft nach folgenden Rubriken an:

   a) Gehöfte.
   b) Zahl überhaupt. Davon
      1) Ochsen,
      2) Kühe,
      3) Jungvieh über 2 Jahre,
      4) Jungvieh unter 2 Jahren.
   c) Bemerkungen. Ab- und Zugang.

   Seitens der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction sind die Steuerbeamten angewiesen worden, so weit es ihre Dienstgeschäfte zulassen, an ihrem Stationsorte auf Ersuchen des Ortsvorstandes den letztern bei diesem Geschäfte zu unterstützen.

   Das obige Verzeichniß wird im Geschäftszimmer des Ortsvorstandes niedergelegt und eine Abschrift dem Bezirksaufseher übergeben.

3) Für jeden der zu bildenden Bezirke wird ein Bezirksaufseher bestellt. Zu diesen Bezirksaufsehern sind zuverlässige und geeignete Männer auszuwählen, welche

Gemeinsinn genug besitzen, um solches Ehrenamt willig zu übernehmen und mit Zuverlässigkeit wahrzunehmen, und die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handschlages an Eides Statt dem Landrathe zu versprechen haben.

4) Dieser Bezirksaufseher revidirt, vorläufig wenigstens alle 14 Tage, den ganzen Rindviehstand des seiner Aufsicht anvertrauten Vieh-Revisions-Bezirkes und stattet dem Kreislandrathe, so oft eine solche allgemeine Revision beendet worden, über das Ergebniß derselben schriftlichen Bericht ab.

5) Jedes Stück Rindvieh, welches in irgend verdächtiger Weise erkrankt ist, muß der Bezirksaufseher sofort absondern lassen und auf der Stelle dem Landrathsamte Anzeige davon machen. Verdacht erregen besonders: Mangel an Freßlust und Wiederkäuen, Vergehen der Milch, Trägheit, Husten, Schleimausfluß aus Maul, Nase und Augen und Diarrhöe (vergl. die nachstehend folgende Belehrung über die Kennzeichen der Krankheit).

6) Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, den bestellten Bezirksaufseher jeder Zeit zur Revision des Rindviehes zuzulassen und seinen Anordnungen im Betreff der Absonderung der verdächtigen Stücke Folge zu leisten.

7) Soll ein Stück Rindvieh über die Grenzen der Feldmark ausgeführt werden, so muß der Führer im Besitz eines von dem Ortsvorstande unentgeltlich auszustellenden Gesundheitszeugnisses sein. In diesem Zeugnisse sind die einzelnen zu transportirenden Stücke genau zu bezeichnen und es muß darin versichert werden, daß dieselben an keiner ansteckenden Krankheit leiden, ingleichen daß eine solche innerhalb der letzten 3 Wochen am Orte nicht beobachtet worden sei. Dies Zeugniß ist nicht nur den Polizeibeamten und Gensdarmen, sondern auch den Steuerofficianten auf Erfordern vorzuzeigen. Ohne ein solches darf der Transport des Viehes nicht fortgesetzt werden, letzteres ist vielmehr, wenn es noch nicht zu weit vom Heimathsorte entfernt und die Viehseuche nicht in der Nähe ist, dahin zurück zu dirigiren, anderen Falls, insbesondere wenn es nach seinem Heimathsorte länger als einen Tag unterweges sein müßte, anzuhalten und abgesondert aufzustellen. Ohne ein solches Gesundheitszeugniß darf aus dem Auslande sowie aus andern Provinzen des Preußischen Staats kein Rindvieh in das diesseitige Departement eingelassen werden. Insbesondere muß auf Beibringung genügender Gesundheitsatteste bei Gelegenheit der Viehmärkte streng gehalten und überhaupt in Bezug auf letztere die bereits erlassenen Bestimmungen pünktlich in Vollzug gesetzt werden.

8) Uebertretungen der obigen Bestimmungen (ad 6. und 7.) sind mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thlr. zu belegen, soweit nicht die Landesgesetze eine härtere Strafe bestimmen.

Schließlich machen wir schon jetzt darauf aufmerksam, daß im Fall die Seuche in einer diesseitigen Ortschaft wirklich ausbrechen sollte, sofort die kräftigsten Maßregeln ergriffen werden müssen, die wir in einer besondern Instruction zur öffentlichen Kenntniß bringen werden, und welche vornehmlich in dem Tödten nicht nur des erkrankten, sondern auch des mit jenem in irgend eine Verbindung gekommenen gesunden Rindviehes und in vollständiger und strengen Absperrung nicht nur des ergriffenen Gehöf-

tes, sondern nach Umständen auch des gesammten Ortes und der dazu gehörigen Feldmark für Menschen, Vieh und jeglichen Verkehr bestehen.

Merseburg, den 28. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Belehrung

über die Natur und die Kennzeichen der Rinderpest.

I. Natur der Krankheit.

Die Rinderpest (Löserdürre, Viehpest, Thyphus dysentericus bovillus) ist die furchtbarste und verderblichste aller Rindvieh-Krankheiten, und hat nicht selten, wenn die nöthigen Vorsichtsmaßregeln vernachlässigt wurden, fast den ganzen Viehstand einzelner Länder vernichtet. Sie ergreift nur das Rindvieh und geht auf andere Thiere und auf Menschen nicht über. In unseren Gegenden hat sie sich bisher nie selbstständig erzeugt, weder durch besondere Witterungseinflüsse, noch durch Mangel und Noth, schlechte Futterstoffe, übertriebene Arbeit und Anstrengung oder sonstige Schädlichkeiten. Sie wird uns einzig und allein nur durch Ansteckung, Uebertragung des Pestgiftes auf gesunde Thiere, zugetragen, und entsteht spontan nur unter dem podolischen Steppenvieh in fernen Landen. Sobald aber dieser in der Fremde gebildete Ansteckungsstoff zu uns gelangt, ergreift er jedes damit in Berührung kommende Vieh, bei Sommer und Winter, bei nassen oder trockenen Wetter, das Vieh mag jung oder alt, stark oder schwach sein, und zwar in solcher Feindlichkeit, daß in seinem Bereiche nur selten ein Stück davon verschont bleibt, und von 4 ergriffenen Thieren höchstens eins die Krankheit übersteht. Alle Theile eines solchen kranken Thieres sind ansteckend, selbst Haare, Hörner, Klauen, auch die Ausdünstung und der Athem; im höchsten Maaße aber der Schleim, welcher aus Nase, Mund und Augen kömmt, sowie Koth, Urin und Eiter. Der Peststoff klebt diesen Abgängen, sowie den todten Thieren noch längere Zeit an. Er hängt sich auch Menschen, anderem Vieh und selbst leblosen Gegenständen an, und wird durch sie leicht in selbst entferntere Gegenden übertragen.

Die Ansteckung erfolgt, wenn kranke mit gesunden Thieren auf Wegen, an Tränken, in Ställen oder auf Weiden in Gemeinschaft und Berührung kommen und ihnen die Pest **bringen**. Ein einziges krankes Thier kann eine große Weide oder einen großen Stall durch seinen Mist vergiften und eine ganze Heerde anstecken. Ferner, wenn Menschen, Thiere und Sachen, an denen Pestgift haftet, mit gesunden Thieren in Berührung kommen und die Pest **verschleppen**. Verschleppt wird das Pestgift von einem Stalle zum andern, von einer Weide zur andern, von einem Orte zum andern:

1) durch die Viehbesitzer selbst, wenn sie, um die Krankheit kennen zu lernen, Ställe betreten, welche krankes Vieh enthalten, und ohne die Kleider zu wechseln und sich gehörig zu reinigen, sich darauf zu gesundem Vieh begeben;
2) durch Viehhändler, Fleischer, welche aus angesteckten Orten kommen und zu gesundem Vieh gehen;
3) durch Hirten, Viehtreiber und Abdecker;

4) durch Knechte und Mägde aus angesteckten Orten;
5) durch Fuhrleute und Reisende mit Wagen und Geschirr aus angesteckten Orten;
6) durch Bettler und Landstreicher, welche gern in Ställen übernachten;
7) durch Pferde, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere aus angesteckten Orten;
8) mit den rohen Häuten, Fleisch und andern Theilen des erkrankten Viehes;
9) mit Heu, Stroh, Häcksel, Futter, Wolle, Kleidungsstücken, Lumpen, Wagen, Acker- und Stallgeräthen aus angesteckten Orten.

Die Dauer des Zeitraums, welcher zwischen der Aufnahme des Pestgiftes und dem Ausbruche der Krankheit liegt, ist verschieden; die meisten Ausbrüche erfolgen nach 4 bis 7 Tagen, in seltenen Fällen später, bis zum 14. Tage.

Eine Heilmethode gegen die Krankheit ist bis jetzt nicht aufgefunden worden: alle dagegen versuchte Arzneimittel sind völlig fruchtlos geblieben. Eben so wenig giebt es sogenannte Präservativmittel: der einzige Schutz liegt in dem Fernhalten des Ansteckungsstoffes.

II. Kennzeichen der Krankheit.

Die Krankheit beginnt mit Trägheit, Mattigkeit, Traurigkeit, Mangel an Freßlust, Aufhören des Wiederkäuens. Das Haar sträubt sich in der Gegend des letzten Rückenwirbels, wo die Kranken beim Druck erhöhte Empfindlichkeit zeigen. Beim Athmen werden die Nasenflügel weit ausgedehnt, die Kranken husten in ziemlich langen Zwischenräumen, mit einem einzelnen tief aus der Brust heraufkommenden Stoße. Bald tritt leichtes Frösteln mit Sträuben der Haare, oder ein allgemeiner und heftiger Frostschauder ein, dem eine allgemeine mäßig erhöhte Wärme folgt, die Freßlust nimmt mehr und mehr ab, das Wiederkäuen fehlt ganz oder zeigt sich nur mit Unterbrechung und mangelhaft; der Durst ist vermehrt. Die Kranken stehen gewöhnlich von der Krippe entfernt, die Füße mehr unter den Bauch gestellt und Kopf und Ohren schlaff herabhangend. Die Haut liegt fest an, das Auge hervorgedrängt glänzend und stier, die Bindehaut des Auges bald mehr bald weniger geröthet. Die Thränen fließen meist reichlich und wasserhell, das Maul ist heiß und mit wasserhellem Schleime gefüllt; die sichtbaren Schleimhäute sind höher geröthet, der Urin ist sparsam und von flammendrother Farbe. Der Mistabsatz erfolgt unter sichtbarem Zwange und zwar in kleinen, tiefgefurchten, dunkelschwarzen, trocknen Klumpen. Die Milchabsonderung nimmt ab; alle Kranken zeigen beim Druck auf die Lendengegend große Empfindlichkeit. Der Puls ist hart, klein und 70—75 Schläge auf die Minute; das Athmen, bei welchem die Bauchmuskeln und Nasenflügel lebhafter arbeiten, ist nur wenig beschleunigt. Bei weiterer Entwickelung der Krankheit nimmt die Traurigkeit, Mattigkeit und Abstumpfung rasch zu, die Kranken liegen viel, die Freßlust und das Wiederkäuen verschwinden ganz bei gleichzeitiger Abnahme des Durstes. Angestrengtes, beschleunigtes, stöhnendes Athmen bei häufigerem Husten als früher. Der Puls steigt zu 80—90 Schlägen in der Minute, das aus der Ader gelassene Blut bildet jetzt eine dunkle, lockere, schwärzliche, nicht gerinnende Masse. Das Hinblicken der Kranken nach dem Hinterleibe geschieht öfter, das häufige Trippeln deutet den zunehmenden Schmerz im Hinterleibe an. Das Haar ist struppig, die Augen sinken in die Augen-

höhle zurück, der Blick wird traurig und die Bindehaut verliert ihre frühere Röthung; die Thränen werden zähe und verhärten sich um das Auge als Augenbutter. Aus der Nase stellt sich ein Ausfluß von zähen, klebrigem, gelbgrünem Schleime ein. Der aus dem Maule reichlich fließende Schleim zieht Faden. Bei dieser Krankheitsentwickelung tritt stets anhaltender Durchfall ein, übelriechend, anfangs durch reichliche Beimischung von Galle, dunkel gefärbt, später dünnflüssiger, bräunlicher und stinkend.

Auf der Höhe der Krankheit etwa am 4.—5. Tage liegen die Kranken abgemattet, fast beständig, wälzen sich hin und her, sind empfindungslos und sehr abgefallen. Ohren, Hörner und Hufe sind meist kalt; der Puls ist kaum noch fühlbar; das Athmen schnaufend, ächzend und beim Eintritt des Todes mit halbgeöffnetem Maule. Aus der Nase stellt sich ein mißfarbiger, übelriechender, bräunlicher oder aschgrauer dünnflüssiger, oft mit wässerigem Blute vermischter Ausfluß ein. An den Stellen, besonders im Maule, wo sich Abschärfungen zeigen, fällt die Oberhaut der Schleimhaut in Stücken ab. Unter Mastdarmzwang mit Hervordrängen der hochrothen oder dunkelblauen Schleimhaut des Mastdarms wird häufig, aber in kleinen Portionen, eine übelriechende, schwarzbraune Flüssigkeit, oder weißer, gallertartiger Schleim, der sich bis zur Erde zieht, abgesetzt.

Die wichtigsten Ergebnisse der Leichenöffnung.

Die Thiere sind sehr abgemagert, das Haar struppig, der Hinterleib etwas aufgetrieben, das Muskelfleisch weich, welk und blaßroth, das Blut flüssig, dunkel gefärbt und von geringer Menge.

Bei Oeffnung der Bauchhöhle findet man im Pansen einen rohen, feuchten Futterbrei und Luft.

Auf beiden Seiten der Haube zeigen sich verwischt rothe Stellen und Striemen. Die Oberhaut der Schleimhaut beider Magen trennt sich leicht ab. Der dritte Magen, der Löser ist kugelförmig aufgetrieben und stellt dem Drucke mit der Hand einen festen Widerstand entgegen, nur selten ist er weich. Auch dieser Magen enthält auf beiden Flächen rothe Flecken und Striemen. Durchschneidet man den Löser, so bleibt das in ihm enthaltene Futter gewöhnlich in einer ebenen Schnittfläche aufrecht stehen. Es ist dürr, fein zermalmt und gelbgrünlich oder aschgrau von Farbe, selten weich und breiig. Die Oberhaut des dritten Magens ist mürbe und klebt bei der Herausnahme des Futters den Futterballen meist an. Der Labmagen enthält selten etwas Futterbrei, meist eine stinkende, röthliche oder grünliche Jauche. Die kirschbraune Röthung ist besonders sichtbar an den in die Höhlung hervorragenden Falten. Diese Röthe pflanzt sich auch auf den Dünndarm fort, nimmt aber allmählich ab. Die Blutgefäße des Dünndarms erscheinen öfter wie von einer hellrothen Wachsmasse angefüllt. Der Dickdarm, in welchem sich viel Luft findet, ist an den Wänden mit Schleim überzogen; im Mastdarme dagegen eine mißfarbige, dünne, stinkende, oft blutige Flüssigkeit. Dabei ist die Farbe des Mastdarms gewöhnlich hoch oder dunkelroth. Die Leber ist meist mürbe, blaßbraun, selten lehmgelb. Die Gallenblase in der Regel stark vergrößert, mit dünner wässeriger, hell oder dunkel gefärbter Galle gefüllt. Die Milz meist blutarm und kleiner als gewöhnlich. Die Bauchhaut, das Gekröse, die Harnblase und

Fruchthalter sind in der Regel mit dunkelrothen oder bleifarbigen Flecken und Striemen besetzt. In der Luftröhre findet sich öfter ein schaumiger mit Blut vermischter Schleim, die Schleimhaut ist besonders am Kehlkopfe dunkelroth oder stellenweis aschgrau.

Nr. 561. Chausseegeld-Erhebung auf 2 Hebestellen der Kreis-Chaussee von Stumsdorf bis zur Bitterfelder Kreisgrenze.

Nachdem die von den Kreisständen des Bitterfelder Kreises gebaute Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Stumsdorf über Werben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Löbejün vollendet und abgenommen worden ist, wird für die Befahrung jener Chaussee die Chausseegeld-Erhebung auf zwei Hebestellen vom 1. August d. J. ab nach folgenden Tarifen stattfinden:

A.

Tarif

nach welchem das Chausseegeld für eine halbe Meile auf der Kreis-Chaussee von Stumsdorf nach Löbejün an der Hebestelle dicht bei Werben erhoben wird.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,
- I. zum Fortschaffen der Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . 6 Pf.,
- II. zum Fortschaffen von Lasten:
  - 1) von beladenen, d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . . . 6 Pf.,
  - 2) von unbeladenen:
    - a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . 4 Pf.,
    - b) gewöhnliches Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . 2 Pf.

B. von unangespannten Thieren:
- I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . 2 Pf.,
- II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel. . . . . 1 Pf.,
- III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . 1 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Officieren oder in deren Categorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich

durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);

b. von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;

c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Brau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Herrn Minister der Finanzen und des Handels Excellenz Ausnahmen angeordnet werden.

B.

Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile auf der Stumsdorf-Löbejüner Kreis-Chaussee an der Hebestelle bei Cösseln.

An Chausseegeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten,

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier . . . . 1 Sgr.,

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . . . 1 Sgr.,

2) von unbeladenem:
   a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . 8 Pf.,
   b) gewöhnliches Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . 4 Pf.

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . 4 Pf.,

II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . 2 Pf.,

III. von je 5 Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . 2 Pf.

Weniger als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Officieren oder in deren Categorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden, ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Officiere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Officiere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute oder durch die von der oberen Militairbehörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Cariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) a. von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
   b. von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt, sowie von und zu den in dieser Feldmark belegenen Grundstücken oder Weiden auswärtiger Besitzer;
   c. von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf — einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Brau- und Brennmaterialien-Fuhren mit

eigenem Gespann oder durch Frohndienste verrichtet werden — in der Gemeine- oder Gutsfeldmark, wo die Hebestelle liegt;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zugleich werden die zusätzlichen Strafbestimmungen sub 1—23. des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung S. 97.) auf die gedachte Chaussee hiermit für anwendbar erklärt.

Merseburg, den 29. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 562. Erledigte Kreis-Chirurgenstelle.

Durch den Tod des Königlichen Kreischirurgen Seydel zu Naumburg ist die Königliche Kreischirurgenstelle für den Naumburger Kreis erledigt. Qualificirte Bewerber fordern wir daher auf, unter Beifügung eines ausführlichen Lebenslaufes ihre Meldung binnen 4 Wochen an uns einzureichen.

Merseburg, den 8. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 563. Ablösung von Abgaben und Leistungen.

Zur Ermittelung unbekannter Interessenten und Feststellung der Legitimation werden folgende, bei der unterzeichneten Regierung in deren Verwaltungsbezirke anhängige Regulirungen:

1) die Ablösung der dem Rentamte Weißenfels von Grundstücken der Gemeindeverbände Steingrimma, Gosserau, Nellschütz, Wengelsdorf, Keutschen, Zembschen, Prittitz und Langendorf mit Muttlau;
2) die Ablösung der dem Rentamte Delitzsch von Grundstücken des Gemeindebezirks Dölbau;
3) die Ablösung der dem Rentamte Mühlberg von Grundstücken des Gemeindebezirks Mühlberg;
4) die Ablösung der dem Rentamte Freyburg von Grundstücken der Gemeindeverbände Roßbach, Lunstedt und Nahlendorf;
5) die Ablösung der dem Rentamte Schweinitz von Grundstücken des Gemeindeverbandes Großkorge,

zustehenden Abgaben und Leistungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Alle diejenigen, welche bei diesen Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen und zu denselben bisher nicht zugezogen sind, werden aufgefordert, sich spätestens zu den auf

den 25. August d. J., Vormittags Eilf Uhr,

ad 1. im Rentamte Weißenfels,
„ 2. „ „ Delitzsch,
„ 3. „ „ Liebenwerda,
„ 4. „ „ Freyburg,
„ 5. „ „ Schweinitz,

angesetzten Terminen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzungen sowie alles das, was mit den zeither aufgetretenen Inhabern der betreffenden Grundstücke festgestellt worden ist, selbst im Fall einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Merseburg, den 28. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 564. Aufforderung an versorgungsberechtigte Militairpersonen zur Meldung für den Postdienst.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche geneigt sind, contractliche Stellen als Landbriefträger, Packetträger oder Briefkastenträger, mit welchen je nach dem Umfange der Leistungen eine Löhnung von 50 bis 120 Thlr. jährlich verbunden ist, zu übernehmen, werden aufgefordert, sich schriftlich oder mündlich bei der hiesigen Ober-Postdirection zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt zu werden. Den Meldungen sind die Militairpapiere, welche den Versorgungsanspruch nachweisen, und die Führungsatieste beizufügen. Es wird hierbei bemerkt, daß durch die Uebernahme einer solchen contractlichen Stelle dem etwaigen Streben der Versorgungsberechtigten nach späterer Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamter nichts vergeben wird.

Halle, den 19. Juli 1856.

Königliche Ober-Postdirection.

Nr. 565. Zurücknahme der Bekanntmachung sub Nr. 539. im Amtsblatts-Stück 30.

Der nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 20. d. M. in Folge Verfügung des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements vom 18. d. M. angeordnete Verkauf des Roggens aus den Beständen der hiesigen Militair-Magazine und derjenigen zu Erfurt, Torgau, Wittenberg und Weißenfels wird in Folge Verfügung gedachter hoher Behörde vom heutigen Tage hiermit aufgehoben.

Magdeburg, den 24. Juli 1856.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

Der seither bei der Bundes-Kassen-Abtheilung in Frankfurt a. M. commissarisch beschäftigte Geheime Regierungsrath **Crüger** ist zur hiesigen Regierung versetzt worden. Nr. 566.

Der Regierungs-Referendarius Graf von **Ahlimb-Saldern**, bisher zu Potsdam, ist in gleicher Eigenschaft bei der hiesigen Regierung angestellt. Nr. 567.

Der Kaufmann Wilhelm **Thieme** in **Weißenfels** ist unter dem 31. Mai d. J. als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt an Stelle des Kaufmanns **Hanisch** bestätigt worden. Nr. 568.

Der Kaufmann Karl **Meitz** zu **Freyburg** ist unter dem 19. Juni c. als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des Kaufmanns **Stäpß** daselbst bestätigt worden. Nr. 569.

Nr. 570. Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Artern, Königlichen Patronats, wird vom 1. September d. J. ab erledigt.

Nr. 571. Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Bitterfeld, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 572. Von dem Königlichen Consistorio zu Magdeburg sind im II. Quartal c. die Candidaten der Theologie:

1) Hermann Wilhelm August Cäsar, gebürtig aus Wülfingerode; 2) Friedrich Adolph Julius Ehrhardt, gebürtig aus Burgwerben; 3) Albert Friedrich Wilhelm Fischer, gebürtig aus Ziesar, 4) Friedrich Ewald Ludwig Stier, gebürtig aus Wittenberg; 5) Rudolph Friedrich Ernst Jahr, gebürtig aus Naumburg; 6) Karl Albert Friedrich Eduard Winzer, gebürtig aus Strenz-Naundorf; 7) Dagobert Eduard Ferdinand Gaudig, gebürtig aus Halle; 8) Johannes Otto Adolph Kögel, gebürtig aus Berlinchen; 9) Karl August Werner Loof, gebürtig aus Gr. Ottersleben; 10) Eduard Leopold Daniel Pilarik, gebürtig aus Altenplathow; 11) Moritz Friedrich Bernhard Wagner, gebürtig aus Delitz a. B.,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Nr. 573. Die durch Versetzung des Pastors Dr. Scheele zur Erledigung kommende evangelische Pfarrstelle zu St. Georgii in Glaucha vor Halle, in der Stadtdiöces Halle, ist dem bisherigen Pfarrer zu Polkritz, Friedrich Ludwig Seiler, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Polkritz in der Altmark ist der Landrath a. D. Herr von Knoblauch zu Osterholz bei Sandau.

Nr. 574. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Berkau, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Pfarrer zu Groß-Ballerstedt, Karl Hiersche, berufen und bestätigt worden. Ueber die Besetzung der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Groß-Ballerstedt ist bereits disponirt.

Nr. 575. Der Amtmann Roth zu Trebnitz ist zum Schiedsmann für den Landbezirk Trebnitz im Saalkreise gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 576. Für den zweiten Bezirk der Stadt Merseburg ist der Holzverwalter Patzer daselbst zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 577. Im Saalkreise ist für den Bezirk Neutz der Gutsbesitzer Peter zu Dößel zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 578. Für den III. Landbezirk im Naumburger Kreise ist der Ortsrichter Wolf in Lißdorf von Neuem zum Schiedsmann, und der Ortsrichter Tänzer in Obermöllern zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

32. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 9. August 1856.

Die Chaussee von Bennstädt nach Salzmünde ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden. Nr. 579. Die Chaussee von Bennstädt nach Salzmünde betr.

Berlin, den 18. Juli 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: v. Pommer-Esche.

Nach der in den öffentlichen Blättern enthaltenen Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom heutigen Tage soll vom 1. September d. J. ab die Ausreichung der Zinscoupons Ser. III. zu den Staats-Schuldverschreibungen aus der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 für den Zeitraum vom 1. October 1856/60, insofern die Inhaber es nicht vorziehen, ihre Papiere durch Bevollmächtigte in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere präsentiren zu lassen, durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen stattfinden. Nr. 580. Die Ausreichung der Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848.

Den Besitzern von dergleichen Schuldverschreibungen, welche die Einziehung der Zinscoupons durch die hiesige Regierungs-Hauptkasse bewirken lassen wollen, wird folgendes Verfahren vorgezeichnet.

Zunächst hat jeder Inhaber nach den in den Amtsblättern enthaltenen Verloosungslisten sorgfältig zu prüfen, ob sich unter seinen Schuldverschreibungen nicht solche befinden, welche bereits in den bis jetzt stattgefundenen 7 Verloosungen gezogen worden sind, und wenn sich dergleichen vorfinden, damit nach Anleitung der Bekanntmachung pag. 79. des diesjährigen Amtsblatts zu verfahren. Die bis jetzt nicht ausgeloosten Papiere sind sodann mit einer genau nach dem nachstehend folgenden Muster doppelt angefertigten Nachweisung, wozu ganze Bogen verwendet werden müssen, gedruckte Formulare aber nicht ausgereicht werden, an die hiesige Regierungs-Hauptkasse und zwar, wenn die Sendung durch die Post erfolgt, unter der portofreien Aufschrift:

Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848 zur Beifügung neuer Coupons,

einzureichen, worauf das eine Exemplar dieser Nachweisung nebst einer Quittung gedachter Hauptkasse zurückgegeben wird. Die bewilligte Portofreiheit für diese Sendun-

gen währt jedoch nur bis zum 1. Mai k. J. und es werden von da ab solche eben so auf Kosten der Einsender erfolgen, als wenn der Postbehörde und unserer Hauptkasse unvollständige und vorschriftswidrige Einlieferungen gemacht werden sollten.

Deutliche, eigenhändige Namensunterschrift mit Bezeichnung des Standes oder Gewerbes, genaue Angabe des Wohnorts, bei den Einsendern aus Städten unter Bezeichnung der Nr. der Wohnung und bei Landbewohnern unter Angabe der nächsten Poststation, Angabe des Datums, sowie überhaupt die richtige Aufstellung der vorgeschriebenen Verzeichnisse, in welchen die einzureichenden Verschreibungen zunächst nach den Beträgen und zwar die vom höchsten Betrage zuerst, demnächst jede Gattung in sich nach den Nummern geordnet werden, empfehlen wir dringend. Die zu den Documenten, welche nicht außer Cours gesetzt zu werden brauchen, gehörenden, noch nicht realisirten Zinscoupons sind zurückzubehalten. In ihren Quittungen wird die Hauptkasse jedesmal einen Termin festsetzen, nach dessen Ablauf solche, nachdem die darunter vorgedruckte Rückempfangsbescheinigung von dem Einsender ausgefüllt und vollzogen worden, derselben nebst dem Duplicat-Verzeichniß unter dem oben angegebenen portofreien Rubro pünktlich einzusenden und dagegen die Rücksendung der Effecten zu erwarten ist.

Merseburg, den 26. Juli 1856.

Königliche Regierung.

Muster.

Nachweisung

über 14 Stück Staats-Schuldverschreibungen zur Beifügung der Zinscoupons
Series III.

Eingereicht von dem Kaufmann Schulze, wohnhaft zu Halle — Nr. 1011.

Laufende Nr.	Der Staats-Schuldverschreibungen Nummer	Lit.	Betrag Thlr.	Summa für jede Klasse Thlr.	Laufende Nr.	Der Staats-Schuldverschreibungen Nummer	Lit.	Betrag Thlr.	Summa für jede Klasse Thlr.
1	4,339	A.	1,000					Übertrag	4,300
2	7,326	A.	1,000		9	3,417	D.	50	
3	10,442	A.	1,000	3,000	10	5,518	D.	50	100
4	888	B.	500		11	247	E.	20	
5	2,345	B.	500	1,000	12	3,718	E.	20	40
6	1,446	C.	100		13	4,745	F.	10	
7	2,280	C.	100		14	6,309	F.	10	20
8	11,394	C.	100	300				Summa	4,460
			Latus	4,300					

Halle, den 2. October 1856. — Schulze, Kaufmann.

Der evangelische Bücherverein zu Berlin hat eine Stereotyp-Ausgabe der heiligen Schrift nach der deutschen Uebersetzung Dr. M. Luthers veranstaltet, welche mit 327 in Holzschnitt ausgeführten bildlichen Darstellungen geschmückt ist. Die Preise für diese Bilderbibel sind ungebunden 1 Thlr. 20 Sgr., Halbfranzband 2 Thlr., Lederband 2 Thlr. 5 Sgr., gepreßter Lederband mit Goldschnitt 2 Thlr. 15 Sgr. Der billige Preis, sowie die gelungene Ausführung lassen diese Bibel-Ausgabe zu einer möglichst weiten Verbreitung vorzugsweise geeignet erscheinen. Nr. 581. Empfehlung einer Bilderbibel.

Merseburg, den 25. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nach der allgemeinen Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (J. M. Bl. S. 129 ff.) werden bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte sowohl, als auch bei den zu dessen Departement gehörigen Kreisgerichten und Gerichts-Commissionen in der Zeit vom 21. Juli bis 31. August d. J. Ferien stattfinden. Nr. 582. Gerichtsferien im Departement des Appellationsgerichts in Naumburg.

Während dieser Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Decretur und die Abhaltung der Termine; dagegen werden die noch vor Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen auch während der Ferien abgefertigt werden. Schleunige Gesuche sind als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen. Gehen andere Gesuche ein, so hat das Gericht keine Verpflichtung, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann auf, seine bei den Gerichten anzubringenden Anträge während der Ferien auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, insbesondere haben auch in den bereits anhängigen nicht schleunigen Sachen die Parteien und Rechtsanwalte sich während der Ferien aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Naumburg, den 1. Juli 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Mittelst der höheren Orts unter dem 16. d. M. vollzogenen desfallsigen Urkunde ist das Braunkohlenbergwerk Clara bei Gröbers an den Factor Knauer daselbst mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Nr. 583. Verleihung eines Braunkohlenbergwerks.

Halle, den 29. Juli 1856.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Mittelst der höheren Orts unter dem 16. d. M. vollzogenen desfallsigen Urkunde ist das Braunkohlenbergwerk Otto bei Morl an den Steiger Bralhuhn und den Rathmann Trautewein in Aschersleben mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Nr. 584. Verleihung eines Braunkohlenbergwerks.

Halle, den 29. Juli 1856.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Personal-Chronik.

Nr. 585. Der Kaufmann C. G. Lorbeer in Heldrungen hat die Concession erhalten, während des Jahres 1856 als Agent des Auswanderungs-Transportgeschäfts des Schiffsmaklers Eduard Ichon in Bremen Transportverträge mit Auswanderern aus dem Eckartsbergaer und aus den angrenzenden Kreisen Behufs ihrer Beförderung nach den vereinigten Staaten von Nordamerika, nach Canada, Südamerika und nach Australien zu vermitteln, ohne jedoch zum eigenen Abschluß derartiger Verträge ermächtigt zu sein.

Nr. 586. Der Kaufmann Julius Ehrig zu Eilenburg ist unter dem 3. Juli c. als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Nr. 587. Die Schulstelle in Schelkau, Ephorie Lissen, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 588. Die dritte Lehrerstelle an der Schule zu Gehofen, Ephorie Artern, Privat-Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 589. Dem Förstaufseher Michael zu Roitzsch in der Oberförsterei Falkenberg ist unter Beförderung zum Förster die Försterstelle zu Tornau in der Oberförsterei gleichen Namens vom 1. September cr. ab übertragen worden.

Nr. 590. Die Beschaffung zweier pfarramtlichen Atteste betr.

3000 Thlr. Belohnung.

Zum Antritt des nicht unbedeutenden Nachlasses des am 14. Januar 1854 in Frankfurt a. d. O. verstorbenen Regierungs-Secretair Friedrich Wilhelm Weise sind folgende Atteste Behufs Erblegitimation erforderlich:

1) Taufschein des Großvaters des Erblassers, des am 28. Juni 1751 verstorbenen Meisters Johann Friedrich Weise,
2) Taufschein unseres Urgroßvaters, des Christian Weise, Einwohners und Gradirwärters zu U. N. Sulze, verstorben daselbst 1768 den 15. December.

Beamten im In- und Auslande, welche uns aus Kirchenbüchern, Registraturen, Innungsladen, sowie Privatpersonen, welche auf irgend eine Art uns in Stand setzen, zur quaest. Erbschaft zu gelangen, wird obige Belohnung zugesichert. Beste Auskunft dürfte gewähren Frankfurt a. d. O. und Umgegend, Umgegend von Halle a. d. S. und Thüringen. Nachricht wird spätestens bis ultimo September cr. erbeten per Addresse Trödler Constantin Brandt in Naumburg a. d. S.

Naumburg a. d. S., den 3. August 1856. Gebrüder Brandt.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Querfurter landräthlichen Kreis.

Druck von F. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

33. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 16. August 1856.

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 591.

Nr. 4487. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1856, betreffend die Bestätigung der in Magdeburg unter dem Namen „Magdeburger Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actiengesellschaft.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4488. Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse. Vom 26. Januar 1856.

Nr. 4489. Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle. Vom 26. Januar 1856.

Nr. 592. Die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie betr.

Instruction

vom 14. Juli 1856

zur Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.

Auf den Grund des §. 18. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, wird zur Ausführung dieses Gesetzes nachstehende Instruction ertheilt:

Artikel 1.

Nachdem der Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Nr. 3751.) und die Gemeinde- ꝛc. Ordnung vom 11. März 1850 durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Samml. Nr. 3755.) aufgehoben, und die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen wieder hergestellt resp. aufrecht erhalten worden sind, worüber bereits nähere Erläuterung in der Instruction vom 5. Juli 1853 (Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung de 1853 Seite 116.) ertheilt ist,

nachdem ferner wegen Erhaltung und Ergänzung der mit den ländlichen Communal-Verfassungen in den östlichen Provinzen in wesentlichen Beziehungen stehenden ländlichen Polizei-Verfassung die Gesetze vom 14. April d. J., betreffend die Abänderung des Artikels 42. und Aufhebung des Artikels 114. der Verfassungs-Urkunde (Gesetz-Sammlung Nr. 4412.) und vom 14. April d. J., betreffend die ländlichen Orts-Obrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen (Gesetz-Sammlung Nr. 4413.) ergangen sind, —

bezweckt das gegenwärtige Gesetz vom 14. April d. J., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen (Gesetz-Sammlung Nr. 4414.), die im Artikel 3. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 vorbehaltene Fortbildung der Landgemeinde-Verfassungen durch ergänzende Bestimmungen zu den darüber bestehenden Gesetzen.

Die wichtigsten Vorschriften auf diesem Gebiet, welche insbesondere nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes vom 14. April d. J. eine Ergänzung erfahren haben, sind im Eingange desselben aufgeführt.

Eine Uebersicht des gesammten älteren Rechtszustandes in Ansehung des ländlichen Gemeindewesens gewähren die unter dem 29. October 1855 von dem Minister des Innern erlassenen provinziellen Zusammenstellungen der Bestimmungen und Anleitungen, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen.

Diejenigen Paragraphen in diesen Zusammenstellungen, welche über Punkte handeln, die durch das nunmehr verkündigte Gesetz vom 14. April d. J. betroffen werden, fallen hinweg oder modificiren sich gemäß den Vorschriften des letzteren. Unter dieser Maaßgabe sind jedoch auch fernerhin die erwähnten Zusammenstellungen anzuwenden und als ein Hülfsmittel, um das gegenwärtige Gesetz im organischen Zusammenhange mit dem gesammten älteren Rechtszustande und den wirklichen Verhältnissen und Bedürfnissen gemäß practisch in Ausführung zu bringen, zu benutzen.

Artikel 2.

Behufs Anwendung der dispositiven Vorschrift im ersten Satz des Alinea 2. §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes haben die Regierungen durch die Landräthe unter Mitwirkung der Orts-Obrigkeiten und Zuziehung der Schulzen und Schöppen diejenigen Grundstücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke (z. B. Domainengut, Rittergut, Stiftsgut, Kämmereigut, Freigut, kölmischem Gut) angehört haben, namentlich dergleichen Mühlen, Krüge, Schmieden, Forstgrundstücke, Wüstungen rc. mit Benutzung der landräthlichen Voracten über solche Realitäten, der Orts-Register, Regulirungs- und Separations-Recesse, Urbarien u. s. w. ermitteln und nach protocollarischer Vernehmung der Betheiligten, namentlich des Besitzers der Grundstücke, der betreffenden Gemeinden oder Gutsbesitzer, sich Vorschläge darüber machen zu lassen, mit welchem Gemeinde- oder Gutsbezirke solche Grundstücke nach Lage, Prästations-Verhältnissen u. s. w. am zweckmäßigsten zu vereinigen sein werden.

Sobald eine verhältnißmäßig erhebliche Anzahl solcher Verhandlungen mit den nöthigen Beweisstücken in dem betreffenden Kreise gesammelt sein wird, hat die Regierung den Landrath zu beauftragen, dem nächst anstehenden Kreistage die gehörig vorbereiteten und ausgearbeiteten Vorschläge zur Prüfung und Begutachtung mitzutheilen.

Von dem Landrathe ist demnächst dieses Gutachten nebst den Acten an die Regie-

rung berichtlich einzusenden, und von dieser der Gegenstand nach ressortmäßiger Prüfung mit ihrem Gutachten zur Entscheidung des Ober-Präsidenten zu bringen. Ueber jedes Grundstück, dessen Vereinigung mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirk in Frage steht, ist in der Regel ein besonderer Bericht an die Regierung resp. an den Ober-Präsidenten zu erstatten und von diesem besondere Entscheidung zu ertheilen.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Grundstück bisher schon einem Gemeinde- oder Gutsbezirk angehört habe oder nicht, ist überall mit gründlicher Erörterung und vorsichtiger Würdigung der bestehenden Verhältnisse und ihres Entwickelungsganges in Ansehung der Ausbildung und Begrenzung der Gemeinde- und Gutsbezirke zu verfahren. Was insbesondere die Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücke betrifft, so hat sich deren Verbindung mit den Gemeinde- und Gutsbezirken größtentheils schon dergestalt geordnet, daß hierüber im Allgemeinen von Amtswegen keine weiteren Verhandlungen anzuregen sind. Vorkommendenfalls aber hat der Ober-Präsident, bevor über eine für nothwendig erachtete neue Vereinigung solcher Grundstücke mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirke Entscheidung getroffen wird, mir Anzeige zu erstatten, damit über die hierbei in Betracht kommenden Parochial- und Patronats-Verhältnisse mit den Ressort-Behörden in Communication getreten werden könne.

In Ansehung der Bestimmungen in Alinea 3 und 4 des §. 1. sind die Anträge Behufs Einleitung von Verhandlungen abzuwarten; jedoch nach Rücksprache mit den Betheiligten wieder aufzunehmen, wenn bezügliche Anträge schon aus früherer Zeit vorliegen, aber bisher bloß aus Rücksicht auf das zu erwartende, nunmehr ergangene Gesetz über die Landgemeinde-Verfassungen zurückgestellt worden sind.

Wird die Vereinigung eines Gemeinde-Bezirks mit einem Gutsbezirke gemäß Alinea 3 §. 1. nachgesucht, so ist den Behufs Einholung der Allerhöchsten Genehmigung durch Vermittelung der Regierung und des Ober-Präsidenten einzureichenden Verhandlungen gleichzeitig das in diesem Falle nach §. 2. zu errichtende Statut, nachdem dasselbe vom Ober-Präsidenten zur Bestätigung geeignet befunden worden, zur diesseitigen Kenntnißnahme beizufügen.

Ueberall ist bei Anwendung der Bestimmungen des §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes das Verhältniß zu dem polizei-obrigkeitlichen Bezirke, nach näherer Vorschrift des §. 11. des Gesetzes vom 14. April d. J., betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen, imgleichen, in vorkommenden Fällen, zu den Stadt-Bezirken, nach §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, mit zu beachten.

In den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen ist bei Anwendung der Bestimmungen der §§. 1. und 2. des gegenwärtigen Gesetzes auch die Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833 (Gesetz-Sammlung S. 62.) wegen Aufhebung der Verbindung der dortigen Domainen und Rittergüter mit den Gemeinden zu berücksichtigen. Soll die erfolgte Verbindung fortgesetzt werden, so ist ein Statut nach §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes zu errichten.

Artikel 3.

Wenn im §. 2. für gewisse Fälle die Errichtung eines Statuts dispositiv vorge-

schrieben, ferner in den §§. 4., 7., 8., 11., 13. und 17. besondere Bestimmungen über die Ausübung autonomischer Befugnisse der Gemeinden gegeben sind, so hat dadurch die den Landgemeinden, unter Mitwirkung der Aufsichts-Behörden, nach älterer Verfassung und Gesetzgebung hinsichtlich der inneren Communal-Angelegenheiten überhaupt zustehende Autonomie nur für einzelne Gegenstände eine Ergänzung durch nähere Präcisirung, resp. Erweiterung erfahren. Es bleiben daher für andere, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht betroffene Gegenstände des Communalwesens die statutarischen Befugnisse der Landgemeinden, wie solche sich sonst aus der bestehenden Verfassung und Gesetzgebung nach den in dem Rescript und den Zusammenstellungen vom 29. October 1855 §. 8. und fgd. aufgeführten Bestimmungen näher ergeben, unberührt.

Uebrigens entspricht es der Stellung der Ortsobrigkeiten, daß dieselben auch bei Anwendung der §§. 2., 4., 7., 11., 13. und 17., insbesondere vor bezüglicher Einholung des Gutachtens des Kreistages, mit ihren Erklärungen vernommen werden.

Artikel 4.

In Betreff des Stimmrechts bildet die an die Spitze gestellte Vorschrift des §. 3., wonach die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt wird, die Grundlage, dergestalt, daß erst in dem Falle, wenn in einer Gemeinde über das Stimmrecht neue Anordnungen gemäß §. 4. sich als ein Bedürfniß ergeben und getroffen werden müssen, die in den §§. 5. und 6. enthaltenen Normen über die Zulassung zum Stimmrechte und über die Vertretung in der Ausübung desselben zur Anwendung kommen.

Nr. 1. des §. 5. setzt für den Fall solcher neuen Anordnung den Besitz eines Wohnhauses im Gemeinde-Bezirk nur als Grenze fest, von welcher bei Verstattung zum Stimmrecht nicht abgegangen werden soll, was aber nicht ausschließt, nach Befinden der Umstände auch neben dem Hausbesitze noch einen Landbesitz von einem gewissen Umfange als Maaßgabe festzustellen. Außerdem bietet aber auch die Vorschrift unter Nr. 5. des §. 5. Hülfsmittel dar, um einen nachtheiligen Einfluß des den bloßen Hausbesitzern eingeräumten Stimmrechts, den Besitzern von Ackernahrungen gegenüber, zu vermeiden.

Bei eventueller Anwendung der Nr. 4. des §. 5. sind die in der Gegend bereits üblichen Einrichtungen wegen Eintheilung der Gemeindeglieder in Klassen und die sich hiernach und nach den besondern lokalen Verhältnissen empfehlende angemessene Vertheilung der Stimmen auf die Gemeindeglieder nach Quoten (z. B. ganze, halbe, viertel ꝛc. Stimmen), ferner die Beziehung und Verhältnißmäßigkeit der gewährten Rechte und Vortheile zu dem Maße und zu der Vertheilung der Lasten in dem Gemeinde-Verbande mit Berücksichtigung der Grundsätze des §. 12. sorgfältiger Erwägung zu unterwerfen.

Die Bestimmung des §. 6., wonach in der Ausübung des Stimmrechts Minderjährige durch ihren Stiefvater, sofern derselbe im Gemeinde-Bezirk wohnt und das zum Stimmrecht befähigende Grundstück bewirthschaftet, vertreten werden können, wird

der besonderen Aufmerksamkeit im Interesse des bekannten Verhältnisses der sogenannten „Interimswirthschaft“ empfohlen.

Die Bestimmungen des §. 7. und, im Zusammenhange hiermit, des §. 13. enthalten insbesondere die im Eingange des gegenwärtigen Gesetzes angekündigte Ergänzung der Gesetze vom 3. Januar 1845 und vom 24. Mai 1853.

Artikel 5.

Ergiebt sich das Bedürfniß der Einführung einer dauernden Gemeinde-Vertretung durch gewählte Gemeinde-Verordnete für eine Commune nach den aus früherer Zeit bereits vorliegenden, in Erwartung des gegenwärtigen Gemeindegesetzes zurückgestellten Anträgen oder sonst durch bestimmt hervortretende Zustände, und geht zufolge §. 8. des gegenwärtigen Gesetzes von selbst ein Antrag der Gemeinde auf Einführung einer gewählten Gemeinde-Vertretung nicht ein, so kann die Regierung die Gemeinde durch den Landrath auffordern lassen, gleichzeitig mit dem Vorschlage eines Statuts über die erforderlichen Festsetzungen, den Antrag wegen Einführung einer gewählten Gemeinde-Vertretung zum Gegenstande der Berathung und Beschlußnahme zu machen.

Bevor jedoch die Regierung ihrerseits eine solche Anregung geben läßt, sind die betreffenden Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, wobei unter gehöriger Würdigung der in dem Viril-Stimmrecht der Gemeindeglieder von Alters her begründeten Vorzüge des ländlichen Gemeindelebens der nach Lokal-Verhältnissen verschiedenen Bedeutung der Vermögens-Objecte der Gemeinden, wie auch der übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zum Zweck der Vereinfachung der Communal-Verwaltnng, besonders des §. 5. Nr. 4. und 5. betreffend die Klassen-Eintheilung und Einführung von Gesammtstimmen (Collectivstimmen), und des §. 10. wegen Erleichterung und näherer Feststellung der Form schriftlicher Gemeinde-Beschlüsse, Urkunden, Vollmachten u. s. w., die Bedürfnißfrage einer gründlichen Erwägung zu unterziehen ist.

Artikel 6.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 15. Alinea 2. wird für die Provinz Sachsen auf die Allerhöchste Verordnung vom 24. December 1816 (Gesetz-Sammlung pro 1817 S. 57.), betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten, verwiesen.

Artikel 7.

Wegen Einführung der städtischen Verfassung für Landgemeinden in Gemäßheit des §. 17. in dazu geeigneten Fällen sind die desfallsigen Anträge abzuwarten, oder, wo dergleichen aus letzterer Zeit etwa bereits vorliegen, hierüber die betreffenden Landgemeinden durch den Landrath anderweitig unter Erwägung der Bedürfnißfrage, mit Rücksicht auf den Einfluß des gegenwärtigen Gesetzes auf die Regelung der Communal-Verhältnisse des Orts, zu vernehmen.

Hält die Regierung den Antrag wegen Einführung der städtischen Verfassung in eine Landgemeinde, durch die Ausbildung eines etwa bereits eingetretenen überwiegend städtischen Lebens, mit Rücksicht auf den Umfang ihrer Bevölkerung, die Blüthe und Bedeutung der vorhandenen gewerblichen und Verkehrs-Verhältnisse, die Lage an Verbindungsstraßen, frühere historische Verhältnisse u. s. w. für begründet, so hat sie durch

den Landrath einen Entwurf der für den Fall der Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 etwa erforderlichen Modificationen derselben aufstellen und die betreffende Landgemeinde hierüber näher vernehmen zu lassen. Es wird dabei in der Regel nach Analogie der Bestimmung in §. 1. Alinea 2. der Städte-Ordnung die einfachere städtische Verfassung ohne collegialischen Gemeinde-Vorstand in Gemäßheit des Titel VIII. zum Grunde zu legen sein.

Der Landrath hat demnächst die Verhandlungen unter gründlicher Darstellung der statistischen Verhältnisse, dem Kreistage zur gutachtlichen Erklärung vorzulegen, und diese der Regierung einzureichen, welche darüber an den Ober-Präsidenten berichtet. Letzterer hat hierauf den Antrag, sobald derselbe zur Einholung des Gutachtens des Provinzial-Landtags hinreichend vorbereitet erscheint, an den Minister des Innern zu befördern.

Artikel 8.

Weitere Instructionen zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes, welches durch den Anschluß an einen bekannten Rechtszustand die Anwendung der in übersichtlicher Form gewährten ergänzenden Bestimmungen erleichtert, bleiben vorbehalten, insofern sich dazu bei der practischen Handhabung desselben und Entscheidung specieller Fälle ein Bedürfniß ergeben sollte, namentlich in Ansehung der Vertheilung der Gemeinde-Lasten und Besteuerung der Staatsdiener (§. 11. bis 14.); eben so mit Rücksicht auf die besonderen und eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Landestheile.

Berlin, den 14. Juli 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Nr. 593. Grundsätze für den Transport der Militair-Arrestaten.

Nachstehende Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministerii:

Das Kriegs-Ministerium findet sich veranlaßt, die Truppen darauf aufmerksam zu machen, daß hinsichtlich des Transports der Militair-Arrestaten, z. B. Deserteure, Leute, welche zur Strafabtheilung, oder zum Zuchthause, oder zur Festungs-Baugefangenschaft abgeführt werden, oder welche bei der Arbeiter-Abtheilung unter Transportbegleitung eingestellt werden, folgende Grundsätze bestehen und zu beachten sind.

1) Die Gemeinden sind nur verpflichtet, die in ihren Bezirken angehaltenen Deserteure und Militair-Arrestaten an die nächste Militairbehörde abzuliefern, in der Rheinprovinz gegen Erstattung der Gebühren für die Civilbegleiter, in den übrigen Provinzen unentgeldlich.

2) Den Militairbehörden liegt ob, Militair-Arrestaten bis zu demjenigen Orte militairisch transportiren zu lassen, von wo ab sie militairisch weiter transportirt werden können, also von einem Garnisonorte zum andern. Landwehrstämme, welche allein in einer Stadt garnisoniren, sind jedoch zum Weitertransport eines bereits von einer anderen Militairbehörde übernommenen Arrestaten nicht heranzuziehen.

Es ist demnach

3) nicht zulässig, die Militair-Arrestaten von Seiten des Militairs nur bis zur nächsten Transportstation zu escortiren, und sie dort der Civilbehörde zum

Weitertransport bis zur nächsten Garnison durch Civil-Transporteure zu übergeben.

Berlin, den 10. Mai 1856.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) Graf Waldersee.

wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die darin gegebenen Vorschriften für den Transport ausländischer Deserteurs keine Geltung haben, diese vielmehr nach wie vor, der an die Etappenbehörden unseres Bezirks ergangenen Circular-Verfügung vom 20. Juni 1837 gemäß, durch Civil-Transporteurs an die ausländische Civil- oder Militairbehörde zu befördern sind.

Merseburg, den 29. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 594. Das Verbot des Ankerauswerfens bei der Fähranstalt zu Salzmünde a. d. S. betr.

Zum Schutze des bei der Fähranstalt zu Salzmünde a. d. S. auf dem Grunde des Saalstroms angebrachten Drahtfährseils gegen Beschädigungen durch das Ankern der Schiffe wird auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 §. 6a. — Gesetz-Sammlung pag. 266. — hierdurch angeordnet, daß innerhalb der Saalstrecke 50 Ruthen oberhalb und 10 Ruthen unterhalb der Stelle des Fährseils bei Vermeidung einer Strafe bis zu „Zehn Thalern" die Anker nicht ausgeworfen werden dürfen. Die Grenzen der Flußstrecke, für welche das Ankerauswerfen untersagt wird, sind durch angebrachte Warnungstafeln am Ufer bezeichnet.

Merseburg, den 2. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 595. Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung.

Der evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten durch Rescript vom 30. Juli c. uns ermächtigt, auch bei der diesjährigen Feier des Reformationsfestes, wie in früheren Jahren, eine Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten.

Indem wir die Herren Superintendenten der Provinz hiervon in Kenntniß setzen, und zugleich im Einklange mit unserer vorjährigen Bekanntmachung daran erinnern, daß die Vermehrung der Hülfsmittel des Gustav-Adolph-Vereins für die evangelische Kirche von großer Erheblichkeit ist, weisen wir dieselben zugleich an, demgemäß das Erforderliche zu veranlassen und die eingehenden Beiträge an die in unserer bezüglichen Bekanntmachung vom 10. September 1853 bezeichneten Kassen abzuführen.

Magdeburg, den 4. August 1856.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Nr. 596. Neuwahl der Mitglieder und Stellvertreter des Ehrenrathes unter den

Nachdem mit dem 9. Juli d. J. die Frist abgelaufen, mit welcher die Hälfte der in der Bekanntmachung vom 3. August 1853 (Merseburger Amtsblatt Seite 221., Erfurter Amtsblatt Seite 215.) genannten Mitglieder und Stellvertreter aus dem Ehrenrathe unter den Rechtsanwälten und Notarien des hiesigen Departements ausgeschieden, hat in Gemäßheit der Vorschriften §. 22. 25. der Verordnung vom 30. April

Rechtsanwälten und Notarien.

1847 (Gesetz-Sammlung Seite 200.) zur Ergänzung am 21. Juli cr. eine Neuwahl stattgefunden, bei welcher gewählt worden sind:

A. als Mitglieder:

der Geheime Justizrath Hoffmann hier,
der Justizrath Bielitz hier,
der Justizrath Schmeißer in Erfurt,
der Justizrath Niewandt in Weißenfels,
der Justizrath Fritsch in Halle;

B. als Stellvertreter:

der Justizrath Götz hier,
der Justizrath Wachsmuth hier,
der Justizrath Plesch in Zeitz,
der Justizrath Grumbach in Merseburg,
der Justizrath Franz hier,
(letztere Beiden an Stelle des ausgeschiedenen Rechtsanwalts Mulertt in Delitzsch und des als Mitglied gewählten Justizraths Fritsch zu Halle).

Es besteht demnach der Ehrenrath für die nächsten drei Jahre aus folgenden Mitgliedern:

a) den oben sub A. genannten, ferner:
b) dem Rechtsanwalt Moritz in Torgau,
c) dem Justizrath Schulze hier,
d) dem Justizrath Dr. Günther in Sangerhausen,
e) dem Rechtsanwalt Göbecke in Halle,
f) dem Justizrath Hadlich zu Erfurt.

Die Stellvertreter sind die oben sub B. genannten und
der Justizrath Gilling hier.

Zum Vorsitzenden des Ehrenraths ist der Geheime Justizrath Hoffmann hierselbst wieder gewählt worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 30. Juli 1856.

Der Erste Präsident des Königlichen Appellationsgerichts.
In Vertretung: v. Könen.

Nr. 597. Den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten.

Das durch die ministerielle Bekanntmachung vom 16. October v. J. veröffentlichte Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangsstellen hat nach der Mittheilung des Herzoglich Nassauischen Staats-Ministeriums einzelne Abänderungen erlitten; es wird daher das anderweit aufgestellte Verzeichniß nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 8. August 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Friese.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangs-Steuerstellen.

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	in den übrigen Vereinsstaaten. Ort.
1	Von Butzbach nach Brandoberndorf	Brandoberndorf	Großh. Hessen	Butzbach.
2	Von Friedberg nach Usingen und Wehrheim	Usingen.	= =	Obermörlen.
3	Von Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim.	= =	Homburg.
4	Von Homburg nach Oberursel	Oberursel.	= =	Homburg.
5	Von Rödelheim über Ried nach Höchst	Höchst.	= =	Rödelheim.
6	Von Frankfurt über Ried nach Höchst	Höchst.	Frankfurt.	Frankfurt.
7	Auf dem Main nach Höchst	Höchst.		Kelsterbach.
	= Flörsheim	Flörsheim.	Großh. Hessen	Rüsselsheim. Kostheim.
	= Hochheim	Hochheim.		Castel.
8	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Hochheim	Hochheim.	Großh. Hessen	Castel.
9	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden	Biebrich.	Großh. Hessen	Castel.
10	Auf der Taunus-Eisenbahn nach Höchst	Höchst.		
	= Flörsheim	Flörsheim.	Frankfurt.	Frankfurt.
	= Hochheim	Hochheim.		
	= Biebrich	Biebrich.	Großh. Hessen	Castel.
	= Wiesbaden	Wiesbaden.		
11	Auf dem Rhein nach Biebrich	Biebrich.		Mainz.
	= Eltville	Eltville.		Castel.
	= Oestrich	Oestrich.	Großh. Hessen	Budenheim.
	= Geisenheim	Geisenheim.		Freiweinheim.
	= Rüdesheim	Rüdesheim.		Bingen.
12	Auf dem Rhein nach Caub	Caub.		Bacharach.
	= St. Goarshausen	St. Goarshausen.		Oberwesel. St. Goar.
	= Braubach	Braubach.	Preußen.	Boppard.
	= Oberlahnstein	Oberlahnstein.		Coblenz.
	= Niederlahnstein	Niederlahnstein		Ehrenbreitstein.
13	Von Coblenz nach Niederlahnstein	Niederlahnstein		
14	Von Coblenz nach Ems	Ems.	Preußen.	Ehrenbreitstein.
15	Von Coblenz nach Montabaur	Neuhäusel.		
16	Von Dierdorf nach Herschbach	Marienhausen.	=	Dierdorf.
17	Von Altenkirchen nach Herschbach	Wahlrod.	=	Altenkirchen.
18	Von Altenkirchen nach Hachenburg	Hachenburg.		
19	Von Siegen nach Dillenburg	Allendorf.	=	Wilnsdorf.
20	Von Biedenkopf nach Dillenburg	Eibelshausen.	Großh. Hessen	Simmiersbach.
21	Von Bischoffen nach Herborn	Offenbach.		Bischoffen.
22	Von Wetzlar nach Herborn	Sinn.	Preußen.	Coingen.
23	Von Wetzlar nach Weilburg	Weilburg.		Braunfels.

Nr. 598. Die Concessionirung für Kohlen-Bergbau betr.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Personen, welche einen Bau-Erlaubnißschein oder eine Concession für Kohlen-Bergbau in dem neupreußischen Theile der Provinz Sachsen bei dem betreffenden Königlichen Bergamte beantragen wollen, gehörig beglaubigte Zeichnungen von dem begehrten Felde auf ihre Kosten (conf. §. 34. des Regulativs vom $\frac{\text{19. October}}{\text{13. November}}$ 1843) beizubringen verpflichtet sind, bevor auf derartige Anträge weiter einzugehen ist.

Halle, den 5. August 1856.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 599. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das jetzt dem Kupferschmiedemeister Johann Gottlieb Weiße hierselbst gehörige Grundstück in der Mark Altenau von 1 Morgen 136 □R. in der großen Viehweide und 155 □R. in der kleinen Viehweide ist regulirt worden, was hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, etwaige Erinnerungen gegen die in unserer Hypotheken-Registratur ausliegende Tabelle binnen 2 Monaten anzubringen. Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Torgau, den 23. Mai 1856.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 600. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über folgende Grundstücke:

I. der Kirche zu Naundorf und zwar: a) das Kirchengebäude mit eingebautem Glockenstuhl und umliegenden Kirchhofe, b) das an die Stelle von zwei Ackerstücken im sogenannten Pfaffenwinkel, auch die kleine Breite genannt, von 156 Morgen Fläche, in Naundorfer Flur getretene Planstück Nr. 83 b der Separationskarte von 1 Morgen 77 □Ruthen Fläche; II. der Pfarre zu Naundorf und zwar: a) ein Planstück von 55 Morgen 107 □Ruthen in den hintersten Hufen Nr. 2. der Separationskarte, b) ein Planstück von 41 Morgen 86 □Ruthen an der Bethauer Grenze Nr. 49 a. der Separationskarte, welche beide Pläne in Folge der stattgehabten Separation an die Stelle der zwei Hufen Pfarrgut getreten sind; III. der Schule zu Naundorf und zwar: a) das zu Naundorf belegene, sub Nr. 64. des Brandkatasters verzeichnete Schulhaus nebst Stallgebäude, Hofraum und kleinen Gärtchen von etwa ¼ Berl. Metze Aussaat, b) ein dazu gehöriges Planstück in den Kurzmaaßen der Naundorfer Flur von 2 Morgen 88 □Ruthen sub Nr. 56. der Karte zur Separation; IV. der Getreidescheune des Schlossermeisters Samuel Hellwig in der Prettiner Flur, Lauseberggasse Nr. 266. des Brandversicherungskatasters,

— Nr. 254. des 12. Stücks des Amtsblattes —

sind nun in das Hypothekenbuch übertragen und wird nunmehr der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt werden.

Prettin, den 11. Juni 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Nr. 601. Der Apotheker Knoll in Grossen ist unter dem 13. Mai c. als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Gastwirth Einicke in Mansfeld ist unter dem 5. Juli c. als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M. bestätigt worden. Nr. 602.

Der Ortsrichter J. G. Wehle in Krakau ist unter dem 8. Juli c. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt bestätigt worden. Nr. 603.

Der pensionirte Gendarm Große in Reuschberg ist unter dem 11. Juli c. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt bestätigt worden. Nr. 604.

Der Fabrikant Götzinger in Merseburg ist unter dem 29. Juli c. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt bestätigt worden. Nr. 605.

Dem Schulamts-Aspiranten Arno Rothe aus Mannichswalde im Herzogthum Altenburg ist die Erlaubniß zur Uebernahme von Hauslehrerstellen im hiesigen Regierungsbezirk ertheilt worden. Nr. 606.

Dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Krause aus Frose im Herzogthum Anhalt-Bernburg ist die Erlaubniß zur Uebernahme von Hauslehrerstellen im hiesigen Regierungsbezirk ertheilt worden. Nr. 607.

Die Schul- und Küsterstelle in Großosterhausen, Ephorie Querfurt, Königlichen Patronats, ist durch die Amtsentsetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 608.

Dem Oberförster von Hinckelbey zu Sobbowitz (Regierungsbezirk Danzig) ist vom 1. Juli d. J. ab die Oberförsterstelle zu Rothehaus verliehen worden. Nr. 609.

Die Beaufsichtigung der Holzbestände auf der zur Pfarr-Widemuth von Seyda gehörigen Mark Zwuschen ist vom 1. Juli c. ab dem Königl. Förster Schwanitz in Seyda übertragen worden. Nr. 610.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Gerbstädt, in der Diöces gleiches Namens, ist dem bisherigen Pfarrer zu Wahlhausen, Karl Friedrich August Böttischer, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Wahlhausen ist die Familie von Hanstein. Nr. 611.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Pfarrer Zebel zu Rothenschirmbach zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläo den rothen Adlerorden 4. Klasse zu verleihen. Nr. 612.

Der Predigtamts-Candidat Carl Heinrich Christian Plath ist zum zweiten Geistlichen an der Kirche St. Georg zu Glaucha vor Halle, insbesondere mit geistlichen Functionen in den Franckeschen Stiftungen daselbst, ernannt und bestätigt worden. Nr. 613.

Die unter dem Patronate des Oberamtmanns Wendenburg auf Schloß Seeburg stehende Pfarrstelle zu Schlettau ist durch das Ableben des Pfarrer Mehner vacant geworden. Nr. 614.

Nr. 615. Der Pastor Kühß zu Bergzow, in der Ephorie Altenplathow, tritt mit ultimo December d. J. in den Ruhestand. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist Privat=Patronats.

Nr. 616. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Beckwitz mit Taura und Staupitz, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Hülfsprediger zu Westerhausen, Carl Martin Robert Bertling, verliehen worden.

Nr. 617. Die unter Königlichem Patronate stehende Küsterstelle an der St. Benedictikirche zu Quedlinburg ist durch das Ableben des Küsters Müller erledigt worden.

Nr. 618. Die Justiz=Personal=Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Gerichts=Assessor Forstmann in Zeitz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte daselbst und der Referendarius Opitz zum Gerichts=Assessor ernannt.

Der Gerichts=Assessor Dütschke in Halberstadt ist in hiesiges Departement versetzt.

Der Referendarius Freyer an das Appellationsgericht zu Magdeburg und die Auscultatoren Pietzsch und Richter sind an das Kammergericht zu Berlin abgegangen, dagegen ist der Auscultator Schramke zu Halberstadt in hiesiges Departement übergetreten.

Die Auscultatoren Erler, Kirchhof, von Kienitz, Morgenroth, Schellbach und Ziebarth sind zu Referendarien befördert, ingleichen ist der Rechtscandidat von Kerßenbrock zum Auscultator angenommen.

Der Büreau=Assistent Wohlleben bei der Gerichts=Commission zu Heldrungen ist seines Amtes entsetzt.

Der Kanzlei=Diätar Müller in Liebenwerda ist als Kanzlist bei dem Kreisgerichte zu Wittenberg angestellt.

Dem ersten Boten Langenhahn bei dem hiesigen Kreisgerichte ist der Titel „Botenmeister" beigelegt, auch sind die bisherigen Hülfsboten Herrmann und Schmidt definitiv bei demselben angestellt.

Die Gerichtsboten Deitzer und Thiemann in Suhl sind, ersterer an das Kreisgericht zu Merseburg und letzterer an das Kreisgericht zu Erfurt versetzt.

Nr. 619. Der Gutsbesitzer Schumann in Pissen ist zum Schiedsmann für den 10. Landbezirk im Merseburger Kreise gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 620. Der bei der Staatsanwaltschaft zu Halberstadt beschäftigt gewesene Gerichts=Assessor Julius Müller ist vom 1. August d. J. ab der Staatsanwaltschaft bei dem Stadtgericht in Berlin überwiesen worden.

Nr. 621. Dem Staatsanwalt Loos zu Halberstadt ist mit dem 1. October d. J. eine etatsmäßige Rathsstelle bei dem Stadtgericht zu Berlin verliehen worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken=Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Sangerhäuser landräthlichen Kreis.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

34. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 23. August 1856.

Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter **Nr. 622.**

Nr. 4490. Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1856, betreffend die Umschreibung der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 20. August 1853 ausgefertigten, aber noch nicht ausgegebenen Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises über 1000 Rthlr. und über 500 Rthlr. in Apoints von 200 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr.

Nr. 4491. Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen Bestellung des Obertribunals in Berlin zum obersten Gerichtshofe in Civilprozeßsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 5. Juli 1856; ratifizirt am 18. Juli 1856.

Nr. 4492. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den vierten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. Juli 1856.

Nr. 4493. Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thalern auf den Inhaber lautender, vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. Juli 1856.

Nr. 4494. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1856, betreffend die Genehmigung zur Ausdehnung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Reichenbach nach Frankenstein.

Nr. 4495. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1856, betreffend die Zulassung Sardinischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze.

Nr. 4496. Zweiter Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 6. August 1856.

Nr. 623. Die Versendung von gedruckten Ankündigungen und Anzeigen

Das auf Grund des Gesetzes für das Postwesen vom 5. Juni 1852 — §. 50. — erlassene Reglement vom 27. Mai 1856 gestattet im §. 15. die Versendung von gedruckten Ankündigungen und Anzeigen unter Streif- oder Kreuzband. Aus den übrigen im §. 15. genannten Kategorien ergiebt sich jedoch, daß hier nur solche Ankündigungen

unter Kreuz- oder Streifband. und Anzeigen gemeint sind, welche, wenn sie auch an eine bestimmte Person adressirt zur Post gegeben werden, doch, ihrem Inhalte nach, ebenso wie die im §. 15. speciell angeführten Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis-Courante und Lotterie-Gewinnlisten ein allgemeines Interesse haben, also nicht für eine bestimmte Person oder für eine beschränkte Anzahl von Personen bestimmt und lediglich für diese von Interesse sind. Es sind demnach gedruckte Anzeigen über die an eine bestimmte Person erfolgte Absendung von Waaren, Bestellungen von Büchern und anderen Gegenständen, Einladungen zu Familienfesten und andere dergleichen gedruckte Mittheilungen zur Versendung unter Streif- oder Kreuzband nicht geeignet.

Diese bereits durch Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals als richtig anerkannte Auslegung des §. 15. des gedachten Reglements wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: gez. von Pommer-Esche.

Nr. 624. *Die Beaufsichtigung des Betriebes beweglicher Dampfkessel betr.*

Da die Beaufsichtigung des Betriebes beweglicher Dampfkessel (Locomobilen), wo solche zum Betriebe des Bergbaues verwendet werden, nach den bei den stehenden Dampfmaschinen gemachten Erfahrungen am zweckmäßigsten durch die Bergbehörden erfolgt, so bestimme ich in Bezug auf den Erlaß vom 13. März 1855, daß in dergleichen Fällen der Betrieb der Locomobilen fortan durch das betreffende Bergamt beaufsichtigt werden soll. Die Ober-Bergämter sind veranlaßt, das Erforderliche dieserhalb anzuordnen.

In Betreff der Prüfung der Locomobilen Behufs Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zu deren Inbetriebsetzung überhaupt, welche am Orte ihrer Verfertigung zu geschehen pflegt, bewendet es bei der Bestimmung des Erlasses vom 13. März 1855.

Berlin, den 4. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: v. Pommer-Esche.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 10. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 625. *Die Versorgung der Gegenden an der untern Saale mit weichem Brennholze durch Privatunternehmer ber.*

Nach Anordnung des Königlichen Finanz-Ministerii wird beabsichtigt, die von der Königlichen Verwaltung bisher betriebenen Saalenflöße aufzulösen und die Königlichen Floßholzablageplätze an der unteren Saale und zwar zu Naumburg, Weißenfels und Merseburg fiscalischer Seits nicht mehr mit Floßholz zu versehen, sobald sich Privatunternehmer gefunden, welche die Versorgung der Gegenden an der unteren Saale mit weichem Brennholze übernehmen wollen, und resp. soweit solches Brennholz etwa auf der Saale geflößt werden sollte, wegen der für den Floßbetrieb erforderlichen Genehmigung, so wie event. wegen Ueberlassung der fiscalischen Holzablageplätze mit uns ein Uebereinkommen getroffen und uns die Ueberzeugung gewährt haben werden, daß

die unteren Saalgegenden durch den Privatverkehr mit weichem Brennholze versehen werden können.

Merseburg, den 11. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

In dem an dem Personenpost-Course zwischen Herzberg und Luckau im Kreise Schweinitz belegenen Orte Hohenbucko ist am 1. August c. eine Postexpedition II. Klasse und Station für gesammtes Postfuhrwerk etablirt worden, wovon das Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird. Nr. 626. Einrichtung einer Postexpedition in Hohenbucko.

Halle, den 16. August 1856. Der Ober-Postdirector Strahl.

Die in letzter Zeit hier durch leichtfertiges Fahren und ungenügende Bespannung wieder stattgehabten Beschädigungen und Tödtungen veranlassen mich, nach Anhörung des hiesigen Magistrats auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 11. März 1850 hinsichts des Fahrens im hiesigen städtischen Polizeibezirke Folgendes anzuordnen: Nr. 627. Polizei-Verordnung, das Fahren und Reiten im Polizeibezirke der Stadt Halle betr.

1) der Gebrauch der sogenannten Zuckleine ist nicht gestattet. Zweispänniges Fuhrwerk darf nur mit der Kreuzleine, einspänniges nur mit Doppelzügel, beides nur mit stets eingelegtem, eisernen Gebiß gefahren werden.
2) Die Anspannung dreier Pferde nebeneinander — des einen Pferdes auf der sogenannten Wildbahn — ist nicht gestattet.
3) Begegnen sich Fuhrwerke, so haben sie sich auf mindestens 20 Schritte Entfernung gegenseitig gleichmäßig so weit rechts auszuweichen, daß die inwendigen Enden beider Achsen außer der Mittellinie des Fahrdammes sich befinden.
4) In gleicher Weise hat ein auf der Mitte des Fahrdammes vorfahrendes Fuhrwerk dem nachfolgenden sofort und längstens in der Entfernung von 20 Schritt auszuweichen, sobald der Führer des hintern Wagens durch Ruf oder Peitschenknall einmal das Zeichen gegeben hat, daß er vorbeizufahren beabsichtige.
5) Auf der linken Seite des Fahrdammes darf nie, mit alleiniger Ausnahme des Vorbeifahrens, an vorfahrenden oder stillhaltenden Geschirr gefahren werden; die Mitte des Fahrdammes kann befahren werden, wenn die Straße ganz frei von andern Fuhrwerk ist, andern Falls ist von Haus aus die rechte Seite einzuhalten.
6) Lastwagen aller Art, sie mögen beladen oder unbeladen, mit Zugvieh bespannt oder von Menschen gezogen sein, dürfen nur im Schritt gefahren werden.

   Hinsichts der Personenwagen und Reiter verbleibt es bei der Vorschrift des §. 49. der Straßen-Polizei-Ordnung vom 22. October 1844, nach welcher auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, sowie an bewohnten, von Menschen besuchten Orten nicht schneller als in kurzem Trabe gefahren und geritten werden darf.
7) Für die Einhaltung der Bestimmungen ad 1. bis 6. incl. sind die Führer der Wagen verantwortlich und werden Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu drei Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet werden.

8) Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. October dieses Jahres in Kraft.

Halle, den 14. August 1856. Der Königliche Polizeidirector.

Personal-Chronik.

Nr. 628. Der Kreis-Auctionator Fritzsch in Mansfeld ist unter dem 7. Juni c. als Agent der Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland bestätigt worden.

Nr. 629. Der Kaufmann Rudow zu Merseburg ist unter dem 8. August c. als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Nr. 630. Die Schul- und Küsterstelle in Maßnitz, Ephorie Zeitz, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 631. Die Schul- und Küsterstelle in Corbetha, Landephorie Merseburg, Königlichen Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 632. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Gehrendorf, in der Diöces Weferlingen, ist durch das Ableben des Pfarrers Poppendieck vacant geworden.

Nr. 633. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Seehausen i. M. ist durch das Ableben des Superintendenten a. D., Pfarrers Glöckner vacant geworden.

Nr. 634. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Radefeld, in der Diöces Delitzsch, ist dem bisherigen Diaconus zu Querfurt, Christian Gottlob Möhring, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Querfurt wird für diesmal vermöge Reverses vom Königl. Consistorio besetzt.

Nr. 635. Für den 5. Landbezirk im Delitzscher Kreise ist der Förster Morgenstern in Schnaditz als Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 636. Der Fabrikant Fichte zu Mühlberg ist zum Schiedsmann für die Stadt Mühlberg und der Postexpediteur Schneider daselbst zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 637. Mittelst Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 3. August c. ist der Berggeschworne Mehner zu Halle in gleicher Eigenschaft nach Dürrenberg an Stelle des frühern Berggeschwornen Leuschner daselbst vom 15. August c. ab versetzt und die dadurch vacant gewordene Revierbeamtenstelle des nördlichen neupreußischen Revieres zu Halle dem mittelst Patentes vom 3. August c. zum Berggeschwornen ernannten Bergreferendarius Siemens verliehen worden.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

35. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 30. August 1856.

Das 44. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 638.

Nr. 4497. Allerhöchster Erlaß vom 7. Juni 1856, betreffend die Aufhebung der in der Land-Feuerordnung für das platte Land in Vor- und Hinterpommern vom 24. Mai 1756 getroffenen Bestimmungen hinsichts der Anlage von Schmieden durch polizeiliche Bestimmungen.

Nr. 4498. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen der Zulassung Preußischer Consuln in den Niederländischen Kolonien, d. d. Haag, den 16. Juni 1856.

Nr. 4499. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Altenhausen im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Calvörde.

Nr. 4500. Allerhöchster Erlaß vom 18. Juli 1856, betreffend einige Abänderungen des revidirten Reglements der Land-Feuersocietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig vom 15. Januar 1855.

Nr. 4501. Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statut der Kottbus-Schwielochsee Eisenbahngesellschaft. Vom 22. Juli 1856.

Nr. 4502. Bekanntmachung über die unterm 15. Juli 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der „Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.“ Vom 13. August 1856.

Nr. 639. Instruction über die Ausführung der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 rc.

Die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 hat sowohl in materieller Beziehung, als auch in ihren Bestimmungen über das Verfahren durch mehrere neuere Gesetze wesentliche Aenderungen erfahren.

Obwohl es vorbehalten bleiben muß, über das Bedürfniß einer noch weiteren Revision nähere Ermittelungen anzustellen, so hat es doch schon jetzt, um den mit der Handhabung der Feldpolizei beauftragten Lokal-Polizeibehörden die Uebersicht des zur Zeit bestehenden Rechtszustandes zu erleichtern, zweckmäßig geschienen, eine amtliche Ausgabe der Feldpolizei-Ordnung mit den dieselbe abändernden und ergänzenden Ge-

setzen herauszugeben, welche nicht nur in einem besonderen Anhange die mit der Feldpolizei zusammenhängenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, sondern auch zu den einzelnen Paragraphen besondere ergänzende und erläuternde Anmerkungen enthält, auf welche hiermit verwiesen wird.

Im Allgemeinen ist Folgendes zu bemerken:

Art. 1.

Die Feldpolizei-Ordnung enthält an mehreren Orten Hinweisungen auf Lokal-Verordnungen und bestimmt die Form des Erlasses derselben; so z. B. in den §§. 2. 25. 73. Diese Lokal-Verordnungen sind jetzt in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Ges. Samml. S. 265.) nur in den durch dies letztere Gesetz in den §§. 5. und flg. vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

Art. 2.

Die §§. 41. bis 46. der Feldpolizei-Ordnung sind durch den Art. 1. des Gesetzes vom 13. April 1856 umgeändert.

Außer den Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung sind bei Handhabung der Feldpolizei auch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs in den §§. 344. Nr. 5., 347. Nr. 1. 2. 7. 8. 10., 349. Nr. 1. 2. zu beachten.

Art. 3.

Für die Verjährung der Uebertretungen der Feldpolizei kommt der §. 339. des Strafgesetzbuchs und der §. 9. des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen (Ges. Samml. S. 245.) in Betracht. Es verjähren danach alle Uebertretungen dieser Art in drei Monaten, ohne Unterschied, ob die Vorschrift, gegen welche gefehlt ist, in der Feldpolizei-Ordnung oder in dem Strafgesetzbuche enthalten ist.

Art. 4.

In den Fällen, in welchen die Feldpolizei-Ordnung unterscheidet, ob eine Wegnahme von Feldfrüchten oder anderen Gegenständen in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt ist oder nicht, ist dies nach den Verhältnissen jedes einzelnen Falles zu beurtheilen, insbesondere nach der Menge und Art des Entwendeten, nach der Persönlichkeit des Thäters und nach dem Zwecke, zu welchem das Entwendete dienen sollte. Dabei ist jedoch nicht unbeachtet zu lassen, daß die sonst erschwerenden Umstände, unter denen eine, ohne eigentliche gewinnsüchtige Absicht verübte Entwendung ausgeführt worden ist, z. B. das Einsteigen über Hecken und Zäune, die Anwendbarkeit der Feldpolizei-Ordnung nicht ausschließen; daß es ferner fortan in dieser Beziehung gleichgültig ist, ob Jemand einen Strauch oder Baum mit der Wurzel oder ohne dieselbe entwendet hat. In beiden Fällen trifft ihn die Strafe des Diebstahls, wenn eine gewinnsüchtige Absicht anzunehmen ist; in beiden Fällen die Strafe einer Uebertretung der Feldpolizei-Ordnung, wenn eine gewinnsüchtige Absicht nicht obgewaltet hat.

Art. 5.

Was das Verfahren in Feldpolizei-Sachen betrifft, so kommen für die Fälle, in welchen es sich, wie bei den einfachen Hütungsfreveln, nur um die Festsetzung von Pfandgeld, Kosten oder Ausmittelung des Schadens handelt, die Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung (§§. 53—67.) unverändert zur Anwendung.

Art. 6.

Dagegen ist für das Verfahren bei Untersuchung und Entscheidung über die mit Strafe bedrohten Uebertretungen eine wesentliche Aenderung der Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung (§§. 68. und 69.) eingetreten.

Nach dem Artikel VIII. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 steht in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung den Einzelrichtern zu, bei welchen der Polizei-Anwalt Anklage zu erheben hat. Diesem haben deshalb die Lokal-Polizeibehörden von jeder Uebertretung einer feldpolizeilichen Straf-Vorschrift Anzeige zu machen, es sei denn, daß sie von der ihnen durch das Gesetz vom 14. Mai 1852 beigelegten Ermächtigung, solche Strafen vorläufig festzusetzen, Gebrauch machen wollen.

In diesem letzteren Falle kommen indeß folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) der Polizeiverwalter darf sich dieser Befugniß nur bedienen, wenn wirklich eine Uebertretung, also eine Handlung vorliegt, welche die Gesetze im höchsten Maaße nur mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bedrohen; handelt es sich um ein Vergehen oder Verbrechen, wie z. B. Diebstahl oder böswillige Beschädigung (§. 8. a. a. O.), so ist darüber dem Staatsanwalt des Bezirks Anzeige zu erstatten;
2) er darf keine höhere Strafe als fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß aussprechen (§. 1. a. a. O.); erachtet er eine höhere Strafe für angemessen, so muß er die Verfolgung dem Polizei-Anwalt überlassen (§. 1. a. a. O.);
3) gegen die Strafverfügung des Polizeiverwalters findet kein Rekurs an dessen vorgesetzte Behörde statt, sondern dem Angeschuldigten steht nur frei, innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizei-Anwalt auf gerichtliche Entscheidung anzutragen (§. 5. a. a. O.);
4) dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden (ebenda).

Art. 7.

Nach dem Vorstehenden wird auch in den Fällen, wo es sich um eine mit Strafe bedrohte Uebertretung handelt, in der Regel dieselbe Polizeibehörde vorläufig die Strafe festsetzen können, welcher die Entscheidung zusteht, sobald es sich nur um die Kosten, Pfändung oder Schadensermittelung handelt (Art. 5.). Es wird sich dies Verfahren überall empfehlen, wo der Polizeiverwalter bei einer Uebertretung keine höhere Strafe als Fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß für angemessen erachtet.

Erst in den späteren Stadien unterscheidet sich das Verfahren.

Der Rekurs gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über Pfandgeld und Kosten geht nach §. 67. an die Regierung, resp. an das Gericht, welches in den Formen des Civilprozesses entscheidet.

Der Einspruch gegen die Straffestsetzung des Polizeiverwalters geht immer an das Gericht, und zwar an den die Strafsachen entscheidenden Einzelrichter, welcher unter Zuziehung des Polizei-Anwalts zu erkennen hat.

Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheiten aber sind von vorn herein die auf die

Straffestsetzung bezüglichen Schriftstücke von denjenigen getrennt zu halten, welche sich auf die Kosten, Pfändung oder den Schadensersatz beziehen, damit das weitere Verfahren in beiden Richtungen durch die Vereinigung der Acten nicht aufgehalten werde.

Berlin, den 1. Juli 1856.

Der Justiz-Minister. (gez.) Simons.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Für den Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten (gez.) Freiherr von Manteuffel.

Vorstehende Instruction wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die im Eingange derselben erwähnte amtliche Ausgabe der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847, welche zugleich die dieselbe abändernden und ergänzenden Gesetze, sowie diese Instruction selbst mit enthält, für den Preis von 3 Sgr. bezogen werden kann. Merseburg, den 23. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 640. Die Entdeckung eines Baumfrevels betr.

Vor Kurzem sind von den Sauer- und Süßkirschbäumen, welche die Gemeinde Capelle im Bitterfelder Kreise an den Communicationswegen nach Lennewitz und Hinsdorf und an dem die Grenze zwischen Preußen und Anhalt bildenden Triftwege vor 2 Jahren gepflanzt hat, zusammen 133 Stück, von ruchloser Hand dergestalt beschädigt worden, daß sie ohne Ausnahme eingehen werden.

Wir sichern demjenigen, der den Thäter dieses schändlichen Baumfrevels zur Entdeckung bringt, hiermit eine Prämie von „Zwanzig Thalern" aus fiskalischen Fonds zu.

Merseburg, den 25. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 641. Geschenke an Kirchen und Schulen.

Die nachstehend aufgeführten Geschenke an Kirchen und Schulen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Ephorie Bitterfeld.

Der Kirche in Mühlbeck ist durch freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder eine Altar- und Lesepultdecke geschenkt.

2) Ephorie Brehna.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) in Köckern von der dasigen Gemeinde eine Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung nebst Altarteppich, sowie von einem Gemeindegliede eine Bibel;
b) in Beyersdorf von der das. Gemeinde zwei Altar- und Kanzelbekleidungen, ein Altarteppich und eine neue Orgel;
c) in Glebitzsch von der Gemeinde das. eine Altar- und Kanzelbekleidung.

3) Ephorie Cönnern.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) in Belleben von einer ungenannten Familie eine Altar- und Kanzelbekleidung;
b) in Dornitz vom Altsitzer Laue ein Crucifix und von mehreren Frauen eine Tauftisch- und Lesepultbekleidung.

4) Ephorie Eckartsberga.

Der Kirche in Saubach wurde von den Schwestern Louise Zahnert und Adelheid Lippold eine silberne Hostienschachtel geschenkt.

5) Ephorie Eisleben.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) St. Nicolai in Eisleben von der Mansfelder Gewerkschaft 300 Thlr. zum Restaurationsbau, sowie von Ungenannten zwei Altar- und Kanzeldecken, ein Crucifix, zwei Altarleuchter, eine Taufsteindecke und von mehreren Jungfrauen ein Klingelbeutel und eine Fußdecke;
b) St. Petri Pauli daselbst von der Wittwe des verstorbenen Rechtsanwalts Keil 50 Thlr. und vom Vater derselben, dem General-Consul Herrn Kriegsmann 100 Thlr. zur Anschaffung einer Altarbekleidung;
c) in Hornburg von einer Ungenannten ein Crucifix und von den Frauen und Jungfrauen der Parochie eine Altar-, Kanzel- und Lesepultbekleidung, sowie ein Fußteppich.

6) Ephorie Ermsleben.

Der Kirche in Endorf wurde von unbekannter Hand eine Altarbekleidung geschenkt.

7) Ephorie Freyburg.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) in Laucha vom Kaufmann Dietrich ein Kniepolster zum Gebrauche der Confirmanden und vom Magistratsexpedienten Reichmuth eine Altarbibel;
b) in Ebersroda von den Frauen der Gemeinde eine Kanzel-, Taufstein- und Kniebankbekleidung;
c) in Pettstedt von der Gemeinde eine Kanzel-, Chor- und Lesepultbekleidung;
d) in Gleina vom Einwohner Noack ein Kronleuchter;
e) in Zöbigker durch freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder eine Altar-, Kanzel- und Lesepultbekleidung.

8) 1. Land-Ephorie Halle.

Der Kirche in Langenbogen ist von Ungenannten eine Altarbekleidung, sowie eine Bekleidung der Wand im Hintergrunde des Altars und der Schule daselbst sind 8 Exemplare des Kinderfreundes von Preuß und Vetter und 8 Exemplare der biblischen Geschichte von Preuß geschenkt.

9) Ephorie Herzberg.

Es sind geschenkt den Kirchen:

a) in Herzberg von einem Ungenannten eine Taufkanne;
b) in Kleinrösen gleichfalls von Ungenannten eine Patene und eine Liedertafel.

10) Ephorie Kemberg.

Der Stadtkirche in Kemberg sind von der verw. Pastor Kunert 500 Thlr. und der Gottesackerkirche daselbst von derselben 100 Thlr. geschenkt.

11) Ephorie Lauchstedt.

In Schaafstedt wurden der Kirche durch freiwillige Beiträge aus der Gemeinde neue Liedertafeln und Liedernummern geschenkt.

12) Ephorie Lissen.

Es sind geschenkt den Kirchen:
a) in Osterfeld von Gottfried Blödner in Schleinitz ein Crucifix und
b) in Crößuln von einem Ungenannten eine Taufsteinbekleidung.

13) Ephorie Querfurt.

Es sind geschenkt den Kirchen:
a) in Göhrendorf von den dasigen Jungfrauen ein Altarcrucifix;
b) in Großwangen von einem Ungenannten eine Hostienschachtel;
c) in Obhausen St. Johannis von der Ehefrau des Schullehrers Spiegelberg eine Taufkanne;
d) in Ober= und Unterfarnstedt von den Gemeinden neue Kanzel= und Altarbekleidungen.

14) Ephorie Schlieben.

Es sind geschenkt den Kirchen:
a) in Hohenbucko von einer Ungenannten eine Altar= und Kanzelbekleidung;
b) in Langengrassau von der Familie R. ein Altarteppich, eine Weinkanne, eine Hostienschachtel, Patene und Kelch; von Jungfrau Lehmann eine Altarbekleidung; von einer Ungenannten eine Kanzelbekleidung; von der Gemeinde 166 Thlr. zum Umguß der Glocken und vom Anderthalbhüfner Druschke ein Kronleuchter. Ferner wurden
c) der Schule daselbst von obiger Familie R. 58 Exemplare des Thalschen Lesebuchs, verschiedene Bibeln und Gesangbücher geschenkt.

15) Ephorie Schraplau.

Es sind geschenkt den Kirchen:
a) in Asendorf von einem Ungenannten 2 Paar Altarkerzen;
b) in Unterdeutschenthal von Ungenannten eine Altarbekleidung, ein Weingießer, eine Hostienschachtel und Altarbänke zum Gebrauche beim heiligen Abendmahle.

16) Ephorie Weißenfels.

Es sind geschenkt den Kirchen:
a) in Mutschau von Joh. Gottfried Herbst daselbst 50 Thlr.;
b) in Köttichau von Joh. Gottlob Kabisch jun. zwei Altarkerzen;
c) in Webau von H. A. M. in Granschütz eine Altarbibel und von Gottfried Tille daselbst eine Altar=, Kanzel= und Taufsteinbekleidung;
d) in Rössuln von Jungfrau W. B. eine Altarbibel und von einer Ungenannten zwei Altarkerzen. Ferner sind
e) durch Testament des Bürgers Sack zu Leipzig der Schule in Werben 200 Thlr. und der Kircheninspection daselbst zur Verwendung der Zinsen für arme Schulkinder ebenfalls 200 Thlr. zugefallen.

17) Ephorie Zeitz.

Durch Testament des Gutsbesitzers Sperber in Penkwitz sind der Kirche in Spora 50 Thlr. und der Schule daselbst 200 Thlr. zugefallen. Außerdem schenkte

derselbe 25 Thlr. zur Anschaffung einer Physharmonika und 5 Thlr. zum Ankaufe von Schulgesangbüchern.

Merseburg, den 20. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 23. Ausschreiben erlassen und der Beitrag zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar d. J. auf 13 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thaler des reducirten Beitragscapitals hat festgesetzt werden müssen, welches auf die volle Versicherungssumme von je 100 Thalern: **Nr. 642.** Das 23. Ausschreiben der Magdeburger Land-Feuer-Societät betr.

in 1. Klasse	5 Sgr.	4 Pf.,	
= 2. =	8 =	— =	
= 3. =	10 =	8 =	

beträgt. — Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen halben Jahres genehmigten Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß zu entrichten, so wie auch die der Societät mit dem 1. Januar d. J. neu beigetretenen Interessenten von je 100 Thlr. ihrer vollen Versicherungssumme 2 Sgr. Eintrittsgeld zu erlegen haben.

Es würde der Beitrag zu diesem Ausschreiben sich nur auf 5 Sgr. pro Cent belaufen haben, wenn nicht noch vor dessen Abgange die Anzeige von einem leider überaus großen Brande zu Schleiz eingegangen wäre, welcher allein der Societät eine Ausgabe von circa 200,000 Thlr. veranlaßt. Hiervon haben 100,000 Thlr. bereits gegenwärtig mit zur Berechnung gezogen werden müssen, theils um den Abgebrannten die erste Zahlung leisten zu können, theils aber um den Beitrag zum nächsten Ausschreiben für die Interessenten nicht zu drückend werden zu lassen.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreisdirection repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die betr. Kreis-Recepturkasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahresrechnung mittelst eines Extracts aus derselben durch die Amtsblätter nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1856.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät
Graf von der Schulenburg.

Zum Zweck der Complettirung der Schiffsjungen-Compagnien der unterzeichneten Station sollen zum 1. October c. wiederum 76 Schiffsjungen eingestellt werden. **Nr. 643.** Aufforderung zur Anmeldung von jungen Leuten zum Eintritt als Schiffsjungen in die Königl. Marine.

Demzufolge werden diejenigen jungen Leute, die eine solche Einstellung wünschen und den nachstehend aufgeführten Bedingungen entsprechen resp. deren Eltern oder die Stellvertreter der Letzteren aufgefordert, ihre Aufnahmegesuche bis spätestens den 15. September c. an das unterzeichnete Commando portofrei einzureichen.

Die Annahme als Schiffsjunge bedingt:

a) ein Lebensalter von wenigstens 14 bis höchstens 17 Jahren,
b) körperliche Tauglichkeit,
c) gute Führung,
d) erfolgte Confirmation,
e) genügende Schulkenntnisse,
f) die mit Genehmigung der Eltern eingegangene Verpflichtung, 12 Jahre in der Königlichen Marine zu dienen.

Dem Aufnahmegesuche ist beizufügen:

a) Taufschein,
b) Impfschein,
c) ärztliches Attest über Gesundheit und dem Alter angemessene Entwickelung der Körperkräfte,
d) Zeugniß über bisherige Führung, vom Prediger event. von der Polizei ausgestellt,
e) Confirmationsschein,
f) Zeugniß über den früher genossenen Schulunterricht,
g) die von der Polizeiobrigkeit zu bescheinigende Genehmigung der Eltern oder deren Stellvertreter Betreffs der im Falle der Aufnahme einzugehenden Verpflichtung zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Königlichen Marine.

In dem Gesuche selbst ist anzugeben, ob und seit wie lange der Betreffende ein Handwerk zu erlernen angefangen hat, und ob derselbe nicht für den Seedienst, sondern für ein Handwerk und event. für welches ausgebildet zu werden wünscht.

Die Wahl des Handwerks muß sich indessen auch ein zum Schiffs- resp. Maschinenbau gehörendes erstrecken und bleibt es von dem Ermessen der Station und dem Bedürfniß an den resp. Lehrlingen abhängig, den Betreffenden, welcher ohnehin eine gewisse Zeit zur See gefahren haben muß, bevor er als Lehrling eingestellt wird, dennoch zum Seedienste heranzuziehen und zu verwenden.

Die vorläufige Untersuchung und Prüfung der angemeldeten und nach den eingereichten Attesten qualificirt befundenen jungen Leute durch eine Commission wird in dem letzten Drittheil des Monats September c. stattfinden, Ort und Tag hierfür jedem Einzelnen aber noch näher bezeichnet werden.

An diesem noch zu bezeichnenden Orte müssen die Betreffenden der Commission durch einen ihrer Angehörigen vorgestellt werden, wogegen die Beförderung nach dem Haupt-Stationsorte „Danzig", wo dieselben noch einer Superrevision unterworfen werden, durch die Königliche Marine bewirkt wird.

Bemerkt wird noch, wie die Schiffsjungen keine Aussicht haben, zum Offizier zu avanciren.

Danzig, den 19. August 1856.

Die Marine-Station der Ostsee.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

36. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 6. September 1856.

Das 45. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 644.

Nr. 4503. Bekanntmachung der Erklärung vom 7. Juli 1856, betreffend die Ausdehnung der im Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreich beider Sicilien, vom 27. Januar 1847, für die directe Fahrt verabredeten Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrts-Abgaben auf die indirecte Fahrt. Vom 20. August 1856.

Nr. 4504. Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1856, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau verschiedener Chausseen im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg.

Nr. 4505. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Brilon, Regierungsbezirks Arnsberg, zum Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 11. Juli 1856.

Nr. 4506. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Mühlheim und Gladbach im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirks Köln.

Nr. 4507. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 26. November 1855 wegen zeitweiser Aufhebung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein. Vom 18. August 1856.

Nr. 645. Den Verlust des Steuer-Credit-Kassen-Scheins Litt. D. Nr. 3052. betr.

Der ehemals Sächsische, jetzt Preußische verloosbaare, im Leipziger Neujahrsmarkte 1764 ausgefertigte, mit Litt. D. Nr. 3052. bezeichnete Steuer-Credit-Kassen-Schein, welcher ursprünglich auf die Summe von Einhundert Thalern Conventionsgeld, deren Verwandlung in Einhundert Thaler Preußisch Courant jedoch nach dem darauf befindlichen Convertirungsstempel im Jahre 1850 erfolgt ist, sowie auf jeden Inhaber lautete, soll nebst dem dazu gehörigen Zinsbogen, den Talon und die Coupons für die Termine Ostern 1855 bis mit Michaelis 1855 enthaltend, aus dem Nachlasse der in der Nacht vom 16. zum 17. März 1855 in ihrer Wohnung zu Stötteritz ermordeten Post-Bekleidungs-Inspectorwittwe Dellbrück von dem Mörder angeblich geraubt

und dann vernichtet worden sein, und jetzt auf den Antrag der Erben der ꝛc. Dellbrück Behufs der Amortisation öffentlich aufgeboten werden.

Nach Vorschrift der desfallsigen Gesetze wird daher solches hierdurch bekannt gemacht, und es werden diejenigen, welche auf den vorbeschriebenen Steuer-Credit-Kassenschein aus irgend einem rechtlichen Grunde Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem Zeitraume von jetzt bis zu Ostern 1859 bei dem unterzeichneten Regierungs-Präsidium zu melden.

Merseburg, den 30. August 1856.

Im Auftrage der Königlich Preußischen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
das Königliche Regierungs-Präsidium.

Nr. 646. *Die ausgedehnte Zulassung der Dienstbücher für die Schiffsleute auf den die Elbe befahrenden Schiffen betr.*

Mit Bezugnahme auf unsere im Amtsblatte pro 1854 S. 144 seq., S. 199 seq. und S. 243 seq. publicirte Verordnung vom 1. Juni 1854 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die darin angeordneten Dienstbücher für die Schiffsleute auf den die Elbe befahrenden Schiffen auch für die Fahrt auf allen übrigen Wasserstraßen in den östlichen Provinzen zugelassen und als gültige paßpolizeiliche Legitimation anzusehen sind.

Merseburg, den 20. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 647. *Polizeiliche Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf der Saale und Unstrut.*

Auf Grund des §. 6. litt. b. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird zur bessern Beaufsichtigung der Schiffsleute auf den die Saale und Unstrut innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks befahrenden Schiffen (Preußischen Flußschiffen) und zur Hebung der Disciplin Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Jeder Dienstmann auf einem Preußischen Flußschiffe oder Floß-Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann, muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2.

Die Dienstbücher werden nach dem nachstehenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von 6 Dienstattesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuerämtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3.

Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizei-Behörde seines Wohnorts Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4.

Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmanns sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor

Publication der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§. 5.

Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6.

Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizei-Behörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2. vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie Preußische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis und vertreten die Stelle der paßpolizeilichen Legitimation.

§. 7.

Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmanns über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8.

Auf jedem Preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmanns ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrt- und Polizei-Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9.

Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thlr. und in Unvermögensfällen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1857 in Kraft.

Merseburg, den 20. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Seite 1.

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen rc.)

Ausgefertigt zu . . . . den 18

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

Seite 2.

Seite 3.

Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter:
Größe:
Haare:
Augen:
Besondere Zeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.
(Vor- und Zuname.)

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten:

Seite 4.

Abdruck der Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute vom . . . .

Seite 5.

Seite 6.

Zeugniß-

Seite 7.

Nr. . . . . . .

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffs. Angabe der Nummer, welche das Fahrzeug bei der Vermessung erhalten hat. Ist dasselbe zugleich für die Befahrung der Elbe mit einem Schiffs-Patent versehen, so ist zu vermerken, unter welchem Datum und von welcher Behörde das Patent ertheilt ist.	
Tag des Dienstantritts.	
Inhaber dient als . . . . auf die Zeit von . . . . gegen einen Lohn von	
Tag der Dienstbeendigung.	
Angabe des Entlassungsgrundes.	
Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen u. Tüchtigkeit des Dienstmannes.	
Bemerkungen der Polizeibehörde.	Zeugniß-Nr. . . . . .

Nr. 648. Die für das Verfertigen von Lichtbildern zu entrichtende Gewerbesteuer betr.

Auf den Bericht vom 11. Juli d. J. wird der Königlichen Regierung eröffnet, daß das Verfertigen von Lichtbildern auf Papier (Photographie) ebenso wie das Verfertigen von Lichtbildern auf Metallplatten (Daguerrotypie) nicht für die Ausübung einer freien Kunst, sondern für eine mechanische Thätigkeit und sofern es gegen Entgelt geschieht, für einen Gewerbebetrieb zu erachten ist, dessen Ausübung, sowohl wenn sie den Character des stehenden Geschäfts an sich trägt, als wenn sie umherziehend geschieht, der Gewerbesteuer zu unterwerfen ist.

Berlin, den 23. Juli 1856.

Für den General-Director der Steuern: Trespolde.

An die Königliche Regierung zu Merseburg.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden zur Nachachtung mitgetheilt.

Merseburg, den 14. August 1856.

Königliche Regierung.

Nr. 649. Die Rechnung über die Verwaltung des Fonds der allgemeinen Unterstützungsanstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen betr.

Die Rechnung über die Verwaltung des Fonds der allgemeinen Unterstützungsanstalt für evangelische Schullehrer-Wittwen und Waisen unsers Verwaltungsbezirks ist von der Regierungs-Hauptkasse für das Jahr 1854 gelegt und nach vorgängiger Revision von uns für richtig befunden und dechargirt worden.

Der Zustand der Anstalt am Schlusse des Jahres 1854 war folgender:

I. die Einnahme des Jahres 1854 bestand in:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	baarem Bestande aus dem Jahre 1853	900	29	5
2)	Resteinnahmen	121	—	—
3)	eingegangenen Capitalien	—	—	—
4)	Zinsen von Activ-Capitalien	2,336	22	6
5)	Antrittsgeldern	80	—	—
6)	laufenden Beiträgen von Mitgliedern	2,724	17	6
7)	Strafgeldern	—	—	—
8)	Schenkungen	31	20	—
9)	Zuschüssen aus andern Fonds	76	—	—
10)	Collectengeldern	153	4	6
11)	Insgemein	1,002	2	4
	Summa der Einnahme	7,426	6	3

II. die Ausgabe des Jahres 1854 bestand in:

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1)	Restausgaben	156	—	—
2)	Verwaltungskosten	118	22	6
3)	Provisionen an Wittwen und Waisen	1,348	5	—
4)	Anlegung von Activcapitalien	5,766	16	3
5)	Insgemein	7	27	6
	Summa der Ausgabe	7,397	11	3

Wird nun von der obigen Einnahme von .	7,426 Thlr.	6 Sgr.	3 Pf.
die Ausgabe mit . .	7,397 „	11 „	3 „

abgezogen, so ist am Schlusse des Jahres 1854 ein baarer Bestand von . . . . 28 Thlr. 25 Sgr. — Pf. verblieben.

Das Capitalvermögen der Anstalt betrug am Ende des Jahres 1853 . . . . 63,350 Thlr., welchen im Laufe des Jahres 1854 . . . . 6,400 „ an angekauften Staatsschuldscheinen resp. Scheinen der freiwilligen Staatsanleihe zugetreten sind, wodurch sich der Activ-Capitalbestand bis zum Schlusse des Jahres 1854 auf . . . . 69,750 Thlr. erhöhet hat.

Merseburg, den 16. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 650. Verpachtung der Wittenberger Amtsmühle.

Höherer Anweisung zufolge wird die nochmalige Ausbietung der Pachtung der Wittenberger Amtsmühle statifinden.

Die Mühle soll jetzt alternativ auf 12 bis 18 Jahre zur Verpachtung ausgeboten werden. Der Licitationstermin ist auf

Donnerstag den 11. September cr., Vormittags Eilf Uhr,

und zwar im Sessionszimmer der unterzeichneten Regierung hierselbst vor dem Regierungsrath v. Bonin angesetzt und werden zu demselben vermögende und qualificirte Pachtliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Verpachtungs-Bedingungen und Licitations-Regeln in unserer Registratur und bei dem Bau-Inspector Gause in Wittenberg einzusehen sind.

Das Pachtgelder-Minimum ist die jetzt bereits offerirte Summe von jährlich 625 Thlr. incl. ⅓ in Golde. Das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen muß mindestens in 4000 Thlrn. bestehen.

Merseburg, den 26. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 651. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über das im 7. Stück des Amtsblatts von diesem Jahre bekannt gemachte Grundstück des Johann Gottfried Hempel und dessen Ehefrau Wilhelmine geb. Panzer zu Lindau ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte an demselben nunmehr lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen. Osterfeld, den 8. Mai 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 652. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über folgende Grundstücke in der Flur Weißenfels:

1) 1 Stück Land von circa 11 □Ruthen in der Beuditzaue, welches der Fleischer-

meister Keil allhier, und 2) 1 dergleichen von circa 4 □Ruthen daselbst, welches der Färbermeister Brüger hier

von der hiesigen Stadtkommune gekauft haben, sind fertig und können innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an, bei uns eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Weißenfels, den 8. Juli 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

Die Hypothekentabelle über ½ Acker Wiese in der Beuditzaue Flur Weißenfels, neben Christian Gottfried Klang, welche der Ortsrichter Ursinus zu Langendorf von Heinrich Franz Röder daselbst laut Contracts vom 5. Mai d. J. erkauft hat, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte, bei uns eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig. Nr. 653. Hypotheken-Sachen.

Weißenfels, den 17. Juli 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

Das in unserer Bekanntmachung vom 7. März 1856 im 15. Stücke des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg verzeichnete Grundstück, ein Drittel von einem Drittel Holze im Bornholze, Flurbuch Nummer 97 c., ist in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte auf diese Grundstücke lediglich nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen. Nr. 654. Hypotheken-Sachen.

Hohenmölsen, den 2. Juli 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Bei dem Ausscheiden des Bank-Directors Weber aus seinem bisherigen Dienstverhältniß als Director des Königl. Bank-Comtoirs zu Magdeburg ist die weitere Verwaltung dieses Bank-Comtoirs dem Bank-Director Priem als ersten Vorstandsbeamten und dem Bank-Buchhalter de la Croix als zweiten Vorstandsbeamten übertragen worden, deren gemeinschaftliche Unterschrift vom 1. September d. J. an bei den Ausfertigungen des gedachten Bank-Comtoirs erforderlich und gültig ist. Nr. 655.

Dem Bürgermeister Otto zu Landsberg ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft für die Gerichtstage daselbst vom 1. September c. ab commissarisch übertragen worden. Nr. 656.

Der Thierarzt Rauch in Osterfeld ist unter dem 22. Juli c. als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des bisherigen Agenten, Kaufmann Oertel, bestätigt worden. Nr. 657.

Nr. 658. Der Kaufmann Merkell zu Eisleben ist unterm 28. Juni c. als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Nr. 659. Die Elementarlehrerstelle an der neuerrichteten Bürgerschule zu Sangerhausen, Privat-Patronats, kommt durch den Abgang ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Nr. 660. Der bisherige Rittergutspächter Albert von Döttinchem ist als Pächter der Königlichen Domaine Helfta angenommen worden.

Nr. 661. Dem forstversorgungsberechtigten Jäger, Sergeant Friedrich Augustin Brückner ist die Forstaufseherstelle zu Eckartsberga in der Oberförsterei Pödelist vom 1. September c. ab definitiv verliehen worden.

Nr. 662. Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Theodor Albert Fickert ist die Försterstelle zu Holzdorf in der Oberförsterei Glücksburg unter Ernennung zum Förster vom 1. September d. J. ab definitiv verliehen worden.

Nr. 663. Das unter dem Patronate des Landraths von Breitenbauch stehende Pfarramt zu Bucha, in der Diöces Eckartsberga, ist durch das Ableben des Pfarrers Mehlis erledigt.

Nr. 664. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Großpörthen, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Adjunctus ministerii an der Schloß- und Domkirche zu Merseburg, Otto Moritz Heinrich Weise, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Hülfspredigerstelle zu Merseburg ist das Domcapitel daselbst.

Nr. 665. Der Pfarrer Müller zu Packebusch, in der Diöces Salzwedel, wird am 1. October d. J. in den Ruhestand treten. Patron der dadurch vacant werdenden Pfarrstelle ist der Rittmeister Freiherr von dem Knesebeck zu Tylsen.

Nr. 666. Die Pfarrstelle zu Hesserode, in der Diöces Salza, ist durch das Ableben des Pfarrers Kämpffer vacant geworden.

Nr. 667. Die Pfarrstelle zu Seehausen i. A. ist durch das Ableben des Superindenten den Sönderop vacant geworden.

Nr. 668. In Stelle des zum Secretair beförderten Assistenten Agricola beim Königl. Salzamte zu Dürrenberg ist der Salinensecretair Kolbe, bisher zu Kösen, vom 1. September c. ab nach Dürrenberg versetzt und in Stelle des letztern der bisherige Materialausgeber Klempe zu Dürrenberg zum Büreau-Assistenten bei Königl. Salinen-Verwaltung zu Kösen vom gleichen Zeitpunkte ab ernannt worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ¼ Bogen stark, für den Wittenberger landräthlichen Kreis.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

37. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 13. September 1856.

Das 46. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 669.

Nr. 4508. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Sieg-Rheinischer Bergwerks- und Hütten-Actienverein", mit dem Domizil zu Cöln. Vom 9. August 1856.

Nr. 670. Die Vergütung der Steuer für ausgehenden Branntwein betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach der Allerhöchsten Verordnung vom 18. d. M. vom 1. November d. J. ab wieder zu gewährende Steuer-Vergütung für ausgehenden Branntwein mit Allerhöchster Genehmigung auf zehn Pfennige für das Quart zur 50 Prozent Alkohol nach Tralles der Bestimmung in der Bekanntmachung vom 11. October 1854 entsprechend festgesetzt worden ist, da die weitere Erhöhung dieses Satzes nach dem Ergebniß der über den Brennereibetrieb angestellten Erörterungen nicht hat für statthaft erachtet werden können.

Berlin, den 29. August 1856.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Köhnemann.

Nr. 671. Empfehlung einer Zusammenstellung der allgemeinen Gesinde-Ordnung 2c.

Von dem Rathmann Richter in Eisleben ist im Verlage von G. Reichardt daselbst eine „systematische Zusammenstellung der Preußischen allgemeinen Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 und der dazu erschienenen Ergänzungen, Erläuterungen und Zusätze, sowie der gesetzlichen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse zwischen Kaufleuten und Handlungsdienern und Lehrlingen, zwischen Handwerksmeistern und Gesellen u. s. w." im Druck erschienen, welche als zweckmäßige Sammlung empfohlen werden kann und für 6 Sgr. das Exemplar abgelassen wird.

Merseburg, den 29. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 672. Die Eröffnung eines neuen Lehrcursus in

Die Provinzial-Gewerbeschule in Halle a. d. S. eröffnet ihren neuen Lehrcursus Donnerstag den 2. October d. J. Die Unterrichtsfächer in den beiden Klassen sind: Mathematik, Mechanik und Maschinenlehre, Physik, Chemie und chemische Technologie, Mineralogie, Bauconstructionslehre, Freihandzeichnen, Maschinen- und Bauzeichnen

der Provinzial-Gewerbeschule zu Halle betr.

und Modelliren. Die Anstalt dient zur theoretischen Vorbildung für Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker, Geschäftsführer in Fabriken, überhaupt für alle die, welche ihrer Gewerbthätigkeit eine wissenschaftliche Grundlage geben wollen. Neu eintretende Schüler müssen das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben und mindestens die Bildung einer guten Volksschule besitzen. Anmeldungen zum Eintritt wolle man bei dem Director der Provinzial-Gewerbeschule, Dr. Schrader, entweder schriftlich oder mündlich in seiner Wohnung (Breite Str. 16.) in den Tagen vom 26. September bis 1. October anbringen.

Merseburg, den 30. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 673.

Vorlesungen bei der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

Verzeichniß

der Vorlesungen des Winter-Semesters 1856/57 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1)	Volkswirthschaftslehre	Geh. Reg. Rath Heinrich.
2)	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Oekonomierath Settegast.
3)	Wollkunde	
4)	Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Klassificiren der Schafe und Sortiren der Wolle	
5)	Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer der Landwirthschaft Wentz.
6)	Specielle Gerätbekunde mit Demonstrationen	
7)	Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
8)	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
9)	Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde	
10)	Unorganische Chemie	Professor Dr. Krocker.
11)	Physik	
12)	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorio	
13)	Mathematik	Baumeister Runge.
14)	Landwirthschaftliche Baukunde	
15)	Landwirthschaftliche Buchführung	Rendant Schneider.
16)	Forsttaxation und Forstbenutzung	Oberförster Wagner.
17)	Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Dep. Thierarzt Läthens.
18)	Pferde- und Schweinezucht	
19)	Gemüse- und Hopfenbau	Institutsgärt. Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 24. August 1856.

Der Director der Königlichen landwirthschaftl. Lehr-Anstalt,
Geheime Regierungs-Rath Heinrich.

Folgende Hypothekentabellen, als: Nr. 674. Hypotheken-Sachen.

1) über ⅓ von ¼ Viertelland Feld in der Flur Roßbach auf dem kurzen Loh Nr. 795. des Flurbuchs, der Johanne Rosine Gutjahr gebornen Meyer zu Storkau gehörig; 2) über 1 Acker Feld in derselben Flur im ersten Loh Nr. 930. des Flurbuchs, der Eve Marie Reischke gebornen Reischke zu Obschütz gehörig; 3) über a) ½ Acker Wiese in derselben Flur im Dickensteiche Nr. 1221. des Flurbuchs, b) ⅛ Hobstück Wiese in derselben Flur, wovon $\frac{1}{16}$ Acker im Hügelfelde Nr. 110c. des Flurbuchs und ¼ Acker in den Egelsee-Wiesen Nr. 1360. des Flurbuchs, c) 1½ Acker aus 3 Ackern Erde in derselben Flur im schmalen Felde Nr. 523a. des Flurbuchs, d) ⅜ Acker Feld in derselben Flur im Herrnfelde Nr. 377. und 2 Acker Feld daselbst Nr. 419. des Flurbuchs, der Henriette Friedericke Wünsch gebornen Ebisch zu Gröst gehörig; 4) über ⅜ Acker in derselben Flur auf dem 1. Loh Nr. 936. des Flurbuchs, dem Friedrich August Mai zu Nahlendorf gehörig; 5) über ⅜ Acker in derselben Flur im kurzen Loh Nr. 821. des Flurbuchs, ein Zubehör zu einem Viertellande in Lunstädter Flur, der Johanne Caroline Schlegel gebornen Presch zu Lunstädt gehörig; 6) $\frac{1}{16}$ Acker Wiese in derselben Flur im Dickensteiche Nr. 1217. und ¼ Acker Wiese daselbst Nr. 1218. des Flurbuchs, dem Friedrich Wilhelm Beyer zu Nahlendorf gehörig; 7) über 4 □Ruthen in der Flur Roßbach ein Ufer in den Wasserwiesen Nr. 1003b. des Flurbuchs, Zubehör einer Wiese in der Flur Lunstädt, der Wittwe Susanne Röhring gebornen Röhring zu Reichardtswerben gehörig,

sind fertig und können innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an, in unserer Registratur eingesehen werden.

Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Weißenfels, den 11. August 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission, III. Bezirks.

Personal-Chronik.

Dem Königlichen Oberförster von Hinckeldey zu Rothehaus sind die Functionen der Forst-Polizeianwaltschaft in dem unter seiner Verwaltung stehenden fiskalischen Forstrevier Rothehaus commissarisch übertragen worden. Nr. 675.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 9. August er dem Bürgermeister Rasch zu Naumburg den Titel als Oberbürgermeister in Gnaden zu verleihen geruht. Nr. 676.

Die zweite Lehrerstelle in Unterdeutschenthal, Ephorie Schraplau, Privat-Patronats, kommt mit dem 1. October d. J. durch das freiwillige Ausscheiden ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung. Nr. 677.

Die vierte Lehrerstelle an der Stadtschule zu Eckartsberga, Privat-Patronats, ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Nr. 678.

Nr. 679. Des Königs Majestät haben den Pastor Kretschel zu Gröbitz zum Director des evangelischen Schullehrer-Seminars in Weißenfels Allergnädigst zu ernennen geruhet.

Nr. 680. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Der Referendar v. Kemnitz, bisher bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O., ist in hiesiges Departement versetzt.

Die Auscultatoren Martius, Proske, Schramke und Schrödter sind zu Referendarien befördert.

Der Rechtscandidat von Helldorff ist zum Auscultator angenommen.

Der Rechtsanwalt Consentius zu Sangerhausen ist an das Kreisgericht in Nordhausen und der Rechtsanwalt Wunderlich daselbst an dessen Stelle an das Kreisgericht zu Sangerhausen versetzt.

Dem ersten Boten Engel bei dem Kreisgericht zu Eilenburg ist der Titel „Botenmeister" beigelegt.

Der Bote Siebert bei dem Kreisgericht zu Querfurt ist gestorben und dessen Stelle dem bisherigen Hülfsboten Zindel in Sangerhausen verliehen. Der bisherige Hülfsbote Weiße bei dem Kreisgerichte zu Erfurt ist definitiv bei demselben angestellt.

Nr. 681. Im Delitzscher Kreise sind zu Schiedsmännern resp. Stellvertretern gewählt und verpflichtet worden:

1) für den Vorstadtbezirk Delitzsch der Schulze Schulze in der Grünstraße zum Schiedsmann;
2) für den II. Landbezirk der Gutsbesitzer Naumann in Kölsa zum Schiedsmann, und der Gutsbesitzer Stoye daselbst zum Stellvertreter;
3) für den III. Landbezirk der Amtmann Hillig zu Benndorf zum Schiedsmann, und der Mühlenbesitzer Berke daselbst zum Stellvertreter;
4) für den IV. Landbezirk der Amtmann Föhring zu Güntheritz zum Schiedsmann, und der Gutsbesitzer Wagner daselbst zum Stellvertreter;
5) für den V. Landbezirk der Schulze Naumann in Seelhausen zum Stellvertreter; ferner
6) für die Stadt Brehna im Bitterfelder Kreise der Agent Hoffmann anderweit zum Schiedsmann.

Nr. 682. An Stelle des Staatsanwalts Loos ist mit dem 1. October d. J. der Staatsanwalt Leue in Wehlau in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht zu Halberstadt versetzt.

Hierzu 2 Beilagen in Hypotheken-Angelegenheiten, als:
1) für den Naumburger Kreis, ½ Bogen stark, und
2) für den Eckartsbergaer Kreis, ½ Bogen stark.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

38. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 20. September 1856.

Das 47. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 683.

Nr. 4509. Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1856, betreffend die Bildung und Verwaltung eines für die evangelischen Geistlichen der Provinz Pommern Behufs der Unterstützung ihrer Emeriten zu gründenden Fonds.

Nr. 4510. Allerhöchster Erlaß vom 9. August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bünde im Kreise Herford, nach Holzhausen, im Kreise Lübbecke.

Nr. 4511. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Stargard nach Cöslin, mit einer Zweigbahn nach Colberg, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Vom 18. August 1856.

Nr. 4512. Privilegium wegen Ausgabe von sieben und einer halben Million Thaler in vierprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, Behufs des Baues einer Eisenbahn von Stargard nach Cöslin mit einer Zweigbahn nach Colberg. Vom 18. August 1856.

Nr. 4513. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen zweiter Serie der Aachen-Maßtrichter Eisenbahngesellschaft im Betrage von Einer Million Thalern. Vom 18. August 1856.

Nr. 4514. Allerhöchster Erlaß vom 18. August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Cleve, Burscheid, Goch, Geldern, Xanten, Lüttringhausen, Burg und Solingen, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 4515. Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Neuwied im Regierungsbezirk Coblenz und Ratingen, Ronsdorf und Uerdingen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 684. Eröffnung des Landtags der Provinz Sachsen.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. v. M. zu genehmigen geruhet, daß der Landtag der Provinz Sachsen auf

Sonntag den 5. October d. J.

zur Erledigung von Geschäften zusammenberufen werde.

Demzufolge wird die Eröffnung des Landtages in dem Ständehause zu Merseburg, nach vorangegangenem Gottesdienste in der Schloß- und Domkirche daselbst, an dem bezeichneten Tage Statt finden.

Magdeburg, den 11. September 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Nr. 686. Instruction vom 30. Juli 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.

Auf den Grund des §. 25. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, wird zur Ausführung dieses Gesetzes nachstehende Instruction ertheilt:

Artikel 1.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze abwechselnd gebrauchten Bezeichnungen „Ortsobrigkeit", „Polizeiobrigkeit", „ortsobrigkeitliche" und „polizeiobrigkeitliche Gewalt", umfassen, nach dem Begriffe der „Polizei" im weiteren Sinne, die außerhalb des Gebiets der gerichtlichen Competenz liegenden verfassungs- und vorschriftsmäßigen Rechte und Pflichten innerhalb des Ressorts der verschiedenen Verwaltungszweige, als den Gegenstand dieses Gesetzes.

Die im Eingange desselben erwähnte Verordnung vom 3. Januar 1849 hat in Abschnitt V. nur hinsichtlich der Wahrnehmung der Polizeigerichtsbarkeit in den eigentlichen Strafsachen (vergl. §. 61. Th. II. Tit. XVII. des Allg. Landrechts) durch Königliche Behörden Bestimmungen getroffen, den übrigen Bestand der älteren Polizeiverfassung aber nicht berührt.

Artikel 2.

Den Regierungen bleibt überlassen, für die Fälle, in welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze und dieser Instruction eine Mitwirkung des Kreistags stattfindet (§§. 2. 3. 4. 5. 11. und 16. des Gesetzes; Artikel 7. der Instruction), nach Bedürfniß, die Wahl einer vorbereitenden kreisständischen Commission herbeizuführen.

Nur stimmberechtigte Mitglieder des Kreistags, welche selbst, oder deren Machtgeber Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt sind, dürfen der Commission, in welcher der Landrath den Vorsitz führt, angehören.

Artikel 3.

Von der dem Staate beigelegten Befugniß zur Uebernahme der polizeiobrigkeitlichen Gewalt in den Fällen des §. 2. ist nur nach vorhergegangener Prüfung der besonderen Verhältnisse in den bezeichneten Fällen Gebrauch zu machen, allerdings aber auch nöthigenfalls gegen den Willen des Inhabers, da nur dessen „Anhörung" erforderlich ist, damit zu verfahren.

In den Fällen unter Nr. 1. und 2. des §. 2. wird es der Uebernahme der polizeiobrigkeitlichen Gewalt auf den Staat der Regel nach dann nicht bedürfen, wenn der bisherige Inhaber auch sonst noch z. B. als Besitzer eines anderen Guts, oder als juristische Person, Magistrat, Korporation, Stift 2c. die polizeiobrigkeitliche Gewalt ordnungsmäßig auszuüben im Stande ist.

Bei Nr. 1. kommt das Verhältniß zu den Vorschriften über Veränderung von Guts- und Gemeinde-Bezirken im §. 1. des Gesetzes vom 14. April d. J., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, in Betracht. Der

Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts durch Zerstückelung fällt nicht unter Nr. 1., so lange noch die Eigenschaft eines selbstständigen Gutsbezirkes fortbesteht (vergl. auch §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes und §. 6. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 — Gesetz-Samml. S. 99.).

Ist der Fall unter Nr. 2. nicht durch freiwillige Handlungen des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt herbeigeführt, so empfiehlt sich bei der Anwendung des Gesetzes jede mit dem Erforderniß einer ordnungsmäßigen Verwaltung vereinbare Berücksichtigung des Besitzers.

In den Fällen unter Nr. 3. wird in der Regel von der, dem Staate beigelegten Befugniß Gebrauch zu machen sein, zur Aufrechthaltung der Stellung der ortsobrigkeitlichen Instanz. Auch ist bei Nr. 3. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. Januar 1831, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder von Mitgliedern derselben (Gesetz-Samml. S. 5.) und die hierzu ergangene Instruction vom 18. December 1832 (v. Kamptz Annalen Band 16. S. 914.) zu beachten.

Artikel 4.

Die Vorschriften des §. 3. finden nicht allein, wenn die polizeiobrigkeitliche Gewalt nach §. 2. auf den Staat übernommen ist, sondern gemäß §. 4. auch da Anwendung, wo dem Staate die polizeiobrigkeitliche Gewalt über ländliche Gemeinde- oder Guts-Bezirke bereits zusteht, oder künftig zufällt.

Vornehmlich in der Provinz Posen, in den zum Regierungsbezirk Marienwerder gehörigen Landestheilen des ehemaligen Herzogthums Warschau, nämlich in den Kreisen Culm, Thorn, Straßburg und Löbau, dem größesten Theile des Graudenzer und einem kleinen Theile des Flatower Kreises, desgleichen in Neu-Vorpommern und Rügen, in welchen Landestheilen zufolge früherer Umgestaltungen der Verwaltungs-Organisation durch die allgemeine Gesetzgebung der damaligen Landes-Regierungen die polizeiobrigkeitliche Gewalt dem Staate zugefallen ist, bieten daher die Bestimmungen des §. 3. die Mittel und Wege dar, um hinsichtlich der Wahrnehmungen der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, mit den entsprechenden Abänderungen der bestehenden Verwaltungseinrichtungen die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Für die Provinz Posen werden in dieser Beziehung besondere Instructionen ergehen, bis dahin die Vorschrift im §. 4. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 maßgebend bleibt.

Der Ausdruck „Staat" im §. 4. begreift die „Staats-Regierung" und bezieht sich nicht auf den Königlichen Domainen-Fiskus. Die völlige Gleichstellung des Königlichen Domainen-Fiskus in seinen Rechten und Pflichten als Inhaber der ortsobrigkeitlichen (polizeiobrigkeitlichen) Gewalt mit allen anderen, zur ortsobrigkeitlichen (polizeiobrigkeitlichen) Gewalt berechtigten Gutsbesitzern versteht sich von selbst.

Artikel 5.

Wird bei Anwendung des §. 3. die polizeiobrigkeitliche Gewalt einem Gute verliehen, so werden in der Verleihungs-Urkunde die entsprechenden näheren Bestimmungen festgesetzt: z. B. für den Fall des Besitzwechsels, ähnlich wie in den Urkunden über neue Verleihung der Ritterguts-Eigenschaft.

Es kann ferner, nach Verschiedenheit der Fälle (vergl. §. 2.), bei Anwendung des §. 3. in dem Gebiete des §. 4., die polizeiobrigkeitliche Gewalt mit dem Besitze eines Gutes nicht allein über die dazu gehörigen Grundstücke, sondern auch über andere Realitäten und Ortschaften verbunden, ebenso kann sie als unbesoldetes Ehrenamt einem Grundbesitzer auch außerhalb der Grenzen seines Besitzthums aufgetragen werden.

Die Anhörung des Kreistags ist durch Alinea 2. des §. 3. nur geboten, wenn die Regierung selbst nach vorgängiger Erkundigung Niemanden gefunden hat, der zur Annahme des polizeilichen Ehrenamts geeignet und bereit ist. Sie kann auch durch bloße Umfrage bei den Kreisständen zur geeigneteren Erreichung des Zwecks erfolgen.

Artikel 6.

Die Bestimmung des §. 5. bezweckt, den aus der zu entfernten Lage eines Theils des polizeiobrigkeitlichen Bezirks von dem Sitze des berechtigten Guts sich ergebenden objectiven Schwierigkeiten für eine ordnungsmäßige Verwaltung, denen weder durch die persönliche Thätigkeit des Inhabers noch durch Bestellung eines Stellvertreters wohl abzuhelfen ist, durch anderweitige Uebertragung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über solche entlegene Gebietstheile die nöthige Abhülfe zu verschaffen. Es handelt sich auch hierbei um bleibende Veränderungen des polizeiobrigkeitlichen Bezirks. Von dem Mittel solcher Uebertragungen wird vornehmlich in den Fällen Gebrauch zu machen sein, wenn entlegene kleinere Ortschaften, einzelne Etablissements, Kolonien, Forstgrundstücke, auf welchen besondere Stellvertreter oder eigene Beamte nicht wohl gehalten werden können, in Betracht kommen.

Artikel 7.

Bei Ausführung des §. 7., welcher in Ergänzung der Verordnung vom 31. März 1838 und des Gesetzes vom 24. April 1846, dem Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt neben der dort ausgesprochenen Berechtigung zur Bestellung eines Stellvertreters, auch die Verpflichtung auferlegt, einen Stellvertreter zu ernennen, wenn entweder die Ausdehnung des Polizeibezirks dies erforderlich macht, oder wenn er aus einem in seiner Person liegenden Grunde an der ordnungsmäßigen Ausübung der Polizei-Verwaltung behindert wird, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß es dem Wesen des gesammten Instituts als ein besonderer Vorzug desselben entspricht, wenn die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt sich der Ausübung derselben so viel als möglich persönlich unterziehen.

Ob die Ausdehnung des Polizeibezirks die Ernennung eines Stellvertreters in der That erforderlich macht, ist wesentlich nach den obwaltenden besonderen Lokalverhältnissen in dem einzelnen Falle zu ermessen. Zu den Behinderungsgründen, welche in der Person des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt liegend, die Ernennung eines Stellvertreters nothwendig machen, gehören Minderjährigkeit, weibliches Geschlecht, lange dauernde Abwesenheit, anhaltende Krankheit, besondere in der Person vorhandene Gründe, welche nach den vorliegenden Thatsachen nachhaltig an einer gehörigen Geschäftsführung hindern.

In den Fällen aber, wo die Ernennung eines Stellvertreters erfolgt, verbleibt dem Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, insofern er nicht des Rechts zur Ausübung derselben, resp. der Befugniß zur Ernennung eines Stellvertreters verlustig ge-

gangen, die Leitung des Stellvertreters, sowie die Befugniß, persönlich ebenfalls an der Verwaltung Theil zu nehmen und einzelne Acte unter eigener Verantwortlichkeit an sich zu ziehen.

Unter Umständen kann es sich als eine zweckmäßige Einrichtung empfehlen, daß mehrere Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt dieselbe Person zum Stellvertreter für verschiedene an einander grenzende Polizeibezirke ernennen, auch, daß auf die Vereinigung der Stellvertretung mit den Geschäften der Polizei-Anwaltschaft in derselben Person Bedacht genommen wird, wie ebenfalls, nach Bewandtniß der Umstände, im Interesse einer ordnungsmäßigen Polizei-Verwaltung und einer mit dem Zwecke vereinbaren Kostenerleichterung die Bestellung eines gemeinschaftlichen Executiv-Personals, die Beschaffung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Gefängniß-Lokalien u. s. w. liegen kann, natürlich unbeschadet des selbstständigen Rechtsverhältnisses jedes einzelnen betheiligten Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und jedes Polizeibezirks.

Diejenigen Fälle, auf welche sich §. 8. bezieht, sind wegen der erheblichen practischen Bedeutung für eine ordnungsmäßige Polizei-Verwaltung, möglichst bald zu ermitteln und zu ordnen, wobei vorzüglich dahin zu wirken ist, daß Einer von den verschiedenen Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt die Polizei-Verwaltung über die ganze Ortschaft übernimmt, oder wenn dies nicht gelingt, ein in dem Orte oder möglichst in der Nähe wohnender gemeinschaftlicher Stellvertreter, welcher mit Rücksicht auf §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1838 geeignet erscheint, bestellt wird.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde, welche von der Regierung des Bezirks zu treffen ist, tritt nach §. 9. erst ein, wenn die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt nicht von selbst aus freien Stücken in den Fällen der §§. 7. und 8., wo die Nothwendigkeit sich ergiebt, von der Befugniß zur Ernennung von Stellvertretern Gebrauch machen.

Der Regierung bleibt überlassen, nach Bewandtniß der Umstände, für die Anregung und Herstellung der in diesem Artikel berührten Vereinigungen und gemeinschaftlichen Einrichtungen im Interesse der Polizei-Verwaltung die Vermittelung des Kreistags in Anspruch zu nehmen; imgleichen denselben, im Falle des Widerspruchs des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt bei seiner Vernehmung gemäß §. 9., über die zu treffende Anordnung zu hören.

Artikel 8.

Handelt es sich um die Verleihung der Eigenschaft eines Ritterguts, so können im Interesse einer zweckmäßigen Einrichtung der Polizei-Verwaltung die Verhandlungen nach §. 10. auch darauf gerichtet werden, die dem Gute beizulegende polizeiobrigkeitliche Gewalt noch auf andere, als zu dem Gute gehörige, namentlich auch die in derselben Dorffeldmark belegenen oder angrenzenden Grundstücke auszudehnen.

Artikel 9.

Bei der nach den örtlichen Verhältnissen sich als Bedürfniß ergebenden Abgrenzung der polizeiobrigkeitlichen Bezirke in Verbindung mit den Veränderungen eines bestehenden Gemeinde- oder Gutsbezirkes nach §. 11. ist das Verhältniß zu den Be-

stimmungen des §. 1. des Gesetzes vom 14. April d. J., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen und Artikel 2. der dazu erlassenen Instruction des Ministers des Innern vom 14. Juli d. J., imgleichen, in vorkommenden Fällen, zu §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 mit zu beachten.

Artikel 10.

Während durch §§. 12. 13. und 14. die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter wegen einer solchen Handlung, die bei einem Beamten die Natur eines Verbrechens oder Vergehens im Amte haben würde, den Strafgesetzen unterworfen sind, gewährt ihnen auch §. 20. den Schutz, welchen die Beamten genießen, durch Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betreffend die Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.

Es ist folgeweise ebenmäßig in Ansehung der Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter das an die Regierungen ergangene Circular-Reskript vom 8. September 1854 über Erhebung des Competenz-Conflicts zu beachten, indem auch auf den Inhalt des im Justiz-Ministerialblatt Nr. 15. Seite 90. abgedruckten Erkenntnisses des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte vom 12. Januar 1856 verwiesen wird.

Gegenstand des richterlichen Erkenntnisses nach §§. 13. und 14. ist auch die neben der gesetzlich angedrohten Strafe dort vorgesehene Entziehung von Rechten.

Die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt dienen nach der Natur ihres Rechts (§. 1.) dem Staate nicht als Beamte vermöge einer Anstellung, und sind daher auch nicht den für die unmittelbaren oder mittelbaren Beamten ergangenen Disciplinar-Vorschriften unterworfen; sie unterliegen vielmehr bei Ausübung ihrer polizeiobrigkeitlichen Rechte und Pflichten dem allgemeinen Aufsichtsrechte des Staats (conf. §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes und der dort mitallegirte §. 22. Titel 17. Th. II. des Allg. Landrechts), und den besonderen auf das Institut der gutsherrlichen Polizei bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

Vermöge des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staats ist die Regierung berechtigt, jeden Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt erforderlichen Falls im Wege der administrativen Execution unter Androhung und event. Einziehung von Geldstrafen anzuhalten, die verabsäumten, im Interesse der Polizei-Verwaltung sich als nothwendig ergebenden Anordnungen zu treffen, resp. auszuführen, und, wenn dies fruchtlos bleibt oder Gefahr im Verzuge ist, das Erforderliche auf Kosten desselben ausführen zu lassen. (conf. §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und §. 100. des Gesetzes vom 21. Juli 1852.)

Imgleichen kann die Regierung bei vorkommenden Versäumnissen und Ordnungswidrigkeiten in der Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt gegen den Inhaber Vorhaltungen, Ermahnungen und Verwarnungen eintreten lassen, endlich aber auch nach §§. 7. und 9. des gegenwärtigen Gesetzes und Artikel 7. dieser Instruction die Ernennung eines Stellvertreters herbeiführen.

Abgesehen hiervon, bieten noch die besonderen Vorschriften der §§. 15. und 16. in den hiernach geeigneten Fällen Mittel, gegen Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt außerhalb des gerichtlichen Weges einzuschreiten.

Geldbußen als nachträgliche Ahndung (disciplinarische Strafen) können aber gegen Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, da auf sie das nur für die im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehende Beamte ergangene Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852 (conf. §. 1. desselben) nicht anwendbar ist, nicht verhängt werden.

Ebensowenig empfiehlt es sich, gegen denjenigen, welchem die Polizei-Verwaltung als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen ist (§§. 3. bis 5. des gegenwärtigen Gesetzes), dergleichen Geldbußen, welche hier zwar an sich gesetzlich nicht unzulässig sein würden, eintreten zu lassen, vielmehr wird es bei der Eigenthümlichkeit dieses Verhältnisses im Allgemeinen rathsam sein, wenn andere geeignetere in dem Aufsichtsrechte liegende Mittel zur Herstellung einer ordnungsmäßigen Polizei-Verwaltung nicht zum Ziele führen, auf Anwendung des §. 18. Bedacht zu nehmen.

Ueberhaupt muß den Behörden vertraut werden, daß sie bei Ausübung des Aufsichtsrechts die richtigen Formen und Modalitäten anwenden werden, welche im wohlerwogenen Interesse der Sache sowohl nach der eigenthümlichen Stellung der ihre polizeiobrigkeitliche Gewalt persönlich verwaltenden Inhaber, als derjenigen, welchen dieselbe als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen ist, sich als angemessen und nothwenwendig ergeben.

Gegen die von den Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt ernannten Stellvertreter, welche sich vermöge dieser dienstlichen Anstellung im Sinne und nach Analogie des §. 69. Titel 10. Theil II. des Allg. Landrechts und gemäß ihrer Vereidigung nach dem Gesetze vom 24. April 1846 in dem Verhältniß mittelbarer Beamten befinden, können im Disciplinarwege geeigneten Falls Geldbußen verhängt werden, insofern es die Regierung nicht vorzieht, die Entlassung des Stellvertreters zu verfügen, welche von ihr nach §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1838 aus bewegenden Gründen, worüber sie nur allein der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Rechenschaft zu geben hat, zu jeder Zeit angeordnet werden kann.

Artikel 11.

Durch §. 21. ist in Ansehung der Bestellung der Schulzen und der Schöppen überall die Bestätigung durch den Landrath eingeführt.

Im Uebrigen behält es nach Inhalt des §. 21. hinsichtlich der Bestellung der Schulzen und der Schöppen bei den bestehenden Observanzen oder sonstigen Rechtsnormen sein Bewenden, und nur für den Fall, daß hiernach etwas Anderes nicht feststeht, ist auf die Regel, daß die Ernennung durch den Inhaber der Ortsobrigkeit nach Anhörung der Gemeinde erfolgt, hingewiesen.

Wo daher z. B. nach bisheriger Observanz oder sonstiger Rechtsnorm die Ernennung des Schulzen und der Schöppen durch den Inhaber der Ortsobrigkeit ohne Anhörung der Gemeinde, oder eine Wahl Seitens der letzteren, stattgefunden hat, bewendet es hierbei, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Landrath, auch fernerhin.

Wo eine Wahl durch die Gemeinde stattfindet, ist das Resultat von dem Inhaber der Ortsobrigkeit mit dessen gutachtlicher Erklärung dem Landrath Behufs der Bestätigung anzuzeigen. Im Falle des Widerspruchs Seitens des Inhabers der Ortsobrigkeit hat der Landrath vor Ertheilung der Bestätigung die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Artikel 12.

Der Landrath kann die nach §. 22. vorzunehmenden Vereidigungen nach Umständen auch den betreffenden Inhabern der Ortsobrigkeit, Domainen-, Instituts-, Stifts-Verwaltungen, Magistrāten, Corporations-Behörden auftragsweise überlassen.

Die Verweisung auf einen bereits früher geleisteten Eid kann event. auch auf den Homagialeid erfolgen.

Die Rechte und Pflichten des Amts beginnen von der Anstellung an, auch schon vor der Sanction durch die Eidesleistung.

Artikel 13.

In Gemäßheit des §. 23. ist die Polizei-Verfassung in den ehemals mittelbaren Städten, wie solche zur Zeit des Erlasses der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bestand, als Grundlage Behufs Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft zu erhalten, beziehungsweise auf den Grund der §§. 4. und 3. wieder herzustellen.

Artikel 14.

Weitere Instructionen zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes bleiben vorbehalten, insoweit dazu bei der practischen Handhabung desselben und mit Rücksicht auf die besonderen und eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Landestheile ein Bedürfniß hervortritt.

Berlin, den 30. Juli 1856.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

Vorstehende Instruction wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 8. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 686. Sperrung der Rischmühl-Schleuse bei Merseburg.

Wegen Ausführung einer nothwendigen Reparatur muß die Saalschleuse an der Rischmühle bei Merseburg während des Zeitraums vom 25. September bis zum 20. October d. J. gesperrt werden, von welcher Maßregel das schifffahrttreibende Publikum zur Nachachtung hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Merseburg, den 9. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 687. Den Umtausch der Quittungen der im II. Quartale cr. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im 2. Quartale d. J. für verkaufte Domainen und Forstgrundstücke, sowie für abgelöste Domainen-Prästationen u. s. w. eingezahlten Capitalien und Zinsen sind, nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Specialkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Letztere werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Rückgabe der bereits empfangenen Interimsquittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen.

Merseburg, den 12. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe innerhalb der Königlich Preußischen Staaten, Gesetz-Sammlung Seite 123., und also lautend: Nr. 688. Die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe innerhalb der Königl. Preuß. Staaten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Ausländer, welche in Unseren Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2.

Unsere Minister der Justiz, der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als, mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solches Attestes (§. 1.) zu erlassen.

§. 3.

Geistliche oder Civilstandsbeamte, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß ihnen das erforderliche Attest (§. 1.) vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2.), mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

§. 4.

Die Verordnung vom 28. April 1841 (Gesetz-Sammlung Seite 121. ist aufgehoben.

Urkundlich rc.

Gegeben Berlin, den 13. März 1854.

werden den evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen, unter Verweisung auf unsere Circular-Verfügung vom 11. Mai 1854 Nr. 2650., hierdurch zur gewissenhaften und sorgfältigen Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Magdeburg, den 10. September 1856.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die Hypothekentabellen der früher zu den gewerkschaftlichen Rothenburger Hüttenwerken, später dem August Christoph Meißner gehörigen und neuerdings an die verehelichte Lossier geb. Diez und unverehel. Lorenz veräußerten Wohnhäuser auf dem Schachtberge bei Strenz-Naundorf sind fertig und liegen in unserm Büreau zur Einsicht bereit. Erinnerungen gegen dieselben sind nur binnen 2 Monaten zulässig. Nr. 689. Hypotheken-Sachen.

Alsleben, den 29. Mai 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über das nachstehend bezeichnete Grundstück der Flur Freyburg: auf dem Anger ¾ Acker Holz aus ½ Acker oder ½ Acker aus 2 Acker, ist auf- Nr. 690. Hypotheken-Sachen.

gestellt und kann von den Betheiligten binnen 2 Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Freyburg, den 11. Juni 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 691. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabellen über nachverzeichnete Grundstücke:

a) in Flur Zeuchfeld: 1411. im Lietzschken ⅜ Acker Erde, 1618. in den Krautstücken ⅛ Acker Erde, 369. hinterm Holze ⅓ Acker Erde; b) in Flur Ebersroda: 99. am kleinen Müchelwege oder auch am Kirchlehn ¼ Acker Erde; c) in Flur Weischütz: 145. in den Mägdegelengen, jetzt in Flur Weischütz, ½ Acker Erde, jetzt Feld früher Weinberg,

sind aufgestellt und können von den Betheiligten binnen 2 Monaten, vom achten Tage nach gegenwärtiger Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig.

Freyburg, den 1. September 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 692. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über folgende Grundstücke, als:

1) ein Stück Feld von ¾ Acker 39 Ruthen im Schweinsfelde Nr. 9. des Flurbuchs; 2) ein Stück Feld von ½ Acker 25 Ruthen im Weitfelde Nr. 61. des Flurbuchs, und 3) ein Stück Feld von ¼ Acker 17 Ruthen im Krautgraben Nr. 925. des Flurbuchs,

sämmtlich in Großgräfendorfer Flur, des Peter Julius Hochheim, früher Johann Gottlob Schmidt und dessen Ehefrau Amalie geb. Billig späterhin verehel. Schlegel, und

4) ein Stück Feld in Großgräfendorfer Flur von ½ Acker 44 Ruthen hinter der Kirche Nr. 595. des Flurbuchs,

des Carl Franz Wagner und seiner Ehefrau Johanne Sophie geb. Schlegel, und über die in Folge der bereits ausgeführten Separation an deren Stelle getretene Planabfindungen sind aufgestellt und können innerhalb zweier Monate, vom achten Tage nach Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen dagegen nicht zulässig.

Lauchstädt, den 16. Juli 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 693. Hypotheken-Sachen.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 27. März cr. — Amtsblatt von 1856 Stück 15. — ausgelegten Hypothekentabellen über die dem Königlichen Justizfiskus gehörigen Grundstücke, das Amthaus zu Lauchstädt mit Zubehör und die Amtsfrohnfeste zu Lauchstädt mit Zubehör sub Nr. 198. und 199., sind in das Hypothekenbuch übertragen und ist der Erwerb von Hypothekenrechten an diesen Grundstücken von jetzt ab lediglich nach den allgemein geltenden Landesgesetzen zu beurtheilen.

Lauchstädt, den 16. Juli 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über das zu Mahdel Nr. 24. der Dorfreihe belegene frühere Schulhaus mit angebautem Stalle, Gärtchen und einem Stück Lehdigenboden, jetzt dem Johann Gottfried Berger daselbst gehörig, ist fertig und kann innerhalb der vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab laufenden zweimonatlichen Frist in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen die Tabelle nicht mehr zulässig. Nr. 694. Hypotheken-Sachen.

Herzberg, den 29. Juli 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission I.

Die Hypothekentabelle über folgendes, der Wittwe Marie Elisabeth Vollmer zu Bibra gehörige, in der Flur Wartha — Gemeindeverband Golzen — gelegene Grundstück: ⅓ Acker Erde Nr. 119. des Flurbuchs, ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten, vom 8. Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, von den Interessenten in unserer Registratur eingesehen werden. Späterhin sind Erinnerungen dagegen nicht mehr zulässig. Nebra, den 20. August 1856. Nr. 695. Hypotheken-Sachen.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über die der Kirche zu Schönewalde gehörige sogenannte Hühnerwiese von circa 3 Morgen Größe zwischen Beutlers und Schönes Grundstücken ist fertig und kann in dem Zeitraume von 2 Monaten, vom 8. Tage nach der Insertion ab gerechnet, Behufs etwa anzubringender Erinnerungen, in unsrer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen nicht mehr zulässig. Nr. 696. Hypotheken-Sachen.

Schweinitz, den 23. August 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über 20 □Ruthen Lehde in der Flur Weißenfels im Pulschützfelde an beiden Seiten des von dem Königlichen Magazingebäude nach den Zschirnhügel führenden Fahrweges, welche der Königliche Militairfiskus von der Gemeinde Weißenfels gekauft hat, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom achten Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte bei uns eingesehen werden. Nr. 697. Hypotheken-Sachen.

Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Weißenfels, den 5. September 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin sind unter dem 7. April c. Einführungs-Patente, 1) auf durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammenstellung für neu und eigenthümlich erkannte Feuerungsanlagen, ohne Jemand in der Benutzung des demselben zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Theile zu beschränken, 2) auf einen Erweiterungsbohrer für Steine, soweit derselbe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Nr. 698. Patent-Ertheilung.

Nr. 699. Patent-Ertheilung. Dem Tuchfabrikanten Carl Braus zu Kettwig a. d. Ruhr ist unter dem 18. April c. ein Patent auf eine Maschine zum Waschen von Tuch in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Nr. 700. Der Apotheker Ferdinand Pfotenhauer in Delitzsch ist unter dem 22. Juli c. als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. bestätigt worden.

Nr. 701. Der Kaufmann Karl Brandt in Teutschenthal ist unter dem 22. Juli c. an Stelle des Zimmermeisters Böhme daselbst als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 702. Der herrschaftliche Rechnungsführer J. G. Freygang in Ostrau ist unter dem 16. August c. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 703. Die Schul- und Küsterstelle in Grassau, Ephorie Herzberg, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 704. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Niemegk, in der Diöces Bitterfeld, ist dem bisherigen Strafanstalts-Prediger zu Halle, Carl Friedrich Körner, verliehen worden.

Nr. 705. Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Schkölen und Pfarrstelle zu Schorgula mit Hainichen, in der Diöces Lissen, ist der bisherige Pfarrer zu Serba im Altenburgschen, Carl Herold Moser, berufen und bestätigt worden.

Nr. 706. Der Pfarrer Metzner zu Maihen, in der Ephorie Lissen, ist am 3. September d. J. gestorben. Die Stelle ist Privat-Patronats.

Nr. 707. Der Pfarrer Pfefferkorn zu Corbetha, in der Landdiöces Merseburg wird am 1. November c. in den Ruhestand treten.

Nr. 708. Der Predigtamts-Candidat Johann Theodor Louis Marschner, geboren zu Mühlberg am 13. October 1818, ist aus dem Stande der evangelischen Predigtamts-Candidaten ausgeschieden.

Nr. 709. Dem an dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Weißenfels provisorisch angestellten Lehrer Obstfelder ist die vierte Lehrerstelle an dieser Anstalt definitiv verliehen worden.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

39. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 27. September 1856.

Nr. 710. Die fernere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide u. s. w. betr.

Nachdem unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die durch die Bekanntmachung vom 19. September v. J. bis Ende September laufenden Jahres angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende December 1856 ausgedehnt werde, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. September 1856.

Der Finanz-Minister.
gez. von Bodelschwingh.

Nr. 711. Ausgelooste Staats-Anleihen-Schuldverschreibungen betr.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den darin verschriebenen Capitalbetrag vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April k. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capital zurückbehalten.

Da die gezogenen Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Formulare zu den Quittungen unentgeltlich verabfolgt.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern der aus früheren Verloosungen noch rückständigen und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1854 mit abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsen-Verlustes, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Die Nummern-Verzeichnisse der aus den sechs ersten Verloosungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 noch rückständigen Schuldverschreibungen können bei der Controlle der Staatspapiere und bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingesehen werden.

Berlin, den 8. September 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 712. Die 2te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe de 1855 betr.

Bei der heutigen öffentlich stattgehabten 2ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 30 Serien

Nr. 42. 55. 79. 81. 169. 180. 182. 211. 245. 316. 319. 390. 391. 392. 411. 443. 469. 542. 715. 722. 765. 815. 855. 859. 863. 936. 968. 1131. 1209. und 1403.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3000 Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 110 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1857 ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 2. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1856 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März 1857 ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den in Folge der 1. Verloosung zum 1. April 1856 gekündigten Schuldverschreibungen sind die Nummern

Nr. 2,827. 2,836. 36,533. 36,571. 41,938. 41,954. 41,991. 51,692. 60,658. 60,660. 92,301. bis 92,400. 109,813. 109,823. 109,861. 127,851. 127,865. 127,878. 132,741. 135,508. bis 135,510. 135,515. 135,536. 135,565. 135,573. 135,574. 135,590. 141,702. 141,703. 141,726. 141,799. 141,800. 144,004. 144,006. 144,007. 144,036. 144,051. 144,084. 144,089. 149,545. 149,566.

noch rückständig, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die Erhebung ihrer Prämien erinnert.

Berlin, den 15. September 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 713. Die Ernennung des Marschalls und dessen Stellvertreters rc. für

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11. d. M. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. d. M. den Kammerherrn Grafen von Zech-Burkersrode zum Marschall, den Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode zu dessen Stellvertreter und mich zum Com-

missarius für den auf den 5. October d. J. nach Merseburg einberufenen Landtag der Provinz Sachsen zu ernennen geruhet haben. den Landtag der Provinz Sachsen betr.

Magdeburg, den 20. September 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen v. Witzleben.

Nr. 714. Verpachtung des Oekonomie-Vorwerks „vor dem Geist" zu Eisleben.

Das Johannis 1857 pachtlos werdende Oekonomie-Vorwerk des Stifts St. Spiritus in Eisleben, genannt „vor dem Geist", soll von da ab auf zwölf hintereinander folgende Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots anderweit verpachtet werden.

Außer den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gehören zu dieser Pachtung jetzt noch

a)	299 Morgen	75 □Rth.	Acker,	}	(in der Separation begriffen),
	12 „	4 „	Wiesen,	}	
	5 „	38 „	Garten,		
Sa.	316 Morgen	117 □Rth.,			

b) 38 Schffl. 12 Mtz. Zinsroggen und

c) angemessene Geld- und Natural-Inventarien.

Das Pachtgelder-Minimum beträgt 1000 Thlr., die Pacht-Caution ist auf 1200 Thlr. festgesetzt. Zur Uebernahme der Pachtung ist ein disponibles Vermögen von 8000 Thlr. erforderlich.

Der Licitationstermin soll

Mittwoch den 29. October d. J., Vorm. 11 Uhr,

in Eisleben im Gasthofe zum goldenen Schiff abgehalten werden.

Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich dieselben vor der Licitation über ihre Qualification zur Uebernahme der Pachtung, sowie über den Besitz des dazu erforderlichen Vermögens gegen uns resp. unsern Commissar vollständig auszuweisen haben. Die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und der Inventarien-Urkunden können, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich in unserer Registratur während der Dienststunden resp. bei dem Stifts-Vorsteher, Prem. Lieutenant a. D. Hoffmann in Eisleben eingesehen werden. Auf Verlangen werden auch Abschriften der Pachtbedingungen gegen Erstattung der Copialien ertheilt.

Merseburg, den 20. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 715. Den Schluß der Renten-Uebernahme auf die Rentenbank für die Provinz Sachsen pro 1. October d. J.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. October 1856 ist jetzt geschlossen und sind die betheiligten Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. October d. J. nicht mehr hat stattfinden können, sondern die in diesen Recessen stipulirten Renten, nach Vorschrift der §§. 15. bis 17.

des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten sind.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. October d. J. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchem die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 16. September 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

Nr. 716. Dem Regierungsrathe von Tiedemann sind die bisher von demselben interimistisch wahrgenommenen Functionen eines Rathes bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen dauernd übertragen worden.

Nr. 717. Der bisherige Kanzlei-Diätarius Morath ist als Regierungs-Kanzlist angestellt worden.

Nr. 718. Die zweite Lehrerstelle in Unterteutschenthal, Ephorie Schraplau, Privat-Patronats, ist durch den freiwilligen Abgang ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 719. Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Friedrich Wilhelm Tschierschke ist die Forstaufseherstelle zu Züllsdorf in der Oberförsterei gleiches Namens vom 1. October c. ab definitiv verliehen worden.

Nr. 720. Die zu der Parochie St. Kilian in der Diöces Schleusingen bisher gehörig gewesenen Gemeinden Altendambach und Hirschbach sind mit höherer Genehmigung von der genannten Parochie abgetrennt und zu einer eigenen Parochie vereinigt worden. Der bisherige Hülfsprediger dieser Gemeinden, Christoph Gottlieb Ferdinand Schweitzer, ist zum Pfarrer dieser neuen Parochie ernannt worden.

Nr. 721. Der am 28. October 1807 zu Zeitz geborne Candidat der Theologie Ernst August Hempel ist aus dem Candidatenstande freiwillig ausgeschieden.

Nr. 722. Der vormalige Bürgermeister Lucas zu Ortrand ist wieder zum Schiedsmann für die Stadt Ortrand gewählt und verpflichtet worden.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

40. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 4. October 1856.

Das 48. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 723.

Nr. 4516. Allerhöchster Erlaß vom 18. August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Quellenburg nach Blumenhaus im Kreise Hagen.

Nr. 4517. Allerhöchster Erlaß vom 18. August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Erfurt-Arnstädter Chaussee oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Werningsleben nach der Landesgrenze in der Richtung auf Gügleben.

Nr. 4518. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweig-Eisenbahn von der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn bei Schönebeck nach Staßfurt, nebst Geleisverbindungen nach der Saline zu Schönebeck und dem Salzschachte zu Staßfurt, sowie einer Zweigbahn von Staßfurt nach dem Braunkohlen-Bergwerke bei Löderburg. Vom 28. August 1856.

Nr. 4519. Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 28. August 1856.

Nr. 4520. Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1856, betreffend mehrere Abänderungen des revidirten Reglements der landwirthschaftlichen Feuerversicherungsgesellschaft für Westpreußen.

Nr. 4521. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18. August 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Actiengesellschaft für Mineralöl- und Paraffin-Fabrikation“ mit dem Domizil zu Magdeburg. Vom 8. September 1856.

Das 49. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4522. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft. Vom 4. September 1856.

Nr. 4523. Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1856, betreffend die Einsetzung einer besonderen öffentlichen Behörde unter der Firma: „Königliche Direction der Rhein-Nahe Eisenbahn.“

Das 50. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4524. Verordnung, betreffend die Revision der Deich- und Ufer-Ordnung für das Amt Crossen vom 14. Februar 1766, sowie den Erlaß eines neuen Statutes für den Crossener Deichverband. Vom 18. August 1856.

Nr. 4525. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu den Gesellschaftsstatuten der Schlesischen Actiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb. Vom 3. September 1856.

Nr. 4526. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zu dem Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 6. September 1856.

Nr. 4527. Bekanntmachung über die unter dem 9. August 1856 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der Generalversammlung der Berlinischen Lebensversicherungsgesellschaft beschlossenen Aenderung des §. 4. des unterm 31. October 1853 genehmigten neuen Geschäftsplanes. Vom 9. September 1856.

Nr. 724. Die ausgedehnte Zulassung der Dienstbücher für die Schiffsleute auf den die Elbe befahrenden Schiffen betr.

Mit Bezugnahme auf unsere im Amtsblatte pro 1854 S. 144 seq., S. 199 seq. und S. 243 seq. publicirte Verordnung vom 1. Juni 1854 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die darin angeordneten Dienstbücher für die Schiffsleute auf den die Elbe befahrenden Schiffen auch für die Fahrt auf allen übrigen Wasserstraßen in den östlichen Provinzen zugelassen und als gültige paßpolizeiliche Legitimation anzusehen sind.

Merseburg, den 20. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 725. Polizeiliche Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf der Saale und Unstrut.

Auf Grund des §. 6. litt. b. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird zur bessern Beaufsichtigung der Schiffsleute auf den die Saale und Unstrut innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks befahrenden Schiffen (Preußischen Flußschiffen) und zur Hebung der Disciplin Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Jeder Dienstmann auf einem Preußischen Flußschiffe oder Floß-Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann, muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2.

Die Dienstbücher werden nach dem nachstehenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von 6 Dienstattesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuerämtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3.

Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizei-Behörde seines Wohnorts Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4.

Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmanns sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publication der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§. 5.

Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6.

Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizei-Behörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2. vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie Preußische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis und vertreten die Stelle der paßpolizeilichen Legitimation.

§. 7.

Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmanns über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8.

Auf jedem Preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmanns ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrt- und Polizei-Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9.

Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thlr. und in Unvermögensfällen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1857 in Kraft.

Merseburg, den 20. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Seite 1.

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.)

Ausgefertigt zu . . . . den 18

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

Seite 2.

Seite 3.

Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter:
Größe:
Haare:
Augen:
Besondere Zeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.
(Vor- und Zuname.)

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten:

Seite 4.

Abdruck der Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute vom . . . .

Seite 5.

Seite 6.

Seite 7.

Zeugniß-	Nr. . . . . . .
Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffs. Angabe der Nummer, welche das Fahrzeug bei der Vermessung erhalten hat. Ist dasselbe zugleich für die Befahrung der Elbe mit einem Schiffs-Patent versehen, so ist zu vermerken, unter welchem Datum und von welcher Behörde das Patent ertheilt ist.	
Tag des Dienstantritts.	
Inhaber dient als . . . . auf die Zeit von . . . . gegen einen Lohn von	
Tag der Dienstbeendigung.	
Angabe des Entlassungsgrundes.	
Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen u. Tüchtigkeit des Dienstmannes.	
Bemerkungen der Polizeibehörde.	Zeugniß-Nr. . . . . .

Nachstehendes Reskript: **Nr. 726.**

Die Befreiung der britischen Unterthanen und der Bürger der vereinigten Staaten von Nordamerika von der Beibringung des bei Verheirathungen der Ausländer in den Kgl. Preuß. Staaten vorgeschriebenen Attestes.

Nach §. 2. des Gesetzes vom 13. März 1854 (Ges. S. S. 123.) sind die Minister der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und des Innern ermächtigt, von der Beibringung des Attestes, durch welches Ausländer, die sich in den Königlichen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin verheirathen wollen, ihre Befugniß zur Eingehung einer Ehe nachzuweisen haben, sowohl in einzelnen Fällen, als mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für deren Angehörige überhaupt zu entbinden.

Da britische Unterthanen nach den britischen Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe einer besonderen obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, da ihnen die Beibringung des im §. 1. l. c. vorgeschriebenen Attestes nach dortiger Landesverfassung in der Regel nicht möglich ist, und da der Aufnahme der Ehefrau und Kinder eines britischen Unterthans in England kein Hinderniß entgegensteht, so wollen wir den britischen Unterthanen, welche in Preußen eine Ehe einzugehen beabsichtigen, die Beibringung des mehrgedachten Attestes hiermit allgemein erlassen.

Eine gleiche Dispensation wollen wir auch für die Bürger der vereinigten Staaten von Nordamerika, welche im Inlande eine Ehe zu schließen beabsichtigen, hiermit aussprechen, da in Beziehung auf dieselben gleiche Gründe der Dispensation obwalten.

Die Legitimation eines britischen Unterthans in seiner Eigenschaft als solcher kann durch einen Paß des britischen Ministeriums oder eines diplomatischen Agenten der englischen Regierung im Auslande dann geführt werden, wenn in diesem Passe seine Eigenschaft als britischer Unterthan ausdrücklich bezeugt ist.

In gleicher Weise wird die Eigenschaft als Bürger der vereinigten Staaten von Nordamerika durch Pässe der Unions-Regierung oder ihrer diplomatischen Agenten, welche eine gleiche Bescheinigung enthalten, nachgewiesen.

Britische und nordamerikanische Pässe, welche diese Bescheinigung nicht enthalten, beweisen nicht die Eigenschaft eines Briten resp. eines amerikanischen Bürgers.

Bei obwaltenden Zweifeln haben die Königlichen Regierungen über die Frage, ob der Nachweis der Nationalität geführt sei, zu entscheiden.

Berlin, den 31. August 1856.

Der Justiz-Minister.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
Simons.	v. Raumer.	Im Auftrage: Sulzer.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 24. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 727.

Den Taxpreis der Blutegel betr.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. 6 Pf. höheren Orts festgesetzt worden.

Merseburg, den 29. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 791. Verleihung eines Braunkohlenbergwerks.

Mittelst der höhern Orts unter dem 5. d. M. vollzogenen desfallsigen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Concordia bei Osmünde an den Factor Knauer zu Gröbers mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 20. October 1856.

Königliches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Nr. 792. Die Lieferung von Schreib- u. Packmaterialien betr.

Die Lieferung des Bedarfs an Schreib- und Pack-Materialien für die hiesige Königl. Ober-Postdirection und die Postanstalten des diesseitigen Bezirks soll, vom 1. Januar 1857 anhebend, dem Mindestfordernden übertragen werden.

Lieferungslustige wollen ihre Preisofferten unter Beifügung von Proben spätestens

bis zum Zehnten November c.

mit der Aufschrift: „Preisofferten über Schreib- und Pack-Materialien", versiegelt an die Königl. Ober-Postdirection einsenden. An diesem Tage Vormittags 9 Uhr steht Termin zur Oeffnung der Offerten an.

Die Bedingungen können bis zu jenem Tage in der Registratur der Ober-Postdirection eingesehen, auch auf besondern Antrag abschriftlich gegen Copialien mitgetheilt werden.

Halle, den 21. October 1856.

Königliche Ober-Postdirection.

Nr. 793. Die Haupt-Agentur der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin betr.

Die unterzeichnete Direction bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Geheime Regierungsrath Bertram zu Halle a. d. S. aus eigener Bewegung die Haupt-Agentur unserer Anstalt für den Regierungsbezirk Merseburg und die Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg niedergelegt hat, und daß diese Haupt-Agentur vom 13. October ab dem Banquier Herrn Barnitson zu Halle übertragen worden ist.

Berlin, den 10. October 1856.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nr. 794. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle des Johann Gottfried Peucker zu Großwillsdorf über einen Acker Feld im rheinischen Gute Nr. 261. des Flurbuchs in der Flur Großwillsdorf ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an, in unserm Hypothekenbüreau eingesehen werden.

Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Naumburg, den 30. September 1856.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Nr. 795. Ausgelooste Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftliche Obligationen.

Bei der in der heutigen Michaelis-Meßconferenz stattgehabten anderweiten Ausloosung der Teuditz-Kötzschauer gewerkschaftlichen Obligationen sind zu der statutenmäßig am 2. Januar 1857 durch das Handlungshaus Frege und Comp. zu Leipzig zu bewirkenden Zahlung der aus den fraglichen Documenten sich ergebenden respectiven Nominalbeträge die nachstehenden Nummern gezogen worden, nämlich:

Lit. A Nr. 49. 330. 418. 602. 637. 693.,
Lit. B. Nr. 253. 255. 299. 345. 581. 595. 698. 859. 1060. 1132. 1140. 1214.

In demselben Termine wurden zugleich folgende gegen Zahlung des Capitals von den gewerkschaftlichen Gläubigern inzwischen retradirte Obligationen, nämlich:

Lit A. Nr. 241. 299. 369. 469. 494. 561.,
Lit. B. Nr. 40. 99. 337. 752. 861. 1007. 1139.,

mit den dazu gehörigen Talons und Coupons vorschriftsmäßig vernichtet.

Leipzig, den 14. October 1856.

Die Schuldentilgungs-Commission für die gewerkschaftlichen Salzbergwerke bei Teuditz und Kötzschau.
Ebers. Dr. Hülße. Marx. Adv. Wachs.

Personal-Chronik.

Nach dem Ausscheiden des Kreisbaumeisters Fischer sind die Geschäfte der Kreisbaumeisterstelle zu Herzberg vom 1. November c. an commissarisch dem Baumeister von Lagerström übertragen. Nr. 796.

Nachdem der Kaufmann A. Seehausen in Eisleben die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist unter dem 6. September c. der Kaufmann W. Heine in Eisleben als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden. Nr. 797.

Der Kaufmann Karl Tschirch in Eilenburg ist unter dem 4. October c. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt bestätigt worden. Nr. 798.

Die Lehrerstelle an der Armenschule zu Düben, Ephorie Eilenburg, Privat-Patronats, kommt durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung. Nr. 799.

Von dem Königlichen Consistorio zu Magdeburg sind im 3. Quartale d. J. folgende Candidaten der Theologie: Nr. 800.

1) Friedrich Louis Güldenberg, geb. zu Lauchstädt am 19. October 1829,
2) August Hermann Scholle, geb. zu Naumburg am 24. März 1831,
3) Karl Friedrich Wilh. Schulz, geb. zu Guben am 5. August 1831,
4) Eduard Adolph Sorhagen, geb. zu Mühlhausen am 20. September 1831,
5) Ernst Leopold Wulle, geb. zu Seehausen i. A. am 1. Februar 1831,
6) Eustachius Albert Zehne, geb. zu Aken am 30. August 1803,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wernburg mit dem Filiale Bodelwitz, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Pfarrvicar in Bahren, Heinrich Albert Friedrich Thielebein, berufen und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Bahren ist bereits disponirt. Nr. 801.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gimritz mit Mücheln, in der 2. Halleschen Landdiöces, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Wilhelm Henninges verliehen worden. Nr. 802.

Nr. 803. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Benneckenstein, in der Diöces Nordhausen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Alexis Dorotheus Robert Demetrius Schulze zu Stendal verliehen worden.

Nr. 804. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Emden, in der Diöces Neuhaldensleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Johann Heinrich Wilhelm Meyer zu Gr. Wanzleben berufen und bestätigt worden.

Nr. 805. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Weßmar, in der Diöces Schkeuditz, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Rudolph Eduard Constantin Pflug verliehen worden.

Nr. 806. Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Adjunctus ministerii an der Schloß- und Domkirche zu Merseburg ist der bisherige Predigtamts-Candidat Wilhelm Hermann Stephan berufen und bestätigt worden.

Nr. 807. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Silkerode, in der Diöces Gr. Bodungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat August Herrmann Gustav Eduard Wernicke berufen und bestätigt worden.

Nr. 808. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Gr. Ballerstedt, in der Diöces Osterburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Julius Adolph Ferdinand Richter berufen und bestätigt worden.

Nr. 809. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Emmeringen, in der Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Rector Friedrich Wilhelm Braun zu Oschersleben verliehen worden.

Nr. 810. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Langenroda, in der Diöces Artern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Stier berufen und bestätigt worden.

Nr. 811. Der am 20. November 1817 zu Sinsleben bei Aschersleben geborne Predigtamts-Candidat Friedrich Gabriel Meißner ist aus der Reihe der Predigtamts-Candidaten ausgeschieden und hat auf alle Rechte und Ansprüche, die ihm die Aufnahme unter die Candidaten gewährt, freiwillig verzichtet.

Nr. 812. Der Agent Hartmann zu Alsleben ist wiederum zum Stellvertreter des Schiedsmanns in Alsleben gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 813. Der Ortsrichter Büttner zu Grochlitz ist zum Schiedsmann und der Ortsrichter Fuhrmann zu Schellsitz zu dessen Stellvertreter für den 4. Landbezirk des Naumburger Kreises gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 814. Der Schulze Jentzsch in Kleincrostitz ist zum Schiedsmann und der Gutsbesitzer von Fuchs in Hohenleina zum Stellvertreter für den 7. Landbezirk im Delitzscher Kreise gewählt und verpflichtet worden.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

45. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 8. November 1856.

Das 55. Stück der Gesetz=Sammlung enthält unter Nr. 815.

Nr. 4540. Beschluß des Königlichen Staatsministeriums, betreffend die Abänderung der Nr. 14. der Instruction vom 15. Mai 1838 zur Bildung der, in den §§. 17. und 31. des Gesetzes zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 (Gesetz=Sammlung S. 165. ff.) erwähnten Vereine von Sachverständigen. Vom 15. October 1856.

Nr. 4541. Privilegium wegen Emission von 12,250,000 Thaler Prioritäts=Obligationen III. Serie der Begisch=Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 20. October 1856.

Nr. 816. Belohnung von 100 Thlr. für die Entdeckung eines Mörders.

Am 12. September d. J. ist in der Wipper zwischen Leimbach und Vatterode im Mansfelder Gebirgskreise der Leichnam eines Mannes aufgefunden worden, welcher nach ärztlichem Gutachten von fremder Hand erdrosselt worden ist und in dem man späterhin mit ziemlicher Gewißheit den Stellmacher Rennecke aus Roßleben erkannt hat.

Behufs Ermittelung des Thäters wollen wir demjenigen, welcher den Schuldigen mit dem Erfolge zur Anzeige bringt, daß derselbe zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine Belohnung von Einhundert Thalern hiermit zusichern.

Merseburg, den 1. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 817. Die von den Lokal=Polizei=Behörden zu ertheilende Erlaubniß zur Aufführung theatralischer Vorstellungen betr.

Es ist in neuerer Zeit oft vorgekommen, daß solchen umherziehenden Schauspieler=Gesellschaften und einzelnen Schauspielern und deren Familiengliedern die Aufführung theatralischer Vorstellungen und sogenannter declamatorischer Abendunterhaltungen in Städten und Landgemeinden gestattet worden ist, welche zum Theil gar keine, zum Theil aber nur eingeschränkte, auf die betreffenden Orte nicht ausgedehnte Concessionen besessen haben.

Einem solchen unbefugten, das Publikum vielfach belästigenden Geschäftsbetriebe kann nicht länger nachgesehen werden. Wir machen deshalb die Lokal=Polizeibehörden des Bezirks hiermit wiederholt darauf aufmerksam, daß theatralische Vorstellungen nur

solchen Theater-Unternehmern gestattet werden dürfen, welche sich im Besitze einer vorschriftsmäßigen Concession befinden.

Merseburg, den 1. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 818. Den Verkauf von Pfannenstein als Viehsalz auf der Saline Artern betr.

Es wird hierdurch unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 28. Mai v. J. (Amtsblatt pro 1855 Seite 210.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der auf der Saline Artern bei der Salzsiedung abfallende Pfannenstein für den bis Ende dieses Jahres festgesetzten Preis von Achtzehn Silbergroschen für die Tonne zu 400 Pfund im unverpackten Zustande mit höherer Genehmigung auch fernerhin und bis auf Weiteres ohne vorherige Denaturation als Viehsalz verkauft werden darf.

Der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung pro 1838 Seite 359. und 360.) gegenüber, müssen jedoch die Anmeldungen dahin lauten:

„Anmeldung zum Ankauf von Pfannenstein als Viehsalz",

und dürfen anders ausgestellte Anmeldungen von der Salzfactorei zu Artern nicht angenommen werden.

Magdeburg, den 28. October 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Friese.

Nr. 819. Verkauf ausrangirter Postwagen.

Am Freitage den 14. November d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem hiesigen Königl. Posthofe

2 ausrangirte 4sitzige Personenpostwagen, sowie das Untergestell eines solchen Wagens,

unter den im Verkaufstermine näher bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend versteigert werden.

Kauflustige werden dazu eingeladen.

Halle, den 28. October 1856.

Königliche Ober-Postdirection.

Nr. 820. Hypotheken-Sachen.

Die Hypothekentabelle über 1 Zubehör Feld Flur Groß-Grimma in der Kadewitzer Mark, Flurbuch Nr. 709a., ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist werden Erinnerungen nicht mehr berücksichtigt und erfolgt die Uebertragung der Tabelle ins Hypothekenbuch.

Hohenmölsen, den 26. September 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 821. Hypotheken-Sachen.

Die Tabelle über die Bahnhofs-Restauration bei Zahna nebst Stallgebäuden und Kegelbahn, welche die Berlin-Anhaltische Eisenbahn-Gesellschaft von dem Justizrath Friedrich in Zahna mittelst Contracts vom $\frac{\text{9. Februar}}{\text{31. März}}$ a. c. erkauft hat, ist fertig und

kann in unserm I. Büreau vom 15. November d. J. bis 15. Januar k. J. eingesehen werden. Spätere Einwendungen sind unzulässig.

Wittenberg, den 27. September 1856.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Die Hypothekentabelle über den dem Königl. Fiskus zugehörig gewesenen, von diesem laut Vertrags vom 15. April und 17. Mai c. an den Ziegeleibesitzer Heinrich Carl Wehnert hier verkauften Holzhof, bestehend in einem Wohnhause mit eingebautem Kuh- und Pferdestalle und 1 Mrg. 143⅗ □R. Land mit Brunnen- und Stacket-Vermachung, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage der Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, in unserm Büreau eingesehen werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Erinnerungen gegen die Tabelle nicht mehr zulässig. Nr. 822. Hypotheken-Sachen.

Mühlberg, den 27. September 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über 1 Stück Feld, ¼ Acker haltend, in der Flur Cleben an der Lantzschke und am Gemeindeanger, Flurbuch Nr. 167 b., dem Gottfried Hoffmann in Cleben gehörig, ist fertig und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage des Erscheinens im Amtsblatte an, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig. Nr. 823. Hypotheken-Sachen.

Weißenfels, den 1. October 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission, II. Bezirks.

Die Hypothekentabelle über ein Fleckchen Wiese in der Flur Weißenfels in der Eremitage neben Christoph Wahren und Gottfried Richter, welches der Einwohner Johann Gottfried Mahler zu Langendorf laut Testaments vom 25. Januar 1838 von seinem Vater Ephraim Mahler ererbt hat, ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an, bei uns eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig. Nr. 824. Hypotheken-Sachen.

Weißenfels, den 20. October 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission, I. Bezirks.

Die Hypothekentabelle über eine sogenannte halbe Kabel auf den Gemeindewiesen zu Schönewalde von 1 Morgen 171 □Ruthen Größe, dem Böttchermeister Karl Wilhelm Voigt zu Schönewalde gehörig, ist fertig und kann in unserer Registratur eingesehen werden. Erinnerungen dagegen werden binnen 8 Wochen, von Insinuation dieser Bekanntmachung angenommen, spätere werden nicht berücksichtigt. Nr. 825. Hypotheken-Sachen.

Schweinitz, den 14. October 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die in unserer Bekanntmachung vom 11. August c. (Amtsblatt von 1856 Nr. 41. Seite 297.) bezeichnete Hypothekentabelle ist in das Hypothekenbuch übertragen, und es können daher neue Hypothekenrechte an den Grundstücken gedachter Landungs- Nr. 826. Hypotheken-Sachen.

folien nur nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts- und Hypotheken-Ordnung erworben werden.

Artern, den 25. October 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Nr. 827. Hypotheken-Sachen. Die Hypothekentabelle über ⅓ Ar. Land über der Feldmühle neben dem Rathslande und von Byla, Uthleber Flur, der Wittwe Hendrich hier gehörig, ist fertig und liegt binnen 8 Wochen zur Einsicht in unserer Registratur bereit. Erinnerungen nach dieser Zeit werden nicht weiter berücksichtigt.

Heringen, den 28. October 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Nr. 828. Der Kaufmann Carl Gille in Cönnern ist unter dem 3. October c. als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia an Stelle des bisherigen Agenten Göricke daselbst bestätigt worden.

Nr. 829. Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Friedrich Wilhelm Streicher ist die Forstaufseherstelle im Revier Pölsfeld vom 1. October c. ab definitiv verliehen worden.

Nr. 830. Der Pfarrer Jacobi zu Boragk, in der Dioces Liebenwerda, wird Ende dieses Jahres in den Ruhestand treten.

Nr. 831. Dem Pfarrer Niemeyer zu Radewell, in der I. Landephorie Halle, ist zu seinem funfzigjährigen Amtsjubiläum der rothe Adlerorden 4. Klasse Allerhöchsten Orts verliehen worden.

Nr. 832. Der Ortsrichter Markus in Krannichau ist zum Schiedsmann des IV. Landbezirks im Torgauer Kreise, und der Ortsrichter Rex zu Mehderitzsch zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 833. Der Cantor Borges in Kloster-Mansfeld ist zum Schiedsmann für den dortigen Bezirk und der Schulze Große daselbst zum Stellvertreter wiederum gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 834. Der Schnittwaarenhändler und Taxator Brohmer in Freyburg ist wiederum zum Schiedsmann für die Stadt Freyburg und der Magistrats-Assessor Dr. Schröder daselbst zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 835. Der emeritirte Cantor Werner in Heiligenthal ist zum Schiedsmann für den IV. Landbezirk des Mansfelder Seekreises gewählt und verpflichtet worden.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

46. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 15. November 1856.

Das 56. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 836.

Nr. 4542. Allerhöchster Erlaß vom 13. October 1856, betreffend die Bestätigung der in Königsberg i. Pr. unter dem Namen „Königsberger Privatbank“ zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actiengesellschaft.

Das 57. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4543. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise Lübbecke gelegenen Chausseen: 1) von der Lübbecke-Bündener Straße über Schnathorst bis zur Grenze des Mindener Kreises bei Siedinghausen zum Anschluß an die Chaussee von Bergkirchen nach Rehme; 2) von Frotheim bis zur Hannoverschen Grenze, in der Richtung auf Diepenau; 3) von Rahden über Ströhen bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Wagenfeld; 4) von Alswede bis Blasheim; 5) von Rahden bis zur Hannoverschen Grenze bei Diepenau.

Nr. 4544. Bekanntmachung, betreffend die unterm 13. October 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Actiengesellschaft Glückauf“ mit dem Domizil zu Mülheim a. d. Ruhr. Vom 24. October 1856.

Nr. 4545. Bekanntmachung, betreffend die unterm 13. October 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Broicher Bergwerks-Actienverein“ mit dem Domizil zu Mülheim a. d. Ruhr. Vom 24. October 1856.

Nr. 4546. Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 27. October 1856.

Nr. 4547. Verordnung wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. Vom 27. October 1856.

Nr. 837. Die Ausstellung der Legitimationszeugnisse

Unter Hinweisung auf die Circular-Verfügungen vom 2. September 1834, vom 16. September 1842 und vom 3. December dess. J., welche zur Ausführung der Bestimmungen im Artikel 18. der Zollvereins-Verträge von 1833 u. ff. — erneuert

und steuerfreien Gewerbescheine für Handelsreisende aus den Zollvereinsländern betr.

durch den Vertrag vom 4. April 1853 — im Artikel 14. des Vertrages vom 8. Februar 1842 wegen Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein — verlängert durch die Verträge vom 2. April 1847 und 26./31. December 1853 — und im Artikel 9. der Verträge vom 18. October 1841 und vom 11. December dess. J., wegen Anschlusses des Fürstenthums Lippe und des Fürstenthums Waldeck in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont an den Zollverein — verlängert beziehungsweise durch das Protocoll d. d. Berlin, den 31. December 1852 und den Vertrag vom 3. September 1853 — hinsichtlich des gewerbesteuerfreien Aufsuchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs erlassen worden sind, ferner mit Bezug auf den Artikel 9. des Vertrages vom 20. December 1853 wegen Fortdauer des Anschlusses der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg an das Zollsystem Preußens wird der Königlichen Regierung Folgendes zur Beachtung und Bekanntmachung mitgetheilt:

Im Großherzogthume Luxemburg werden die Legitimationen Behufs Erlangung steuerfreier Gewerbescheine in anderen Vereinsländern nach dem Muster A. und B. gegenwärtig von dem Großherzoglich Luxemburgischen General-Verwalter der Finanzen ausgestellt; Handelsreisende aus anderen Vereinsländern, welche im Großherzogthume Luxemburg Waaren aufkaufen oder Bestellungen suchen wollen, bedürfen dazu auch jetzt keiner besonderen Erlaubniß.

Im Fürstenthume Lippe erfolgt die Ausstellung dieser Legitimationszeugnisse sowohl, als die der steuerfreien Gewerbescheine für Handelsreisende aus anderen Vereinsländern, durch die Magisträte in den Städten Detmold, Lemgo, Blomberg, Horn, Salzieflen, Barntrup und Lage, durch die Justiz- und Verwaltungsämter Detmold, Lage, Oerlinghausen, Schötmar, Varenholz, Hohenhausen, Brake, Sternberg, Blomberg, Schieder, Schwalenberg, Horn und Lipperode.

In den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont werden die gedachten Legitimationen, sowie die steuerfreien Gewerbescheine nach dem Muster C. durch die Kreisräthe zu Mengeringhausen, Korbach, Wildungen und Pyrmont ertheilt.

Im Herzogthume Anhalt-Dessau-Köthen geschieht die Ertheilung der Gewerbe-Legitimationen durch die Kreissteuerämter zu Dessau, Köthen und Zerbst und durch die Untersteuerämter, die Ausstellung der steuerfreien Gewerbescheine durch die erstgedachten Kreissteuerämter.

Im Herzogthum Anhalt-Bernburg werden die Gewerbe-Legitimationszeugnisse und die steuerfreien Gewerbescheine von der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern, ausgestellt.

Berlin, den 22. October 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.	Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

An die Königliche Regierung zu Merseburg.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung gebracht. Merseburg, den 7. November 1856.

Königliche Regierung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch für das laufende Jahr von der Königlichen Landes-Baumschule in Sanssouci ein neues Preis-Verzeichniß der aus der dasigen Anstalt zu beziehenden in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuckbäume, sowie Zier- und Obst-Sträucher aufgestellt ist. Das gedachte Verzeichniß kann bei jedem Landrathsamte unseres Bezirks eingesehen werden. Nr. 838. Preis-Verzeichniß der Königl. Landes-Baumschule in Sanssouci.

Merseburg, den 21. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Gerichtseingesessenen unsers Departements machen wir bekannt, daß Listen über die am 15. October c. gezogenen 108 Serien und Nummern der Prämienscheine, deren Einlösung am 15. Januar 1857 und an den folgenden Tagen erfolgt, bei den sämmtlichen Königlichen Kreisgerichten zur Einsicht bereit liegen. Nr. 839. Die am 15. October 1856 gezogenen Serien und Nummern der Seehandlungs-Prämienscheine betr.

Naumburg, den 4. November 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche geneigt sind, contractliche Stellen als Landbriefträger, Packetträger oder Briefkastenträger, mit welchen je nach dem Umfange der Leistungen eine Löhnung von 50 bis 120 Thlr. jährlich verbunden ist, zu übernehmen, werden aufgefordert, sich schriftlich oder mündlich bei der hiesigen Ober-Postdirection zu melden, um nach befundener Qualification notirt und bei eintretenden Vacanzen berücksichtigt zu werden. Den Meldungen sind die Militairpapiere, welche den Versorgungsanspruch nachweisen, und die Führungsatteste beizufügen. Nr. 840. Aufforderung an versorgungsberechtigte Militairs zur Meldung für den Postdienst.

Es wird hierbei bemerkt, daß durch die Uebernahme einer solchen contractlichen Stelle dem etwaigen Streben der Versorgungsberechtigten nach späterer Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamter nichts vergeben wird.

Halle, den 8. November 1856. Der Ober-Postdirector.

Die Hypothekentabelle über 144 □Ruthen Wiese in Haynscher Flur im Marthale an Frankens Erben und dem Wasser, dem Ackermann Gottlieb Nickol zu Dankerode gehörig, ist entworfen und kann innerhalb 2 Monaten, vom 8. Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung, Behufs etwaiger Erinnerungen, welche später nicht berücksichtigt werden können, hier eingesehen werden. Nr. 841. Hypotheken-Sachen.

Stolberg, den 21. October 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über ¼ Acker Land im Bretsacke Auleber Flur, dem Joachim Barche daselbst gehörig, ist fertig und liegt innerhalb acht Wochen nach Insertion dieser Bekanntmachung zur Einsicht in unserer Registratur bereit. Erinnerungen dagegen werden nach Verlauf dieser Frist nicht mehr angenommen. Nr. 842. Hypotheken-Sachen.

Heringen, den 27. October 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Personal-Chronik.

Nr. 843. Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat dem Schullehrer Stempner an der St. Stephanskirche in Zeitz das Prädicat eines Cantors ertheilt.

Nr. 844. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Corbetha, in der Landdiöces Merseburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Pösigk, in der Diöces Brehna, Bernhard Hilmar Jentzsch, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Pösigk ist der Besitzer des dortigen Ritterguts.

Nr. 845. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellationsgerichts zu Naumburg.

Die Kreisrichter Rasch in Eilenburg und Thümmel hier sind zu Kreisgerichtsräthen, der Gerichts-Assessor Wagner ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Merseburg, mit der Function als Gerichts-Commissarius in Lützen und der Referendarius Ackermann zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Gerichts-Assessor Fabricius ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald versetzt.

Der Referendarius Göring ist auf seinen Wunsch aus dem Justizdienste entlassen.

Der Referendarius Belitz ist an das Appellationsgericht zu Breslau, der Auscultator von Helldorff an die Regierung zu Merseburg und die Auscultatoren Baßin und Fleck sind an das Kammergericht zu Berlin abgegangen. Dagegen sind die Referendarien Etzler, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Glogau, von Reitzenstein, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Ratibor, Henke, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Arnsberg, Wandt, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Halberstadt und der Auscultator Mattersdorf, bisher bei dem Appellationsgerichte zu Breslau, in hiesiges Departement übergetreten.

Der Auscultator Böhr ist zum Referendarius befördert.

Die Rechtscandidaten Blumenthal, Eichel, Haack, von Helldorff, von Hoff, Jäger, Knibbe, Robbe, Schröder und Verdion sind zu Auscultatoren im hiesigen Departement angenommen.

Der Kreisgerichts-Secretair Hasper in Wittenberg ist vom 1. Januar 1857 an pensionirt.

Die bisherigen Hülfsboten Schmidt bei dem Kreisgerichte zu Liebenwerda und Schulze bei der Gerichts-Commission zu Seyda sind definitiv daselbst angestellt.

Nr. 846. Für den ersten Landbezirk des Delitzscher Kreises ist der Ortsschulze Bornschein zu Reinsdorf zum Schiedsmann, und der Ortsschulze Haacke zu Gollma zu dessen Stellvertreter gewählt und verpflichtet worden.

Druck von E. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

47. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 22. November 1856.

Das 58. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 847.

Nr. 4548. Statut des Aken-Rosenburger Deichverbandes. Vom 28. August 1856.

Nr. 4549. Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung wegen Bildung eines Deichverbandes für die Niederung von Aken bis Rosenburg. Vom 22. Mai 1856.

Nr. 4550. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Wipperfürth, Regierungsbezirks Cöln.

Nr. 4551. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Süchtelen, Kronenberg, Velbert, Wülfrath und Mettmann, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 848. Die Niederlegung der Agentur für das Auswanderer-Transportgeschäft des Schiffsmaklers Friedrich Wilhelm Bödeker jun., H. A. Heineken Nachfolger in Bremen Seitens des Kaufmann Carl Fröhlich in Zeitz betr.

Der Kaufmann Karl Fröhlich in Zeitz hat die ihm seither übertragene Agentur des Auswanderer-Transportgeschäfts des Schiffsmaklers Friedrich Wilhelm Bödeker jun., H. A. Heineken Nachfolger in Bremen, kürzlich niedergelegt.

Derselbe hat für diese Agentur eine Caution von 300 Thlr. bestellt, welche den Auswanderern und der Staatsregierung für alle Nachtheile und Auslagen verhaftet ist, die aus einer Ueberschreitung der dem Cautionsbesteller von seinem Vollmachtgeber ertheilten Vollmacht oder aus einer Nichtbeachtung der für seinen bisherigen Geschäftsbetrieb bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften erwachsen.

In Gemäßheit des §. 14. des Reglements vom 6. September 1853 (A. Bl. de 1853 S. 285.) bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, etwaige Ansprüche an die fragliche Caution binnen einer Frist von zwölf Monaten bei uns anzumelden. Werden innerhalb dieser Frist dergleichen Ansprüche nicht angemeldet, so wird die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten verfügt werden.

Merseburg, den 15. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 849. Vernichtung ausgelooster Eichsfeldischen Schuldverschreibungen.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 13. November 1856.

In Gemäßheit des Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Provinzial-Rentenbank hierselbst vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ %	II. à 4 %
2 Stück zu 500 Thlr. = 1000 Thlr.,	3 Stück zu 500 Thlr. = 1500 Thlr.,
2 „ „ 25 „ = 50 „	1 „ „ 10 „ = 10 „
1 „ „ 10 „ = 10 „	1 „ „ 5 „ = 5 „

überhaupt: Zweitausend Fünfhundert Fünf und Siebenzig Thaler nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
Wilhelm Engelhard Nathusius, als Mitglied des Provinzial-Landtags.
Ludwig Ferdinand Kricheldorf, desgl.
Brenning, als Commissarius der Direction der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 15. November 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 850. Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 13. November 1856.

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgeloosten Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

28 Stück zu 1000 Thlr. = 28000 Thlr.,	26 Stück zu 25 Thlr. = 650 Thlr.,
5 „ „ 500 „ = 2500 „	38 „ „ 10 „ = 380 „
25 „ „ 100 „ = 2500 „	

überhaupt: Vier und Dreißig Tausend und Dreißig Thaler nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
Wilhelm Engelhard Nathusius, als Mitglied des Provinzial-Landtags.
Ludwig Ferdinand Kricheldorf, desgl.
Brenning, als Commissarius der Rentenbank-Direction.

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 15. November 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Aufstellung

der von dem Lehrer Ehrhardt zu Prettin im Jahre 1856 gezahlten Cocons-Prämien.

Nr. 851. Zusammenstellung von den im Laufe dieses Jahres in die Central-Haspelanstalt des Lehrers Ehrhardt zu Prettin abgelieferten Seiden-Cocons.

Nr.	Namen der prämiirten Züchter.	Nr. des Belags.	Metzenzahl der gelieferten Cocons.	Davon haben erhalten die I. Prämie à 2½ Sgr.	II. Prämie à 1¼ Sgr.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Wille, Lehrer, Schloß Annaburg	1	34	32	2	2	22	6
2	Lehmann, Lehrer, Bechüle	2	9½	9½	—	—	23	9
3	Weber, Lehrer, Schönfeld (Beelitz) . . .	3	56	56	—	4	20	—
4	Ackermann, Dennewitz, Schneider . . .	4	26	26	—	2	5	—
5	Besener, Kolzenburg, Lehrer	5	9	9	—	—	22	6
6	Hennig, Wittwe, Zinna	6	52½	52½	—	4	11	3
7	Antonius, Werder, Lehrer	7	41½	41½	—	3	13	9
8	Lobka, Lühsdorf, Lehrer	8	61½	61½	—	5	3	9
9	Kluge, Sarnow, Lehrer	9	3	3	—	—	7	6
10	Fritsche, Neuhof, Lehrer	10	32	32	—	2	20	—
11	Richter, Kloster-Zinna, Kaufmann . . .	11	21	18	3	1	18	9
12	Fritze, Grüna, Lehrer	12	2	—	2	—	2	6
13	Derselbe	13	55	55	—	4	17	6
14	Götze, Kemnitz	14	30	26	4	2	10	—
15	Zänker, Dobrilugk, Cantor	15	32½	32½	—	2	21	3
16	Lehmann, Probsthain, Häusler	16	1	1	—	—	2	6
17	Hoppe, Staritz, Lehrer	17	20	20	—	1	20	—
18	Ehrlich, Langendorf, Lehrer	18	23	23	—	1	27	6
19	Hahn, Quedlinburg, Gärtner	19	5	5	—	—	12	6
20	Solle, Halle, Strafanstalts-Inspector . .	20	3	3	—	—	7	6
21	Burkhardt, Stolzenhain, Mühlenbesitzer .	21	6	5½	½	—	14	4
22	Franziskus, Zahna, Buchbinder	22	11	11	—	—	27	6
23	Knape, Nichel, Lehrer	23	21	21	—	1	22	6
24	Lichterfeld, Hennigendorf, Lehrer . . .	24	16	16	—	1	10	—
25	Winter, Darsheim, Lehrer	25	5	5	—	—	12	6
26	Richter, Kl. Zinna, Kaufmann	26	1⅓	1⅓	—	—	3	4
27	Richter, Pförten, Stadtmusikus	27	25	25	—	2	2	6
28	Weck, Oßig, Pfarrer	28	32	30	2	2	17	6
29	Vanselow, Bülzig, Kaufmann	29	7½	7½	—	—	18	9
30	Teichmann, Kemberg, Bürgermeister . . .	30	3½	3½	—	—	8	9
31	Reuter, Halle, Schneider	31	12	12	—	1	—	—
32	Seminarium zu Weißenfels	32	2⅓	2⅓	—	—	5	10
33	Krüger, Prettin, Schneider	33	8⅓	8⅓	—	—	20	10
34	Beyer, Zaasch, Weber	34	2½	2½	—	—	6	3
35	Reichhardt, Quedlinburg, Damastweber .	35	½	½	—	—	1	3
36	Flachs, Schlieben, Bürgermeister	36	25	25	—	2	2	6
37	v. Türk auf Türkshof, Gutsbesitzer . . .	37	120	108	12	9	15	—
38	Kose, Bergholz bei Potsdam	38	36	36	—	3	—	—
	Latus . .		852½	827	25½	69	29	4

Nr.	Namen der prämiirten Züchter.	Nr. des Belags.	Metzenzahl der gelieferten Cocons.	Davon haben erhalten die I. Prämie à 2½ Sgr.	II. Prämie à 1¼ Sgr.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.
	Transport . .		852½	827	25½	69	29	4
39	Millinger - Lehnin, bei Potsdam	39	17	16	1	1	11	3
40	Thomas - Wildenbruch, bei Potsdam	40	32½	32½	—	2	21	3
41	Thomas - Fresdorf, bei Potsdam	41	9	9	—	—	22	6
42	v. Türk, Türkshof, bei Potsdam	42	24½	24½	—	2	1	3
43	Dr. Koch, Merseburg, Reg. u. Med. Rath	43	274	274	—	22	25	—
44	Bornemann, Wettin	44	9	9	—	—	22	6
45	Gursch'sche Gestift zu Frankfurt a. d. O. .	45	41½	41½	—	3	13	9
46	Höhne, Pilgram	46	18	18	—	1	15	—
47	Leonhardt, Königswalde, Lehrer	47	28½	26	2½	2	8	1
48	Verständig, desgl.	48	89½	86	3½	7	9	4
49	Braune, desgl.	49	48	46	2	3	27	6
50	Quara, Lindow	50	20	20	—	1	20	—
51	Raschik, Markow, Schuhmacher	51	33½	33½	—	2	23	9
52	Feind, Arensdorf, Kossäth	52	41	37	4	3	7	6
53	Schabe, Herzogenwalde, Lehrer	53	46	46	—	3	25	—
54	Wichner, Königswalde, Gärtner	54	2	2	—	—	5	—
55	Novazick, Zielenzig, Schuhmacher . . .	55	40	33	7	3	1	3
56	Raschik, Markow, Lehrer	56	32	29	3	2	16	3
57	Rez, Hunna, Markow	57	2	2	—	—	5	—
58	Frau Lieut. Reitzenstein, Annaburg . . .	58	2½	2½	—	—	6	3
59	Knape, Michel, Lehrer	59	1¾	1¾	—	—	4	4
60	O. Weymann, Sangerhausen	60	3	3	—	—	7	6
			1667¾					
61	Selbstgezogene Cocons		97					
62	Aus dem Königr. Sachsen, Anhalt, den Sächsischen Herzogthümern und Schwarzburg - Rudolstadt außerdem erkauft . .		657½					
	Summa . . .		2422¼	1619¼	48½	136	28	7

Personal - Chronik.

Nr. 852. Der Appellationsgerichts - Auscultator Otto Heinrich von Helldorff ist zum Referendarius bei der hiesigen Regierung ernannt worden.

Nr. 853. Dem Bürgermeister Wagner in Mansfeld ist die Führung der Polizei-Anwaltschaft auf den Gerichtstagen daselbst commissarisch übertragen worden.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Extra-Blatt

zum 47. Stück
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Merseburg.

Ausgegeben zu Merseburg den 22. November 1856.

Unter Bezugnahme auf die Seite 944. der diesjährigen Gesetzsammlung sub Nr. 4556. publicirte Allerhöchste Verordnung vom 11. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie auf den 29. d. M. einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über die Zeit und den Ort der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3.) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Str. Nr. 55.) am 27. und 28. d. M., in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 29. d. M. in den Morgenstunden offenliegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben, wie auch sonst etwa noch erforderliche Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Nr. 854. Die Eröffnung der beiden Häuser des Landtags betr.

Berlin, den 20. November 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

48. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 29. November 1856.

Das 59. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 855.

Nr. 4552. Allerhöchster Erlaß vom 13. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die zu chaussirende Straße von Frankenstein bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Münsterberg.

Nr. 4553. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Preuß. Holland: 1) von Preuß. Holland bis zur Mohrungener Kreisgrenze in der Richtung auf Liebstadt, mit einer Zweig-Chaussee, welche bei Behlenhof nach dem Bahnhofe Schlobitten abführt; 2) von Mühlhausen nach dem dortigen Bahnhofe und von dort bis zur Kreisgrenze zwischen Baarden und Schlodien; 3) von der Elbing-Preuß. Holländer Chaussee zwischen Preuß. Holland und Schönwiese bis zur Grenze des Kreises Mohrungen, in der Richtung auf Saalfeld; 4) von Preuß. Holland nach Schönau.

Nr. 4554. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Mohrungen: a) von Liebstadt über Gudnick nach der Preußisch-Holländer Kreisgrenze auf Sommerfeld, b) von Maldeuten nach Saalfeld, c) von Saalfeld über Geißeln nach der Preußisch-Holländer Kreisgrenze, und d) von Taabern oder Miswalde nach Altstadt.

Nr. 4555. Allerhöchster Erlaß vom 25. October 1856, betreffend die Beilegung der Benennung: „Ostpreußisches Tribunal" für das Appellationsgericht zu Königsberg.

Nr. 4556. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie. Vom 11. November 1856.

Das 60. Stück der Gesetz-Sammlung:

Nr. 4557. Statut des Soldiner Entwässerungsverbandes. Vom 13. October 1856.

Nr. 4558. Statut für den Verband zur Regulirung der unteren Ehle im Regierungsbezirk Magdeburg. Vom 13. October 1856.

Nr. 856. Ausgelooste Rentenbriefe pro term. 1. April 1857.

In dem am 13. November d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. October 1856 bis ult. März 1857) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr.: Nr. 212. 258. 294. 512. 533. 727. 979. 1152. 1306. 1387. 1594. 1847. 2003. 2009. 2254. 2282. 2655. 2657. 2679. 2765. 2868. 2928. 3311. 3513. 3699. 3867. 3886. 4274. 4554. 4951.;

2) Littera B. à 500 Thlr.: Nr. 64. 205. 741. 808. 891. 960. 1225.;

3) Littera C. à 100 Thlr.: Nr. 181. 219. 467. 502. 550. 564. 662. 987. 1278. 1315. 1590. 1614. 1823. 2093. 2103. 2288. 2548. 2714. 2954. 3172. 3210. 3220. 3622. 4313. 4679. 5596. 5600. 5931. 5994. 6016. 6070. 6150. 6152. 6300. 6527.;

4) Littera D. à 25 Thlr.: Nr. 100. 211. 251. 704. 726. 824. 827. 1486. 1558. 1667. 1759. 1916. 2126. 2158. 2578. 2791. 2936. 3050. 3142. 3754. 3825. 3871. 3987. 4052. 4113. 4222. 4592. 4772. 5000. 5081. 5293. 5307. 5420.;

5) Littera E. à 10 Thlr.: Nr. 143. 198. 327. 569. 595. 743. 955. 1022. 1047. 1051. 1355. 1429. 1748. 1778. 2088. 2172. 2223. 2457. 2709. 2853. 2983. 3451. 3628. 3691. 3842. 3966. 4028. 4343. 4932. 5154. 5190. 5240. 5316. 5410. 5663. 5817. 6003. 6165. 6578. 6998. 7314. 7332. 7383. 8113. 8226. 8384.,

ausgeloost worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. April 1857 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31. März 1857 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 3 Stück Zinscoupons, Serie I. Nr. 14. bis 16., unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. April 1857 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich unsere Rentenbankkasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Magdeburg, den 14. November 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nr. 857. Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichs-

In dem am 13. d. M. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ultimo Juni 1857 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

1) von Littera A. à 3½ %:

a) zu 500 Thlr. Nr. 288. 337. 566. 689.,
b) zu 400 Thlr. Nr. 739.,
c) zu 25 Thlr. Nr. 467.;

2) von Littera B. à 4 %:

a) zu 500 Thlr. Nr. 103. 186. 628. 1016. 1694. 1871. 2078. 2161. 2703. 3292.,
b) zu 100 Thlr. Nr. 950. 2141. 2360. 2384. 2715. 3489.,
c) zu 50 Thlr. Nr. 392. 1547. 2725. 3736.,
d) zu 25 Thlr. Nr. 99. 4051.,

ausgeloost worden.

feldschen Tilgungskasse pro term. 1. Juli 1857.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis 30. Juni 1857 erfolgt vom 1. Juli 1857 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder
b) auf der Königlichen Kreiskasse zu Heiligenstadt innerhalb 10 Tage nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30. Juni 1857 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf und muß daher mit denselben der dazu gehörige Zinscoupon, Serie III. Nr. 4., unentgeltlich zurückgeliefert werden.

Indem wir die Inhaber der ausgeloosten Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1857 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in frühern Terminen ausgeloosten, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar vom Ausloosungstermine

a) den 1. Juli 1854:

die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211. zu 5 Thlr.;

b) den 1. Januar 1855:

die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 450. zu 10 Thlr., Nr. 468. zu 5 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 1743. und 2920. zu 10 Thlr., Nr. 1624. und 3812. zu 5 Thlr.;

c) den 1. Januar 1856:

die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 1373. und 1464. zu 500 Thlr., Nr. 2950. 4209. und 4316. zu 100 Thlr., Nr. 2204. zu 25 Thlr.;

d) den 1. Juli 1856:
die $3\frac{1}{2}$ % Schuldverschreibung Nr. 484. zu 25 Thlr.,
die 4 % Schuldverschreibungen Nr. 576. und 3858. zu 500 Thlr., Nr. 3168. zu 100 Thlr., Nr. 22. zu 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 14. November 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

Nr. 858. Der bisherige Appellationsgerichts-Referendar Wilhelm von Krosigk ist zum Regierungs-Referendar ernannt.

Nr. 859. Der Buchbindermeister Oscar Richter in Gräfenhainichen ist unter dem 27. October c. als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des bisherigen Agenten F. A. Böhme daselbst bestätigt worden.

Nr. 860. Der Kaufmann F. Finger zu Halle ist unter dem 9. August c. als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des Kaufmanns Pröpper bestätigt worden.

Nr. 861. Der Königliche Hoftraiteur C. H. Lantzsch in Wittenberg ist unter dem 25. October c. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 862. Nachdem der Kaufmann Heinitz in Naumburg die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, ist unter dem 2. November c. der Seilermeister und Gastwirth C. Schlotte daselbst als Agent der gedachten Anstalt bestätigt worden.

Nr. 863. Nachdem der Kaufmann J. A. Matthäi in Eisleben die Agentur der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland in Gotha niedergelegt hat, ist unter dem 22. October c. der Buchhändler G. Reichardt in Eisleben als Agent der gedachten Bank bestätigt worden.

Nr. 864. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Nieder- und Oberbeuna, in der Land-Diöces Merseburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Altenburg vor Merseburg, Superintendenten Urtel, verliehen worden.

Nr. 865. Der Ortsrichter Schreyer in Langenrieth ist zum Stellvertreter des Schiedsmanns für den 7. Landbezirk im Liebenwerdaer Kreise gewählt und verpflichtet worden.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

49. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 6. December 1856.

Das 61. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 866.

Nr. 4559. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenberger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 23. October 1856.

Nr. 4560. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der neuen Mühle bei Worbis über Gernrode bis zur Heiligenstadt-Mühlhausener Staatsstraße oberhalb Ammern.

Nr. 4561. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Eschbach nach Roesrath im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirks Cöln, mit einer Zweigstraße von Roesrath nach Höheberg.

Nr. 4562. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien am Goplo-See, im Bachorze-Bruche und im Montwey-Thale. Vom 24. October 1856.

Nr. 4563. Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Münstereifel, Regierungsbezirks Cöln.

Nr. 4564. Allerhöchster Erlaß vom 2. November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Vallendar, Regierungsbezirks Coblenz.

In neuester Zeit sind an verschiedenen Orten falsche Zins-Coupons Ser. I. Nr. 4. zu Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1854 à 100 Thlr. über den am 1. October d. J. fälligen Zinsbetrag von 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zum Vorschein gekommen, welche daran kenntlich sind, daß Nr. 867. Warnung vor Annahme falscher Zins-Coupons.

1) der Druck sehr incorrect, und die Schrift viel kleiner ist, als auf den ächten Coupons,
2) die zum Unterdruck angewandten Farben: rosa und grün, besonders die letztere, auffallend blaß erscheinen, und
3) der obere Rand der Coupons, besonders die rechte Hälfte desselben, keine gerade Linie bildet, sondern ganz schief ist.

Das Publikum wird vor der Annahme derartiger falscher Coupons gewarnt, da für dieselben kein Ersatz von uns geleistet werden kann.

Berlin, den 28. November 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Nr. 868. Martini-Durchschnitts-Marktpreise.

Nachweisung

der zu Martini 1856, d. h. in der Zeit vom 4. bis mit 18. November 1856, auf den Haupt-Marktplätzen des Regierungsbezirks Merseburg resp. in den von der Königlichen General-Commission für die Provinz Sachsen in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 festgesetzten Normal-Marktorten bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides.

Nr.	Haupt- und resp. Normal-Marktorte.	Für den Scheffel											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
	A. im Regierungsbezirk Merseburg.												
1	Bitterfeld	3	8	6	2	2	1	1	24	1	—	28	4
2	Cölleda	3	—	—	2	1	9	1	17	1	—	28	2
3	Delitzsch	3	8	—	2	4	—	2	—	—	1	—	—
4	Eisleben	2	27	6	2	2	—	1	17	6	1	—	—
5	Halle	3	1	3	2	1	—	1	23	1	—	27	8
6	Hettstädt	2	18	9	1	27	6	1	13	9	1	1	3
7	Liebenwerda	2	15	—	1	26	7	1	14	5	1	—	—
8	Merseburg	3	3	9	2	4	7	1	24	3	—	27	10
9	Naumburg	2	28	5	2	2	6	1	21	—	—	24	10
10	Querfurt	2	25	8	1	29	5	1	17	6	—	27	3
11	Sangerhausen	2	26	6	1	29	9	1	12	6	—	26	—
12	Torgau	2	27	1	1	27	6	1	16	8	—	27	1
13	Weißenfels	3	3	10	2	5	11	1	23	11	—	25	3
14	Wittenberg	2	21	3	1	28	5	1	22	6	—	28	5
15	Zeitz	3	1	2	2	3	—	1	18	7	—	28	2
	B. in anderen Regierungsbezirken.												
1	Dahme	3	3	3	1	22	3	1	10	—	—	26	4
2	Nordhausen	2	28	6	2	4	4	1	21	—	1	—	4
3	Quedlinburg	2	14	1	1	28	—	1	14	2	—	29	8

Merseburg, den 25. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die betreffenden Interessenten werden hierdurch benachrichtigt, daß die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über zum 1. October c. gekündigte und eingezahlte Privat-Rente-Ablösungs-Capitalien den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit der Veranlassung zugefertigt worden sind, dieselben an die Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der obengedachten endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, zu verabfolgen. Nr. 869. Die Aus reichung der Quittungen über an die Provinzial-Rentenbank eingezahlte Ablösungs-Capitalien betr.

Magdeburg, den 22. November 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Die Hypothekentabelle über einen der Gemeinde zu Wischroda gehörigen ½ Acker Feld hinterm Dorfe Flur Wischroda Nr. 29b. des Flurbuchs ist fertig und kann innerhalb zweier Monate, vom achten Tage nach Insertion dieser Bekanntmachung, in unserer Registratur eingesehen werden, spätere Erinnerungen dagegen müssen unberücksichtigt bleiben. Nr. 870. Hypotheken-Sachen.

Eckartsberga, den 8. October 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabellen über die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Grundstücke sind vollendet und können innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage nach erfolgter Bekanntmachung an gerechnet, täglich in unserem Geschäftsbüreau eingesehen werden. Nr. 871. Hypotheken-Sachen.

Auf später angebrachte Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen.

Heldrungen, den 24. October 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Verzeichniß der zur öffentlichen Bekanntmachung notirten Hypothekentabellen.

Dorf Sachsenburg: Wittwe Abicht, Johanne Sophie geb. Büchner daselbst, das Wohnhaus Nr. 80. des Katasters mit Zubehör.

Flur Harraß: Schäfereibesitzer Wilhelm Herrmann zu Oberheldrungen und die Gemeinde zu Harraß, 38 Morgen 161 □Ruthen, das Kirchenholz am Ameisenberge.

Flur Gorsleben: Johann Gottlieb Fulsche jun. daselbst, ¼ Acker neben Brockens Berge.

Flur Hauteroda: Mühlenbesitzer Johann Christian Haußknecht daselbst, ein halbes Viertel Dorfland, bestehend in folgenden Stücken: 1 Strick am Monraischen Stiege Nr. 1018. des Flurbuchs, 1 Strick überm Wachberge Nr. 448. des Flurbuchs, 1 Strick unter der Trift Nr. 693. des Flurbuchs.

Flur Heldrungen: Oekonom Friedrich Wilke daselbst, 1 Acker Land am Stubenberge.

Flur Cannawurf: Reinhardt August Friedrich Karl von Tottleben zu Tottleben, 1 Acker Feld auf dem Frankenhäuser Rode Nr. 2865. des Flurbuchs.

Flur Oberheldrungen: der Ortsschulze Christian Wilhelm Eckardt und der Oekonom Christian Wilhelm Koch daselbst, ein Holzfleck, liegt für ein Viertel Land an der Teufelsburg Nr. 2513. des Flurbuchs.

Die Hypothekentabelle des Schneidermeister Christian Friedrich Krebs in Schkölen über Nr. 872. Hypotheken-Sachen.

½ Acker Feld in der Flur Schkölen am Groitzschaer Wege, neben dem Fußsteige und Friedrich Wiedersberg,

ist fertig und kann in unserm V. Büreau innerhalb zweier Monate, vom 8. Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an gerechnet, eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig.

Naumburg, den 5. November 1856.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Nr. 873. Der Kaufmann Ernst Weber in Naumburg ist unter dem 8. August c. als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt bestätigt worden.

Nr. 874. Der Kaufmann Rudolph Demelius in Hettstädt ist unter dem 27. September c. als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Nr. 875. Nachdem der Apotheker A. Bieler in Kayna bei Zeitz die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist unter dem 25. September c. der Apotheker Wimmel daselbst als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 876. Die Schul- und Küsterstelle in Radewell, erste Landephorie Halle, Königlichen Patronats, kommt zu Anfange k. J. durch die freiwillige Emeritirung ihres bisherigen Inhabers zur Erledigung.

Nr. 877. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Elsterwerda, in der Diöces Elsterwerda, ist dem bisherigen Pfarrer in Bündorf, Diöces Lauchstedt, Gustav Theodor Drenkmann, verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Bündorf ist der Graf von Zech-Burkersrode.

Nr. 878. Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Maßnitz, in der Diöces Zeitz, ist durch das Ableben des Pfarrers Teichler vacant geworden.

Nr. 879. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der Kirche B. M. V. in valle zu Nordhausen ist der bisherige Pfarradjunct an St. Ulrich zu Sangerhausen, Otto Schulze, berufen worden.

Nr. 880. Der Oekonom Haacke zu Brehna ist zum Stellvertreter des Schiedsmanns für die Stadt Brehna gewählt und verpflichtet worden.

Hierzu eine Beilage in Hypotheken-Angelegenheiten, ½ Bogen stark, für den Merseburger landräthlichen Kreis.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

50. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 13. December 1856.

Nachdem gegen die in Hamburg unter der Redaction von A. Glasbrenner erscheinende Zeitschrift: „Ernst Heiter. Deutsche Sonntagszeitung" und deren Beiblatt: „Der Tartar" auf Vernichtung gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52. dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staates unter Hinweisung auf die im §. 53. desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten.

Nr. 881. Das Verbot der Zeitschrift „Ernst Heiter" betr.

Berlin, den 8. December 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Zu Merseburg ist eine Telegraphen-Station errichtet worden, welche hierdurch vom 15. December c. ab dem öffentlichen Verkehr übergeben wird. In Bezug auf die Annahme und Beförderung telegraphischer Depeschen nach resp. von Merseburg finden die Bestimmungen des Reglements für den Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins vom 1. November 1855 überall Anwendung.

Nr. 882. Errichtung einer Telegraphen-Station zu Merseburg.

Berlin, den 6. December 1856.

Königliche Telegraphen-Direction.

Unter den Mir vorgetragenen Umständen will Ich ausnahmsweise genehmigen, daß die Invaliden-Pension 4ter Klasse, und in Gemäßheit Meiner Ordre vom 21. October 1848 nach zurückgelegtem 60. Lebensjahre selbst die erhöhte Invaliden-Pension, denjenigen Kombattanten der Feldzüge von 1812 bis 1815 zugestanden werden darf, welche entweder

Nr. 883. Die Anerkennung zur Invaliden-Pension einiger noch nicht bedachten Kategorien der Kombattanten von 1812/15 betr.

1) als Halbinvalide anerkannt worden sind und den erworbenen Anspruch auf Versorgung bei Garnison-Truppen nicht geltend gemacht, sondern die Entlassung in die Heimath vorgezogen haben, oder
2) als Ganzinvalide ohne die durch längere Dienstzeit bedingten Versorgungs-Ansprüche ausgeschieden und größtentheils erwerbsunfähig sind, auch eine Dienst-

zeit erreicht haben, die sich bei Unteroffizieren auf mindestens 4 Jahre und bei Gemeinen auf mindestens 6 Jahre belaufen muß.

Es sollen jedoch hinsichtlich beider vorgenannter Kategorien die Pensionsbewilligungen von dem Nachweis der Bedürftigkeit abhängig bleiben. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Sanssouci, den 13. November 1856.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) Graf von Waldersee.

An den Kriegs-Minister.

Abschrift vorstehender Allerhöchsten Cabinets-Ordre wird hiermit unter dem Bedeuten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Invaliden, welche danach einen Pensions-Anspruch begründen zu können glauben, sich mit dem ersten Antrage an das betreffende Landwehr-Bataillons-Commando, keinen Falls aber an eine andere Militairbehörde zu wenden haben.

Merseburg, den 4. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 884. *Reglementarische Bestimmung zur Amtsblatts-Verordn. vom 10. Febr. 1844.*

Zu Vervollständigung unserer, die Rotzkrankheit betreffenden Amtsblatts-Verordnung vom 10. Februar 1844 (S. 30. sq.) bestimmen wir hiermit, daß wenn rotzkranke Pferde abgeledert werden — was gestattet ist —, die Haut ungesäumt eingekalkt werden muß.

Wer dies unterläßt, verfällt in die im §. 307. des Strafrechts angedrohte Strafe.

Merseburg, den 8. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 885. *Das Aufhören der Befreiung des Getreides rc. vom Eingangszolle betr.*

Nach der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung hört die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl daraus und andern Mühlenfabrikaten mit Ablauf dieses Jahres auf und es kommen vom 1. Januar 1857 an die durch die Verordnung vom 27. October d. J. (Gesetzsammlung für 1856 Nr. 57.) bestimmten ermäßigten Zollsätze zur Erhebung.

Magdeburg, den 2. December 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Friese.

Nr. 886. *Hypotheken-Sachen.*

Die in unserer Bekanntmachung vom 29. März cr. (Beilage zum 32. Stück des Amtsblatts) beschriebene Hypothekentabelle ist in das Hypothekenbuch übertragen und von jetzt ab der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach dem Allgemeinen Landrecht, der Gerichts- und Hypotheken-Ordnung zu beurtheilen.

Querfurt, den 29. August 1856.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Die Hypothekentabelle über das der verehelichten Friederike Wiegner geborne Träger zu Burgscheidungen gehörige Stück Weinbergslehde vor dem kahlen Berge Nr. 1324. in Flur Gleina ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten, vom 8. Tage dieser Bekanntmachung ab, hier eingesehen werden. Spätere Erinnerungen sind unzulässig. Mücheln, den 22. September 1856. Nr. 887. Hypotheken-Sachen.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabelle über das den Johann Christian Meißnerschen Eheleuten gehörige, zu Mücheln belegene, Nr. 45. katastrirte Wohnhaus ist aufgestellt und kann binnen 2 Monaten, vom 8. Tage dieser Bekanntmachung ab, in unserer Registratur eingesehen werden. Spätere Erinnerungen dagegen sind unzulässig. Nr. 888. Hypotheken-Sachen.

Mücheln, den 24. September 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Die Hypothekentabellen über die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Grundstücke sind fertig, liegen in der Registratur des unterzeichneten Gerichts zur Einsicht jedes Betheiligten bereit und sollen, wenn dagegen innerhalb zweier Monate Erinnerungen nicht angebracht worden sind, in die Hypothekenbücher übertragen werden. Auf spätere Erinnerungen wird keine Rücksicht genommen. Nr. 889. Hypotheken-Sachen.

Liebenwerda, den 14. November 1856.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Verzeichniß der Tabellen.

1) Das Hirtenhaus des Hutmanns Gottfried Pienitz sub Nr. 6. catastri von München. 2) Land von 24 Berliner Ellen Länge und 12 dergleichen Ellen Breite, vom Gemeindeplatze zu Bockwitz, dem Gastwirth Karl Gottlob Leuthold daselbst gehörig. 3) das Wohnhaus des Karl Naumann zu Domsdorf, welches auf der sogenannten Dammwiese und 14 Ruthen Hutung der Gemeinde Domsdorf erbaut ist. 4) das Wohnhaus des Leinwebers Gottfried Wesener zu Heyda, welches auf der von der Hüfnerschaft daselbst erworbenen sogenannten Trift erbaut ist. 5) der sogenannte Elstergarten am Wäldchen, früher Amtslaaswiese bei der Röhrbrücke genannt, Acker und Wiese von circa 1 Morgen 100 □Ruthen, der Commun Liebenwerda gehörig. 6) das in der Flur Wahrenbrück gelegene, dem Hüfner Karl Schollbach zu Winkel gehörige sogenannte Kälberhörstchen am rechten Ufer der schwarzen Elster. 7) die der Gemeinde Würdenhain gehörige sogenannte Brummerwiese von circa 2 Morgen hinter dem Dorfe an der großen Röder in Flur Würdenhain. 8) der dem Großgärtner Johann Karl Schemmel zu Kraupa gehörige, in dasiger Flur gelegene Weinberg, jetzt Acker von ½ Morgen. 9) die in der Flur Uebigau gelegene, dem Auszügler Johann Christoph Lieske zu Falkenberg gehörige Kaufbuschwiese von etwa 2 Morgen. 10) die in der Flur Maasdorf gelegene, dem Handarbeiter Gottfried Schurig zu Prestewitz gehörige Kabel Feld im großen Saargarten von der Kabel Litt. C. Nr. 23. 11) das von der Schulgemeinde zu Hohenleipisch erworbene Wohnhaus des Schullehrers Gottlob Schulze daselbst. 12) folgende in der Kraupaer Flur belegene Grundstücke der verehel. Schemmel verwittwet gewesenen Müller geb. Ziegert zu Kraupa, nämlich:

1) ein Ackerstück von circa 10 Viertel Aussaat, der sogenannte Weinberg; 2) ein Ackerstück von circa 12 Metzen Aussaat im Weinberge; 3) das sog. Strauchholz von circa 12 Morgen an den sog. Weinbergen.

Personal-Chronik.

Nr. 890. Der bisherige Kassenassistent Heer ist zum Buchhalter und der Civil-Supernumerar Weber zum Kassenassistenten bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ernannt worden.

Nr. 891. Die Schul- und Küsterstelle zu Authausen, Ephorie Eilenburg, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Nr. 892. Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Karl Friedrich Ferdinand Trübe ist die Forstaufseherstelle zu Dölau in der Oberförsterei Schkeuditz vom 1. December c. ab definitiv verliehen worden.

Nr. 893. Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Behnsdorf mit Eikendorf, in der Dióces Weferlingen, ist dem bisherigen Prediger und Rector zu Aken a./E., Friedrich Wilhelm Hildebrand, verliehen worden.

Nr. 894. Die Justiz-Personal-Veränderungen im Departement d. Appellations-gerichts zu Naumburg.

Der Gerichts-Assessor Kettembeil ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Torgau mit der Function als Gerichts-Commissarius in Schildau und der Referendarius Dr. Forch zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Referendarius v. Krosigk ist an die Regierung zu Merseburg, der Referendarius Rißmann an das Appellationsgericht zu Frankfurt a. d. O., der Referendarius Reißner an das Appellationsgericht zu Magdeburg und der Auscultator Mertz an die Regierung daselbst abgegangen.

Der Auscultator Schmiedt ist auf seinen Wunsch aus dem Justizdienst entlassen.

Die Auscultatoren v. Rakowsky und Walbe sind zu Referendarien befördert.

Die Rechtscandidaten v. Burkersroda und Ursinus sind zu Auscultatoren im hiesigen Departement angenommen.

Der Kanzlist Schröder bei dem Kreisgericht in Merseburg ist gestorben.

Der Hülfsbote Gerstenberger bei dem Kreisgerichte in Suhl ist definitiv daselbst angestellt.

Nr. 895. Für den X. Landbezirk im Eckartsbergaer Kreise ist der Gerichtsschöppe Berndt zu Cannawurf zum Schiedsmann gewählt und verpflichtet worden.

Nr. 896. Des Königs Majestät haben unterm 15. November c. geruhet, dem Rendanten beim Königlichen Salzamte zu Schönebeck, A. Decker, den Character als Rechnungsrath zu verleihen.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

51. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 20. December 1856.

Das 62. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter — Nr. 897.

Nr. 4565. Allerhöchster Erlaß vom 13. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung nachstehender Kreis-Chausseen im Kreise Berent: 1) von Neukrug im Anschluß an die Staats-Chaussee von Berent nach Danzig über Liptschin, Plachty, Jllownitza, Gladau, Decka und Wenzkau nach Schöneck; 2) von Schöneck in der Richtung nach Dirschau über Neuguth und Demlin, bis zur Kreisgrenze bei Gartschau; 3) von Berent in der Richtung nach Conitz über Lubjahnen, Kalisch, Dzimianen und Raduhn, bis zur Kreisgrenze bei Lamk.

Nr. 4566. Allerhöchster Erlaß vom 27. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Hornburg über Osterode und Veltheim bis zur Herzoglich Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Hessen und jenseits derselben über Rohrsheim nach Dedeleben.

Nr. 4567. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter dem Namen: „Actien-Baugesellschaft Alexandra-Stiftung" mit dem Domizil zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 31. October 1856.

Nr. 4568. Bekanntmachung über die unterm 10. November 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actienvereins für die Oels-Namslau-Creuzburger Chaussee. Vom 23. November 1856.

Nr. 898. Den Anfang der Wirksamkeit des zwischen Preußen ꝛc. und der Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrags vom 26. Januar 1856 betr.

Unter Bezugnahme auf den Artikel 18. des zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits abgeschlossenen Vertrages vom 26. Januar d. J. wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse (Gesetzsamml. für 1856 Nr. 42.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Anfang der Wirksamkeit des Vertrages und der demselben beigefügten Uebereinkünfte auf den 1. Januar 1857 festgesetzt ist.

Die Eröffnung der im Art. 7. des Vertrages erwähnten Zollvereinsniederlage zu Bremen bleibt für jetzt ausgesetzt und wird über den Zeitpunkt ihrer Eröffnung eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Zugleich wird unter Bezugnahme auf den Artikel 1. des Vertrages zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle vom 26. Januar d. J. (Gesetzsamml. für 1856 S. 691.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zuletzt gedachte Vertrag gleichfalls mit dem 1. Januar 1857 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 30. November 1856.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Nr. 899. Die Anwendung der zusätzlichen Strafbestimmungen des Chausseegeldtarifs auf mehreren Chausseestrecken im Mansfelder Seekreise.

Folgende Strecken der im Bau begriffenen Kreis-Chausseen des Mansfelder Seekreises, nämlich:

1) die Chausseestrecke von Gerbstedt bis Brucke von Nr. 0 bis Station Nr. $0,_{57}$ auf 1150 Ruthen Länge,
2) von der Eisleben-Alslebener Kreis-Chaussee:
   a) die erste und ein Theil der zweiten Section von Eisleben bis an Schmidts Mühle vor Helmsdorf auf 2573 Ruthen Länge und
   b) ein Theil der zweiten und die dritte Section von Gerbstedt bis zum Anschlusse an die Alsleben-Sandersleben Kreischaussee auf 1658 Ruthen Länge,

sind nunmehr ausgebaut worden.

Wir erklären daher unter Bezugnahme auf den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Januar d. J. (Gesetzsamml. de 1856 Seite 71.) hiermit, daß von jetzt ab die zusätzlichen Strafbestimmungen sub 7—23. des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetzsamml. de 1840 S. 98.) auf die genannten Chausseestrecken zur Anwendung kommen. Merseburg, den 11. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 900. Ausgelooste Leipziger Stadtscheine der Anleihe vom Jahre 1830.

Bei der heute öffentlich erfolgten Ausloosung 3procentiger Capitalscheine des Französischen Kriegsschulden-Tilgungsfonds sind die in nachstehender Liste sub I. verzeichneten Nummern gezogen worden, deren Nominal-Capitalbeträge nebst den davon bis ultimo Juni 1857 laufenden Zinsen, vom 1. gedachten Monats an, gegen Rückgabe dieser Scheine sammt Talons und Coupons **bei unserer Stiftungsbuchhalterei** ausgezahlt werden sollen.

Wir fordern die Inhaber derselben hiezu im Monat Juni 1857 mit dem Bedeuten auf, daß ihnen im Falle der Nichterhebung des Capitals die etwa auf spätere Termine erhobenen, mithin indebite gezahlten Zinsen davon am Capitale bei dessen späterer Erhebung werden gekürzt werden.

Das Nämliche findet in Absicht auf dergleichen indebite erhobene Zinsen der sub II. verzeichneten, in früheren Ausloosungsterminen herausgekommenen Nummern statt, an deren Präsentation zur Einlösung die säumigen Interessenten hierdurch wiederholt erinnert werden.

Leipzig, den 5. December 1856.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

I.

Liste der am 5. December 1856 ausgeloosten Stadt-Schuldscheine.

1000 Thaler Capital Litt. A.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
9	94	215	342	383	416	465	504	700
23	96	248	345	393	424	474	532	704
47	100	287	350	403	453	496	540	786
50	155	304						

500 Thaler Capital Litt. B.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
34	211	371	516	623	845	1083	1313	1414
51	256	381	521	624	885	1089	1314	1488
77	258	383	532	650	903	1128	1338	1507
98	259	391	535	698	912	1147	1342	1541
111	316	443	564	727	928	1159	1363	1556
120	324	448	578	733	1001	1183	1389	1647
130	338	483	594	802	1041	1267	1407	1685
175	354	508	605	824	1043	1296		

200 Thaler Capital Litt. C.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
13	307	663	908	1025	1236	1391	1692	1889
25	360	724	920	1045	1240	1399	1726	1906
65	405	743	933	1072	1249	1426	1747	1967
69	409	753	980	1080	1254	1439	1757	1982
75	411	772	996	1083	1276	1494	1764	2033
104	467	789	999	1102	1298	1515	1765	2035
109	515	813	1015	1104	1317	1548	1808	2071
145	563	852	1018	1132	1331	1580	1821	2089
155	604	862	1022	1151	1338	1631	1825	2095
168	630	881	1023	1168	1341	1642	1861	2097
296	640	883	1024	1190	1362	1663		

100 Thaler Capital Litt. D.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
64	258	643	887	1011	1418	1680	1809	1950
89	272	644	902	1027	1427	1683	1819	1966
94	301	651	945	1075	1444	1726	1844	2007
141	377	695	954	1115	1495	1747	1860	2030
154	381	700	960	1146	1599	1760	1865	2073
199	452	753	967	1151	1602	1767	1868	2112
212	497	758	969	1229	1638	1773	1877	2128
213	512	817	987	1269	1643	1780	1888	2129
229	548	825	993	1295	1648	1787	1912	2152
247	582	843	1004	1333	1676	1795	1927	2169
255	601	881	1006	1356	1677	1806	1945	

50 Thaler Capital Litt. E.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
69	233	380	537	650	777	829	935	997
126	246	463	592	665	808	833	945	998
203	331	472	643	711	817	925	964	

25 Thaler Capital Litt. F.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
22	156	407	470	722	751	939	1025	1134
30	255	427	475	728	758	949	1045	1146
95	307	435	612	742	765	963	1120	1148
131	311	448	650	743	811	1019	1133	1163
136	342	467	669					

II.

Liste der früher ausgeloosten,

noch nicht zur Einlösung präsentirten 3 % Stadtscheine.

Litt. B. Nr. 90, 187, 1281.
" C. " 808, 829, 1175, 1523.
" D. " 5, 851, 859, 1736, 1783, 1881.
" E. " 123.
" F. " 82, 443, 749, 962.

Nr. 901. Den freihändigen Ankauf von Naturalien zur Militair-Verpflegung pro 1857 betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zur Militair-Verpflegung in der Provinz Sachsen pro 1857 erforderliche Bedarf an Roggen, Hafer, Heu und Stroh freihändig beschafft werden soll.

Die Königlichen Proviantämter hier, zu Erfurt, Torgau und Wittenberg, die Königlichen Reserve-Magazin-Rendanturen zu Aschersleben und Weißenfels und die Königlichen Depot-Magazin-Verwaltungen zu Halberstadt, Quedlinburg, Schönebeck, Merseburg, Naumburg, Langensalza und Mühlhausen sind mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt worden.

Producenten und andere Lieferungslustige werden aufgefordert, ihre verkäuflichen Vorräthe an den genannten Naturalien gegen sofortige baare Bezahlung in Grenze der laufenden Marktpreise den Königlichen Magazinen zuzuführen.

Magdeburg, den 10. December 1856.

Königliche Intendantur 4. Armee-Corps.

Nr. 902. Personal-Veränderung bei dem Königl. Bank-Comtoir zu Magdeburg.

Bei dem Ausscheiden des Bank-Buchhalters de la Croix aus seinem Dienstverhältniß bei dem Bank-Comtoir zu Magdeburg ist die Stelle des zweiten Vorstandsbeamten bei diesem Bank-Comtoir vom 1. December d. J. an, dem Bank-Buchhalter Neumann übertragen worden, dessen Unterschrift neben der des Bank-Directors Priem bei den Ausfertigungen des gedachten Bank-Comtoirs erforderlich und gültig ist.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

52. Stück.

Ausgegeben zu Merseburg den 27. December 1856.

Das 63. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter — Nr. 903.

Nr. 4569. Allerhöchster Erlaß vom 17. November 1856, betreffend die Gleichstellung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 ausgefertigten Staatsschuldverschreibungen über 16,598,000 Rthlr. mit den Staatsschuldscheinen in der Eigenschaft als pupillen- und depositalmäßig sichere Documente.

Nr. 4570. Statut des Breslau-Coseler Deichverbandes. Vom 24. November 1856.

Nr. 4571. Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verschmelzung der Bonn-Cölner mit der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

Nr. 4572. Allerhöchster Erlaß vom 1. December 1856, betreffend die Modification des in der Verordnung vom 6. Juni 1853 enthaltenen Zusatz-Paraphen zu dem §. 34. des Feuer-Societäts-Reglements für die Provinz Posen vom 5. Januar 1836.

Nr. 904. Ausgelooste Wittenberger Deichobligationen pro term. 1. Juli 1857.

In Gemäßheit des durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. August 1852 dem Wittenberger Deichverbande verliehenen Privilegiums (Gesetzsammlung pro 1852 S. 557.) zur Ausgabe von Deichobligationen im Betrage von 100,000 Thlr. hat durch die dazu gewählte Commission des Deichamtes die Auslosung der auf das Jahr 1857 zu kündigenden und zu amortisirenden Deichobligationen im Betrage von 1125 Thaler stattgefunden.

Nachstehende Nummern der Deichobligationen sind bei dieser Auslosung gezogen worden:

1) Littera A. Nr. 87. über 500 Thlr.,
2) Littera B. Nr. 103. 141. 148. 184. 186. über je 100 Thlr.,
3) Littera C. Nr. 1. 31. 65. 96. 118. über je 25 Thlr.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und gleichzeitig die gedachten Obligationen auf Grund des §. 2. des Allerhöchst verliehenen Privilegiums hiermit kündige, fordere ich die Inhaber derselben auf, die Deichobligationen am 1. Juli 1857

der Kasse des Wittenberger Deichverbandes zu Pretzsch nebst Coupons zu präsentiren, worauf deren Einlösung erfolgen wird.

In Bezug auf die Präclusivbestimmungen, wonach ausgelooste oder gekündigte Deichobligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, innerhalb der nächsten 10 Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden können, dann aber keine Zinsen mehr tragen und nach Verfluß von 10 Jahren nach ihrer Fälligkeit ihren Werth ganz verlieren, beziehe ich mich auf §. 5. des Allerh. Privilegiums, welches jeder Obligation beigedruckt ist.

Gleichzeitig bringe ich die Abhebung der Beträge für die pro term. Juli 1856 ausgeloosten Obligationen, als:

Littera B. Nr. 57. über 100 Thlr. und
Littera C. Nr. 171. über 25 Thlr.,

in Erinnerung.

Wittenberg, den 18. December 1856.

Der Landrath und Deichhauptmann v. Jagow.

Nr. 905. Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Jahre 1856.

Mit Bezug auf die Publicanda vom 23. Juni 1850 (in der außerordentlichen Beilage zum 29. Stücke des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Merseburg) und vom 14. August desselben Jahres (in der außerordentlichen Beilage zum 37. Stücke desselben Amtsblattes) machen wir hierdurch bekannt, daß die Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Jahre 1856 betragen haben:

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
1) in der Stadt Halle	3	1	3	2	1	—	1	23	1	—	27	8
2) = = = Sangerhausen	2	26	6	1	29	9	1	12	6	—	26	—
3) = = = Eisleben	2	27	6	2	2	—	1	17	6	1	—	—
4) = = = Hettstedt	2	18	9	1	27	6	1	13	9	1	1	3
5) = = = Torgau	2	27	1	1	27	6	1	16	8	—	27	1
6) = = = Wittenberg	2	21	3	1	28	5	1	22	6	—	28	5
7) = = = Naumburg	2	23	5	2	2	6	1	21	—	—	24	10
8) = = = Zeitz	3	1	2	2	3	—	1	18	7	—	28	2
9) = = = Weißenfels	3	3	10	2	5	11	1	23	11	—	25	3
10) = = = Nordhausen	2	28	6	2	4	4	1	21	—	1	—	4
11) = = = Quedlinburg	2	14	1	1	28	—	1	14	2	—	29	8
Der Durchschnitts-Marktpreis in der Stadt Halle beträgt für die Monate April und November d. J. (zusammengerechnet)	6	12	1	4	16	9	3	12	9	1	28	9
und der Durchschnitts-Marktpreis in der Stadt Merseburg für den Monat November d. J.	3	1	9	2	3	6	1	20	8	—	27	3

Unter Zugrundelegung dieser und der unserer Bekanntmachung vom 22. December 1852 beigefügten Preise aus den Jahren 1833 bis 1852 incl., sowie der in den vorigen Jahren durch uns bekannt gemachten Preise pro Martini 1853, 1854 und 1855 ergiebt sich der bei den Ablösungen nach §. 19. sequ. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zur Anwendung kommende Durchschnitts-Marktpreis aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, für den Zeitraum von Martini 1856 bis dahin 1857, wie folgt:

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
A. in den 4 Elbkreisen Liebenwerda, Schweinitz, Torgau und Wittenberg:												
a) für die Kreise Liebenwerda und Torgau der Marktpreis der Stadt Torgau . . .	2	8	11	1	22	3	1	9	10	—	26	9
b) für den Kreis Wittenberg der Marktpreis der Stadt Wittenberg	2	9	7	1	19	8	1	11	4	—	27	2
c) für den Kreis Schweinitz, und zwar:												
α) für denjenigen Theil, welcher, wenn man der Jüterbogker Straße über Oehna nach Jessen bis zur Elster und der Letzteren stromabwärts bis zur Kreisgrenze folgt, westlich dieser Linie liegt, einschließlich der Ortschaften Oehna und Jessen und des auf dem linken Elbufer belegenen Dorfes Grabo, der Marktpreis der Stadt Wittenberg (wie vorstehend)	2	9	7	1	19	8	1	11	4	—	27	2
β) für den übrigen Theil des Kreises der Marktpreis der Stadt Torgau (wie vorstehend)	2	8	11	1	22	3	1	9	10	—	26	9
B. in den Kreisen Bitterfeld und Delitzsch:												
a) für den Kreis Bitterfeld, und zwar:												
α) für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Wittenberg (wie oben angegeben)	2	9	7	1	19	8	1	11	4	—	27	2
β) für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (confr. ad C. a.)	2	8	10	1	21	8	1	7	4	—	24	7

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
b) für den Kreis Delitzsch und zwar:												
α) für den Theil rechts der Mulde der Marktpreis der Stadt Torgau (wie oben)	2	8	11	1	22	3	1	9	10	—	26	9
β) für den Theil links der Mulde der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend)	2	8	10	1	21	8	1	7	4	—	24	7
C. im Stadtkreise Halle, im Saal- und Mansfelder Seekreise:												
a) für den Stadtkreis Halle der Marktpreis der Stadt Halle (wie vorstehend)	2	8	10	1	21	8	1	7	4	—	24	7
b) für den Saal- und Mansfelder Seekreis der Durchschnitt des Halleschen Marktpreises in den Monaten April und November	2	4	9	1	19	2	1	5	8	—	24	7
D. im Kreise Sangerhausen und im Mansfelder Gebirgskreise: der sich aus den Durchschnitts-Marktpreisen der Städte Sangerhausen, Eisleben, Hettstedt, Halle, Nordhausen und Quedlinburg ergebende Durchschnitt	2	6	—	1	21	4	1	6	10	—	24	7
E. in den Kreisen Querfurt, Eckartsberga und Naumburg, und zwar:												
a) für den Kreis Naumburg der Marktpreis der Stadt Naumburg	2	10	3	1	23	—	1	6	7	—	21	5
b) für den Kreis Eckartsberga und zwar:												
α) für die Ortschaften Lossa, Billroda, Rothenberga, Bernsdorf, Allerstedt, Bibra, Borgau, Braunsroda, Burgheßler, Burgholzhausen, Marienthal, Burkersroda, Kahlwinkel, Crahwinkel, Dietrichsrode, Eckartsberga mit Mallendorf, Frankroda, Gößnitz, Herrengosserstedt, Hohendorf, Kalbitz, Kloster-Häßler, Hirschroda, Millingsdorf, Neiden, Holzhausen, Pleißmar, Saubach, Schimmel, Seena, Steinbach, Steinburg, Tauhardt,												

	Für den Scheffel											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
Thüsdorf, Tromsdorf, Wallrode und Wischerode, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie vorstehend)	2	10	3	1	23	—	1	6	7	—	21	5
β) für die übrigen Ortschaften der Marktpreis der Stadt Nordhausen	2	6	7	1	21	10	1	8	6	—	23	—
c) für den Kreis Querfurt, und zwar:												
α) für die Ortschaften Eulau, Goseck, Markröhlitz, Dobichau, Pödelist, Zeuchfeld, Freiburg, Schleberode, Gröst, Almsdorf, Leiha, Pettstedt, Roßbach, Lunstedt, Nahlendorf, Branderode, Ebersrode, Müncherode, Gleina, Dorndorf, Laucha, Balgstedt, Größnitz, Stedten, Groß-Wilsdorf, Klein-Wilsdorf, Naufendorf, Nißmitz, Plößnitz, Kirchscheidungen, Burgscheidungen, Thalwinkel, Trebsdorf, Golzen, Steigra, Albersrode, Jüdendorf, Schnellrode, Carsdorf und Reinsdorf, der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie oben)............	2	10	3	1	23	—	1	6	7	—	21	5
β) für die Ortschaften Rothenschirmbach, Groß- und Klein-Osterhausen, Sittichenbach, Schönewerda, Eßmannsdorf, Bottendorf, Roßleben, Wendelstein und Altenrode der Marktpreis der Stadt Nordhausen (wie vorstehend)	2	6	7	1	21	10	1	8	6	—	23	—
γ) für alle übrige Orte des Kreises der Marktpreis der Stadt Halle (wie oben)	2	8	10	1	21	8	1	7	4	—	24	7
F. in den Kreisen Merseburg, Weißenfels und Zeitz, und zwar:												
a) für den Kreis Merseburg der Marktpreis der Stadt Merseburg im Monat November	2	8	1	1	22	10	1	6	8	—	23	5
b) für den Kreis Weißenfels, und zwar:												
α) für den ersten Bezirk, welcher durch eine Linie über die Ortschaften Trebnitz an der Elster, Petewitz, Weißenborn, Romsdorf, Thierbach, Meineweh, Bonau,												

	Für den Scheffel											
	Weizen			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
Zschelkau, Lagenitz, Deuben, Wildschütz, Nödlitz, Köttichau, Steingrimma, Dobergast und Werben nach dem Zeitzer Kreise zu begrenzt wird, einschließlich der genannten Ortschaften, der Marktpreis der Stadt Zeitz	2	11	1	1	25	10	1	8	6	—	24	3
β) für den zweiten Bezirk, welcher durch eine über die ad α. zuerst genannten 8 Ortschaften, also von Trebnitz an der Elster bis Zschelkau und von da über Größuln und Gröbitz gezogene Linie nach dem Naumburger Kreise zu abgegrenzt wird, einschließlich der beiden letzteren und ausschließlich der 8 ersteren Ortschaften der Marktpreis der Stadt Naumburg (wie oben)	2	10	3	1	23	—	1	6	7	—	21	5
γ) für den dritten Bezirk, welcher aus dem Rest des Kreises besteht, der Marktpreis der Stadt Weißenfels	2	9	11	1	24	7	1	7	5	—	22	5
c) für den Kreis Zeitz der Martpreis der Stadt Zeitz (wie vorstehend)	2	11	1	1	25	10	1	8	6	—	24	3

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Durchschnittspreise nur mit den in unseren Bekanntmachungen vom 23. Juni 1850 und vom 6. März 1851 festgesetzten Ermäßigungen und resp. Erhöhungen zur Anwendung kommen.

Merseburg, den 17. December 1856.

Königliche General-Commission.

Nr. 906. Den Umtausch der Quittungen der im III Quartale cr. eingezahlten Capitalien für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke und Ablösungen betr.

Die von der Regierungs-Hauptkasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im 3ten Quartale d. J. für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, sowie für abgelöste Domainen-Prästationen u. s. w. eingezahlten Capitalien und Zinsen sind, nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Spezialkassen zur Aushändigung an die Interessenten übersendet worden. Letztere werden daher aufgefordert, diese Bescheinigungen gegen Rückgabe der bereits empfangenen Interimsquittungen bei den gedachten Kassen entgegen zu nehmen. Merseburg, den 20. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

In den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen hat sich die gesetzliche Regelung des Pathenwesens als ein dringendes Bedürfniß herausgestellt, indem die durch die Königlich Sächsischen Ordnungen dafür gesetzten und früher bestandenen Schranken nach Einverleibung dieser Landestheile in den Preußischen Staat für weggefallen erachtet werden mußten. Nr. 907. Das Pathenwesen in den ehemals Sächsischen Landestheilen betr.

Se. Excellenz der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat deshalb im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath die nachstehende Ordnung erlassen:

Auf die Berichte des Königlichen Consistoriums vom 24. Februar pr., 3. Januar und 16. September c. (Nr. 1320./55, 5775. 7598./56) bestimme ich hierdurch zur Regelung des Pathenwesens in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath Nachstehendes:

1) Sofern nicht observanzmäßig bereits anderweite einschränkende Bestimmungen bestehen, bei welchen es lediglich sein Bewenden behält, sind für die Folge bei der Taufe ehelich geborner Kinder in der Regel nicht mehr als fünf, bei der Taufe außerehelich geborner Kinder aber in keinem Falle mehr als fünf Pathen zulässig.

2) Wünschen die Eltern oder Pfleger ehelich geborner Kinder aus besondern, in Familien- oder Freundschaftsbeziehungen beruhenden Gründen in einem einzelnen Falle einen oder einige Pathen über die Zahl fünf hinaus zuzuziehen, so haben sie hiervon dem Geistlichen rechtzeitig Anzeige zu machen, und für jeden überzähligen Pathen eine besondere Gebühr von 7½ Sgr. im Voraus zu entrichten.

3) Die erhobenen Mehrgebühren für überzählige Pathen sind bis auf Weiteres halbjährlich besonders zu verrechnen und an die Superintendenten zur vorläufigen Asservation abzuführen.

   Nach Ablauf eines Jahres hat das Königliche Consistorium eine auf Grund der Ephoralberichte aufzustellende Berechnung der Jahreseinnahme einzureichen, und bleibt bis dahin die weitere Bestimmung wegen Verwaltung und Verwendung der qu. Gelder vorbehalten.

4) Wo die Erhebung einer besondern Einschreibegebühr von 1 bis 2 ggr. für jeden Pathen üblich ist, behält es bei derselben neben der unter Nr. 3. festgesetzten Mehrgebühr sein Bewenden.

5) Alle bei der Taufe wirklich anwesende Pathen sind in das Kirchenbuch einzutragen, Abwesende aber nur dann, wenn für einen jeden derselben ein besonderer Stellvertreter erschienen oder die Annahme ihrer Pathenschaft schriftlich nachgewiesen ist.

Berlin, den 24. November 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

An das Königliche Consistorium zu Magdeburg.

Indem wir diese Pathenordnung für die vormals Königlich Sächsischen Landestheile der Provinz Sachsen hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die betreffenden Herren Geistlichen zu deren gewissenhaften Handhabung in allen vorkommenden Tauffällen hierdurch noch besonders an.

Magdeburg, den 12. December 1856.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

Nr. 908. Der seitherige Civil-Supernumerar Hootz ist zum Kreissecretair ernannt worden.

Nr. 909. Nachdem der Gutsbesitzer von Schlieben, früher in Cupsal, gegenwärtig in Halle, die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt hat, ist unter dem 22. October c. der Gutsbesitzer Bergmann zu Priester als Agent der gedachten Gesellschaft bestätigt worden.

Nr. 910 Die Elementarlehrerstelle an der Stadtschule zu Brehna und Küsterstelle daselbst ist durch die Weiterbeförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Privat-Patronats, wird aber für dieses Mal auf Grund eines Reverses von der Königlichen Regierung besetzt.

Nr. 911. Dem Domainenpächter Herrmann Siegel zu Freyburg ist der Character als Königlicher Oberamtmann beigelegt worden.

Nr. 912. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Schmiedefeld, in der Diöces Schleusingen, ist der bisherige Pfarrer Schmidt zu Felchta, Diöces Mühlhausen, ernannt und bestätigt worden.

Nr. 913. Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu St. Othmar in Naumburg ist der bisherige Predigtamts-Candidat Karl Moritz Weber berufen und bestätigt worden.

Nr. 914. Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Pastor extraordinarius zu Mühlhausen ist der bisherige Predigtamts-Candidat Eduard Adolph Sorhagen berufen und bestätigt worden.

Nr. 915. Die vacante Cantorstelle an der Domkirche zu Stendal ist dem dasigen Lehrer Georg Ernst Heinrich Kupfer verliehen worden.

Nr. 916. Der Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirte von Briesen zu Koberzhain ist zum Schiedsmann des V. Landbezirks im Torgauer Kreise gewählt und verpflichtet worden.

Druck von C. Jurk in Merseburg, und herausgegeben und verlegt im Amtsblatts-Büreau der Königlichen Regierung.

Register

zum Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Merseburg für das Jahr 1856.

I. Chronologische Uebersicht der allgemeinen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	Inhalt.	Seite
1836.		
10. März	Verordnung, das Anbringen unbegründeter Immediatgesuche betreffend . .	2
1854.		
13. März	Gesetz, die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe innerhalb der Königl. Preuß. Staaten betr.	275
1855.		
26. Juli	Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes (Extrablatt zu Nr. 13. des Amtsblatts).	
11. August	Bekanntmachung der Regierung, die Versorgung der Gegenden an der untern Saale mit weichem Brennholze durch Privatunternehmer mittelst Saaleflöße betr.	45
21. December	desgl., das vom Herrn Minister für Handel ꝛc. erlassene Reglement für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins betr.	2
24. „	desgl., eine neue Auflage der Arzneitaxe betr.	7
27. „	Bekanntmachung der Direction der Provinzial-Hülfskasse, die Gültigkeit der Zinsregulative ders. vom Jahre 1853 auch für das Jahr 1856 betr.	16
28. „	Bekanntmachung der Regierung, Einsichtnahme des Präclusionsbescheids in der Entwässerungssache der Knapendorfer und Schladebacher Amtsteiche betr.	8
31. „	Allerh. Bestätigungs-Urkunde, betr. die Errichtung der „Sächsisch-Thüringschen Actien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung“ in Halle	99
1856.		
2. Januar	Ober-Präsidial-Erlaß, den Rang und Titel der Vorsteher der Provinzial-Archive betr.	7
2. „	Bekanntmachung der Regierung, das Allerh. Wohlgefallen über die den Truppen bei den letzten Herbstübungen Seitens der Quartiergeber gewordene gute Aufnahme betr.	19
11. „	Bekanntmachung des Kriegs-Ministerii, das Ausscheiden aus der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät betr.	23
11. „	Bekanntmachung der General-Commission, die Martini-Durchschnitts-Marktpreise im Jahre 1855 betr.	12

Inhalt.

II. Alphabetisches Sachregister.

A.

G. Seite

H.

H.

Seite

J.

K.

K.

Seite

L.

L.

M.

N.

N.

O.

P.

R.

S.

III. Register zur Personal-Chronik.

a) der Beamten, Geistlichen, Lehrer, Agenten rc.

NB. † bedeutet „gestorben."

A.

K.

L.

M.

M.

N.

O.

P.

S.

T.

U.

---

b) der Schiedsmänner und der Schiedsmanns-Stellvertreter.

NB. St. bedeutet Stellvertreter.

c) Patent-Ertheilungen und Verlängerungen.

---

d) Patent-Aufhebungen und Erlöschungen.

Herausgegeben von der Redaction des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Merseburg.

Druck von Carl Jurk in Merseburg.